



Bundesministerium
des Innern

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Migrationsbericht

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
im Auftrag der Bundesregierung

Migrationsbericht 2012



Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	7
1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	10
1.1 Definitionen und Datenquellen	10
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	13
1.3 Herkunfts- und Zielländer	16
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	24
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	30
1.6 Altersstruktur	31
1.7 Geschlechtsstruktur	33
1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	36
1.9 Aufenthaltszwecke	36
1.10 Längerfristige Zuwanderung	40
2. EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	43
3. Die einzelnen Zuwanderergruppen	49
3.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	49
3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	51
3.2.1 Fachkräfte und sonstige Formen der Arbeitsmigration	54
3.2.1.1 IT-Fachkräfte und akademische Berufe	61
3.2.1.2 Leitende Angestellte und Spezialisten	64
3.2.1.3 Internationaler Personalaustausch	65
3.2.1.4 Werkvertragsarbeitnehmer	66
3.2.1.5 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen	68
3.2.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration	69
3.2.2 Hochqualifizierte aus Drittstaaten	74
3.2.3 Inhaber einer Blauen Karte EU aus Drittstaaten	75
3.2.4 Forscher aus Drittstaaten	77
3.2.5 Selbständige aus Drittstaaten	78
3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	80
3.3.1 Ausländische Studierende	80
3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventen	86

3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch	89
3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke	91
3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	93
3.4.1 Asylzuwanderung	93
3.4.1.1 Asylanträge	96
3.4.1.2 Entscheidungen	101
3.4.1.3 Dublin-Verfahren	105
3.4.1.4 Widerrufsverfahren	106
3.4.2 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	108
3.4.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	110
3.4.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	112
3.4.5 Resettlement	113
3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen)	114
3.5.1 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach der Visastatistik	117
3.5.2 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach dem AZR	122
3.6 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	128
3.7 Spätaussiedler	131
3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren	131
3.7.2 Entwicklung der Spätaussiedlerzuwanderung	133
3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	138
4. Abwanderung aus Deutschland	143
4.1 Abwanderung von Ausländern	143
4.1.1 Entwicklung der Fortzüge von Ausländern	143
4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	144
4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	146
4.1.4 Rückkehr	147
4.2 Abwanderung von Deutschen	149
4.2.1 Fortzüge nach Zielländern	152
4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen	155
4.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften	155

5. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	161
5.1 Zu- und Abwanderung	161
5.2 Asylzuwanderung	169
6. Illegale/irreguläre Migration	176
6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen	176
6.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration	177
6.2.1 Feststellungen an den Grenzen	178
6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS	180
6.2.3 Rückführung	181
7. Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	184
7.1 Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils	189
7.2 Alters- und Geschlechtsstruktur	191
7.3 Aufenthaltsdauer	194
7.4 Ausländische Staatsangehörige	195
7.4.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	198
7.4.2 Alters- und Geschlechtsstruktur	200
7.4.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	202
8. Demografie von Personen mit Migrationshintergrund	209
8.1 Einbürgerungen	209
8.2 Geburten	215
8.3 Sterbefälle	218
Anhang: Tabellen und Abbildungen	221

Vorwort

Deutschland ist ein weltoffenes Land und gewinnt als Zielland von Migranten weiter an Attraktivität. Zuwanderung ist für unser Land von wachsender Bedeutung, insbesondere mit Blick auf die Diskussion um den demographischen Wandel und die Gewinnung von ausländischen Fachkräften. Dies wird auch in den nächsten Jahren so bleiben.

Die Daten zum Migrationsgeschehen im Jahr 2012 verdeutlichen dies. Der aktuelle Migrationsbericht, der im Auftrag der Bundesregierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt wurde, stellt das Migrationsgeschehen in Deutschland im Jahr 2012 dabei in den Kontext der Zu- und Abwanderung seit Beginn der 1990er Jahre.

Die Daten zeigen: Das Jahr 2012 war im Vergleich zum Vorjahr von einem deutlichen Anstieg der Zuzugszahlen bei nahezu gleichbleibender Zahl der Fortzüge gekennzeichnet. Dadurch ergab sich ein Wanderungsüberschuss von 369.000 Personen, der höchste seit dem Jahr 1995. Mit der wachsenden Zuwanderung ergeben sich auch steigende Anforderungen an eine gelingende Integration. Wenn Deutschland langfristig als Lebensstandort für Menschen aus anderen Ländern attraktiv werden und bleiben soll, muss es uns noch stärker gelingen, eine Willkommens- und Anerkennungskultur zu etablieren, die signalisiert: Deutschland braucht Vielfalt.

Auch im Jahr 2012 war Polen das Hauptherkunftsland der Zuwanderer, wie schon seit 1996. Es folgen die zum 1. Januar 2007 zur EU beigetretenen Staaten Rumänien und Bulgarien. Stark angestiegen ist ebenfalls die Zuwanderung aus den südeuropäischen EU-Staaten, die von der Finanzkrise besonders betroffen sind. Die EU-Binnenmigration macht mittlerweile 58% des gesamten Zuwanderungsgeschehens nach Deutschland aus.

Bei den meisten Formen der Arbeitsmigration wurde ein Anstieg verzeichnet, insbesondere bei Fachkräften. Hauptherkunftsländer waren Indien, Kroatien, die Vereinigten Staaten und China. Zudem sind im Jahr 2012 mehr ausländische Staatsangehörige nach Deutschland gekommen, um an einer deutschen Hochschule ein Studium zu beginnen, als jemals zuvor.

Eine weitere, starke Zunahme war bei der Zahl der Asylersanträge festzustellen. Im Jahr 2012 wurden fast 65.000 Asylersanträge und rund 13.000 Asylfolgeanträge registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 41% im Vergleich zu 2011. Deutschland ist damit in der Europäischen Union der Mitgliedstaat, in dem die meisten Anträge gestellt wurden. Diese Entwicklung setzte sich verstärkt im Jahr 2013 fort.

Auf relativ konstantem Niveau hielt sich in den letzten fünf Jahren der Ehegatten- und Familiennachzug, wobei der Nachzug aus der Türkei rückläufig war, während etwa beim Familiennachzug aus Indien ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen war.

Der vorliegende Bericht geht auch auf die soziodemographische Struktur der in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund ein. In Deutschland hat jeder fünfte Einwohner einen Migrationshintergrund. Bei Kindern unter zehn Jahren liegt dieser Anteil bei etwa einem Drittel.

Der Migrationsbericht 2012 schließt an den letztjährigen Bericht an. Im Vergleich zum Vorjahresbericht wurde der Bericht leicht umstrukturiert und etwas gestrafft.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und möchte Ihnen auch die Internetseite des Bundesamtes (<http://www.bamf.de>) empfehlen, auf der laufend aktuelle Zahlen und Informationen zum Migrations- und Integrationsgeschehen in Deutschland zu finden sind.

Dr. Manfred Schmidt

Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 07.09.1999).

Bislang wurden zehn Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2013 für das Jahr 2011. Hiermit wird der elfte Migrationsbericht vorgelegt, der zum achten Mal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) inklusive der EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kapitel 2) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 3) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 5). Zusätzlich behandelt der Bericht das Phänomen der illegalen/irregulären Migration (Kapitel 6), geht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern (Kapitel 4) ein und informiert über die Struktur und die Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Sofern sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen der einzelnen Zuwanderergruppen ergeben haben, wurde im Migrationsbericht 2012 eine weniger ausführliche Darstellung der rechtlichen Erläuterungen gewählt. Dargestellt wurden die Rechtsänderungen, die sich durch die Anpassung der Beschäftigungsverordnung ergaben.

Nachdem im Jahr 2006 mit etwa 662.000 Zuzügen die niedrigsten Zuwanderungszahlen seit der Wiedervereinigung registriert wurden, war in den Folgejahren wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Von 2011 auf 2012 wurde ein weiterer Anstieg von etwa 13% auf 1.081.000 Zuzüge registriert. Eine derartig hohe Zuwanderungszahl war zuletzt im Jahr 1995 zu verzeichnen. Gleichzeitig stieg aber auch die Zahl der Fortzüge im Vergleich zum Vorjahr um 5% auf 712.000 Fortzüge an. Dadurch ergab sich im Jahr 2012 ein Wanderungsgewinn von 369.000 Menschen.

Auch im Jahr 2012 war Polen wie seit 1996 das Hauptherkunftsland der Zuwanderer. Im Jahr 2012 wurden 184.000 Zuzüge aus Polen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg um etwa 7% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem von 2010 auf 2011 bereits ein Zuwachs um mehr als ein Drittel beobachtet werden konnte. Die Zahl der Fortzüge von Deutschland nach Polen (114.000 Fortzüge) stieg ebenfalls um etwa 7% an. Weiter deutlich angestiegen ist die Zahl der Zuzüge aus Rumänien (120.524; +22,5% im Vergleich zum Vorjahr) und Bulgarien (60.209; +14,1% im Vergleich zum Vorjahr). Im Falle Rumäniens hat sich die Zahl der Zuzüge seit 2006 (23.844), dem Jahr vor dem EU-Beitritt, in etwa verfünffacht, im Falle Bulgariens fast verachtfacht (2006: 7.655). Insbesondere gegenüber diesen beiden Ländern wurde ein deutlicher Wanderungsgewinn registriert. Dagegen ist gegenüber der Türkei bereits seit 2006 ein jährlicher Wanderungsverlust festzustellen.

Eine differenzierte Betrachtung des Migrationsgeschehens nach einzelnen Zuwanderergruppen zeigt, dass sich der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen seit 2007 auf einem relativ konstanten Niveau hält, nachdem von 2002 bis 2007 eine Halbierung der Zahl der erteilten Visa zu verzeichnen war (von 85.305 auf 42.219). Im Jahr 2012 wurden 40.843 Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs erteilt.

Weiter angestiegen ist die Zahl der Asylbewerber. Im Jahr 2012 wurden 64.539 Asylersanträge registriert (gegenüber 45.741 im Jahr 2011). Dies entspricht einem Anstieg um 41,1% im Vergleich zum Vorjahr. Dagegen war die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen weiter rückläufig. Nachdem im Jahr 2001 fast 100.000 Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland kamen, waren es im Jahr 2012 nur noch 1.820 Personen. Dies ist der niedrigste Wert seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950.

Nachdem im Wirtschaftskrisenjahr 2009 die Zahl der an ausländische Fachkräfte erteilten Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung rückläufig war, konnte in den beiden Folgejahren bei den meisten Formen der Arbeitsmigration, insbesondere bei Fachkräften, ein Wiederanstieg verzeichnet werden. Insgesamt ging die Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen an Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG eingereist sind, im Jahr 2012 zwar um 4% auf 34.587 zurück. Allerdings wird Erwerbsmigranten, die bislang eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, seit dem 1. August 2012 eine Blaue Karte EU erteilt. Unter Berücksichtigung dieser 2.190 Personen ergibt sich eine Gesamtzahl zugewanderter Erwerbsmigranten im Jahr 2012 von 36.777, ein leichter Zuwachs von 2% im Vergleich zum Vorjahr. Hauptherkunftsländer waren insbesondere Indien, Kroatien, die Vereinigten Staaten, Bosnien-Herzegowina und China.

Zudem ist im Jahr 2012 die Zahl der Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland begannen, erneut angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine Zunahme um 9% auf 79.537 Studierende festgestellt werden. Damit wurde im Jahr 2012 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.

Im Jahr 2012 wurden 133.000 Fortzüge von Deutschen registriert. Gleichzeitig blieb die Zahl der zurückkehrenden Deutschen mit 115.000 Zuzügen in etwa konstant, so dass der Wanderungsverlust im Jahr 2012 (-18.000) geringer ausfiel als in den Vorjahren. Studien belegen, dass viele Deutsche nicht dauerhaft im Ausland bleiben. Hauptzielland deutscher Abwanderer ist seit 2004 die Schweiz. Etwa 21.000 deutsche Staatsangehörige zogen im Jahr 2012 in das Nachbarland.

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten ein Hauptzielland von Migration ist und in den letzten Jahren deutlich an Attraktivität gewonnen hat. Dagegen ist die Zuwanderung nach Spanien, primäres Aufnahmeland in den Jahren von 2006 bis 2008 deutlich rückläufig. Hohe Zuwanderungszahlen haben auch das Vereinigte Königreich und Italien aufzuweisen.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2012.

Der Migrationsbericht wurde in den Referaten 222 (Geschäftsstatistik) und 22FI (Weltweite und irreguläre Migration, Islam, Demografie) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

von Stefan Rühl, Dr. Martin Kohls und Paul Brucker in Zusammenarbeit mit Dr. Harald Lederer, David Dabkowski und Afra Gieloff erstellt.

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt, von internationaler Migration, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Im Folgenden wird nur die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.¹ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Bei der An- und Abmeldung werden u.a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.² Seit 2008 wurden zudem die Merkmale Geburtsort und Geburtsstaat³ sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland hinzugefügt.⁴ Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Die Statistischen Landesämter werten die Meldescheine, die bei einem Wohnungswechsel in den Einwohnermeldeämtern anfallen, aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen jedoch mehrfach in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt

¹ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BAMF 2012, S. 12.

Mit dem am 3. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) wird zum 1. Mai 2015 eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen (vgl. BGBl. I S. 1084. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen hinsichtlich Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u.a. bei Zuzügen aus dem Ausland würden dann einer bundeseinheitlichen Regelung weichen (aaO, Artikel 1, § 27).

² § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz, BevStatG).

³ Vgl. hierzu Mundil, Rabea/Grobecker, Claire 2010: Aufnahme des Merkmals „Geburtsstaat“ in die Daten der Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615-627.

⁴ Gesetz zur Änderung des Bevölkerungstatistikgesetzes vom 18. Juli 2008, vgl. BGBl. I S. 1290.

werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die am 14. März 2007 vom Europäischen Parlament gebilligte und am 12. Juni 2007 vom Rat verabschiedete EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz.

Das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands stellt die An- oder Abmeldung dar, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert. Daher ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁵ Seit Anfang 2006 ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz⁶. Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z.B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁷ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um zunächst temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnis an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwe-

⁵ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

⁶ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

⁷ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (Personen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union) möglich.

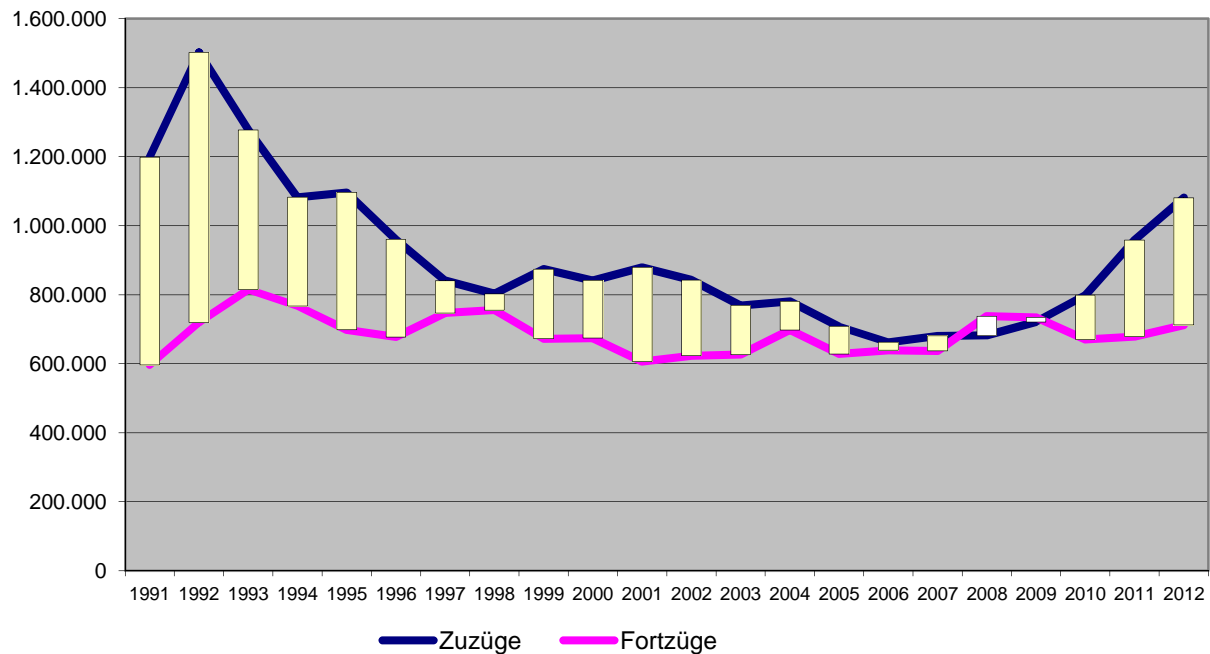
cken. Zudem ist auch der Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich (z.B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen).

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck) vorgenommen. Grundlage hierfür sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie das Ausländerzentralregister (AZR).

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Zeitraum von 1991 bis 2012 wurden 20,0 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Die Zuzugszahlen setzten sich im Zeitverlauf aus unterschiedlichen Zuwanderergruppen zusammen. Bis Mitte der 1990er Jahre spielte der Zuzug von (Spät-) Aussiedlern und bis 1995 von Asylantragstellern eine große Rolle. Ebenfalls von Bedeutung war seit 1991/92 der Zugang von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die größtenteils wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie die gestiegene, aber zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten. Im gleichen Zeitraum waren 15,1 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss von etwa 4,9 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des „Eisernen Vorhangs“, die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien bestimmend waren, hatte sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Migrationsgeschehen auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert.⁸

⁸ Zum Wanderungsgeschehen seit 1950 vgl. Tabelle 1-8 im Anhang.

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2012

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008 ²	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685
2009 ²	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	-12.782	+27.506
2010	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	79,0	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8	678.969	538.837	79,4	+279.330	+302.858
2012	1.080.936	965.908	89,4	711.991	578.759	81,3	+368.945	+387.149

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

2) Für die Jahre 2008 und 2009 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister in diesen beiden Jahren vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 185 des Statistischen Bundesamtes vom 26. Mai 2010).

Seit 2006 ist ein kontinuierlicher Wiederanstieg des Zuzugs zu verzeichnen. Im Jahr 2012 wurden etwa 1.081.000 Zuzüge registriert, ein Anstieg um 13% im Vergleich zum Vorjahr (958.000). Eine solch hohe Zuwanderungszahl war zuletzt im Jahr 1995 zu verzeichnen. Unter den Zuziehenden waren 965.908 Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Tabelle 1-1). Gleichzeitig stieg die Zahl der Fortzüge im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig an (+5,0%). 2012 wurden 711.991 Fortzüge registriert, darunter 578.759 Fortzüge von Ausländern.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2012 89,4% (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 10,6%. Insgesamt ist der Ausländeranteil an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist einerseits der anhaltende Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7). Deshalb handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen zunehmend um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 3.8). Ein weiterer Grund für den Anstieg des Ausländeranteils am gesamten Zuwanderungsgeschehen dürften andererseits die zwei EU-Beitrittsrunden Anfang dieses Jahrtausends sein, die aus Drittstaatsangehörigen, die eine Erlaubnis zur Einreise in das Bundesgebiet benötigten, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger machten.

Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2012 etwa 4,157 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der 1990er Jahre – viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 2,861 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2012 waren es 133.000 Fortzüge (vgl. dazu Kapitel 4.2). Die Zahl der Fortzüge von Deutschen erreichte 2008 die höchste registrierte Zahl an Fortzügen seit Beginn der 1950er Jahre.⁹ In den Folgejahren ging die Zahl der Fortzüge von Deutschen wieder zurück. 2012 sank sie um 4,9% im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt liegt der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung erstmals seit 2003 wieder unter 20%.

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 mit -55.743 bzw. -12.782 – nicht zuletzt aufgrund der Bereinigungen der Melderegister – jeweils ein negativer Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) registriert wurde¹⁰, konnte in den Folgejahren 2010 und 2011 wieder deutliche Wanderungsgewinne verzeichnet werden. Im Jahr 2012 wurde ein Wanderungsgewinn von +368.945 registriert. Der Wanderungssaldo setzt sich zusammen aus einem Wanderungsverlust deutscher Personen von -18.204 und einem Wanderungsüberschuss von +387.149 bei Ausländern. Im Vergleich zum Vorjahr (+302.858 Zuzüge) hat sich der positive Wanderungssaldo bei ausländischen Staatsangehörigen damit deutlich erhöht. Dagegen ist bei Deutschen bereits seit dem Jahr 2005 (auch unter Berücksichtigung der Spätaussiedler) ein Wanderungsverlust zu verzeichnen (2011: -23.528).

⁹ Da jedoch die Größenordnung der vorgenommenen Bereinigung (Abmeldungen von Amts wegen) nicht ermittelt werden kann, bleibt der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Trend der Abwanderung von Deutschen auch in diesen beiden Jahren anhielt.

¹⁰ Davor war zuletzt im Jahr 1984 ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 zu verzeichnen.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus anderen europäischen Ländern bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2012 fast vier Fünftel aller zuwandernden Personen (77,5%) aus einem anderen europäischen Staat¹¹ nach Deutschland. Der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten ist insbesondere seit den Beitritten im Jahr 2007 kontinuierlich angestiegen und lag 2012 bei 63,9%. Aus den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14) kamen 20,8% und aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12)¹² 43,1% (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2).¹³

Aus dem übrigen Europa kamen 13,6% aller zugezogenen Personen des Jahres 2012. Weitere 12,4% der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu. Nur 3,2% zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland, weitere 6,3% aus Amerika, Australien und Ozeanien.

Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Mehr als drei Viertel zogen im Jahr 2012 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (76,5%). Etwa 60% wanderten in EU-Mitgliedstaaten, ein Fünftel (19,6%) davon in einen EU-14-Staat ab, 24,3% in die EU-10-Staaten und 14,7% in die EU-2-Staaten. 17,9% der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 11,0%, derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 8,6%. Nach Afrika wanderten lediglich 2,9%.

Im Jahr 2010 wurde erstmals seit 2001 wieder ein positiver Wanderungssaldo mit den EU-14-Staaten festgestellt (+11.042), der im Jahr 2011 auf +47.856 und im Jahr 2012 auf insgesamt +84.822 anstieg. Deutlicher fiel der Wanderungsüberschuss im Jahr 2012 gegenüber den EU-8-Staaten (+117.231) und den EU-2-Ländern (+70.933) aus. Gegenüber den europäischen Nicht-EU-Staaten wurde ein positiver Wanderungssaldo von +19.769 registriert (2011: +3.671). Mit Amerika, Australien und Ozeanien ergab sich ein Wanderungsgewinn von +7.429 (2011: +7.447). Ebenfalls waren gegenüber Asien (+55.420; 2011: +46.803) und Afrika (+13.614; 2011:+10.603) positive Wanderungssalden zu verzeichnen.

¹¹ Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt.

¹² Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Bei den EU-12-Staaten handelt es sich zum einen um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie um die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die letzteren beiden Staaten werden häufig auch als EU-2-Staaten bezeichnet. Die mittel- und osteuropäischen Länder, die zum 1. Mai 2004 beigetreten sind (EU-10 außer Malta und Zypern), werden auch als EU-8 charakterisiert.

¹³ Anteil der EU-10-Staaten: 26,8% (2011: 27,4%); Anteil der EU-2-Staaten: 16,3% (2011: 15,4%).

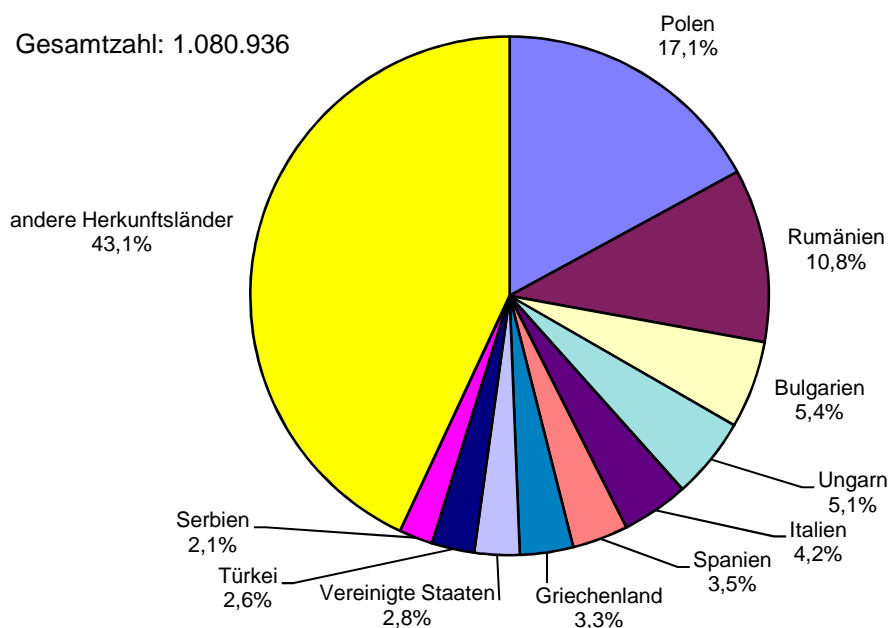
Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2012 (Ausländer und Deutsche)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-7 sowie die Tabellen 1-9 und 1-10 im Anhang.

Abbildung 1-3: Zuzüge im Jahr 2012 nach den häufigsten Herkunftsländern



Quelle: Statistisches Bundesamt

Polen ist seit dem Jahr 1996 das Hauptherkunftsländ. Im Jahr 2012 wurden 184.325 Zuzüge konstatiert (17,1% aller Zuzüge), etwa 11.600 Personen mehr als im Vorjahr (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-9 im Anhang). Davon waren zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-11 im Anhang und Kapitel 1.7). Der Anteil der Zuzüge ist im Vorjahresvergleich leicht von 18,0% auf 17,1% zurückgegangen. Im Jahr 2007 (22,6%) wurde ein Höchstwert registriert, der in den Folgejahren rückläufig war (2010: 15,8%).

Aus Rumänien, dem zweitwichtigsten Herkunftsländ, wurden 116.964 Zuzüge (10,8%) nach Deutschland registriert (+22,5% im Vergleich zum Vorjahr). Damit wurde ein weiterer Anstieg der Zuzüge aus Rumänien verzeichnet. Im Jahr vor dem EU-Beitritt (2006) waren lediglich 23.844 Zuzüge aus Rumänien zu beobachten.

Drittstärkstes Herkunftsländ ist mittlerweile Bulgarien mit 58.862 Zuzügen (5,4%), bei dem ebenfalls seit dem EU-Beitritt ein kontinuierlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen ist. Vor dem Beitritt im Jahr 2006 wurden 7.655 Zuzüge aus Bulgarien registriert. Im Vergleich zum Vorjahr war 2012 ein Anstieg der Zuzüge um 14,1% zu verzeichnen.¹⁴

Die weiteren Hauptherkunftsländ 2012 bilden Ungarn (5,1% bzw. 54.827 Zuzüge), Italien (4,2% bzw. 45.094 Zuzüge), Spanien (3,5% bzw. 37.683 Zuzüge), Griechenland (3,3% bzw. 35.811 Zuzüge) und die Vereinigten Staaten (2,8% bzw. 30.623 Zuzüge). Aus der Türkei

¹⁴ Von 2011 auf 2012 (Stand jeweils 30. Juni) ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Polen, Rumänien und Bulgarien um jeweils etwa ein Drittel angestiegen.

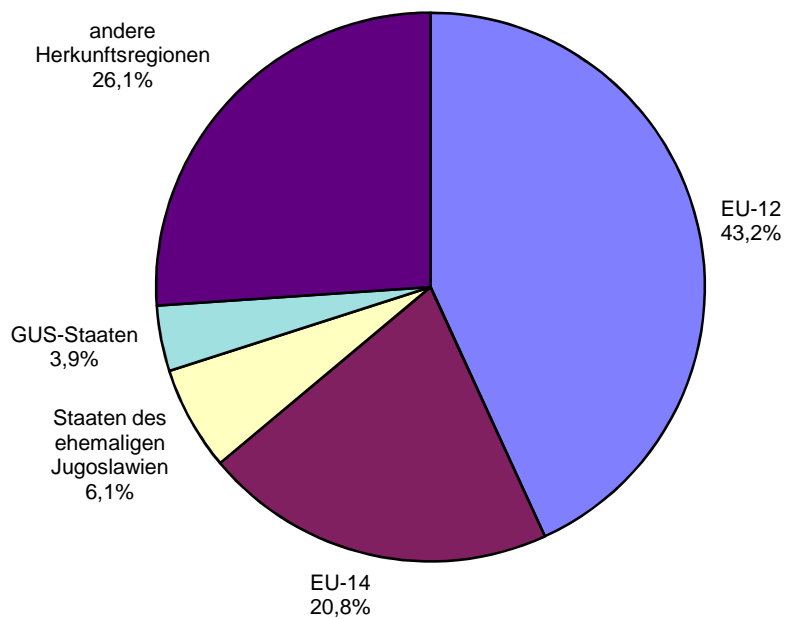
wurden 28.641 Zuzüge (2,6%) nach Deutschland registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 7,7% im Vergleich zum Vorjahr. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 3.5) und von Asylantragstellern (siehe Kapitel 3.4.1), zunehmend jedoch auch durch den Zuzug von Fachkräften (siehe Kapitel 3.2.1) gekennzeichnet. Von den 30.623 Zuziehenden aus den Vereinigten Staaten waren ein Drittel (33,0%) deutsche Staatsangehörige.

Deutlich erhöht hat sich die Zuwanderung aus EU-Ländern, die von der sogenannten Finanzkrise besonders betroffen sind. Aus Griechenland wurden 41,7% (+10.547), aus Italien 37,2% (+12.224) und aus Spanien 33,9% (+9.543) mehr Zuzüge als im Jahr 2011 registriert. Die Wanderungssalden in absoluten Zahlen sind im Jahr 2012, wie auch in den Vorjahren, mit +22.923 (Griechenland), +21.716 (Italien) und +20.539 (Spanien) allerdings zum Teil deutlich niedriger als bei polnischen, rumänischen, bulgarischen und ungarischen Staatsangehörigen

Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten), der im Jahr 2005 noch 11,6% (82.098 Zuzüge) betrug, sank in den Folgejahren kontinuierlich und betrug im Jahr 2012 3,9% (41.880 Zuzüge). Hauptursache hierfür ist ebenfalls der starke Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen seit 2005 (vgl. Kapitel 3.7).

Abbildung 1-4: Zuzüge im Jahr 2012 nach ausgewählten Herkunftsregionen

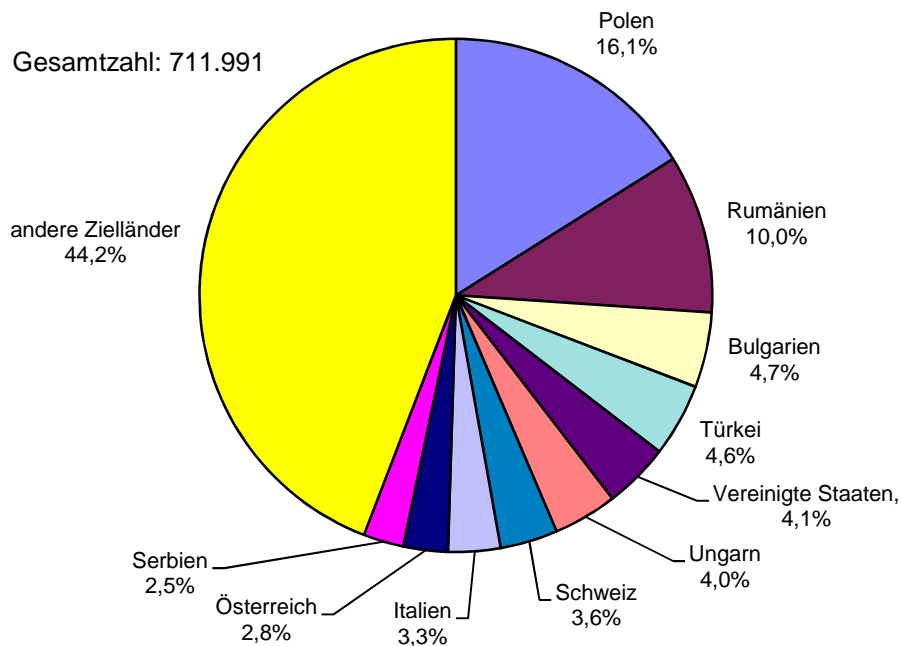
Gesamtzahl: 1.080.936



Quelle: Statistisches Bundesamt

Aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) wurden 66.251 Zuzüge festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 6,1% an allen Zuzügen. Dabei sind der Anteil und die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dieser Zuwachs ist insbesondere auf den deutlichen Anstieg der Asylbewerberzahlen aus Serbien und Mazedonien zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.4.1).

Abbildung 1-5: Fortzüge im Jahr 2012 nach den häufigsten Zielländern



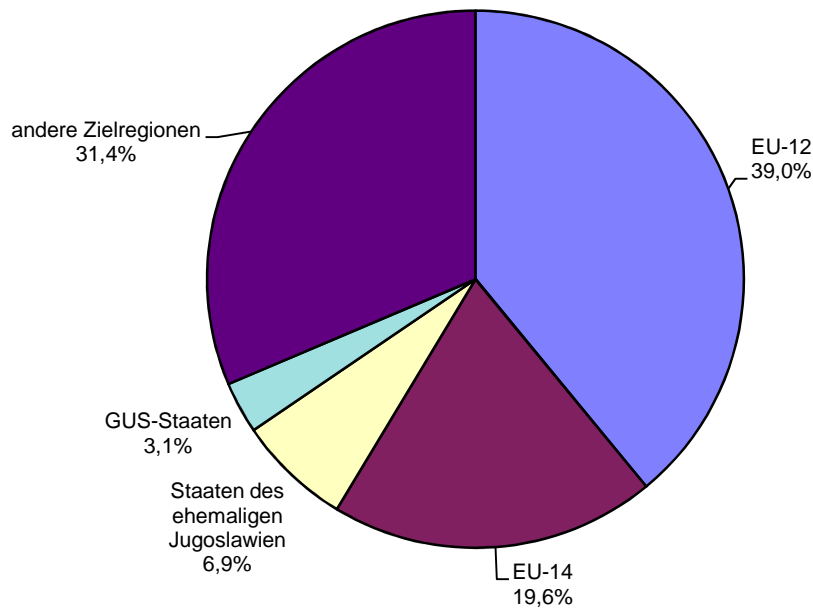
Quelle: Statistisches Bundesamt

Auch bei den Hauptzielländern der Fortzüge stellen Polen (Anteil: 16,1%), Rumänien (10,0%), Bulgarien (4,7%) die wichtigsten Staaten dar (vgl. Abbildung 1-5 und Tabelle 1-10 im Anhang). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar. Mehr als zwei Drittel (69,2%) der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-11 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,4% gestiegen.

4,6% der Fortzüge im Jahr 2012 entfielen auf die Türkei, 4,1% auf die Vereinigten Staaten und 4,0% auf Ungarn. Der Anteil der Fortzüge in die Schweiz betrug 3,6%. Der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen waren deutsche Staatsangehörige (80,6% der 25.829 registrierten Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2012). Auch bei den in die USA Fortgezogenen stellten deutsche Staatsangehörige mit 43,3% einen relativ hohen Anteil (vgl. dazu auch Kapitel 4.2).

Abbildung 1-6: Fortzüge im Jahr 2012 nach ausgewählten Zielregionen

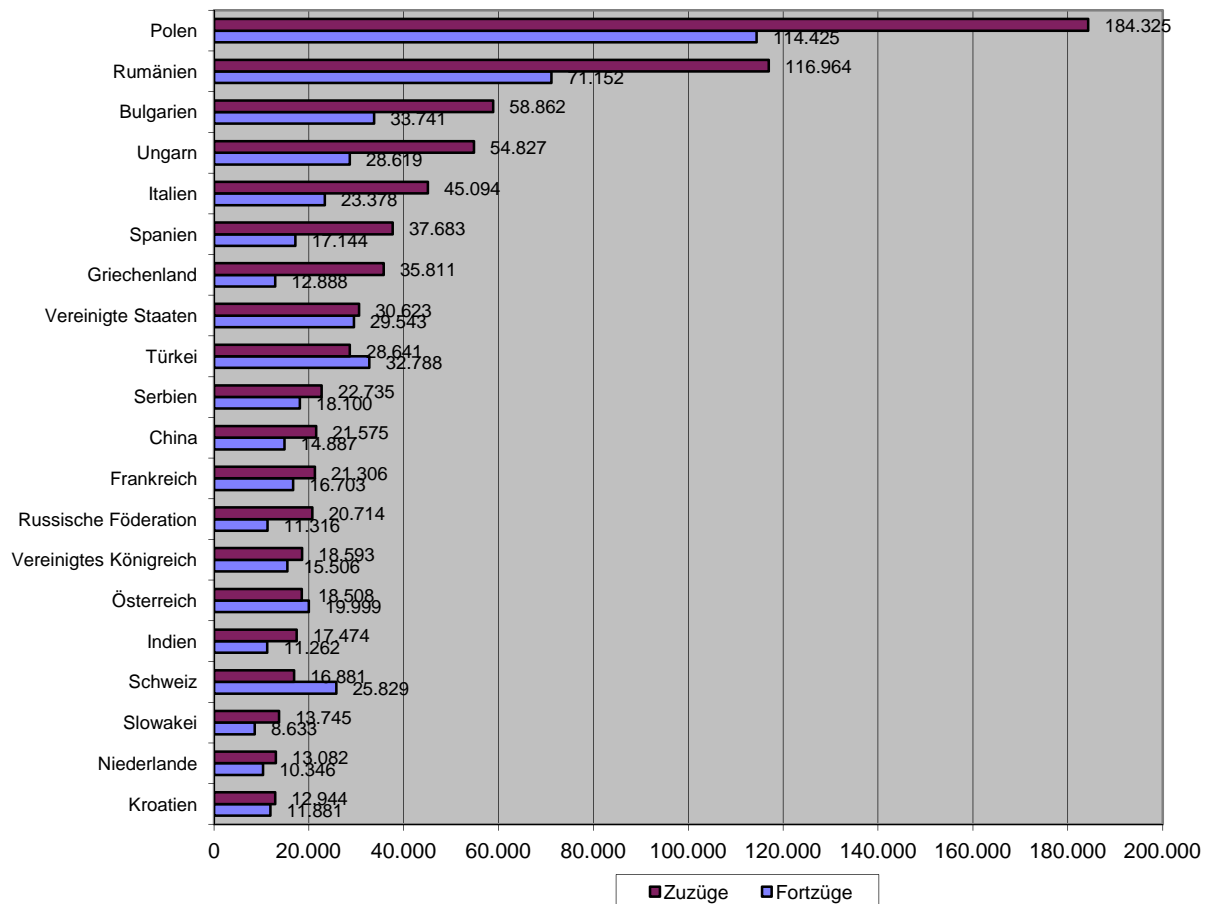
Gesamtzahl: 711.991



Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass die neuen EU-Staaten (EU-12) mit 277.849 Fortzügen bzw. 39,0% an der Gesamtabwanderung Hauptzielgebiet im Jahr 2012 waren (vgl. Abbildung 1-6). Die Zahl der Fortzüge in die neuen EU-Staaten stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 12,3% (2011: 247.276). 139.655 Fortzüge aus Deutschland erfolgten in einen der alten EU-Staaten (EU-14). Dies entsprach einem Anteil von 19,6% an allen Fortzügen. Damit war der Anteil der Fortzüge in die neuen EU-Staaten im Jahr 2012 – wie in den Vorjahren – höher als der in die alten EU-Staaten. 6,9% der Fortzüge im Jahr 2012 betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) (48.837 Fortzüge), 3,1% einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (22.212 Fortzüge).

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Nachdem zuletzt im Jahr 2009 für Polen ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen war (+168), sind in den Folgejahren wieder steigende Wanderungsüberschüsse festgestellt worden (vgl. Abbildung 1-7). Im Jahr 2012 betrug der Saldo +69.900 (2011: +66.179). Ebenfalls erheblich fiel der Wanderungsgewinn im Jahr 2012 gegenüber Rumänien (+45.812) und Bulgarien (+25.121) aus (2011: +36.149 bzw. +22.190). Seit dem EU-Beitritt im Jahr 2004 ist der Wanderungsgewinn gegenüber diesen beiden Staaten deutlich angestiegen.¹⁵

Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2012 auch gegenüber Ungarn (+26.208), Griechenland (+22.923), Italien (+21.716), Spanien (+20.539), der Russischen Föderation (+9.398) und Syrien (+7.891) registriert. Im Falle Spaniens konnte abermals eine Erhöhung des Wanderungsgewinns gegenüber dem Vorjahr festgestellt werden, nachdem im Jahr 2009 erstmals seit dem Anwerbestopp im Jahr 1973 wieder ein positiver Saldo zu verzeichnen war. Auch gegenüber den ehemaligen Anwerbestaaten Italien und Griechenland sind in den Jahren seit 2010 jeweils wieder deutlich mehr Zu- als Fortzüge registriert worden, nachdem auch gegenüber diesen beiden Staaten im Jahr 2009 noch negative Wanderungssalden zu beobachten waren.

¹⁵ Im Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert.

Nennenswert positive Wanderungssalden waren auch gegenüber China¹⁶ (+6.688), Afghanistan (+6.523), Portugal (+6.519), Indien (+6.212) und dem Iran (+5.529) zu verzeichnen. Im Falle Indiens hat insbesondere der Zuzug von Fachkräften und ihren Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kapitel 3.2.1). Die Zuwanderung aus China ist ebenfalls durch die Zuwanderung von Fachkräften, aber insbesondere auch durch den Zugang von Studierenden (vgl. dazu Kapitel 3.3.1) gekennzeichnet.

Ein negativer Wanderungssaldo war 2012 insbesondere gegenüber der Schweiz (-8.948), der Türkei (-4.147), Österreich (-1.491) und Norwegen (-337) festzustellen. Im Falle der Schweiz und Österreichs ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2). Gegenüber der Türkei hat sich der im Jahr 2006 erstmals seit 1985 wieder negativ ausgefallene Wanderungssaldo (2006: -1.780) in den Folgejahren fortgesetzt und bis 2009 (-10.071) vergrößert.¹⁷ In den Folgejahren verringerte sich der Wanderungsverlust wieder (2011: -1.735), stieg jedoch im Jahr 2012 wieder auf -4.147 an.

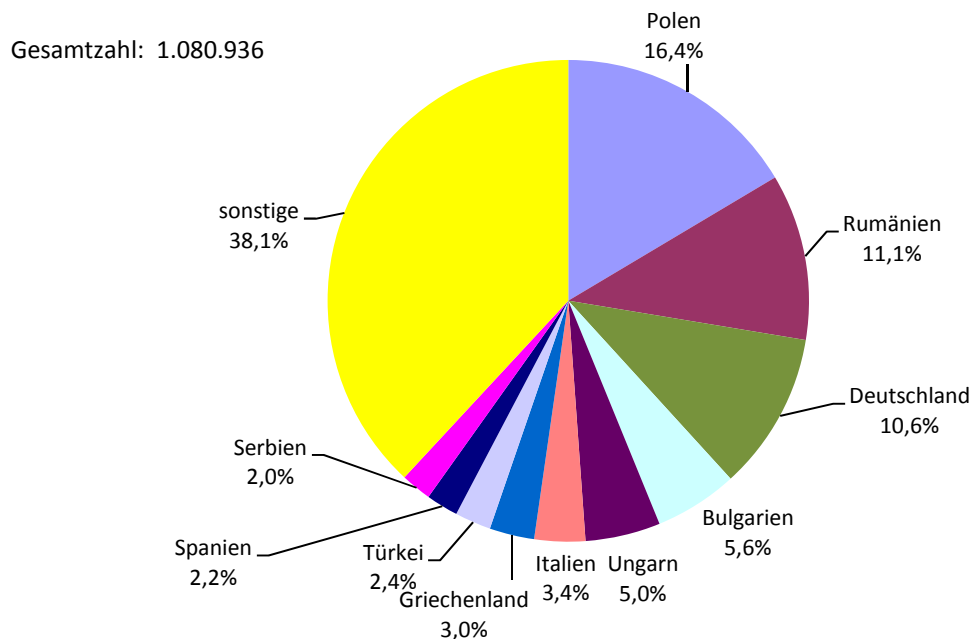
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Neben der Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern (Kapitel 1.3) kann auch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit vorgenommen werden. Es ist zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle decken sich jedoch die Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- bzw. Zielländern mit den Staatsangehörigkeiten der Migranten. Dies war auch in den letzten Jahren so. Erhebliche Abweichungen von über 20% Ausländeranteil am Migrationsgeschehen einiger Staaten (vgl. Tabelle 1-3) sind für das Jahr 2012 insoweit nur für die Länder Spanien, Österreich, Vereinigtes Königreich, Schweiz und Belgien feststellbar.

¹⁶ Unter China wird hier und im Folgenden China (Festland) ohne Taiwan verstanden. Bei Ausnahmen, etwa aus datentechnischen Gründen, wird darauf hingewiesen.

¹⁷ Im Jahr 2002 betrug die Nettozuwanderung aus der Türkei noch +21.908.

Abbildung 1-8: Zuzüge im Jahr 2012 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2012 bildeten polnische Staatsangehörige mit 177.758 Zuzügen (2011: 164.705 Zuzüge) und einem Anteil von 16,4% an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 1-8 und Tabelle 1-2 sowie Tabelle 1-12 im Anhang). Zweitgrößte Gruppe 2012 waren Rumänen mit 120.524 Zuzügen (2011: 97.518). Dies entspricht einem Anteil von 11,1%. Damit stieg die Zahl der Zuzüge rumänischer Staatsangehöriger weiter an (+23,6% im Vergleich zum Vorjahr).

Die Gruppe der Deutschen (10,6%) setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren¹⁸ (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7). Der mittlerweile größere Teil stellt zum anderen eine beachtliche Anzahl an deutschen Rückwanderern dar (siehe Kapitel 2.9). Nicht nur die Anzahl, auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen ist im Jahr 2012 weiter zurückgegangen. Er betrug 1,6%.¹⁹ Im Jahr 2005 lag dieser Anteil noch bei 24,0%.

Bulgarische Staatsangehörige stellten mit 60.209 Personen 5,6% der Zuzüge des Jahres 2012 (2011: 52.417). Dies entspricht einer Zunahme um +14,9% im Vergleich zum Vorjahr. Angestiegen ist auch die Zahl der Zuzüge ungarischer Staatsangehöriger. Im Jahr 2012 wurden 54.491 Zuzüge (5,0%) registriert (+32,5% gegenüber 2011).

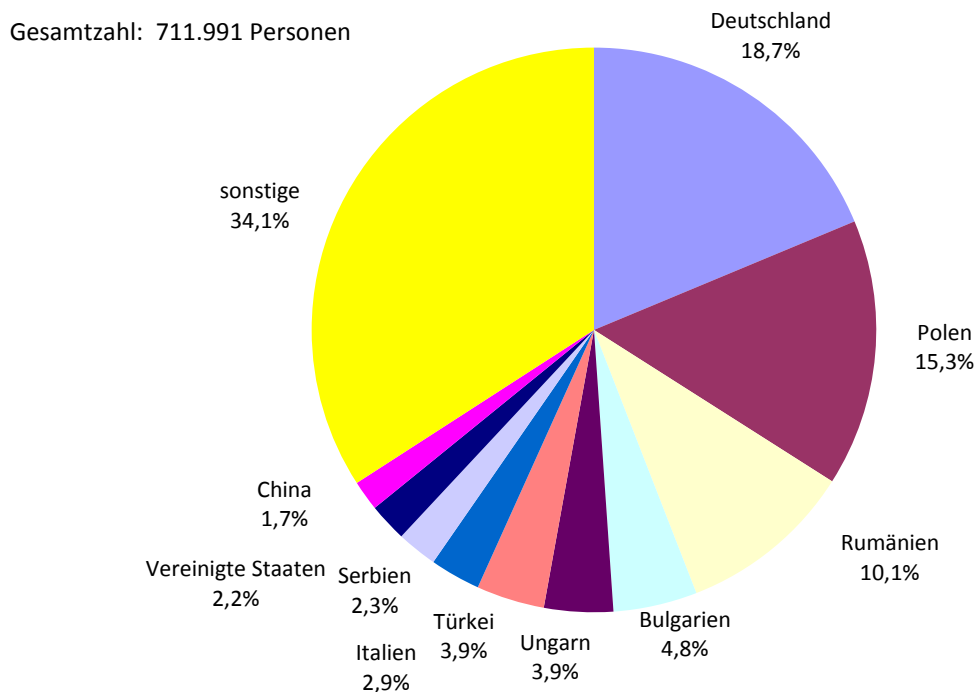
Weitere 3,4% der Zuwanderer stammten aus Italien (36.896 Zuzüge; +31,4% gegenüber 2011) und 3,0 aus Griechenland (32.660 Zuzüge). Die Zahl der Zuzüge türkischer Staatsan-

¹⁸ Die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmestatus (außer weiteren nichtdeutschen Familienangehörigen nach § 8 Abs. 2 BVFG), gehen jedoch in die Statistik als Deutsche ein (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 3.7).

¹⁹ Von den 1.820 Personen, die im Jahr 2012 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 1.535 als Deutsche registriert.

gehöriger betrug 26.150 (2,4%).

Abbildung 1-9: Fortzüge im Jahr 2012 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

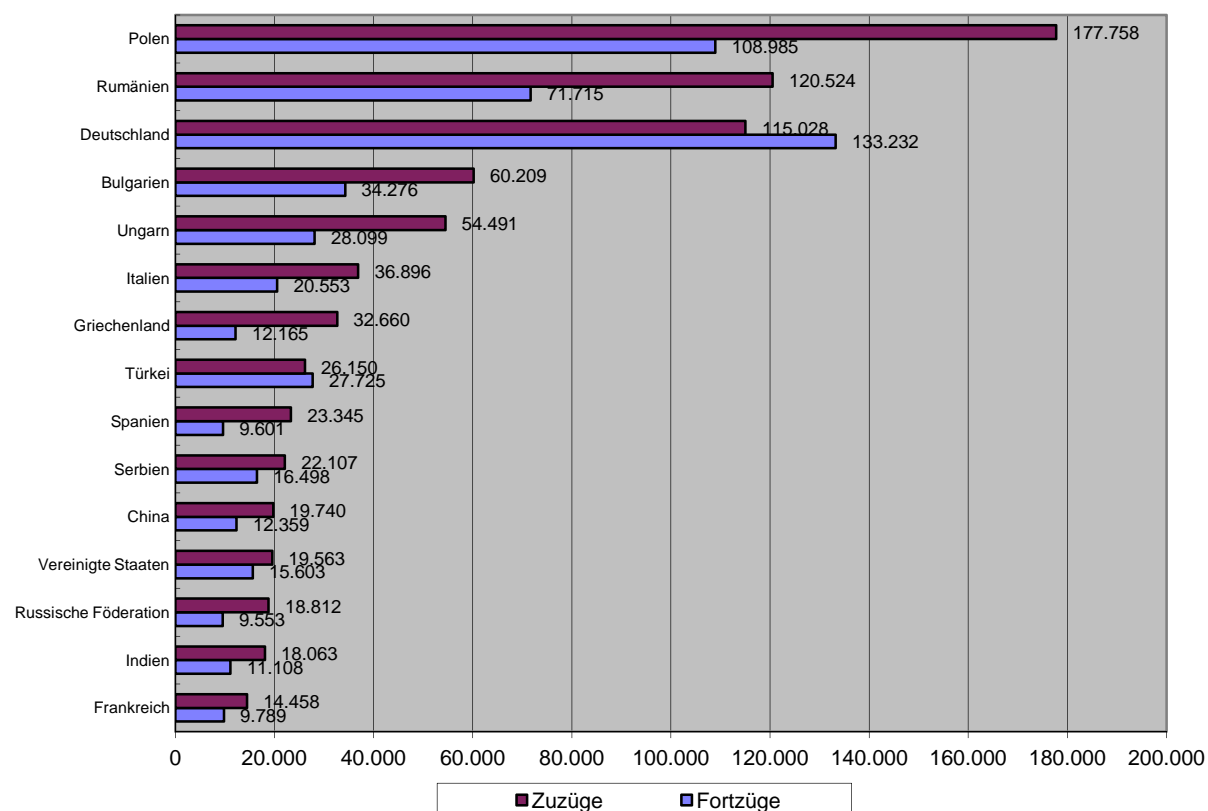


Quelle: Statistisches Bundesamt

Bei den Fortzügen stellten deutsche Staatsangehörige im Jahr 2012 mit etwas weniger als einem Fünftel der Gesamtabwanderung die größte Gruppe (18,7% bzw. 133.232 Fortzüge)²⁰ vor polnischen Staatsangehörigen (15,3%). 10,1% aller Abwandernden besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit. Einen Anteil von 4,8% hatten Staatsangehörige aus Bulgarien. Jeweils 3,9% der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus der Türkei und Ungarn (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-2 sowie Tabelle 1-13 im Anhang).

²⁰ Zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 1-10: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Ein Vergleich der Zu- und Fortzüge einzelner Staatsangehörigkeiten zeigt, dass im Jahr 2012 außer bei Deutschen bei allen EU-Staaten ein Wanderungsüberschuss festzustellen war. Ein stark positiver Wanderungssaldo war insbesondere bei polnischen (+68.773), rumänischen (+48.809), ungarischen (+26.392) und bulgarischen (+25.933) Staatsangehörigen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-2).

Auch bei Staatsangehörigen aus den südeuropäischen Staaten Griechenland (+20.495), Italien (+16.343), Spanien (+13.744) und Portugal (+5.976) wurden deutliche Wanderungsgewinne registriert, nachdem der Wanderungssaldo bei Staatsangehörigen aus diesen ehemaligen Anwerbestaaten bis 2009 noch negativ ausfiel.

Eine nennenswerte Nettozuwanderung war auch bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (+9.259), China (+7.381), Syrien (+7.286), Indien (+6.955) und Afghanistan (+6.649) festzustellen. Der positive Wanderungssaldo im Falle Syriens und Afghanistans ist insbesondere auf die Asylzuwanderung aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. Kapitel 3.4.1). Bei türkischen Staatsangehörigen war 2012 wieder ein leicht negativer Wanderungssaldo im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen (-1.575), nachdem im Vorjahr noch ein geringfügig positiver Wanderungssaldo festzustellen war (2011: +688).

Der Wanderungssaldo Deutscher war im Jahr 2012 erneut negativ. Dieser war mit -18.204 geringer als im Vorjahr (2011: -23.528) und sinkt seit 2008 (-66.428) kontinuierlich. Im Jahr 2008 wurde die höchste Nettoabwanderung von Deutschen seit Anfang der 1950er Jahre registriert (zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 4.2).

Eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge im Jahr 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht findet sich in Tabelle 1-14 im Anhang.

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012
Polen	164.705	177.758	99.602	108.985	65.103	68.773
Rumänien	97.518	120.524	59.821	71.715	37.697	48.809
Deutschland	116.604	115.028	140.132	133.232	-23.528	-18.204
Bulgarien	52.417	60.209	29.756	34.276	22.661	25.933
Ungarn	41.132	54.491	24.227	28.099	16.905	26.392
Italien	28.070	36.896	20.816	20.553	7.254	16.343
Griechenland	23.043	32.660	10.371	12.165	12.672	20.495
Türkei	28.610	26.150	27.922	27.725	688	-1.575
Spanien	16.168	23.345	8.018	9.601	8.150	13.744
Serbien	16.524	22.107	14.721	16.498	1.803	5.609
China	18.276	19.740	12.853	12.359	5.423	7.381
Vereinigte Staaten	20.149	19.563	16.330	15.603	3.819	3.960
Russische Föderation	17.487	18.812	10.544	9.553	6.943	9.259
Indien	15.352	18.063	9.822	11.108	5.530	6.955
Frankreich	13.830	14.458	10.160	9.789	3.670	4.669
Slowakei	12.224	13.892	7.854	8.717	4.370	5.175
Kroatien	11.484	12.887	11.859	11.847	-375	1.040
Bosnien-Herzegowina	9.533	12.235	8.360	8.982	1.173	3.253
Portugal	8.297	11.820	5.702	5.844	2.595	5.976
Mazedonien	5.679	11.331	5.184	5.980	495	5.351
Vereinigtes Königreich	9.767	10.466	7.352	7.028	2.415	3.438
Litauen	10.075	10.226	4.862	5.340	5.213	4.886
Österreich	10.199	10.089	7.568	7.665	2.631	2.424
Lettland	10.034	9.212	5.032	5.505	5.002	3.707
Niederlande	9.287	9.164	6.723	6.803	2.564	2.361

Quelle: Statistisches Bundesamt

Da die Staatsangehörigkeit von Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunftsland des jeweiligen Zuzugs übereinstimmt, ist eine kombinierte Analyse dieser beiden Merkmale sinnvoll. Hierbei zeigt sich, dass im Jahr 2011 aus den neuen EU-Staaten fast ausnahmslos auch Personen mit einer Staatsangehörigkeit des entsprechenden Landes nach Deutschland zuwanderten (vgl. Tabelle 1-3). So lag der Anteil von polnischen Staatsangehörigen, die aus Polen zuwanderten bei 99,4%. Bei Rumänien und Bulgarien war der entsprechende Anteil genauso hoch. Dagegen zeigt sich in den alten EU-Staaten (inkl. Schweiz), dass ein deutlich höherer Anteil der jeweils zuwandernden Personen nicht die Staatsangehörigkeit des Her-

kunftslandes besitzt. Von den Zuwandernden aus der Schweiz weisen z.B. mehr als ein Drittel nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit auf. So zogen viele Italiener und Österreicher aus der Schweiz nach Deutschland zu.

Insgesamt wanderten im Jahr 2011 aus den alten EU-Staaten vor allem Staatsangehörige aus der EU nach Deutschland zu, was auf eine hohe EU-Binnenmobilität hindeutet.²¹ So zogen 2.121 rumänische (2,2% der gesamten Zuwanderung von Rumäninnen und Rumänen), 1.360 polnische (0,8%) und 739 bulgarische Staatsangehörige (1,4%) aus den alten EU-Staaten nach Deutschland. Aber auch indische Staatsangehörige zogen in erwähnenswertem Umfang aus EU-Staaten (inkl. Schweiz) und den Vereinigten Staaten nach Deutschland (2011: 1.080 Personen; 7,0%).

Tabelle 1-3: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern und Staatsangehörigkeiten (ohne deutsche Staatsangehörige) im Jahr 2011

Herkunftsland	Zuzüge	Anteil von Staatsangehörigen des Herkunftslandes	Anteil anderer Staatsangehöriger
Polen	163.414	99,4%	0,6%
Rumänien	94.706	99,4%	0,6%
Bulgarien	51.319	99,4%	0,6%
Ungarn	41.136	98,6%	1,4%
Italien	30.154	84,0%	16,0%
Türkei	27.855	98,7%	1,3%
Griechenland	23.779	94,7%	5,3%
Vereinigte Staaten	21.312	87,7%	12,3%
Spanien	20.672	74,1%	25,9%
China	17.650	95,5%	4,5%
Russische Föderation	16.582	97,8%	2,2%
Frankreich	14.783	84,0%	16,0%
Indien	14.106	98,3%	1,7%
Slowakei	11.893	98,0%	2,0%
Österreich	11.711	79,3%	20,7%
Vereinigtes Königreich	11.248	70,3%	29,7%
Kroatien	11.197	98,1%	1,9%
Afghanistan	9.081	99,2%	0,8%
Bosnien- Herzegowina	9.008	96,2%	3,8%
Portugal	8.213	92,7%	7,3%
Irak	7.041	98,9%	1,1%
Schweiz	5.303	64,9%	35,1%
Belgien	3.246	64,4%	35,6%

Quelle: Statistisches Bundesamt

²¹ Zahlen für das Jahr 2012 lagen in dieser Differenzierung bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2012 differenziert nach einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d.h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich, dass die höchsten Zuzugszahlen für Bayern (212.794 Zuzüge), Nordrhein-Westfalen (207.423 Zuzüge), Baden-Württemberg (191.048 Zuzüge), Hessen (99.259 Zuzüge) und Niedersachsen (99.001 Zuzüge) registriert wurden (vgl. Tabelle 1-4).

Tabelle 1-4: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2012

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)		Gesamtbevölkerung ¹ (31.12.2011)	Zuzüge pro 1.000 Einwohner	Fortzüge pro 1.000 Einwohner
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	Ausländer			
Baden-Württemberg	191.048	171.260	89,6	127.122	102.893	80,9	63.926	68.367	10.512.441	18,2	12,1
Bayern	212.794	191.945	90,2	136.694	110.832	81,1	76.100	81.113	12.443.372	17,1	11,0
Berlin	77.104	68.373	88,7	47.914	38.973	81,3	29.190	29.400	3.326.002	23,2	14,4
Brandenburg	14.050	11.751	83,6	9.573	6.916	72,2	4.477	4.835	2.453.180	5,7	3,9
Bremen	11.602	10.553	91,0	7.121	6.002	84,3	4.481	4.551	652.182	17,8	10,9
Hamburg	32.412	28.776	88,8	20.979	17.019	81,1	11.433	11.757	1.718.187	18,9	12,2
Hessen	99.259	89.877	90,5	65.347	54.547	83,5	33.912	35.330	5.993.771	16,6	10,9
Mecklenburg-Vorpommern	9.757	8.564	87,8	6.010	4.576	76,1	3.747	3.988	1.606.899	6,1	3,7
Niedersachsen	99.001	89.309	90,2	71.481	62.428	87,3	27.520	26.881	7.774.253	12,7	9,2
Nordrhein-Westfalen	207.423	185.640	89,5	138.171	114.126	82,6	69.252	71.514	17.544.938	11,8	7,9
Rheinland-Pfalz	44.867	39.480	88,0	29.162	22.584	77,4	15.705	16.896	3.990.033	11,2	7,3
Saarland	10.365	8.678	83,7	6.707	4.853	72,4	3.658	3.825	997.855	10,4	6,7
Sachsen	26.043	22.841	87,7	17.465	12.978	74,3	8.578	9.863	4.054.182	6,4	4,3
Sachsen-Anhalt	11.257	10.009	88,9	7.192	5.342	74,3	4.065	4.667	2.276.736	4,9	3,2
Schleswig-Holstein	21.188	17.717	83,6	13.076	8.941	68,4	8.112	8.776	2.802.266	7,6	4,7
Thüringen	12.766	11.135	87,2	7.978	5.749	72,1	4.788	5.386	2.181.603	5,9	3,7
Deutschland	1.080.936	965.908	89,4	711.991	578.759	81,3	368.945	387.149	80.327.900	13,5	8,9

1) Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatten im Jahr 2012 die Stadtstaaten Berlin und Hamburg den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Baden-Württemberg, Bremen und Bayern (vgl. Tabelle 1-4 und Abbildung 1-20 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die

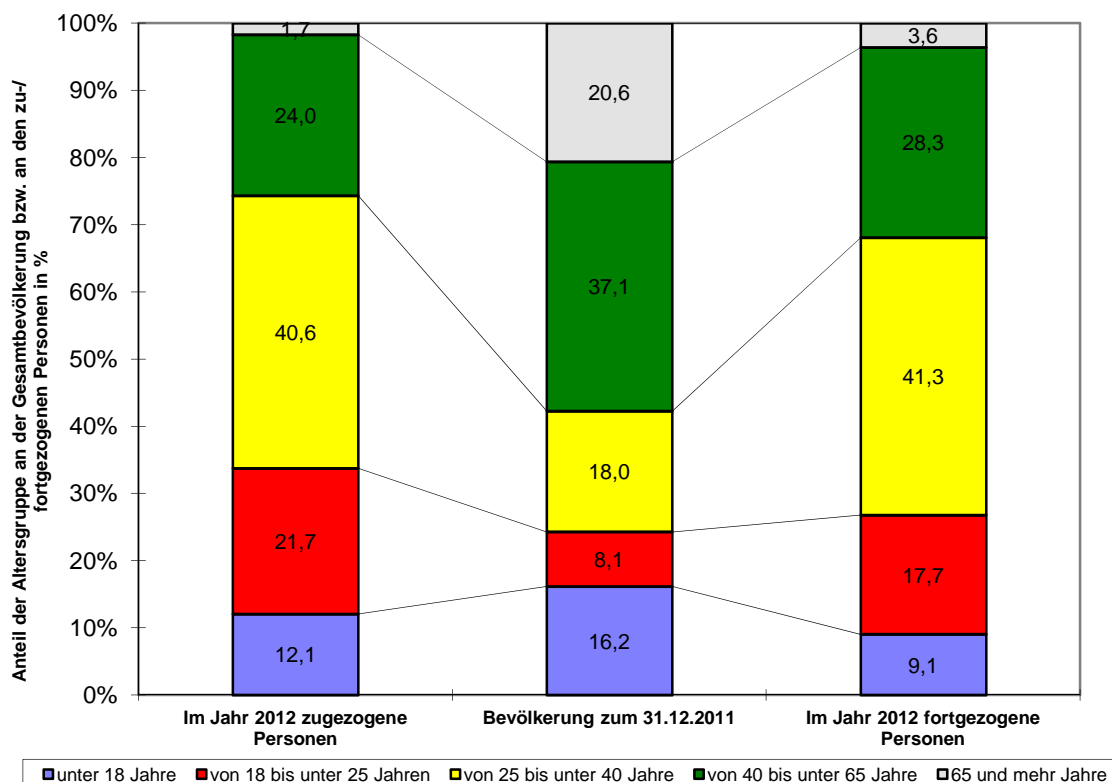
Bevölkerung hatten die neuen Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 Einwohner) im Jahr 2012 wurden in Berlin, Hamburg und Baden-Württemberg, die niedrigsten in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet.

Alle Bundesländer hatten im Jahr 2012 einen positiven Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) aufzuweisen. Deutlich positive Gesamtwanderungssalden wurden in Bayern (+76.100), Nordrhein-Westfalen (+69.252), Baden-Württemberg (+63.926) und Hessen (+33.912) registriert. Dies ist auf den Wanderungsüberschuss ausländischer Staatsangehöriger, der in den Bundesländern durchweg positiv ausfiel, zurückzuführen.

1.6 Altersstruktur

Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgende Abbildung zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Alter zusammensetzen.

Abbildung 1-11: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2012



Bevölkerung zum 31.12.2011: Ergebnisse auf der Grundlage früherer Zählungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-17 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2012 waren drei Viertel (74,3%) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 42,3%.

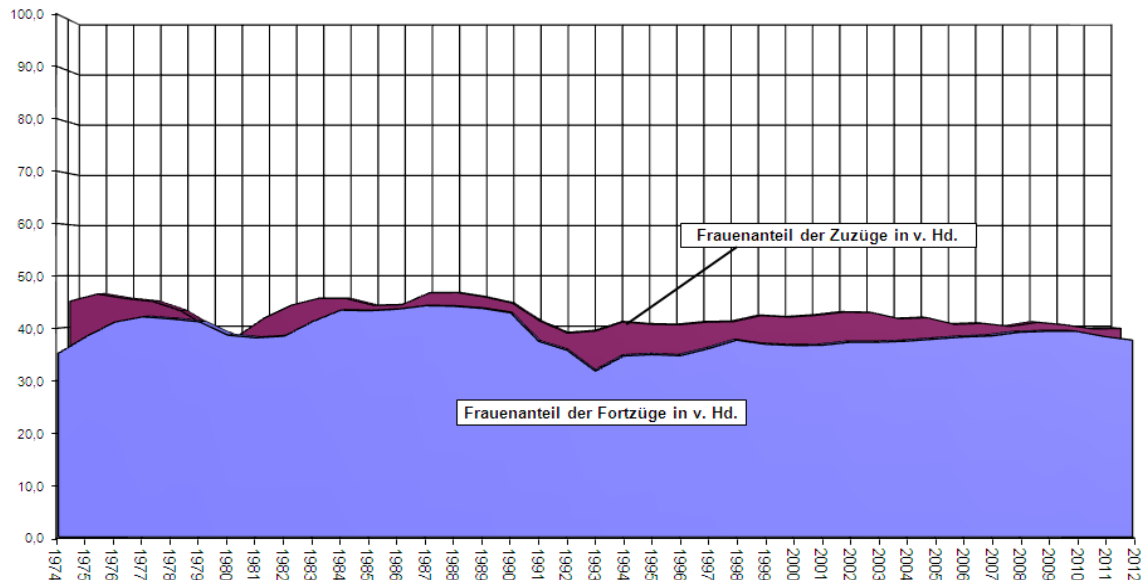
Dabei fielen 62,3% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 26,1%. Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar. Nur 1,7% der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 20,6% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher aus als bei den Zugezogenen: Einem Anteil von 12,1% bei den Zugezogenen stehen 16,2% der Wohnbevölkerung gegenüber. Bei den Zugezogenen handelt es sich somit im Durchschnitt um jüngere Menschen, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung „verjüngt“ wird.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (68,1%) der im Jahr 2011 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden, so dass mehr Jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen. Gleichwohl geht der Effekt einer durch Zuwanderung „verjüngten“ Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

1.7 Geschlechtsstruktur

Die folgende Abbildung zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Geschlecht zusammensetzen.

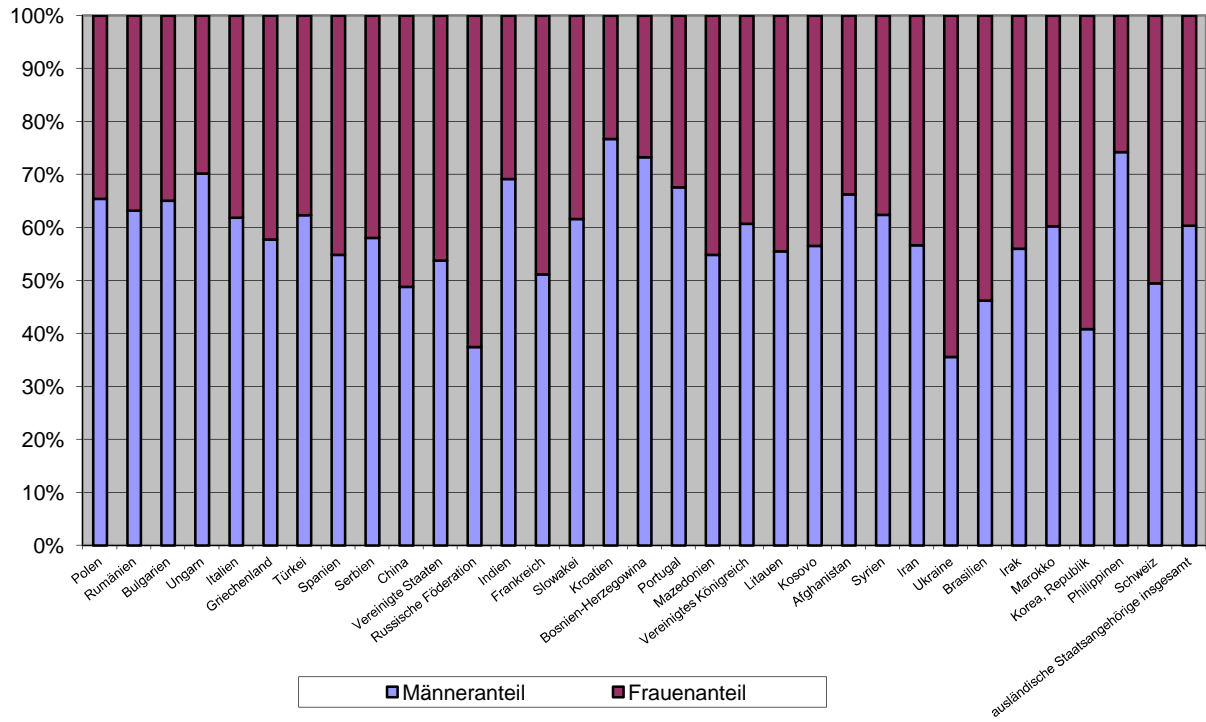
Abbildung 1-12: Frauenanteil bei den Zu- und Fortzügen in Prozent von 1974 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

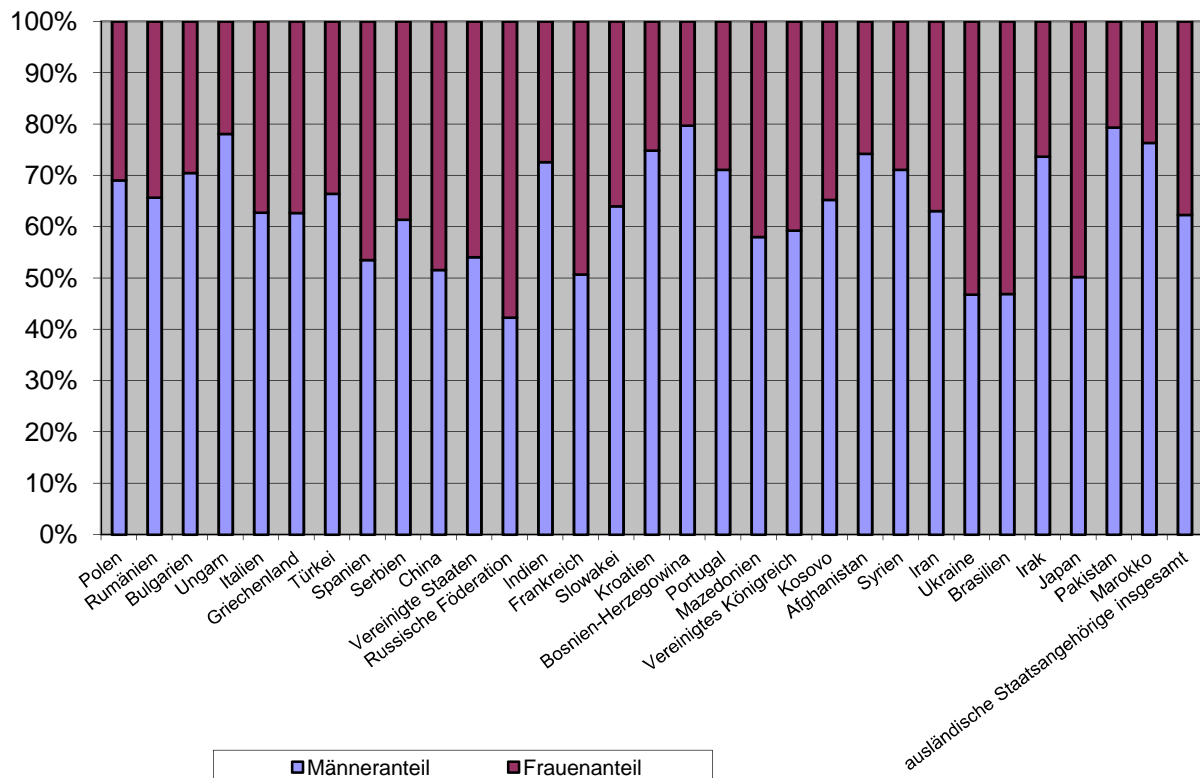
Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer und hielt sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau. Der Frauenanteil bei den Zuzügen, der durchgängig höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 1994 zwischen 40% und 43%, bei den Fortzügen seit 1997 zwischen 36% und 40%. Während der Frauenanteil bei den Zuzügen in den letzten Jahren jedoch rückläufig ist (von 42,9% im Jahr 2002 auf 39,7% im Jahr 2012), stieg der Anteil bei den Fortzügen im gleichen Zeitraum erst leicht an, bevor im Jahr 2012 mit 37,7% wieder der Stand von 2005 erreicht wurde (vgl. Abbildung 1-12 und Tabelle 1-18 im Anhang).

Abbildung 1-13: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland und Geschlecht im Jahr 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-14: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Zielland und Geschlecht im Jahr 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Betrachtet man einzelne Herkunftsländer, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. die Abbildungen 1-13 und 1-14 sowie Tabelle 1-14 im Anhang). Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Thailand (74,5%), Kenia (66,5), Weißrussland (66,1%), die Ukraine (64,4%) und die Russische Föderation (62,5%).

Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Bangladesch (83,6%), Pakistan (78,7%), Algerien (78,3%), Kroatien (76,8%), Slowenien (74,3%), Philippinen (74,2%), Bosnien-Herzegowina (73,3%), Ungarn (70,2%) und Indien (69,2%) festzustellen.

1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

Tabelle 1-5: Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2012

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Die Zahl der Zuzüge nach den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) stieg von unter 400.000 in den Jahren 2006 bis 2009 bis auf fast 740.000 im Jahr 2012. Im Jahr 2012 nahm die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um fast ein Fünftel (+18,7%) zu, nachdem bereits von 2010 auf 2011 ein Anstieg von fast einem Drittel (+30,8%) festzustellen war. Die Zahl der Fortzüge blieb seit 2008 dagegen vergleichsweise konstant bei etwa 300.000 Personen. Aufgrund der zunehmenden Zuzüge hat sich der Wanderungsüberschuss von etwa 100.000 in den Jahren 2006 bis 2009 auf mehr als 420.000 im Jahr 2012 erhöht

1.9 Aufenthaltzwecke

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltzweck dargestellt werden.

Tabelle 1-6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2012 nach ausgewählten Aufenthaltswegen und Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsverfahren							Niederlassungs- erlaubnis ³	EU- Aufent- haltsrecht	Aufenthalts- gestattung und Duldung	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbs- tätigkeit ²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Sonstige Gründe					dar.: weiblich
Türkei	1.433	140	114	1.575	125	7.332	320	2.224	227	906	19.569	7.930
Serbien sowie ehem. Serbien und Monte- negro	195	37	52	1.982	111	1.455	93	203	298	2.007	18.661	7.843
China	7.685	435	408	3.352	51	1.974	190	44	91	175	18.158	9.137
Vereinigte Staaten	3.556	854	447	4.212	27	3.090	904	192	267	2	17.474	8.085
Russische Föderation	2.131	255	132	1.594	701	3.926	158	334	281	3.155	17.338	10.828
Indien	2.598	46	351	4.978	50	3.634	187	59	167	487	16.693	5.247
Bosnien und Herze- gowina	112	19	80	3.308	44	1.019	120	134	114	684	9.827	2.652
Mazedonien	61	10	17	281	34	760	174	73	326	1.297	9.693	4.298
Kroatien	113	31	78	4.035	18	717	53	177	67	8	9.019	1.923
Syrien	297	35	68	115	2.682	704	37	19	45	3.095	8.892	3.391
Afghanistan	38	1	7	9	555	541	17	26	18	5.906	8.883	2.834
Ukraine	955	96	86	1.495	145	1.937	70	163	228	91	7.996	4.995
Iran	1.093	7	56	289	538	845	32	61	18	3.599	7.828	3.506
Kosovo	43	16	22	107	43	2.835	482	90	112	612	7.646	3.402
Brasilien	1.679	686	309	690	17	1.075	123	63	384	-	6.424	3.484
Japan	970	341	118	1.859	18	1.844	107	32	38	1	6.161	3.203
Pakistan	629	4	16	99	105	794	136	30	99	2.948	6.144	1.301
Irak	63	3	15	19	953	757	20	101	14	2.491	6.088	2.786
Marokko	544	5	15	49	18	1.527	92	77	303	325	4.769	1.893
Korea, Republik	1.607	263	69	607	5	875	64	20	10	1	4.576	2.700
Vietnam	540	21	43	82	58	898	45	57	19	211	3.702	1.825
Libyen	33	52	40	10	1.478	152	19	1	2	91	3.284	1.036
Mexico	1.054	413	102	485	10	565	39	6	59	1	3.275	1.531
Georgien	257	31	33	511	32	188	12	12	110	1.048	3.275	1.352
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	38.838	5.723	4.055	38.501	10.218	54.816	6.477	5.090	6.130	37.648	305.595	133.241

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltstitel aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

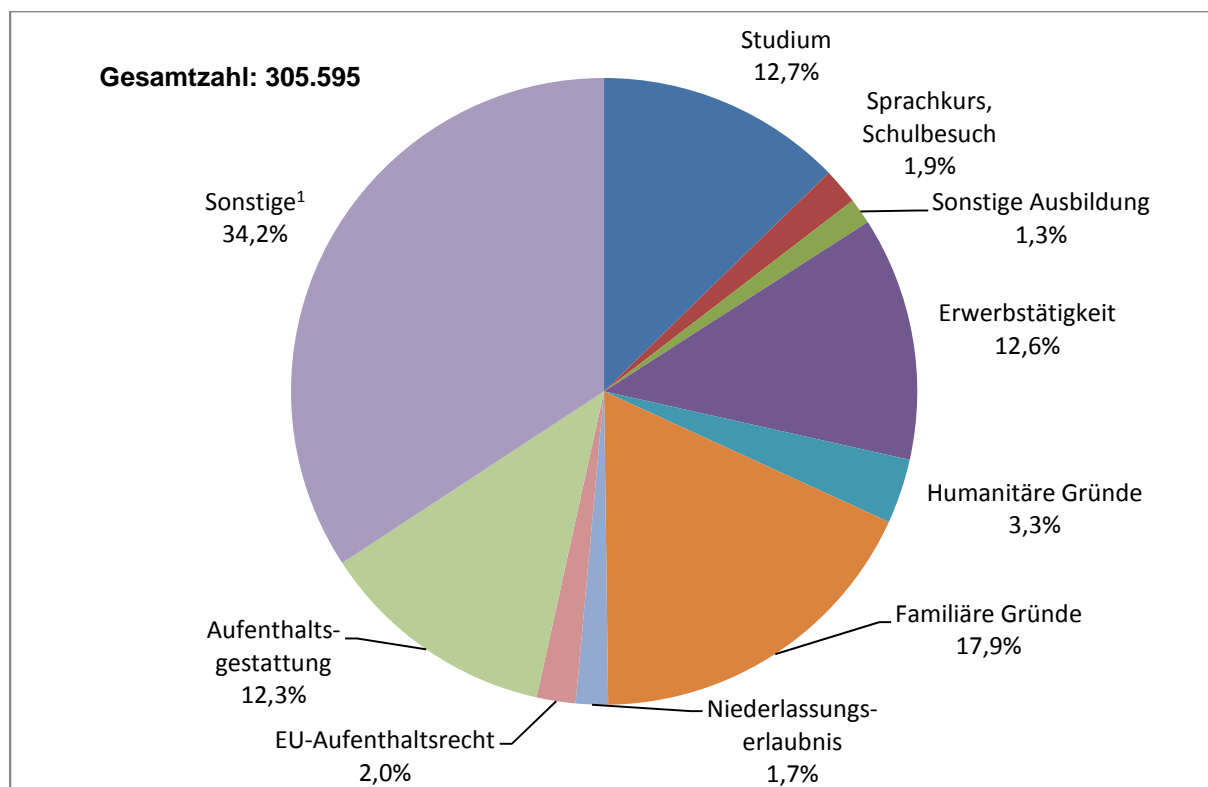
2) Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhielten oder als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

3) In etwa drei Vierteln dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im Jahr 2012.

Nach Angaben des AZR wurden 738.735 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2012 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 305.595 Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-6). Im Jahr 2011 waren es 622.506 Personen, darunter 265.728 Drittstaatsangehörige. Damit war 2012 im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Zuzüge sowohl insgesamt (+18,7%) als auch bei den Drittstaatsangehörigen (+15,0%) festzustellen. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um etwa ein Drittel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2012 wurden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 1.080.936 Zuzüge von Ausländern registriert, im Jahr 2011 waren es 958.299 Zuzüge (vgl. Kapitel 1.2).

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i.d.R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst.

Abbildung 1-15: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2012 nach ausgewählten Aufenthaltswzwecken



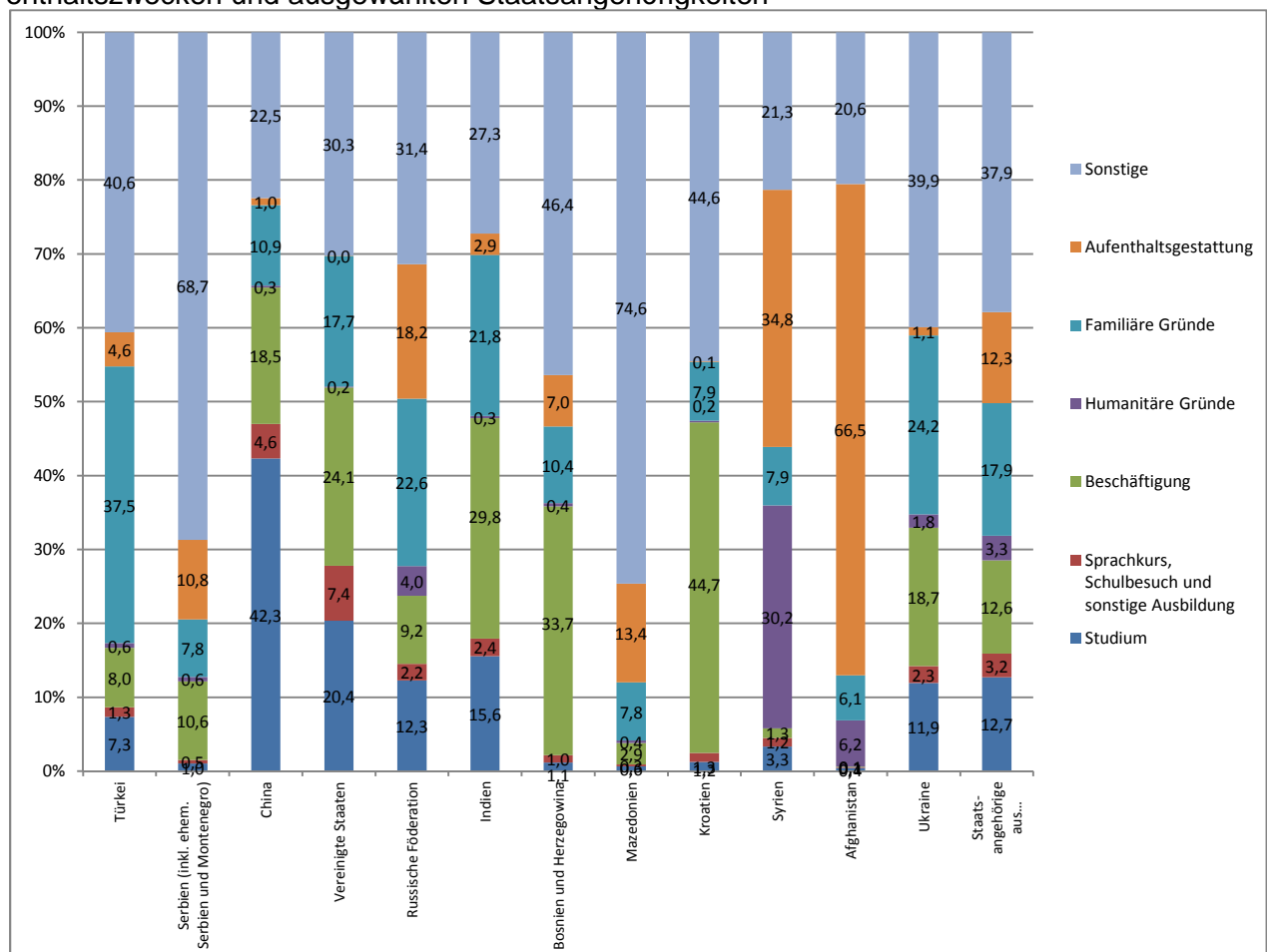
Quelle: Ausländerzentralregister

1) Darunter fallen u.a. Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder Personen mit einer Duldung.

Etwas weniger als ein Fünftel (17,9%) der Drittstaatsangehörigen zogen 2012 aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-15). 12,6% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2012 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung.

15,9% zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vornherein befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb von 18 Monaten in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen (vgl. ausführlicher Kapitel 3.3.2).²² 12,3% der Zugewanderten erhielten eine Aufenthaltsgestattung.

Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2012 nach ausgewählten Aufenthaltswegen und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Während im Jahr 2012 37,5% der türkischen Staatsangehörigen und 37,1% der kosovarischen Staatsangehörigen aus familiären Gründen nach Deutschland zogen, überwog bei Staatsangehörigen aus Kroatien (44,7%), Bosnien-Herzegowina (33,7%) und Indien (29,8%) die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Abbildung 1-16), wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten (vgl. Kapitel 3.2.2.1). Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte die Einreise zum Zweck des Studiums (42,3%). Staatsangehörige aus Afghanistan und Syrien sind durch einen hohen Anteil

²² Bis zum 31. Juli 2012 galt eine Frist von einem Jahr zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes.

an Personen gekennzeichnet, die eine Aufenthaltsgestattung (66,5% bzw. 34,8%) oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (6,2% bzw. 30,2%) erhielten.

1.10 Längerfristige Zuwanderung

Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2011 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.²³

Tabelle 1-7: Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2011 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749	15.140	16.535
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905	10.912	12.649
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487	9.523	11.114
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134	9.393	10.784
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)¹	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568	7.253	10.733	10.657
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493	7.695	9.190
Afghanistan	1.408	1.000	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131	5.314	8.266
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016	6.598	6.748
Österreich	5.026	5.141	5.400	5.731	5.530	5.690	6.043	6.091
Irak	1.689	1.956	3.542	4.078	6.928	10.419	7.741	6.070
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564	6.432	5.932
sonstige Staatsangehörigkeiten	123.392	111.569	99.963	97.216	96.913	101.551	117.617	141.976
Gesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459

Quelle: Ausländerzentralregister

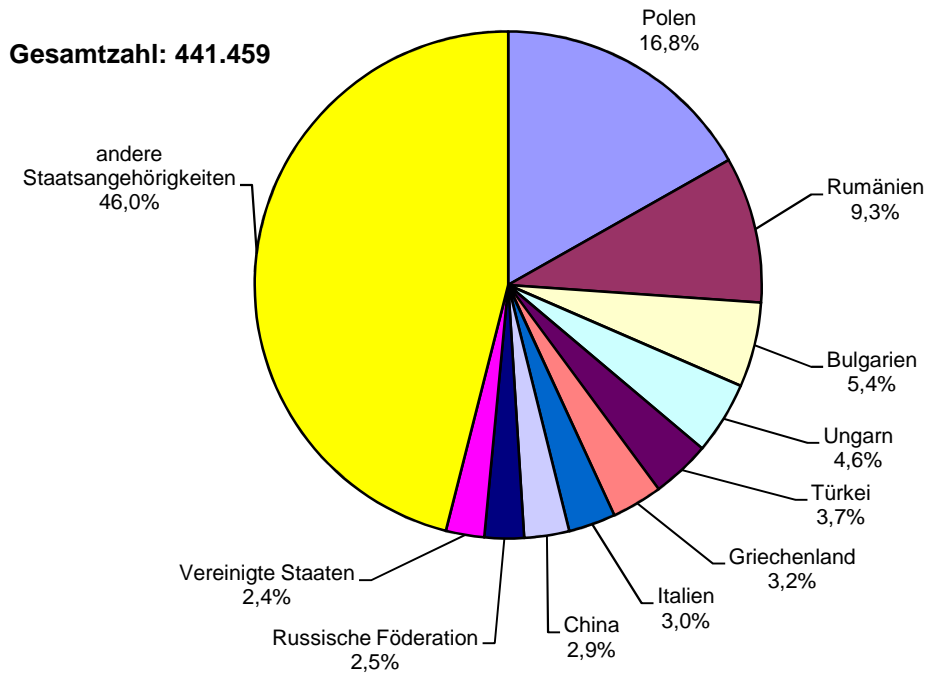
1) Inklusive Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

²³ Die Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr entspricht der Definition von Zuwanderung in der „Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer“ (vgl. Kapitel 1.1). Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2012 liegen erst 2014 vor, da erst zum Jahresende 2013 für alle Personen, die 2012 zugewandert sind, festgestellt werden kann, ob diese sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufhielten.

Nach den Daten des AZR zogen im Jahr 2011 etwa 441.459 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-7). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zu 2010, in dem 340.000 Personen gezählt wurden, um 29,7% gestiegen. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2011 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um annähernd die Hälfte unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 841.695 Zuzügen von Ausländern. Bei der Differenz von etwa 400.000 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfristig, d.h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine personen-, sondern um eine (wanderungs-) fallbasierte Statistik handelt.

Der Vergleich von AZR-Zahlen mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik (siehe oben) zeigt, dass sich fast die Hälfte (47,6%) der 841.695 zugezogenen Ausländer des Jahres 2011 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die mindestens ein Jahr in Deutschland wohnen, trotzdem häufig nur befristet aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z.B. Werkvertragsarbeitnehmer, Studierende).

Abbildung 1-17: Zugewanderte Ausländer im Jahr 2011 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Von den im Jahr 2011 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 74.094 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 16,8% an den „long-term migrants“ des Jahres 2011 (vgl. Abbildung 1-17). Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt jedoch unter dem entsprechenden Anteil (19,6%) in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden.

Weitere nennenswerte Herkunftsländer im Jahr 2011 waren Rumänien (9,3%), Bulgarien (5,4%), Ungarn (4,6%) und die Türkei (3,7%). Staatsangehörige aus der Türkei kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland (vgl. dazu Kapitel 3.5) und sind deshalb überproportional häufig durch längere Aufenthalte gekennzeichnet.

2. EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern²⁴ und ihrer Familienangehörigen in die bzw. aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten.²⁵ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o.g. Sinne.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird.²⁶ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)²⁷ umgesetzte Recht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).²⁸ Dies schließt den Anspruch auf Gleichbehandlung sowie die Rechte ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen und sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige Unionsbürger und Studierende sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU der Ehegatte²⁹ und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z.B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch einen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige

²⁴ Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

²⁵ Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt.

²⁶ Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

²⁷ Als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes trat das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) am 1. Januar 2005 in Kraft. Das FreizügG/EU setzt die Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) um. Die vollständige Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist (BGBl. I, 1970ff).

²⁸ Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten und der Schweiz.

²⁹ Durch das „Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften“ vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) sind Lebenspartner von Unionsbürgern den Ehegatten in Bezug auf ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt als Familienangehörige von Unionsbürgern gleichgestellt worden.

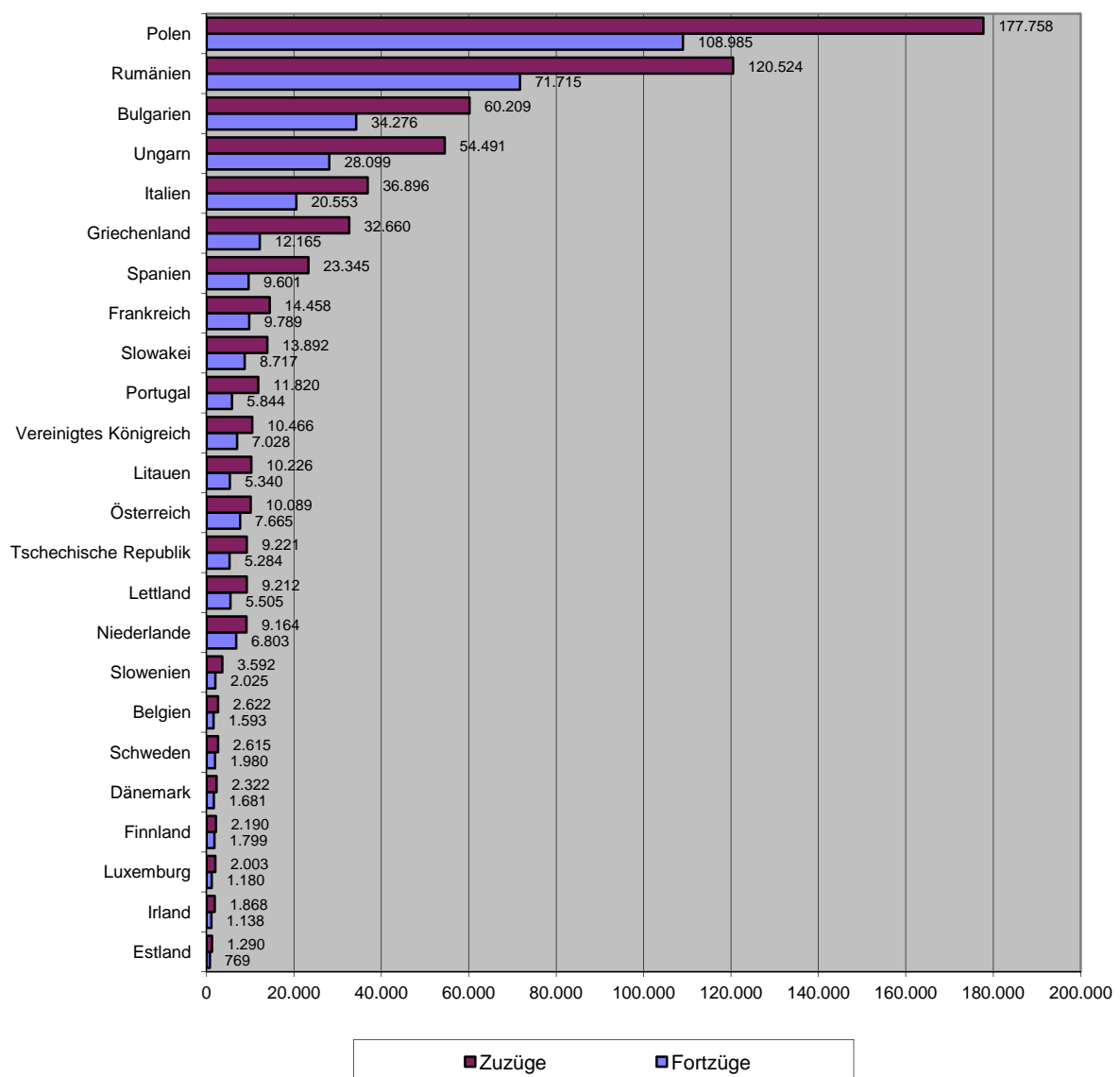
Familienangehörige benötigen ein nach Freizügigkeitsrecht zu erteilendes Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte i.S.v. Artikel 5 Abs. 2 i.V.m. Artikel 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2 FreizügG/EU). Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU³⁰).

Mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 um zehn bzw. zum 1. Januar 2007 um zwei weitere Mitgliedstaaten sind auch die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten freizügigkeitsberechtigt. Allerdings gelten für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen EU-Staaten Rumänien und Bulgarien noch Beschränkungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in Teilbereichen der Dienstleistungserbringung durch entsandte Arbeitnehmer. Es gilt eine gestufte Übergangsregelung (2+3+2-Modell) mit einer bis zu sieben Jahre dauernden Übergangsfrist (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.2). Derzeit gelten Übergangsregelungen in der dritten und letzten Phase noch bis zum 31. Dezember 2013. In dieser Zeit richtet sich der Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich nach nationalem Recht. Nur für die Aufnahme von Tätigkeiten, für die keine qualifizierte Berufsausbildung vorausgesetzt wird, benötigen rumänische und bulgarische Staatsangehörige grundsätzlich noch eine Arbeitserlaubnis in Deutschland.³¹ Dieselben Übergangsbeschränkungen gelten für Staatsangehörige von Kroatien, das am 1. Juli 2013 der EU beigetreten ist.

³⁰ Geändert durch das „Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften“ vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86); die entsprechende Regelung findet sich nun in § 5 Abs. 1 FreizügigG/EU.

³¹ Vgl. auch Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland: 491f.

Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2012 (ohne Zypern und Malta)



Quelle: Statistisches Bundesamt

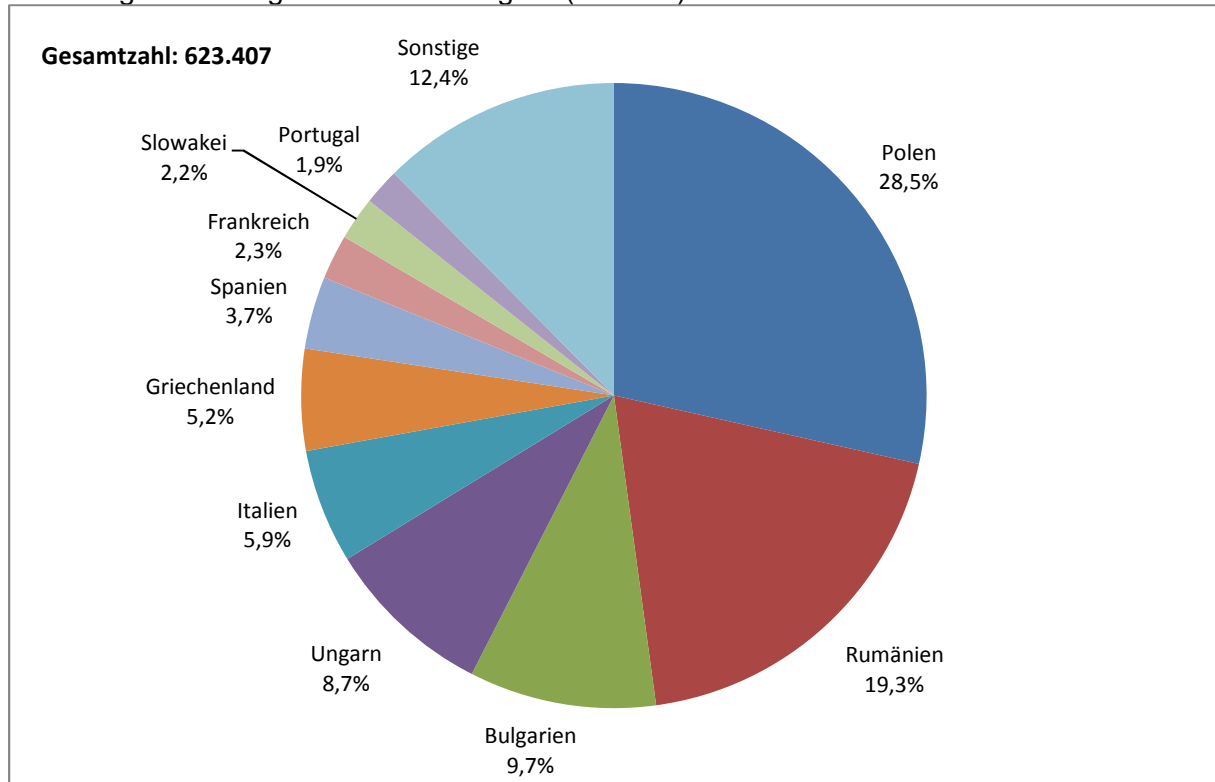
Im Jahr 2012 wurden insgesamt 623.407 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-1 im Anhang). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 57,7%. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2012 summierte sich auf 359.720 (50,5% an der Gesamtabwanderung).

Drei Viertel der Zuzüge von Unionsbürgern (73,9%) betrafen Staatsangehörige aus den zwölf neuen EU-Staaten (absolut: 460.889 Zuzüge). Dies entspricht einem Anteil von 42,6% an der Gesamtzuwanderung im Jahr 2012. Demgegenüber wurden 162.518 Zuzüge von Unionsbürgern aus den alten EU-Staaten (EU-14³²) verzeichnet und damit 23,3% mehr als im Vorjahr. Die Zuzüge von Staatsangehörigen aus den alten EU-Staaten entsprechen einem Anteil von 15,0% an der Gesamtzuwanderung. Seit 2006 ist bei den Zuzugszahlen von

³² Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

Unionsbürgern aus den Staaten der EU-14 wieder ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen, nachdem von 1995 bis 2005 die Zahl der Zuzüge kontinuierlich abnahm (vgl. Tabelle 2-2 im Anhang).

Abbildung 2-2: Zuzüge von Unionsbürgern (TOP-10) nach Deutschland im Jahr 2012

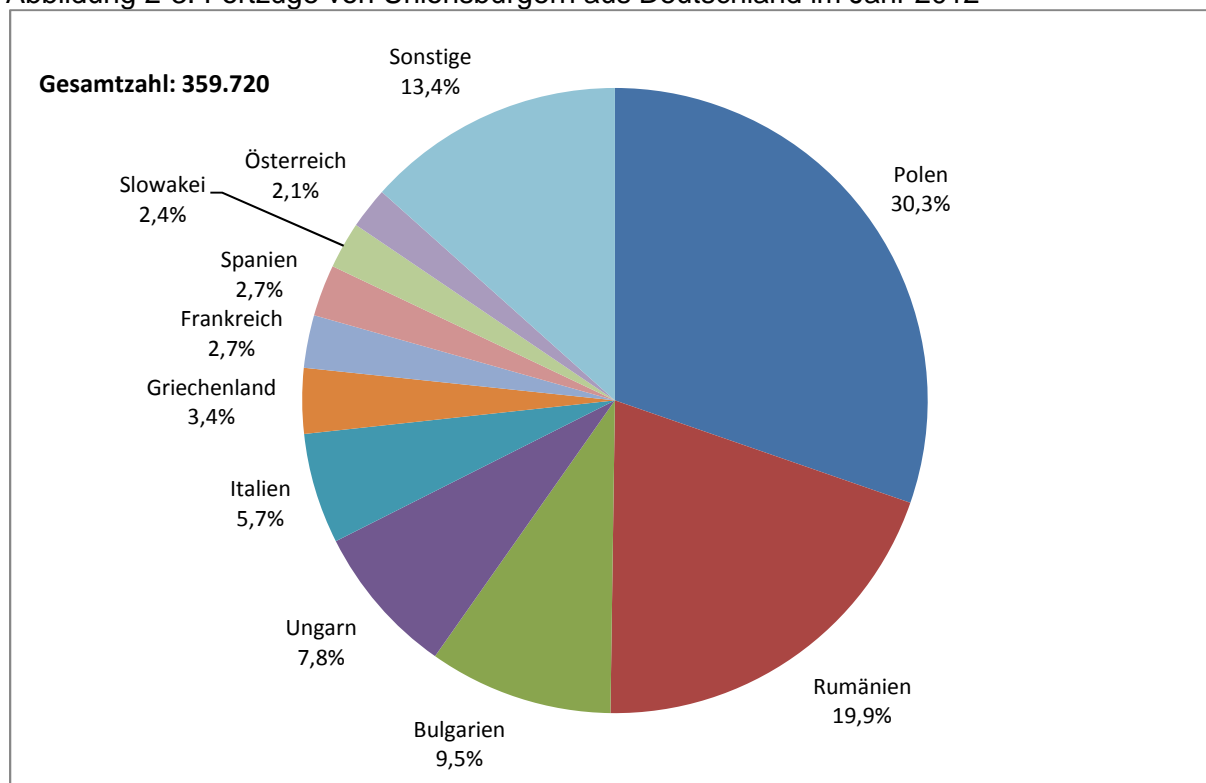


Quelle: Statistisches Bundesamt

28,5% der Zuzüge von Unionsbürgern entfielen auf polnische Staatsangehörige (177.758 Zuzüge). Den zweitgrößten Anteil an den Zuzügen der Unionsbürger bildeten rumänische Staatsangehörige (19,3%) vor Bulgaren (9,7%) und Ungarn (8,7%). Weitere bedeutende Gruppen stellen Staatsangehörige aus Italien mit 5,9% (36.896 Zuzüge), Griechenland mit 5,2% (32.660 Zuzüge) und Spanien mit 3,7% (23.345 Zuzüge) dar (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Im Jahr 2012 zogen 359.720 Unionsbürger aus Deutschland fort (50,5% an der Gesamtabwanderung). Im Vergleich zum Vorjahr (324.799 Fortzüge) stellt dies eine Steigerung um 10,8% dar. Der Anteil von Fortzügen aus den neuen EU-Staaten betrug drei Viertel (270.901 bzw. 75,3%). Weitere 88.819 Fortzüge (24,7%) stellen Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14). Deren Zahl geht seit 1997 tendenziell zurück, damals waren 159.193 Fortzüge festzustellen (vgl. Tabelle 2-2 im Anhang).

Abbildung 2-3: Fortzüge von Unionsbürgern aus Deutschland im Jahr 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

30,3% der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Polen (108.985 Fortzüge). 19,9% der Fortzüge entfielen auf rumänische, 9,5% auf bulgarische und 7,8% auf ungarische Staatsangehörige. Es folgen italienische Staatsangehörige mit 5,7% (bzw. 20.553 Fortzügen) und Griechen (3,4% bzw. 12.165) (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-1 im Anhang).

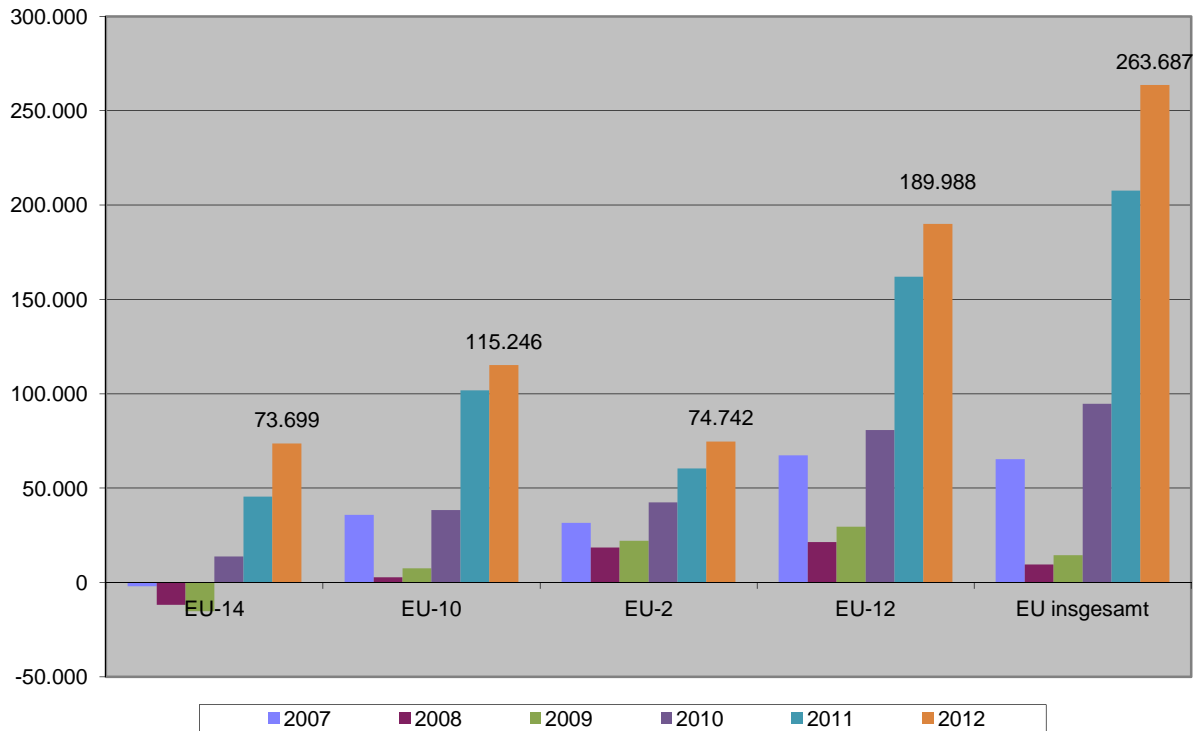
Insgesamt ergab sich im Jahr 2012 ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 26 EU-Staaten (+263.687), der im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen ist (2011: +207.596) (vgl. Abbildung 2-1). Dabei ist auch der Wanderungssaldo mit den alten EU-Staaten weiter angestiegen (+73.699), nachdem dieser im Jahr 2010 erstmals seit 2001 wieder positiv war. Der positive Saldo mit den neuen Mitgliedstaaten ist auf +189.988 angestiegen. Dabei wurde gegenüber den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten (EU-10) ein Wanderungsüberschuss von +115.246 (2011: +101.756) und mit den zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten (EU-2) von +74.742 (2011: +60.358) registriert.

Gegenüber sämtlichen EU-Staaten konnte ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Deutlich fiel dieser Überschuss insbesondere bei Staatsangehörigen aus Polen (+68.773), Rumänien (+48.809), Ungarn (+26.392), Bulgarien (+25.933) und Griechenland (+20.495) aus.

Der von Mitte der 1990er Jahre bis 2009 festzustellende Trend, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehren als von dort nach Deutschland zuziehen, ist seit dem Jahr 2010 unterbrochen. So konnten im Jahr 2012 gegenüber Griechenland (+20.495), Italien (+16.343) und Spanien (+13.744) deutlich steigende Wanderungsgewinne im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet werden. Auch gegenüber Portu-

gal wurde mit +5.976 ein deutlich höherer Wanderungsüberschuss als in den Vorjahren registriert (vgl. Abbildung 2-4 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Abbildung 2-4: Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU-2, EU-12¹, EU insgesamt) in den Jahren von 2007 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) EU-12: Dabei handelt es sich um die zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2).

3. Die einzelnen Zuwanderergruppen

3.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 3 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise (z.B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und ihres Aufenthaltsstatus. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 3.2),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 3.3),
- Zugang von Asylbewerbern sowie jüdischen Zuwanderern aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kapitel 3.4),
- Familien- und Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen und zu Drittstaatsangehörigen von Drittstaatsangehörigen (Kapitel 3.5),
- Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus sonstigen Gründen (Kapitel 3.6),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 3.7) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 3.8).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuzugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Dies ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z.B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z.B. der Saisonarbeitnehmer, siehe Kapitel 3.2.1.5) zurückzuführen.³³

Tabelle 3-1 gibt einen Überblick über die Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten dargestellt.

³³ Vgl. dazu Lederer, Harald 2004: Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg: 102ff.

Tabelle 3-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2012¹

	EU-Binnenmigration ²	Familien-nachzug	(Spät-)Aussiedler einschl. Familien- angehörige	Jüdische Zuwanderer	Asylbewerber	Saisonarbeit- nehmer und Schausteller- gehilfen ³	Erwerbs- migration nach §§ 18 -21 AufenthG	Bildungsaus- länder (Studi- enanfänger)
1991	128.142		221.995		256.112	128.688		
1992	120.445		230.565		438.191	212.442		
1993	117.115		218.888	16.597	322.599	181.037		26.149
1994	139.382		222.591	8.811	127.210	137.819		27.922
1995	175.977		217.898	15.184	127.937	176.590		28.223
1996	171.804		177.751	15.959	116.367	197.924		29.391
1997	150.583		134.419	19.437	104.353	205.866		31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	207.927		34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	230.347		39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	263.805		45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	286.940		53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	307.182		58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	318.549		60.113
2004	266.355	65.935	59.093	11.208	35.607	333.690		58.247
2005	286.047	53.213	35.522	5.968	28.914	329.789	18.415	55.773
2006	289.235	50.300	7.747	1.079	21.029	303.429	30.188	53.554
2007	343.851	42.219	5.792	2.502	19.164	299.657	29.803	53.759
2008	335.914	39.717	4.362	1.436	22.085	285.217	30.601	58.350
2009	348.909	42.756	3.360	1.088	27.649	294.828	26.386	60.910
2010	398.451	40.210	2.350	1.015	41.332	293.711	29.768	66.413
2011	532.395	40.975	2.148	986	45.741	207.695	38.083	72.886
2012	623.407	40.843	1.820	458	64.539	3.593	38.745	79.537

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit

1) Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z.B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z.B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.

2) Bis 2003: EU-14; 2004 bis 2006: EU-24; ab 2007: EU-26.

3) Seit dem 1. Januar 2012 sind Saisonarbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien von der Arbeitserlaubnispflicht befreit. Für das Berichtsjahr 2012 wurde nur noch für Saisonarbeitnehmer aus Kroatien ein jährliches Kontingent festgelegt.

3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen sind insbesondere in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für Unionsbürger aus den alten und den neuen EU-Staaten. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und grundsätzlich auch ihn begleitende oder nachziehende Familienangehörige benötigen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. Kapitel 2).

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Die Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit betrafen bis zum 1. Mai 2011 die zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten³⁴ (EU-8) und betreffen aktuell noch die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien (EU-2). Für Bulgarien und Rumänien wurde die Übergangsfrist in einer dritten Phase letztmalig bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.³⁵ Für Kroatien, das seit dem 1. Juli 2013 der EU angehört, ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit zunächst ebenfalls nach der sogenannten „2+3+2-Regelung“ eingeschränkt. Danach darf die Freizügigkeit um zunächst zwei, dann drei und nochmals zwei Jahre eingeschränkt werden.

Parallel zur Verlängerung der Übergangsfristen wurden die Zugangsmöglichkeiten für Arbeitnehmer aus den EU-2-Staaten jedoch nach nationalem Recht zum 1. Januar 2012 nochmals erweitert, insbesondere für Akademiker und Fachkräfte sowie für Auszubildende und Saisonarbeitnehmer.³⁶ Beschränkungen bestehen deshalb nur noch im Bereich geringqualifizierter Tätigkeiten.

Für Arbeitnehmer aus den EU-2-Staaten gelten für die Dauer der Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts grundsätzlich weiter. Sie benötigen für Tätigkeiten, für die noch die Arbeitserlaubnispflicht gilt, eine Arbeitserlaubnis-EU, die von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) erteilt wird. Als Unionsbürger benötigen sie jedoch weder ein Visum für die Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt.³⁷

Im Jahr 2012 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 43.882 Arbeitsgenehmigungen-EU³⁸ (ohne Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer³⁹) an Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten erteilt, darunter 8.369 Ar-

³⁴ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn. Ausgenommen von diesen Übergangsregelungen sind die Staatsangehörigen aus Malta und Zypern.

³⁵ Vgl. Bundesanzeiger Nr. 197 vom 30. Dezember 2011, S. 4653 und Nr.2 vom 4. Januar 2012, S.26.

³⁶ Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.

³⁷ Für die neuen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von sonstigen Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

³⁸ Eine Arbeitsgenehmigung-EU wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, sofern nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht (§ 284 Abs. 2 SGB III). Im Jahr 2012 benötigten nur Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien eine Arbeitsgenehmigung-EU, da für Staatsangehörige aus diesen Mitgliedstaaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit bis zum 31. Dezember 2013 eingeschränkt ist.

³⁹ Zu diesen Arbeitnehmergruppen vgl. die Unterkapitel 3.2.1.5 und 3.2.1.6.

beitsgenehmigungen-EU an Qualifizierte und Fachkräfte nach § 39 Abs. 6 AufenthG. 70% der Arbeitsgenehmigungen-EU wurden an Staatsangehörige aus Rumänien erteilt (30.955). Im Jahr 2011 wurden insgesamt 50.800 Arbeitsgenehmigungen-EU erteilt.

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern - bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen - die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“).⁴⁰ Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet. Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltzweck erteilten Visum möglich.

Nach § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. § 18 Abs. 2 AufenthG beinhaltet den Grundsatz, dass einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Mit Verweis auf die Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatliche Vereinbarungen differenzieren § 18 Abs. 3 und Abs. 4 nach Beschäftigungen ohne und mit qualifizierter Berufsausbildung.

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn die Bundesagentur für Arbeit für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, sog. Positivliste⁴¹). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG).

⁴⁰ Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in der Regel ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

⁴¹ Aktuell umfasst die Positivliste Ärzte und Ingenieure der Fachrichtungen Maschinen-/Fahrzeugbau, Elektrotechnik, Versorgungs- und Entsorgungstechnik sowie Stahl- und Metallbau, im IT-Bereich Experten der Fachrichtungen Softwareentwicklung/Programmierung sowie bestimmte Ausbildungsberufe. Die aktuell gültige Positivliste kann abgerufen werden unter: <http://www.arbeitsagentur.de>.

Neben der Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliches Personal im normalen aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV) besteht nach § 20 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass einem ausländischen Forscher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vgl. Kapitel 3.2.4). Zusätzlich regelt das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 3.2.5). Zudem besteht seit 1. August 2012 die Möglichkeit der Erteilung einer Blauen Karte EU (vgl. dazu Kapitel 3.2.3).

Außerdem kann seit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur Hochqualifizierten-Richtlinie zum 1. August 2012 einem ausländischen Absolventen einer deutscher Hochschule nach dem neu geschaffenen § 18b AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn er seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG besitzt, einen seinem Hochschulabschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat und mindestens 24 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung geleistet hat.

Zusätzlich wurde mit der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für qualifizierte Fachkräfte geschaffen (§ 18c AufenthG). Die Sicherung des Lebensunterhalts muss gewährleistet sein. Eine Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

Durch die Änderung des § 18c Abs. 3 AufenthG mit dem am 5. September 2013 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013“⁴² haben Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren, auch die Möglichkeit, sich vom Inland aus einen neuen, ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen.⁴³

Im Folgenden werden die rechtlichen Regelungen sowie die quantitative Entwicklung der einzelnen Arbeitnehmergruppen dargestellt. Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus Drittstaaten sind im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung kodifiziert.

Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche nach dem am 01.08.2012 eingeführten § 18c AufenthG sind im Ausländerzentralregister (AZR) bisher nur in sehr geringem Umfang eingetragen. Dies liegt daran, dass die betroffenen Personen überwiegend mit Visa einreisen und deshalb regelmäßig keine Eintragung im Datenbestand des AZR erfolgt. Damit fehlt es aktuell an einer entsprechenden Datengrundlage im AZR, so dass auf eine Darstellung verzichtet wurde.

⁴² BGBl. I S. 3484.

⁴³ Bisher galt diese Regelung nur für Personen, die zur Arbeitsplatzsuche aus dem Ausland eingereist sind.

3.2.1 Fachkräfte und sonstige Formen der Arbeitsmigration

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union wurde die Blaue Karte EU zum 1. August 2012 als neuer Aufenthaltstitel eingeführt, um die Attraktivität Deutschlands für die Zuwanderung ausländischer Hochschulabsolventen zu erhöhen. Gleichzeitig wurden Erleichterungen des Arbeitsmarktzugangs nach Abschluss einer Berufsausbildung in Deutschland und für Ehegatten ausländischer Hochqualifizierter und Fachkräfte eingeführt. Damit ist ein Paradigmenwechsel hin zu einer auf die Gewinnung von Fachkräften ausgerichteten Zuwanderungspolitik eingeleitet worden.⁴⁴

Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Juli 2013

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts (BGBl. I S. 1499) zum 1. Juli 2013 wurde die bisherige Beschäftigungsverordnung grundlegend umgestaltet und stark vereinfacht.

Die neue BeschV unterscheidet, ob die Zuwanderung auf eine dauerhafte Beschäftigung in Deutschland oder nur vorübergehend angelegt ist.⁴⁵

In Teil 2 der BeschV neu finden sich die Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für Personen, die dauerhaft zuwandern wollen. Die bisher in unterschiedlichen Abschnitten der Verordnung vorhandenen Regelungen für Inhaber der Blauen Karte EU, ausländische Absolventinnen und Absolventen inländischer Hochschulen oder leitende Angestellte und Spezialisten werden in diesem Teil der Verordnung gebündelt.

Im neuen § 6 BeschV werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen ausländische Fachkräfte zu Beschäftigungen in den Ausbildungsberufen zugelassen werden können (nicht-akademische Fachkräfte mit Berufsabschluss). Diese Möglichkeit besteht für die Beschäftigung in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer.⁴⁶

⁴⁴ Durch die Reformen der letzten Jahre sieht die OECD Deutschland als eines der Länder mit den geringsten Beschränkungen für die beschäftigungsorientierte Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte. Vgl. OECD 2013: Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte – Deutschland. Zur Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten siehe auch Mayer, Matthias 2013: Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk. Working Paper 53 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

⁴⁵ Bisher war der Arbeitsmarktzugang für neu einreisende Ausländerinnen und Ausländer sowie für die bereits im Inland lebenden Drittstaatsangehörigen in zwei Verordnungen geregelt - der Beschäftigungsverordnung und der Beschäftigungsverfahrensverordnung. Mit der Neuregelung wurde die bisherige Beschäftigungsverfahrensverordnung in die Beschäftigungsverordnung überführt. Regelungen, die heute nicht mehr notwendig sind oder nur noch einen geringen Anwendungsbereich haben, wurden aufgehoben.

⁴⁶ Nach dem alten Recht war die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung in den Ausbildungsberufen auf Ausländerinnen und Ausländer beschränkt, die eine Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben und im erlernten Beruf arbeiten möchten. Lediglich Pflegekräfte konnten einen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Vermittlungsabsprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes getroffen hatte. Mit der neuen Beschäftigungsverordnung wurde nun der Arbeitsmarktzugang für Facharbeiter aus Drittstaaten generell erleichtert. Zu beachten ist dabei allerdings wie bisher, dass bei der Feststellung, ob eine Berufsausbildung im Sinne der BeschV akademisch oder nicht-akademisch ist, die deutsche Berufsbildung zugrunde gelegt wird,

1. Ausländerinnen und Ausländer, die im Inland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, können eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufnehmen (§ 6 Abs. 1 BeschV neu). Umfasst sind z.B. auch schulische Ausbildungen, die zu einem reglementierten Beruf führen (z.B. Erzieher, Krankenpfleger).
2. Ausländische Fachkräfte, die ihre nicht-akademische berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben, können künftig grundsätzlich zur Beschäftigung in allen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen zugelassen werden, soweit die Zulassung erforderlich wird, um die Nachfrage nach entsprechend qualifizierten Kräften ausreichend zu decken. Um zu gewährleisten, dass die ausländischen Arbeitnehmer die für eine Beschäftigung als Fachkraft erforderliche Qualifikation besitzen, muss die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einer in Deutschland absolvierten qualifizierten Berufsausbildung nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zur beruflichen Anerkennung festgestellt haben (§ 6 Abs. 2 BeschV neu).

Um bei zukünftig auftretendem Bedarf flexibel reagieren zu können, stehen der Bundesagentur für Arbeit zwei Elemente zur Steuerung der Zulassung der ausländischen Fachkräfte zur Verfügung, von denen eines zusätzlich erfüllt sein muss:

- a) Die Erteilung der Zustimmung kann daran geknüpft werden, dass die Fachkräfte auf der Grundlage einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit angeworben werden. Dieses Steuerungselement ist bereits im geltenden Recht bei der Gewinnung von Pflegefachkräften vorgesehen, kann aber zukünftig auch für andere Berufe und Berufsgruppen getroffen werden.
- b) Die Bundesagentur für Arbeit stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitsmarktdaten über die Entwicklung des Arbeitskräfteangebots und die Arbeitskräftenachfrage für einzelne Berufe und Berufsgruppen fest, dass die Zulassung aufgrund der vorhandenen Engpässe arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist. Dazu setzt die Bundesagentur für Arbeit den Beruf auf die Positivliste. Erst wenn ein Beruf auf der Positivliste steht, ist die Zuwanderung möglich. Für die Festsetzung der Positivliste wesentliche Indikatoren sind das Verhältnis von Arbeitssuchenden zu offenen Stellen, die Dauer der Wiederbesetzung einer offenen Stelle sowie die Zahl der sich bereits in Ausbildung befindlichen Personen und der zu erwartenden Altersabgänge. Die Bundesagentur für Arbeit kann in diesen Fällen die Zustimmung auf bestimmte Herkunftsländer beschränken und am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.

Die Zustimmung zur Beschäftigung erfolgt ohne Vorrangprüfung (§ 6 Abs. 3 BeschV neu). Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit bleibt in beiden Fällen, dass die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Facharbeiterinnen und Facharbeiter entsprechen.

d.h. auch wer im Ausland z.B. einen Bachelorabschluss in einem Pflegeberuf erlangt hat, unterfällt § 6 und nicht § 2 BeschV n.F.

Im Jahr 2012 wurden 60.757 Zustimmungen für Drittstaatsangehörige erteilt, darunter 41.173 Zustimmungen nach den Regelungen der BeschV alt (vgl. Tabelle 3-36 im Anhang). Damit sank die Zahl der Zustimmungen im Vergleich zum Vorjahr (2011: 65.984 Zustimmungen) um 7,9%, die Zahl der Zustimmungen nach den Ausnahmetatbeständen der BeschV sank um 7,4% (2011: 44.456 Zustimmungen nach der BeschV).

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2012 eingereist sind, wurden 34.587 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt (vgl. Tabelle 3-2). Im Vergleich zum Vorjahr (36.049 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) bedeutet dies zwar einen leichten Rückgang um 4,1%. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass einem Teil der Erwerbsmigranten, die bislang eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG erhielten, seit dem 1. August 2012 eine Blaue Karte EU erteilt wird. So sind im Jahr 2012 zusätzlich 2.190 Personen eingereist, denen eine Blaue Karte EU nach dem neuen § 19a AufenthG erteilt wurde (vgl. Tabelle 3-5). Addiert man die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 AufenthG und die Blauen Karten EU, so ergibt sich eine Summe von 36.777.

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2012 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Indien (4.318 Personen), Kroatien (3.994 Personen), den Vereinigten Staaten (3.482 Personen), Bosnien-Herzegowina (3.268 Personen) und China (3.052 Personen) (vgl. Abbildung 3-1 und Karte 3-1).

Betrachtet man die im Jahr 2012 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen nach ihrer Qualifikation, so zeigt sich, dass etwa zwei Drittel von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Während bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan, Korea, China und der Türkei überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen und russischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG) (vgl. Tabelle 3-4).

Tabelle 3-2: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2007 bis 2012 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2007			2008			2009			2010			2011			2012		
	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil
Indien	3.226	474	14,7	3.826	474	12,4	2.987	398	13,3	3.404	496	14,6	4.720	619	13,1	4.318	602	13,9
Kroatien	1.692	87	5,1	1.588	78	4,9	1.849	111	6,0	2.008	126	6,3	3.778	184	4,9	3.994	177	4,4
Vereinigte Staaten	3.329	1.069	32,1	3.455	1.121	32,4	2.800	941	33,6	3.368	1.198	35,6	3.838	1.282	33,4	3.482	1.245	35,8
Bosnien-Herzegowina	1.468	42	2,9	1.350	39	2,9	1.633	36	2,2	1.621	51	3,1	2.748	58	2,1	3.268	64	2,0
China	2.921	787	26,9	2.406	821	34,1	2.204	629	28,5	2.707	747	27,6	3.137	930	29,6	3.052	809	26,5
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	781	48	6,1	1.084	60	5,5	1.085	54	5,0	1.688	71	4,2	2.130	108	5,1	1.900	94	4,9
Japan	1.677	293	17,5	1.724	322	18,7	1.258	201	16,0	1.585	257	16,2	1.855	370	19,9	1.715	312	18,2
Türkei	1.339	146	10,9	1.417	205	14,5	1.029	157	15,3	912	196	21,5	1.209	196	16,2	1.473	177	12,0
Russische Föderation	1.770	1.220	68,9	1.701	1.084	63,7	1.460	1.010	69,2	1.411	947	67,1	1.553	966	62,2	1.329	860	64,7
Ukraine	1.538	1.078	70,1	1.330	869	65,3	1.191	825	69,3	1.231	897	72,9	1.346	946	70,3	1.320	950	72,0
sonstige Staatsangehörigkeiten	9.020	4.058	45,0	9.260	3.968	42,9	7.557	3.568	47,2	8.363	4.031	48,2	9.735	4.226	43,4	8.736	4.086	46,8
Insgesamt	28.761	9.302	32,3	29.141	9.041	31,0	25.053	7.930	31,7	28.298	9.017	31,9	36.049	9.885	27,4	34.587	9.376	27,1

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-3: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2012 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt	
		dar.: weiblich		dar.: weiblich		dar.: weiblich		dar.: weiblich		dar.: weiblich
Indien	99	58	4.067	524	85	16	67	4	4.318	602
Kroatien	1.132	90	2.694	76	21	4	147	7	3.994	177
Vereinigte Staaten	1.286	553	2.142	675	43	12	11	5	3.482	1.245
Bosnien-Herzegowina	1.029	34	2.188	29	22	1	29	0	3.268	64
China	353	255	2.654	537	39	17	6	0	3.052	809
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	713	28	1.162	64	17	2	8	0	1.900	94
Japan	207	124	1.490	187	13	0	5	1	1.715	312
Türkei	274	31	1.156	142	32	3	11	1	1.473	177
Russische Föderation	714	612	584	234	22	9	9	5	1.329	860
Ukraine	1.035	829	266	107	16	11	3	3	1.320	950
Brasilien	205	140	410	117	9	3	5	1	629	261
Kanada	237	102	351	91	10	5	5	2	603	200
Korea (Republik)	86	60	432	79	8	3	0	0	526	142
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.680	2.580	3.099	846	159	41	40	16	6.978	3.483
Insgesamt	11.050	5.496	22.695	3.708	496	127	346	45	34.587	9.376

Quelle: Ausländerzentralregister

Etwas mehr als ein Viertel (27,1%) der Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung wurde an Frauen erteilt. Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation stellten Frauen dagegen fast zwei Drittel aller im Jahr 2012 eingereisten Arbeitnehmer, im Falle der Ukraine sogar fast drei Viertel. Im Unterschied dazu sind Frauen im Falle Kroatiens, Serbiens und Bosnien-Herzegowinas deutlich unterrepräsentiert.

Bei Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist im Vergleich zur Gesamtheit der Beschäftigten ein deutlich höherer Frauenanteil festzustellen (49,3%) (vgl. Tabelle 3-3). Dagegen ist ihr Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen mit etwa 17% deutlich geringer.

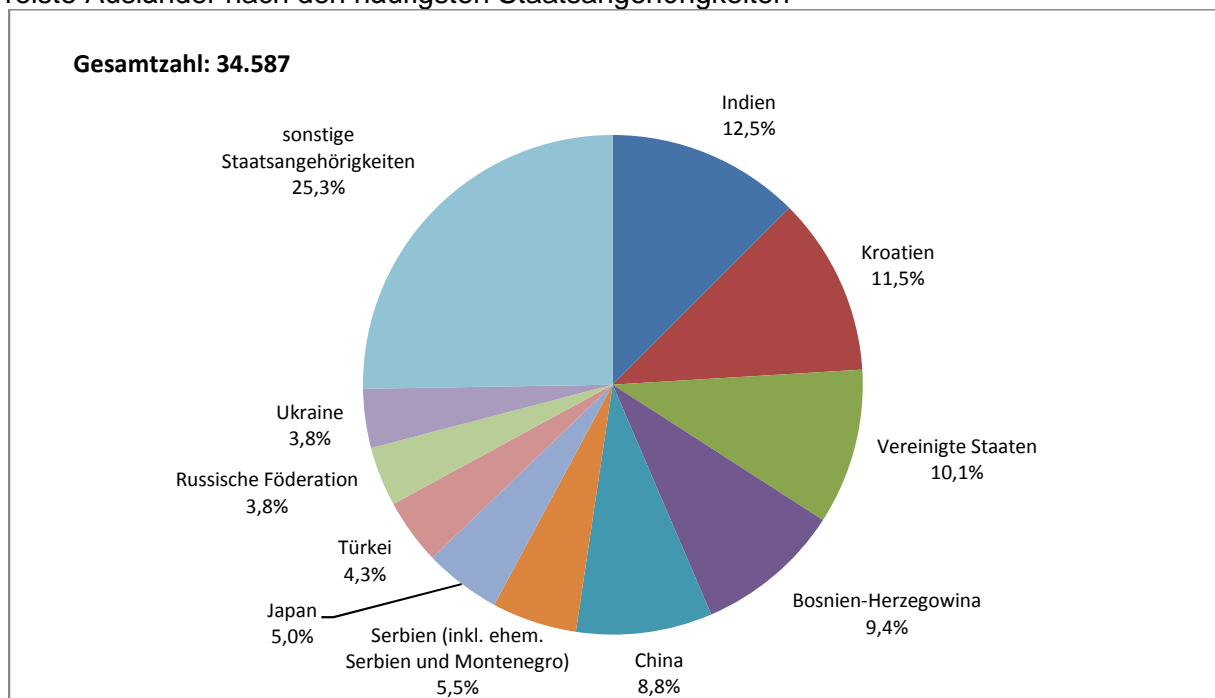
Insgesamt lebten am 31. Dezember 2012 in Deutschland 92.977 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2011: 84.553 Personen), davon zwei Drittel mit einem Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung.

Tabelle 3-4: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2012 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	99	2,3	4.067	94,2	85	2,0	67	1,6	4.318
Kroatien	1.132	28,3	2.694	67,5	21	0,5	147	3,7	3.994
Vereinigte Staaten	1.286	36,9	2.142	61,5	43	1,2	11	0,3	3.482
Bosnien-Herzegowina	1.029	31,5	2.188	67,0	22	0,7	29	0,9	3.268
China	353	11,6	2.654	87,0	39	1,3	6	0,2	3.052
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	713	37,5	1.162	61,2	17	0,9	8	0,4	1.900
Japan	207	12,1	1.490	86,9	13	0,8	5	0,3	1.715
Türkei	274	18,6	1.156	78,5	32	2,2	11	0,7	1.473
Russische Föderation	714	53,7	584	43,9	22	1,7	9	0,7	1.329
Ukraine	1.035	78,4	266	20,2	16	1,2	3	0,2	1.320
Brasilien	205	32,6	410	65,2	9	1,4	5	0,8	629
Kanada	237	39,3	351	58,2	10	1,7	5	0,8	603
Korea (Republik)	86	16,3	432	82,1	8	1,5	0	0,0	526
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.680	52,7	3.099	44,4	159	2,3	40	0,6	6.978
Insgesamt	11.050	31,9	22.695	65,6	496	1,4	346	1,0	34.587

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2012 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 3-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2012 eingereiste Drittstaatsangehörige

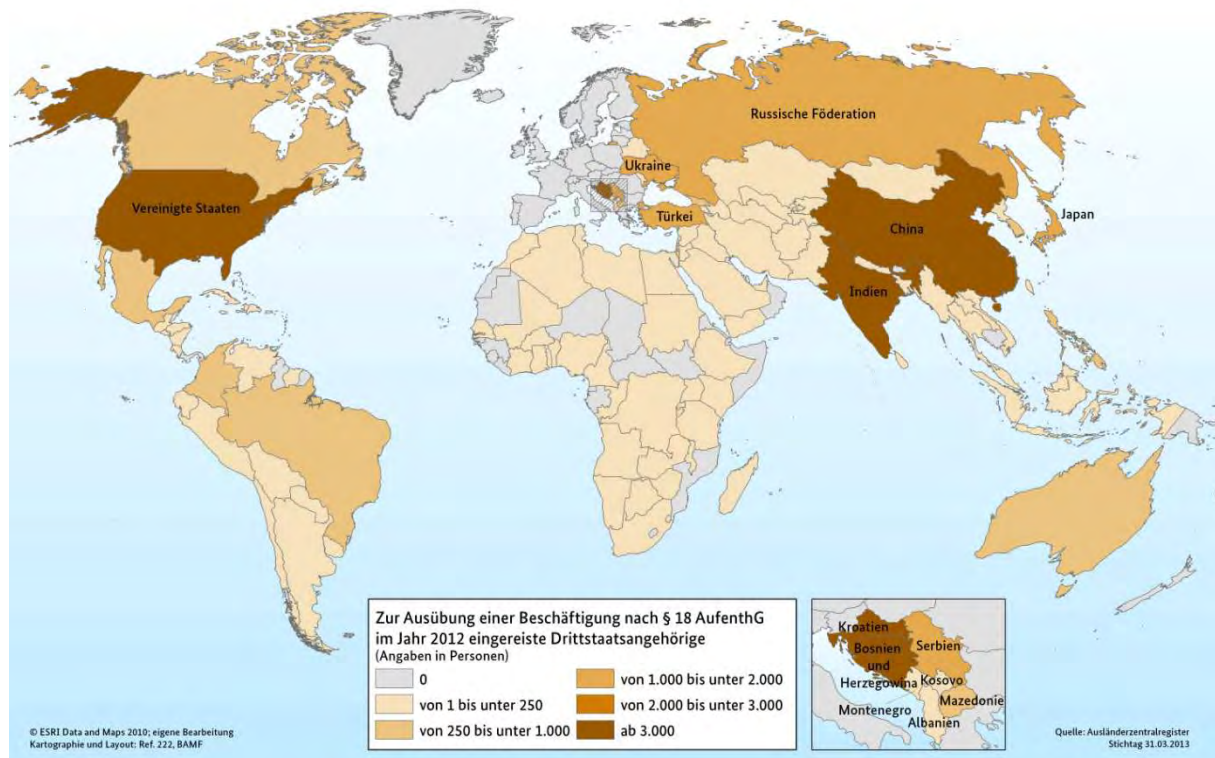


Tabelle 3-5: Zuwanderung von Fachkräften bzw. Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2012 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244
§ 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387
§ 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366
§ 21 AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349

Quelle: Ausländerzentralregister

Seit 2009 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Zuwanderung von Fachkräften bzw. Hochqualifizierten aus Drittstaaten (nach §§ 18 Abs. 4, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG) zu verzeichnen. Nachdem 2009 noch etwa 16.000 Fachkräfte bzw. Hochqualifizierte zugewandert sind, konnten im Jahr 2012 bereits über 27.000 Zuzüge registriert werden (vgl. Tabelle 3-5).

3.2.1.1 IT-Fachkräfte und akademische Berufe

§ 2 Abs. 3 BeschV neu enthält die bisherige Regelung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV alt, nach der ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erhalten können. Im Gegensatz zu den Erteilungsvoraussetzungen der Blauen Karte EU ist hier kein Mindesteinkommen erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit muss aber wie in den Fällen des bisherigen § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV alt der Beschäftigung zustimmen. Dabei führt sie sowohl die Vorrangprüfung als auch die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.

Die Regelung des bisherigen § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV alt (IT-Fachkräfte) wurde nicht in die neue Verordnung übernommen. Für die Aufrechterhaltung dieser historisch gewachsenen Sonderregelung besteht, im Hinblick auf die für die Ausübung dieser Berufe inzwischen eingeführten neuen Ausbildungsgänge, kein Bedarf mehr. IT-Fachkräfte mit Hochschulausbildung haben seit dem 1. August 2012 die Möglichkeit, die Blaue Karte EU in Mangelberufen in Anspruch zu nehmen. Diejenigen IT-Fachkräfte, die keinen Hochschulabschluss vorweisen können, haben bei entsprechendem Bedarf an Arbeitskräften zukünftig die Möglichkeit, auf der Grundlage des neuen § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschV Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten.

Darüber hinaus wird Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BeschV alt) und Ausländern mit einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (§ 27 Nr. 4 BeschV alt) die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel ohne Vorrangprüfung erteilt. Bei Fachkräften mit inländischem Hochschulabschluss ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich (§ 3b BeschV alt bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV neu).

Die in den Tabellen 3-6 bis 3-8 folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Zuwanderung dieser Fachkräfte in den Jahren von 2006 bis 2012.

Tabelle 3-6: Weitere akademische Berufe in den Jahren 2006 bis 2012 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV alt (bis Ende 2008: § 27 Nr. 2 BeschV; von 2009 bis 7/2012: § 27 Nr. 1 BeschV)						
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Indien	165	248	730	543	807	2.241	2.563
China	264	344	318	223	275	456	412
Russische Föderation	122	162	161	176	233	452	381
Ukraine	55	103	86	94	126	189	220
Serbien	-	-	-	25	51	173	210
Türkei	96	112	121	103	149	223	190
Ägypten	27	37	42	49	80	124	188
Korea, Republik	47	55	74	77	97	147	172
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.078	1.144	1.178	1.128	1.518	2.531	2.244
Insgesamt	1.854	2.205	2.710	2.418	3.336	6.536	6.580

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2012 wurden 6.580 Zustimmungen zu weiteren akademischen Berufen erteilt (2011: 6.536). Dies bedeutet – trotz Einführung der Blauen Karte EU im Berichtszeitraum und der damit einhergehenden Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 27 BeschV – einen leichten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (+0,7%). Damit wurde im Jahr 2012 die bislang höchste Zahl an Zustimmungen registriert. Hauptherkunftsland dieser Akademiker ist ebenfalls Indien, das 39,0% dieser Fachkräfte stellt. Weitere wichtige Herkunftsländer sind China (6,3%), die Russische Föderation (5,8%), die Ukraine (3,3%) und Serbien (3,2%).

Tabelle 3-7: IKT-Fachkräfte in den Jahren 2006 bis 2012 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	IKT-Fachkräfte nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV alt (bis Ende 2008: § 27 Nr. 1 BeschV; von 2009 bis 7/2012: § 27 Nr. 2 BeschV)						
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Indien	1.885	2.347	2.910	1.840	1.792	1.417	613
China	128	193	160	106	84	79	58
Ukraine	37	40	50	48	45	49	46
Russische Föderation	68	88	92	57	70	69	40
Serbien	-	-	-	14	19	31	36
Brasilien	35	43	41	26	18	35	29
Korea, Republik	16	60	32	26	28	18	23
Türkei	41	57	68	30	32	37	22
sonstige Staatsangehörigkeiten	635	583	553	318	259	286	222
Insgesamt	2.845	3.411	3.906	2.465	2.347	2.021	1.089

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 1.089 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) erteilt (2011:

2.021 Zustimmungen).⁴⁷ 56,2% der Zustimmungen gingen an indische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 3-7).

Tabelle 3-8: Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz in den Jahren 2006 bis 2012 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 BeschV alt						
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (bis 7/2012) ¹
China	749	1.428	1.910	1.359	1.557	1.935	1.055
Russische Föderation	150	261	331	377	444	532	328
Indien	218	368	438	279	328	489	317
Ukraine	116	158	259	234	328	382	251
Kamerun	143	256	309	234	259	366	209
Marokko	106	192	275	189	306	359	205
Türkei	100	197	266	258	238	295	183
Korea, Republik	31	63	94	115	135	179	98
Tunesien	28	65	91	59	109	174	94
Iran	29	76	90	92	125	169	94
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.072	1.357	1.872	1.624	1.847	2.512	1.529
Insgesamt	2.742	4.421	5.935	4.820	5.676	7.392	4.363

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Seit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur Hochqualifizierten-Richtlinie zum 1. August 2012 benötigen Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr. Dadurch ist auch die statistische Erfassung dieser Fachkräfte entfallen.

Im Jahr 2012 wurden im Zeitraum von Januar bis einschließlich Juli 4.363 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an drittstaatsangehörige Hochschulabsolventen, die einen angemessenen Arbeitsplatz nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 BeschV alt gefunden haben, erteilt (vgl. Tabelle 3-8).⁴⁸ Die größte Gruppe stellen Staatsangehörige aus China.⁴⁹ Mit 1.055 Zustimmungen stellen sie etwa ein Viertel (24,2%) aller drittstaatsangehörigen Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz. Weitere Hauptherkunftsländer sind die Russische Föderation (328 Zustimmungen), Indien (317 Zustimmungen) und die Ukraine (251 Zustimmungen). Im gesamten Jahr 2011 waren es 7.392 Zustimmungen.

⁴⁷ Es ist davon auszugehen, dass viele IKT-Fachkräfte, denen bislang eine Zustimmung zu einem Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV alt erteilt wurde, nun eine Blaue Karte EU erhalten. Deshalb ist die Zahl der Zustimmungen für das Jahr 2012 nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar.

⁴⁸ Mit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur Hochqualifizierten-Richtlinie zum 1. August 2012 benötigen Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr. Dadurch ist auch die statistische Erfassung dieser Fachkräfte entfallen. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist deshalb nur eingeschränkt möglich.

⁴⁹ China stellt auch die meisten Bildungsausländer (vgl. dazu Kapitel 3.3).

3.2.1.2 Leitende Angestellte und Spezialisten

Nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV alt bzw. § 4 BeschV neu kann leitenden Angestellten und Spezialisten die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Dies gilt zum einen für leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen (§ 28 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 4 Nr. 1 BeschV neu), zum anderen für leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen⁵⁰ gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen (§ 28 Nr. 2 BeschV alt bzw. § 4 Nr. 2 BeschV neu). Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

Tabelle 3-9: Leitende Angestellte und Spezialisten in den Jahren 2006 bis 2012 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nr. 1 BeschV alt						
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
China	209	336	447	427	594	758	653
Indien	71	191	473	783	506	413	547
Vereinigte Staaten	44	55	61	64	75	87	232
Korea, Republik	175	306	353	269	225	248	166
Türkei	58	74	113	59	67	81	70
Russische Föderation	63	66	94	57	67	85	56
Japan	71	85	79	77	104	89	48
Malaysia	8	14	18	37	14	28	48
Brasilien	33	56	62	45	36	75	37
Mexiko	129	72	65	31	26	26	35
sonstige Staatsangehörigkeiten	314	371	424	301	346	287	254
Insgesamt (§ 28 Nr. 1 BeschV alt)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060	2.177	2.146
	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nr. 2 BeschV alt						
Insgesamt (§ 28 Nr. 2 BeschV alt)	145	81	63	62	58	53	21
Leitende Angestellte und Spezialisten insgesamt	1.320	1.707	2.252	2.212	2.118	2.230	2.167

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2012 wurden 2.167 Zustimmungen an leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen erteilt (2011: 2.230 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 3-9). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zustimmungen damit leicht um 2,8% gesunken.⁵¹ Fast alle Zustimmungen wurden nach § 28 Nr. 1 BeschV alt erteilt. Hauptherkunftsländer im Jahr 2012 waren China (30% der Zustimmungen), Indien (26%) und die Vereinigten Staaten (11%).

⁵⁰ Vereinbarungen wurden mit allen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie der Türkei abgeschlossen.

⁵¹ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl für das Jahr 2012 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Es ist zu vermuten, dass der Rückgang darauf zurückzuführen ist, dass ein Teil der Drittstaatsangehörigen, denen bislang eine Zustimmung nach § 28 BeschV alt erteilt wurde, nun (seit August 2012) eine Blaue Karte EU ausgestellt wird.

3.2.1.3 Internationaler Personalaustausch

Nach § 31 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV neu kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren an Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens beschäftigt sind, erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Das gleiche gilt für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Unternehmens, wenn die Tätigkeit (im Bundesgebiet) zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist (§ 31 Nr. 2 BeschV alt bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BeschV neu).

Tabelle 3-10: Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nr.1 BeschV alt in den Jahren 2006 bis 2012 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Indien	1.710	2.225	2.558	2.195	3.031	3.724	4.238
China	591	740	608	472	645	795	753
Vereinigte Staaten	699	705	726	560	768	719	620
Mexiko	152	196	224	153	176	222	212
Brasilien	250	278	238	157	197	271	190
Japan	187	188	173	150	127	160	151
Russische Föderation	107	115	147	74	136	162	144
Philippinen	32	62	71	50	108	130	111
Türkei	111	105	166	137	95	116	110
Kanada	84	91	74	61	54	66	70
sonstige Staatsangehörigkeiten	860	714	670	420	595	711	634
Insgesamt	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932	7.076	7.233

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2012 wurden 7.233 Zustimmungen für Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach § 31 Nr. 1 BeschV alt in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, erteilt (2011: 7.076 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 3-10). Dabei handelt es sich um die bis dato höchste Zahl an Zustimmungen nach § 31 Nr. 1 BeschV alt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen leichten Anstieg um 2,2%. Hauptherkunftsland war Indien mit 4.238 Zustimmungen. Dies entsprach mehr als der Hälfte (58,6%) an allen Zustimmungen nach § 31 Nr. 1 BeschV alt. Die weiteren Hauptherkunftsländer waren China (10,4%) und die Vereinigten Staaten (8,6% der Zustimmungen). Zusätzlich wurden im Jahr 2012 insgesamt 305 Zustimmungen nach § 31 Nr. 2 BeschV alt erteilt (2011: 433 Zustimmungen).

3.2.1.4 Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Basis eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden zwischenstaatliche Vereinbarungen (sogenannte Werkvertragsarbeitnehmerabkommen), die von Deutschland in den Jahren von 1988 bis 1991 geschlossen worden sind.⁵² Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthalten Beschäftigungskontingente, die jährlich der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst werden. Die Kontingentvereinbarungen enthalten Arbeitsmarktschutzklauseln. Eine Arbeitsmarktprüfung findet jedoch nicht statt.

Für die meisten Vertragsstaaten sind die Vereinbarungen auf Grund der Beitritte zur Europäischen Union und der damit für die Unternehmen aus diesen Staaten verbundenen Dienstleistungsfreiheit inzwischen gegenstandslos geworden. Die Vereinbarungen mit Bulgarien und Rumänien werden mit dem Auslaufen der im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit bestehenden Übergangsregelungen zum 1. Januar 2014 gegenstandslos, die derzeit noch bei der Entsendung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Baugewerbe, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, bei der Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln und bei Tätigkeiten von Innendekorateuren gelten.

Mit Drittstaaten bestehen noch Vereinbarungen mit der Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien. Der Abschluss neuer Vereinbarungen mit Drittstaaten ist vor dem Hintergrund der mit den Abkommen damals verfolgten Ziele nicht beabsichtigt. Der Anwendungsbereich der Regelung wird daher mit der Neufassung der BeschV auf die bestehenden Werkvertragsarbeitnehmerabkommen begrenzt (§ 29 BeschV neu).

Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer aus einem Drittstaat die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zu einer Beschäftigung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte erteilt. Von der Ausländerbehörde erhält er dann eine – auf die Dauer des Werkvertrages begrenzte – Aufenthaltserlaubnis.

Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit im Heimatland von gleicher Länge wie die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen. Dieser Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre.

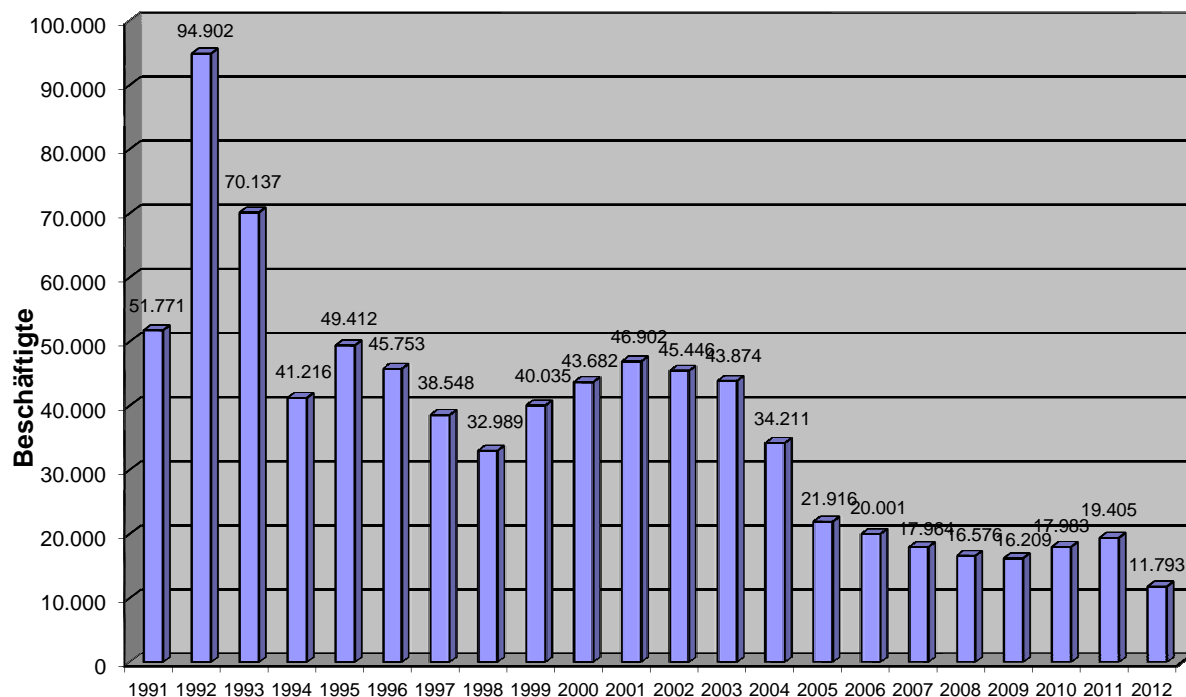
⁵² Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Serbien, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen. Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren die Merkblätter 16 und 16a (jeweils Stand Juli 2013) der Bundesagentur für Arbeit.

Die Regierungsabkommen eröffnen Unternehmen aus den Vertragsstaaten die Möglichkeit als Auftragnehmer mit eigenem Personal Werkverträge in Deutschland auszuführen, die von ihnen mit deutschen Unternehmen oder einem Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlossen worden sind. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§ 39 Abs. 1 BeschV alt bzw. § 29 Abs. 1 BeschV neu i.V.m. der jeweiligen bilateralen Vereinbarung. Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z.B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden (§ 39 Abs. 2 BeschV alt bzw. § 29 Abs. 1 BeschV neu).

Um den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen besser zu entsprechen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern im Baubereich Obergrenzen festgelegt.⁵³

Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁵⁴

Abbildung 3-2: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2012 im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer sank von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 (vgl. Abbildung 3-2). Von 1999 bis 2003 lag die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zwischen 40.000 und 47.000 Beschäftigten. Danach sank die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer kontinuierlich bis auf 16.209 Personen im Jahr 2009. 2010 und 2011 konnte ein leichter Wiederanstieg verzeichnet werden. Für das Jahr 2012 wurden 11.793 Personen als Werkvertragsarbeitnehmer registriert

Die größte Gruppe stellten im Jahr 2012 die Staatsangehörigen aus Kroatien (37,0% bzw. 4.369 Personen). Weitere Herkunftsländer sind Rumänien (24,1% bzw. 2.840 Personen),

⁵³ Zu den festgesetzten Quoten vgl. Merkblatt 16 der Bundesagentur für Arbeit (Stand Juli 2013): S.6.

⁵⁴ Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Bosnien-Herzegowina (18,1% bzw. 2.132 Personen) und Serbien (12,3% bzw. 1.455 Personen).

3.2.1.5 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen

Saisonarbeitnehmern kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr erteilt werden (§ 18 BeschV alt bzw. § 15a BeschV neu).⁵⁵

Saisonarbeitnehmer erhalten eine Arbeitserlaubnis-EU (Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten)⁵⁶ bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung (Drittstaatsangehörige). Seit dem 1. Januar 2011 sind die Staatsangehörigen der am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten - durch Änderung des nationalen Rechts - für die Ausübung von Saisonbeschäftigungen von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.⁵⁷ Des Weiteren sind seit dem 1. Januar 2012 Saisonarbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien für eine Beschäftigung von bis zu sechs Monaten im Kalenderjahr von der Arbeitserlaubnispflicht befreit. Schaustellergehilfen kann eine Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu insgesamt neun Monaten im Jahr erteilt werden (§ 19 BeschV alt bzw. § 15b BeschV neu).

Für das Berichtsjahr 2012 wurde nur noch für Saisonarbeitnehmer aus Kroatien ein jährliches Kontingent von 8.000 Saisonarbeitskräften festgelegt, die ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender zugelassen werden können. Daher wurden im Jahr 2012 nur noch kroatische Saisonarbeitnehmer statistisch erfasst. Von der Bundesagentur für Arbeit wird die Zahl der Vermittlungen erfasst, jedoch nicht die Zahl der Einreisen.⁵⁸ Seit dem 1. Juli 2013 sind auch kroatische Saisonarbeitskräfte für eine Beschäftigung von bis zu sechs Monaten im Kalenderjahr von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.⁵⁹

Seit Anfang der 1990er Jahre wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländische Saisonarbeitnehmer zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137.819 vermittelten Saisonarbeitnehmern bzw. Schaustellergehilfen bis zum Jahr 2004 (333.690 Vermittlungen) kontinuierlich angestiegen (Tabelle 3-38 im Anhang).⁶⁰ Bis 2010 konnten jährlich um die 300.000 Vermittlungen verzeichnet werden. Die Zahl der Vermittlungen im Jahr 2011 lag mit 207.695 aufgrund der Einführung der vollständigen Freizügigkeit mit den EU-8-Staaten deutlich unter Vorjahresniveau. Darunter befanden sich 205.384 Sai-

⁵⁵ Zu Voraussetzungen, Ausnahmen und historischen Entwicklungen vgl. BAMF 2013, S.70ff.

⁵⁶ Seit 1. Januar 2011 benötigen Staatsangehörige aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten keine Arbeitserlaubnis-EU mehr.

⁵⁷ Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 8. November 2010, BGBl. I S. 1536.

⁵⁸ Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der jährlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeitnehmer geschlossen werden.

⁵⁹ Vgl. dazu die Broschüre „Saisonarbeitnehmer“ der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juli 2013).

⁶⁰ Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Nettovermittlungen, d.h. um tatsächlich beschäftigte Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen.

sonarbeitnehmer und 2.311 Schaustellergehilfen. Im Jahr 2012 wurden 3.593 (ausschließlich kroatische) Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen registriert.

3.2.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 40 BeschV alt bzw. § 29 Abs. 2 BeschV neu. Die Regelung ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeiterabkommen)⁶¹, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente⁶²) festlegen. Für deren Durchführung ist die ZAV zuständig.

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, verfügen oder eine Fachhochschule oder Hochschule absolviert haben. Zudem müssen sie Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Der Aufenthalt in Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Eine Zulassung als Gastarbeitnehmer ist nur einmal möglich.⁶³

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monate (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten von der ZAV eine Zulassungsbescheinigung als Gastarbeitnehmer.⁶⁴ Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt.

Seit dem Höchststand mit 5.891 Personen im Jahr 2000 sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern kontinuierlich bis zum Jahr 2011 (533 Vermittlungen). Im Jahr 2012 konnte mit 584 Vermittlungen ein leichter Anstieg registriert werden (vgl. Tabelle 3-39 im Anhang). Hauptherkunftsländer im Jahr 2012 waren Kroatien (331 Vermittlungen) und Rumänien (218 Vermittlungen).

⁶¹ Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen.

⁶² Die Kontingente werden jedoch kaum ausgeschöpft.

⁶³ Vgl. die Broschüre „Gastarbeitnehmer“ der Bundesagentur für Arbeit (Stand Juli 2013).

⁶⁴ Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten dient die Zulassungsbescheinigung als Ersatz für die Arbeiterlaubnis-EU. Für die Staatsangehörigen aus Drittstaaten stellt die Bescheinigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung dar.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

Nach § 37 BeschV alt bzw. § 27 BeschV neu kann einem Drittstaatsangehörigen mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Grenzgängerkarte ausgestellt werden. Diese Regelung findet auf Personen Anwendung, die eine Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben, in familiärer Gemeinschaft mit einem Deutschen oder sonstigen Unionsbürger leben, ihren Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der EU verlegt haben und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängerkarte kann bei erstmaliger Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt und für jeweils zwei Jahre verlängert werden (§ 12 Abs. 1 AufenthV alt)⁶⁵. Diese Regelung wird allerdings kaum in Anspruch genommen. Im Jahr 2012 wurden lediglich sieben Grenzgängerkarten ausgestellt, 2011 waren es neun.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Nach § 30 BeschV alt konnte ausländischen Pflegekräften die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung hierfür waren eine entsprechende berufliche Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Eine wirksame Vermittlungsabsprache bestand bis Ende 2012 nur mit Kroatien. Es müssen die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Regelung findet Fortsetzung in § 6 Abs. 2 BeschV neu, die sich generell auf Fachkräfte mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen bezieht (vgl. zu den Voraussetzungen von § 6 Abs. 2 BeschV neu, Kapitel 3.2.1 „Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Juli 2013“). Die derzeitige Positivliste enthält u.a. auch Berufe der Kranken- und Altenpflege. Unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkten wurden Einschränkungen für Pflegefachkräfte aus Staaten festgelegt, in denen ein Mangel an Gesundheitsfachkräften besteht.⁶⁶ Die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung.

⁶⁵ In § 12 Abs. 1 AufenthV neu, der am 05.03.2013 in Kraft getreten ist, wird zusätzlich in Nr. 3 festgeschrieben: Einem Ausländer kann eine Grenzgängerkarte erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eines Studiums nur deshalb nicht erfüllt sind, weil er Grenzgänger ist.

⁶⁶ Siehe hierzu die von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichte Liste der Staaten, in denen laut WHO ein Mangel an Gesundheitsfachkräften besteht („Anhang 2 der Positivliste“, Stand Juli 2013) und deshalb für Gesundheitsfachkräfte aus diesen Herkunftsstaaten eine Zulassung nicht möglich ist sowie die Anlage zu § 38 BeschV. Nach dieser durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung“ vom 31.10.2013 (BGBl. Nr. 65 vom 6. November 2013: 3904-3904) in die BeschV eingefügte Regelung darf die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden..

Seit Beginn des Jahres 2013 hat die Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen von Serbien, Bosnien-Herzegowina, den Philippinen und Tunesien Absprachen über die Vermittlung von Pflegefachkräften getroffen. Mit der chinesischen Arbeitsverwaltung hat die Bundesagentur für Arbeit eine projektbezogene Vermittlungsabsprache über die Beschäftigung von 150 chinesischen Altenpflegekräften getroffen.⁶⁷

Bislang handelt es sich bei Beschäftigten im Bereich der Kranken- und Altenpflege um eine zahlenmäßig kleine Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern. Die Zahl der Vermittlungen sank von 398 im Jahr 1996 auf 74 im Jahr 1999 und stieg danach wieder bis auf 358 im Jahr 2002 an. 2005 wurden allerdings nur noch 11 Pflegekräfte aus Kroatien vermittelt. Im Jahr 2012 wurden nach § 30 BeschV alt 141 Pflegekräfte vermittelt, im Jahr 2011 waren es 100.

Haushaltshilfen

Nach § 21 BeschV alt bzw. § 15c BeschV neu ist die Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen möglich. Danach können ausländische Haushaltshilfen für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt werden, wenn eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der entsprechenden Herkunftsländern getroffen wurde.⁶⁸

Im Jahr 2012 wurden 534 Vermittlungen von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen registriert. Aufgrund der Einführung der vollständigen Freizügigkeit für die EU-8-Staaten zum 1. Mai 2011 hat sich die Zahl seit 2011 deutlich verringert (2011: 888 Vermittlungen; 2010: 1.948 Vermittlungen) (vgl. Tabelle 3-40 im Anhang). Hauptherkunftsland im Jahr 2012 war Rumänien (339 Haushaltshilfen, Anteil: 63,5%).

Au-Pair-Beschäftigte

Nach § 20 BeschV alt bzw. § 12 BeschV neu kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-Pair-Beschäftigten müssen unter 27 Jahre alt sein (bis 30. Juni 2013: unter 25 Jahre) und in einer Gastfamilie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, tätig sein.⁶⁹ Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden.⁷⁰ Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

⁶⁷ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/14716 vom 6. September 2013: Abwerbung von Fachkräften aus den Ländern des Südens im Pflege- und Gesundheitsbereich: 4. Zusätzlich zu den genannten Vermittlungsabsprachen wirbt die Bundesagentur für Arbeit um Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Pflegebereich in den Ländern der Europäischen Union insbesondere im Rahmen des EURES-Netzwerks. Aktivitäten zur Gewinnung von Fachkräften in diesem Bereich werden vor allem in Griechenland, Italien, Portugal und Spanien durchgeführt.

⁶⁸ Entsprechende Absprachen bestanden bis zum 1. Mai 2011 mit Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn und bestehen weiterhin mit Bulgarien und Rumänien.

⁶⁹ Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt. Diese Regelung gilt seit 1. Juli 2013.

⁷⁰ Au-pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung ausgenommen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2012 6.330 derartige Zustimmungen erteilt (vgl. Tabelle 3-11). Im Vergleich zum Vorjahr (2011: 6.795 Zustimmungen) sank die Zahl der Zustimmungen um 6,8%. Von den im Jahr 2012 erteilten Zustimmungen entfielen 1.067 Zustimmungen auf Staatsangehörige aus der Ukraine (2011: 1.103), 792 Zustimmungen gingen an Staatsangehörige aus Georgien (2011: 800) und 729 an russische Staatsangehörige (2011: 863).

Tabelle 3-11: Au-Pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV alt in den Jahren 2006 bis 2012 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Ukraine	1.855	1.489	1.133	1.118	1.155	1.103	1.067
Georgien	1.444	761	725	721	701	800	792
Russische Föderation	1.610	1.415	1.128	1.058	1.026	863	729
China	284	354	431	413	425	397	393
Kolumbien	125	102	118	223	294	331	373
Kirgisistan	386	545	428	315	287	305	243
Vereinigte Staaten	131	162	207	254	266	227	237
Indonesien	132	127	190	194	214	169	190
Madagaskar	22	54	86	70	66	106	171
Mongolei	192	120	96	86	89	161	165
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.601	3.251	3.188	3.054	2.975	2.333	1.970
Insgesamt	9.782	8.380	7.730	7.506	7.498	6.795	6.330

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen. Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts (§ 26 Abs. 1 BeschV alt bzw. § 11 Abs. 1 BeschV neu) kann eine Zustimmung mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

Im Jahr 2012 wurden von der Bundesagentur für Arbeit 165 Zustimmungen an Sprachlehrer aus Drittstaaten erteilt (2011: 191 Zustimmungen). Spezialitätenköchen (§ 26 Abs. 2 BeschV alt bzw. § 11 Abs. 2 BeschV neu) kann die Zustimmung für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Jahren erteilt werden. Die erstmalige Zustimmung wird in der Zeit bis zum 1. August 2015 längstens für ein Jahr erteilt. An Spezialitätenköche ergingen im Jahr 2012 3.056 Zustimmungen (2011: 3.291). Davon wurden 2.329 Zustimmungen an chinesische (76,2%), 452 Zustimmungen an indische (14,8%) und 162 Zustimmungen an thailändische (5,3%) Spezialitätenköche erteilt.

Künstler und Artisten

Nach § 23 BeschV alt bzw. § 25 BeschV neu kann Künstlern und Artisten aus Drittstaaten eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden. Im Jahr 2012 hat die Bundesagentur für Arbeit 1.776 Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung für Künstler zugestimmt (2011: 1.699 Zustimmungen).

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden, d.h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (§ 34 BeschV alt bzw. § 26 BeschV neu). Dies trifft zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA.

Tabelle 3-12: Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger nach § 34 BeschV alt in den Jahren 2006 bis 2012 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Vereinigte Staaten	1.686	2.327	2.572	2.168	2.280	2.750	2.759
Japan	1.078	1.332	1.840	1.566	1.617	1.741	1.684
Kanada	448	465	491	394	450	466	517
Australien	308	402	401	318	353	394	338
Israel	136	165	169	152	166	199	268
Neuseeland	67	97	110	102	109	126	124
sonstige Staatsangehörigkeiten	34	33	34	24	24	32	41
Insgesamt	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999	5.708	5.731

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2012 wurden 5.731 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung für Staatsangehörige aus diesen Staaten erteilt. Dies entspricht in etwa dem Niveau des Vorjahres (+0,4%; 2011: 5.708 Zustimmungen). Fast die Hälfte der Zustimmungen (48,1%) im Jahr 2012 wurde an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt (2.759 Zustimmungen). Fast ein Drittel (29,4%) ging an Staatsangehörige aus Japan (1.684 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 3-12).

Längerfristig entsandte Arbeitnehmer

Nach § 36 BeschV alt bzw. § 19 Abs. 2 BeschV neu kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung an Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate und bis zu einer Dauer von drei Jahren in das Inland entsandt werden.

Tabelle 3-13: Längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV alt in den Jahren 2006 bis 2012 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Indien	315	374	440	375	287	213	159
China	14	9	44	109	117	112	144
Türkei	44	42	258	195	102	14	51
Vereinigte Staaten	82	51	88	71	48	39	17
sonstige Staatsangehörigkeiten	151	244	324	229	284	153	61
Insgesamt	606	720	1.154	979	838	531	432

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2012 wurden 432 Zustimmungen an längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer erteilt (vgl. Tabelle 3-13). Im Vergleich zum Vorjahr (2011: 531 Zustimmungen) wurde damit ein Rückgang um 18,6% verzeichnet. Hauptherkunftsland 2012 war Indien (159 Zustimmungen) vor China (144 Zustimmungen) und der Türkei (51 Zustimmungen).

3.2.2 Hochqualifizierte aus Drittstaaten

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen (Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position) kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG).⁷¹ Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erfolgte die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen, bisher nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 1 BeschV alt (seit 2009 i.V.m. § 27 Nr. 2 BeschV alt). Seit dem 1. August 2013 haben IT-Fachkräfte mit Hochschulausbildung die Möglichkeit, die Blaue Karte EU in Mangelberufen in Anspruch zu nehmen (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 2 BeschV neu; vgl. Kapitel 3.2.3).

Zudem kann nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV alt (§ 4 BeschV neu) leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

⁷¹ Mit Inkrafttreten des Hochqualifiziertenrichtlinien-Umsetzungsgesetzes zum 1. August 2012 wurde § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung und einem Mindestbruttolohn) gestrichen. Einreise und Aufenthalt dieser Gruppe von Hochqualifizierten wird nun durch den neu ins Aufenthaltsgesetz eingefügten § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) geregelt. Das Mindestgehalt zur Erteilung einer Blauen Karte EU ist deutlich niedriger als das vorherige Mindestgehalt nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG alt (vgl. oben).

Tabelle 3-14: Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2012

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 eingereist	
	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist		dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	69	107	92	18
Indien	3	3	2	10	21	17	38	25	3
Russische Föderation	6	1	7	13	6	15	50	23	4
Japan	7	5	9	4	13	5	19	17	0
Kanada	6	6	13	7	10	16	14	7	3
Türkei	3	3	3	5	5	12	12	7	0
sonstige Staats- angehörigkeiten	23	17	35	47	41	85	130	73	12
Insgesamt	71	80	151	157	169	219	370	244	40

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt besaßen zum 31. Dezember 2012 3.373 Ausländer eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2011: 2.731). Davon sind 244 Hochqualifizierte im Jahr 2012 eingereist (2011: 370 Hochqualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten mit Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Allerdings ist dabei wohl zu berücksichtigen, dass ein Teil der Hochqualifizierten, denen bislang eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nun eine Blaue Karte EU erhalten hat. Insofern ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

Insgesamt war der Großteil der Hochqualifizierten mit Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG bereits vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 in Deutschland. Die größten Gruppen an neu zugewanderten Hochqualifizierten stellten im Jahr 2012 – wie in den Vorjahren – Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 3-14) mit 92 erteilten Niederlassungserlaubnissen bzw. 37,7%. Der Frauenanteil an den neu eingereisten Hochqualifizierten betrug 16,4%.

3.2.3 Inhaber einer Blauen Karte EU aus Drittstaaten

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 1. August 2012 wurde u.a. mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diese erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich (Regelberufe) bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt (§ 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV alt bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV neu) (2012: 44.800 Euro; 2013: 46.400 Euro). Im Falle eines Regelberufes bedarf die Erteilung einer Blauen Karte EU keiner Zustimmung. Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf; § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV alt bzw. § 19a

AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV neu), genügt ein Mindestgehalt von 52% der Beitragsbemessungsgrenze (2012: 34.944 Euro; 2013: 36.192 Euro). Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich, soweit nicht ein inländischer Hochschulabschluss vorliegt (§ 3a Nr. 2 BeschV alt bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 2b BeschV neu).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung, ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt. Der Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU erhält sofort uneingeschränkten Zugang zur Erwerbstätigkeit.

Tabelle 3-15: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2012 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	Regelberufe nach § 19a		Mangelberufe nach § 19a		Beschäftigung nach § 19a AufenthG insgesamt
	AufenthG		AufenthG		
	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	426	69,7	185	30,3	611
Vereinigte Staaten	130	85,5	22	14,5	152
Russische Föderation	95	66,4	48	33,6	143
Ägypten	48	40,7	70	59,3	118
China	71	65,7	37	34,3	108
sonstige Staats- angehörigkeiten	617	58,3	441	41,7	1.058
Insgesamt	1.387	63,3	803	36,7	2.190

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 sind 2.190 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Knapp zwei Drittel (63,3%) davon arbeiten in einem sog. Regelberuf. Etwas mehr als ein Drittel (36,6%) erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (611 bzw. 27,9%) erteilt. Weitere Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten (152 bzw. 6,9%) sowie die Russische Föderation (143 bzw. 6,5%).

Exkurs „Blaue Karten EU im ersten Jahr der Einführung“

In den ersten zwölf Monaten vom 1. August 2012 bis zum 31. Juli 2013 wurden 10.078 Blaue Karten EU erteilt (hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich aufgrund von Nacherfassungen noch erhöhen werden). Von den 10.078 Personen, denen bis zum 31. Juli 2013 eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren Ende Juli noch 9.820 Personen in Deutschland

aufhältig. Davon entfielen 4.352 Blaue Karten EU auf Mangelberufe (44%), 5.468 Blaue Karten EU auf Regelberufe (56%).

Unter den zum 31. Juli 2013 insgesamt aufhältigen 9.820 Drittstaatsangehörigen mit einer Blauen Karte EU, waren 5.334 Fachkräfte, die erstmals eine hochqualifizierte Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben, d.h. Neuzuwanderer (2.932) und Ausländer, die in Deutschland ein Studium oder eine Aus- oder Weiterbildung absolviert haben (2.402). 4.486 Personen hatten vor der Blauen Karte EU bereits einen anderen Aufenthaltstitel – meist zur Beschäftigung – im Bundesgebiet inne (Statuswechsler).

3.2.4 Forscher aus Drittstaaten

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet § 20 AufenthG. Dieser wurde mit der Umsetzung der sog. „EU-Forscherrichtlinie“⁷² durch das im August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingeführt. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung wirksam abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38f AufenthV).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Der Ehegatte des Forschers ist zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Eine Prüfung, ob andere Arbeitnehmer einen bevorrechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt haben (Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG), findet nicht statt.

Tabelle 3-16: Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2012

Staatsangehörigkeit	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist	
					dar.: weiblich
China	17	28	53	67	13
Indien	12	24	45	43	13
Vereinigte Staaten	19	26	40	38	10
Japan	14	11	17	26	1
Russische Föderation	10	12	21	22	5
sonstige Staatsangehörigkeiten	68	110	141	170	63
Insgesamt	140	211	317	366	105

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 sind 366 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (2011: 317 Personen). An

⁷² Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung.

Staatsangehörige aus China wurden 67 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-16). 43 Forscher stammten aus Indien, 38 aus den Vereinigten Staaten und 26 aus Japan. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2012 826 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2011: 584 Personen).⁷³

3.2.5 Selbständige aus Drittstaaten

Seit dem 1. Januar 2005 kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit unter bestimmten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen erteilt werden.⁷⁴

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Zusätzlich kann einem Ausländer, der sein Studium an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 AufenthG besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

⁷³ Zur Zuwanderung von Forschern nach Deutschland vgl. ausführlich Klingert, Isabell/Block, Andreas 2013: Ausländische Wissenschaftler in Deutschland. Analyse des deutschen Arbeitsmarktes für Forscherinnen und Forscher. Working Paper 50 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

⁷⁴ Vgl. BAMF 2013, 80f.

Tabelle 3-17: Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2012

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist		
									darunter: freiberuflich	darunter: weiblich
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	512	540	490	212
China	201	195	214	214	133	85	120	125	19	44
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	77	100	21	33
Kanada	32	24	53	46	37	74	72	78	71	41
Australien	22	35	40	63	59	53	74	77	72	33
Ukraine	19	20	36	37	71	88	89	72	68	27
Japan	45	17	28	16	30	32	50	57	50	31
Israel	9	7	25	12	19	38	30	45	40	17
Iran	19	13	10	15	17	27	35	30	3	4
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	21	25	13	14
Neuseeland	8	6	14	6	15	9	29	20	17	6
Türkei	25	22	16	23	13	20	26	19	5	0
sonstige Staatsangehörigkeiten	109	114	115	354	223	137	212	170	109	40
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	978	502

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt besaßen Ende 2012 7.049 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 AufenthG (Ende 2011: 6.399). Zusätzlich verfügten 957 Personen, darunter 273 Frauen, über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Im Jahr 2012 sind 1.358 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2011: 1.347 Selbständige). Damit war nur ein geringer Anstieg um 0,8% im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. 39,8% der 2012 zugewanderten Selbständigen stammten aus den Vereinigten Staaten, 9,2% aus China, 7,4% waren russische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 3-17). Der Frauenanteil an den neu eingereisten Selbständigen betrug mehr als ein Drittel (37,0%).

Mehr als zwei Dritteln (72,0%) der Selbständigen, die im Jahr 2012 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus den Vereinigten Staaten war der Anteil der Freiberufler mit 90,7% überproportional hoch.

3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

3.3.1 Ausländische Studierende

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union, zahlreiche weitere Länder.⁷⁵ Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahres und über einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Zudem ist in der Regel bereits bei Antragstellung ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für die Einreise zum Zwecke des Studiums. Der Kenntnisstand muss der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.⁷⁶

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei umfasst der Zweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse oder sonstige Maßnahmen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs. 1 AufenthG). Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ist auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 1a AufenthG). Zusätzlich regelt § 16 Abs. 6 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken für Ausländer, die von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie⁷⁷ fällt.

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die sogenannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind. Zu den Bildungsinländern zählen auch die ausländischen Staatsangehörigen, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben.⁷⁸ Zum anderen die so genannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und in der Regel zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Unter die Kategorie der Bildungsausländer fallen aber auch Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und z.B. im Rahmen des Familiennachzugs einreisen und dann ein

⁷⁵ Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarung mit der EU, Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea, Neuseeland und die USA gemäß § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen Studierende aus Brasilien und El Salvador.

⁷⁶ Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweigefristverfahren), vgl. dazu BAMF 2012, S. 53.

⁷⁷ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 375 S. 12). Vgl. dazu auch BAMF 2012, S. 53.

⁷⁸ Vgl. Mayer, Matthias/Yamamura, Sakura/Schneider, Jan/Müller, Andreas 2012: Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten. Working Paper 41 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: 13f.

Studium aufnehmen.⁷⁹ Der Anteil der Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem aber auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2012/2013 bei 72,5% (vgl. Tabelle 3-18). Im Wintersemester 2012/2013 waren insgesamt 204.644 Bildungsausländer an deutschen Hochschulen eingeschrieben und damit 6,1% mehr als im vorhergehenden Wintersemester.⁸⁰

Tabelle 3-18: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2012/2013

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/1994	134.391	86.750	64,6
WS 1994/1995	141.460	92.609	65,5
WS 1995/1996	146.472	98.389	67,2
WS 1996/1997	152.206	100.033	65,7
WS 1997/1998	158.474	103.716	65,4
WS 1998/1999	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	239.143	180.222	75,4
WS 2009/2010	244.776	181.249	74,0
WS 2010/2011	252.032	184.960	73,4
WS 2011/2012	265.292	192.853	72,7
WS 2012/2013	282.201	204.644	72,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2011/2012 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (25.564 Bildungsausländer) vor der Russischen Föderation (10.912), Österreich (8.655) und Indien (7.255) (vgl. Tabelle 3-42 im Anhang).

⁷⁹ Im Folgenden wird überwiegend auf die Gruppe der Bildungsausländer eingegangen, insbesondere auf die jährlich zum Zweck des Studiums einreisenden ausländischen Studienanfänger.

⁸⁰ Als Gastland für ausländische Studierende nimmt Deutschland im Jahr 2011 weltweit gesehen den dritten Rang ein. Von allen Personen, die außerhalb ihres Heimatlandes studieren, waren 6,3% an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Lediglich die englischsprachigen Länder USA (16,5%) und Großbritannien (13,0%) weisen höhere Anteile auf, vgl. OECD 2013: Bildung auf einen Blick, S. 378.

Tabelle 3-19: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2012/2013

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/1994	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/1995	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/1996	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/1997	28.828	21.302	73,9
SS 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/1998	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/1999	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1
SS 2005	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	47.840	39.382	82,3
SS 2006	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	47.904	39.468	82,4
SS 2007	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	48.364	39.496	81,7
SS 2008	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	52.675	42.670	81,0
SS 2009	18.053	16.435	91,0
WS 2009/2010	55.971	44.475	79,5
SS 2010	19.616	17.817	90,8
WS 2010/2011	60.514	48.596	80,3
SS 2011	21.455	19.501	90,9
WS 2011/2012	66.664	53.385	80,1
SS 2012	23.068	21.112	91,5
WS 2012/2013	72.399	58.425	80,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (80,7% im Wintersemester 2012/2013) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (72,5% im Wintersemester 2012/2013) (vgl. Tabelle 3-19 zusammen mit Tabelle 3-18). Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsesemester eingeschrieben und nicht anhand der absolvierten Fachsemester in der Heimathochschule zugeordnet.

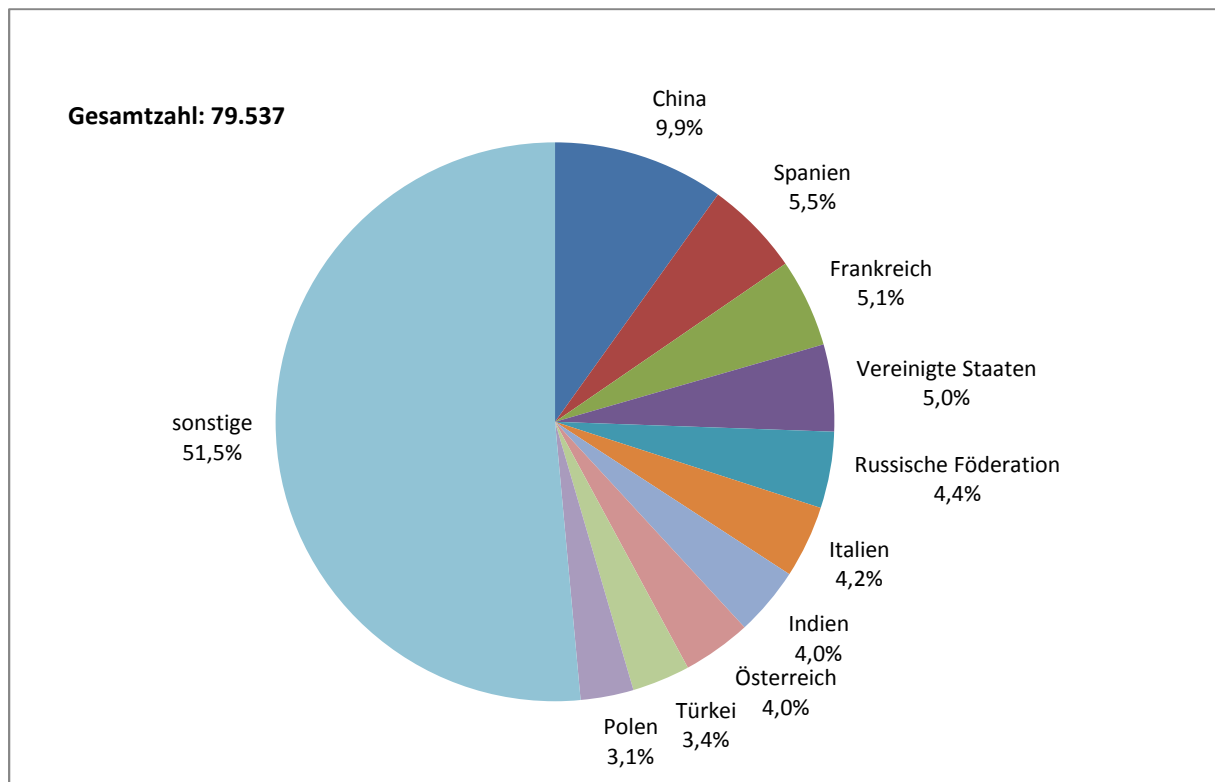
Im Wintersemester 2012/2013 waren von den 72.399 ausländischen Studienanfängern 58.425 Bildungsausländer. Dies entspricht einem Anteil von 80,7%. Von den 23.068 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2012 waren 21.112 Bildungsausländer, was einem Anteil von 91,5% entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als vier Fünftel (83,3% bzw. in absoluten Zahlen 79.537 von 95.467) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 52,2% dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabellen 3-41 und 3-42 im Anhang). Ein überproportional hoher Frauenanteil an den Bildungsausländern war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus Japan, Italien und Korea zu verzeichnen. Durch einen geringen Frauenanteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Kamerun, Marokko, Mexiko, Ägypten, Tunesien, dem Libanon und Indien aus.

Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die 2012 (Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begannen, um 9,1% auf 79.537 Bildungsausländer erhöht (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2012 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.⁸¹

Vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2006/2007 hat sich die Zahl der Bildungsausländer an deutschen Hochschulen kontinuierlich von etwa 87.000 auf fast 190.000 (+117%) erhöht. Im Wintersemester 2007/2008 sank die Zahl auf etwa 178.000 Bildungsausländer, um bis zum Wintersemester 2012/2013 auf 204.644 Bildungsausländer anzusteigen (+6,1 im Vergleich zum Vorjahr).

⁸¹ Zu den Hintergründen für diese Entwicklung vgl. Mayer et. al 2012: 12, 22ff.

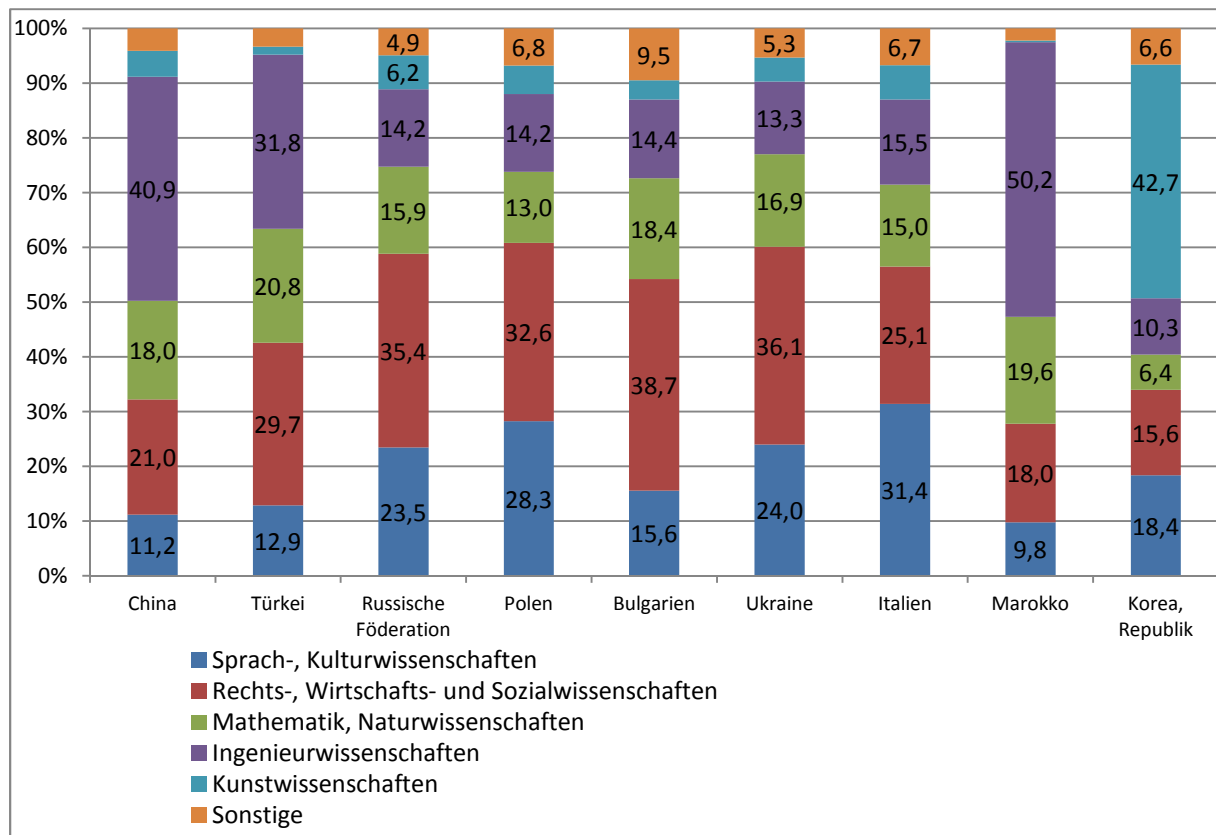
Abbildung 3-3: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2012 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2012 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, bildeten – wie in den letzten zehn Jahren – Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (9,9% bzw. 7.874) (vgl. Abbildung 3-3 und Tabelle 3-43 im Anhang). Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus Spanien (5,5% bzw. 4.403) dar. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2012 zählten Frankreich (5,1% bzw. 4.049), die Vereinigten Staaten (5,0% bzw. 4.006), die Russische Föderation (4,4% bzw. 3.525) sowie Italien (4,2% bzw. 3.333) und Indien (4,0% bzw. 3.152). Kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei – mit Ausnahme des Jahres 2008, in dem ein leichter Rückgang zu verzeichnen war – von 747 im Jahr 1999 auf 2.670 im Jahr 2012. Zudem hat sich der Anstieg der Bildungsausländer aus Indien von 2011 auf 2012 weiter fortgesetzt (+36,9%). Deutlich angestiegen ist auch die Zahl der Bildungsausländer aus der Republik Korea. Insgesamt ist bei den Bildungsausländern eine zunehmende Differenzierung zu verzeichnen.

Abbildung 3-4: Ausländische Studierende (Bildungsinländer und Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2012/2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Verteilung der ausländischen Studierenden (Bildungsinländer und Bildungsausländer) auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. Die Fächerwahl hängt auch davon ab, ob die Studierenden aus einem Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland nach Deutschland kommen. So belegten im Wintersemester 2012/2013 71,5% der Studierenden aus Kamerun und 68,2% der Studierenden aus Marokko technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-4 und Tabelle 3-44 im Anhang). Bei bulgarischen (38,7%), ukrainischen (36,1%), russischen (35,4%), polnischen (32,6%) und türkischen (29,7%) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (31,4%) bevorzugten Sprach- und Kulturwissenschaften.⁸² Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende auf. 42,7% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

Anhand des Ausländerzentralregisters können zusätzlich Personen aus Drittstaaten quantifiziert werden, die zum Zweck der Studienbewerbung nach § 16 Abs. 1a AufenthG eingereist

⁸² Die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften wird vor allem von Studierenden, die zu einem Teilstudium nach Deutschland kommen, bevorzugt. Zudem ist der Anteil der Bildungsausländer, der Sprach- und Kulturwissenschaften studiert, umso höher, je besser die Einkommenssituation im Herkunftsland ist. Im Gegensatz dazu studieren Bildungsausländer aus einkommensschwächeren Herkunftsländern deutlich häufiger Ingenieur- und Naturwissenschaften. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: 18f.

sind. So sind im Jahr 2012 166 Drittstaatsangehörige (2011: 131), darunter 91 Frauen zu einem derartigen Zweck eingereist. Hauptherkunftsländer waren China (19 Personen), die Republik Korea (16 Personen) sowie die Türkei und Marokko (jeweils 9 Personen). Aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Jahr 2012 113 drittstaatsangehörige Studenten nach § 16 Abs. 6 AufenthG nach Deutschland gezogen (2011: 96), darunter 62 Frauen.

3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRUMsG)⁸³, das zum 1. August 2012 in Kraft getreten ist, wurde das Aufenthaltsgesetz dahingehend geändert, dass seitdem erfolgreichen Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes die Aufenthaltserlaubnis für 18 statt für Monate verlängert wird (§ 16 Abs. 4 AufenthG).⁸⁴ Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten, um in dieser Zeit ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern.

Nach § 3b BeschV alt bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV neu, ist ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich.⁸⁵ Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Auch der Zugang zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel wurde durch das HQRUMsG erleichtert: Wenn ein Absolvent einer deutschen Hochschule seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG besitzt und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat, wird ihm nach § 18b AufenthG bereits eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Überdies muss er neben weiteren Bedingungen mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet bzw. einen Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben.

⁸³ Das Gesetz dient dem Ziel, den Standort Deutschland für gut ausgebildete ausländische Zuwanderer attraktiver zu gestalten. Daher wurden der dauerhafte Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften erleichtert und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigungsaufnahme ausländischer Studierender nach dem Studienabschluss an einer deutschen Hochschule verbessert (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8682 vom 15.02.2012: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union: 1; vgl. Kapitel 3.2.1).

⁸⁴ Bislang wurde die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für 12 Monate verlängert.

⁸⁵ Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BeschV alt bzw. § 6 Abs. 2 BeschV neu). In diesem Fall entfällt die Vorrangprüfung (§ 27 Abs. 3 BeschV alt bzw. § 6 Abs. 3 BeschV neu).

Tabelle 3-20: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2012

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe							
		Insgesamt	Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
Bulgarien	1.413	1.346	198	555	242	171	95	66	19
Frankreich	1.092	958	154	394	81	223	14	73	19
Griechenland	849	435	58	124	65	72	67	36	13
Italien	1.261	687	163	148	161	87	36	72	20
Luxemburg	520	495	134	61	74	120	43	32	31
Österreich	1.530	1.280	131	615	138	240	59	66	31
Polen	1.574	1.157	339	406	146	110	72	65	19
Rumänien	652	597	136	185	148	72	21	27	8
Spanien	544	389	40	96	75	105	7	59	7
EU-Staaten insgesamt	11.827	9.047	1.667	3.151	1.401	1.416	510	682	220
Brasilien	389	368	54	120	58	74	7	36	19
China	4.919	4.640	399	1.117	788	1.954	93	202	87
Indien	1.069	1.039	22	167	347	440	23	5	35
Indonesien	552	530	27	196	82	148	25	11	41
Iran	670	524	33	38	151	229	39	14	20
Japan	326	257	42	21	14	13	8	154	5
Kamerun	701	678	25	113	139	344	35	1	21
Kolumbien	335	317	37	96	54	89	3	20	18
Korea, Republik	930	764	63	51	33	63	24	516	14
Marokko	690	626	47	92	113	359	6	2	7
Mexiko	348	341	25	89	61	133	8	12	13
Pakistan	342	325	10	23	116	136	10	2	28
Russische Föderation	2.218	1.745	453	705	219	182	57	99	30
Schweiz	429	356	55	94	48	47	12	80	20
Tunesien	301	283	13	20	53	191	4	-	2
Türkei	2.980	943	108	236	203	286	41	39	30
Ukraine	1.524	1.127	285	460	160	103	43	49	27
Vereinigte Staaten	508	440	96	144	56	56	30	41	17
Vietnam	669	471	16	165	106	157	8	3	16
Weißrussland	339	300	96	120	33	16	17	13	5
Nicht-EU-Staaten insgesamt	27.751	21.759	2.632	5.466	3.869	6.455	923	1.628	786
Insgesamt	39.578	30.806	4.299	8.617	5.270	7.871	1.433	2.310	1.006

Quelle: Statistisches Bundesamt

Seit Ende der 1990er Jahre hat sich die Zahl der bildungsausländischen Hochschulabsolventen mehr als verdreifacht. Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2012 bereits 30.806 Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hatten (2011: 30.386), darunter 15.821 Frauen (Anteil: 51,4%).

Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten Studierende aus China (4.640 Bildungsausländer) vor russischen (1.745), bulgarischen (1.346) und österreichischen (1.280) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 3-20). Aus den alten EU-Staaten stammten 5.003 und aus den neuen EU-Staaten 4.044 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 21.759 bildungsausländische Hochschulabsolventen (2011: 21.525). Der Anteil der drittstaatsangehörigen Bildungsausländer an allen bildungsausländischen Hochschulabsolventen betrug im Jahr 2012 somit 70,6% und ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2011: 79,3%, 2010: 69,7%). Das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 4 AufenthG fallen könnten, würde bei etwa 27.000 Personen liegen (ohne Studierende aus EFTA-Staaten).

Tabelle 3-21: Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2012)

Staatsangehörigkeit	insgesamt	dar.: weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	1.168	588	50,3
Russische Föderation	308	242	78,6
Indien	218	44	20,2
Ukraine	188	145	77,1
Türkei	180	63	35,0
Korea, Republik	163	107	65,6
Indonesien	108	53	49,1
Vietnam	97	47	48,5
Kolumbien	82	49	59,8
Iran	80	29	36,3
Pakistan	79	7	8,9
Kamerun	78	30	38,5
Marokko	67	8	11,9
Vereinigte Staaten	67	41	61,2
Mexiko	66	33	50,0
Taiwan	59	43	72,9
Georgien	55	42	76,4
Weißrussland	54	39	72,2
Japan	54	34	63,0
Brasilien	49	39	79,6
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.003	441	44,0
alle Staatsangehörigkeiten	4.223	2.124	50,3

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Zum 31. Dezember 2012 waren 4.223 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis im AZR registriert (2011: 3.550 Personen), die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres Studiums in Deutschland ermöglicht. Dies bedeutet eine Steigerung um 19,0% im Vergleich zum Vorjahr. Knapp die Hälfte davon waren Frauen (50,3%). 1.168 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 308 an russische, 218 an indische und 188 an ukrainische Absolventen (vgl. Tabelle 3-21). Durch einen überproportionalen Frauenanteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Korea gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei Absolventen aus Pakistan, Indien und Marokko festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden im Jahr 2012 bis zum 31.07. insgesamt 4.363 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG für einen angemessenen Arbeitsplatz (§ 27 Nr. 3 BeschV alt) erteilt. Die Betroffenen haben also einen ihrem Studium entsprechenden Arbeitsplatz gefunden. Dies erfolgte entweder unmittelbar nach ihrem Abschluss oder während der „Suchphase“ nach § 16 Abs. 4 AufenthG. Ab dem 1.8.2012 kann inländischen Hochschulabsolventen eine Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Beschäftigung unmittelbar nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen wird. Auch eine zwischenzeitliche Ausreise ist unschädlich (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.2.2).

3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. In der Regel soll während des Aufenthalts keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist diesem Personenkreis nicht gestattet.

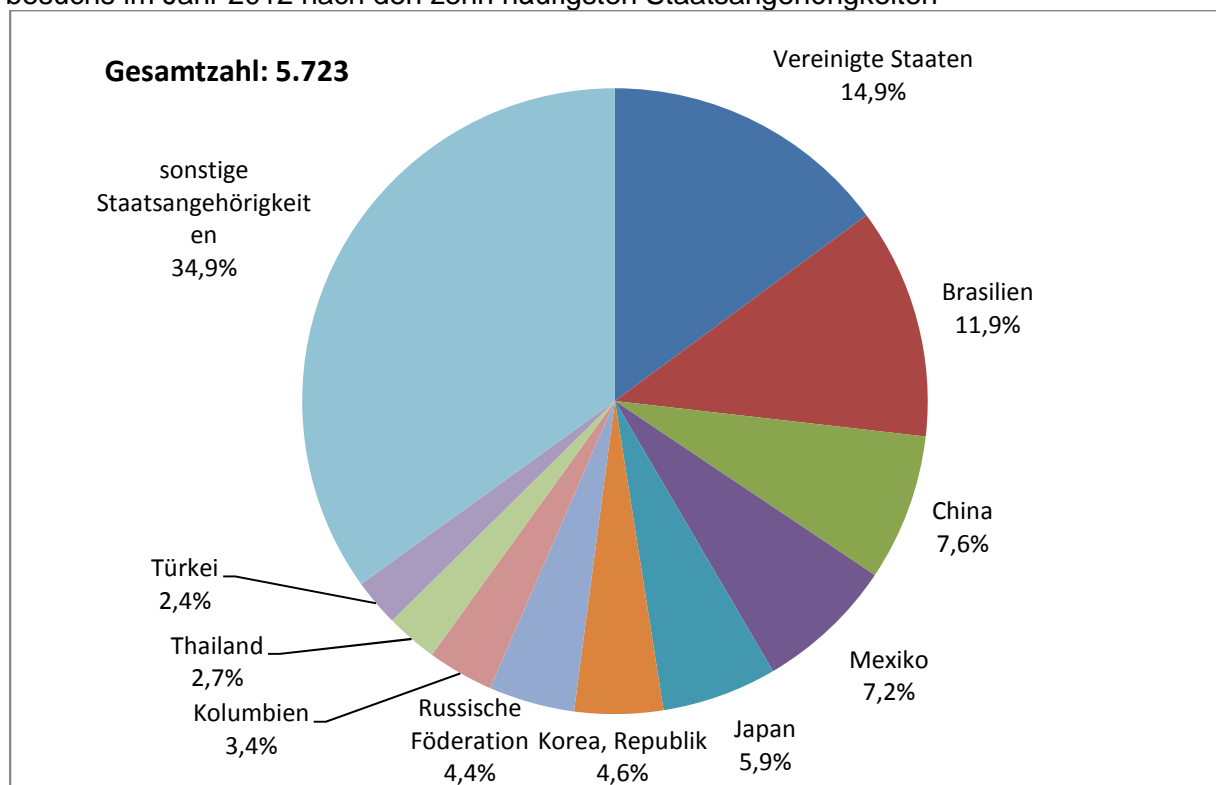
Im Jahr 2012 sind 5.723 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist, 8,9% mehr als ein Jahr zuvor (2011: 5.257). 55,8% der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen waren Frauen. Die Herkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, China, Mexiko und Japan (vgl. Tabelle 3-22). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2012 9.315 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, darunter 5.155 Frauen.

Tabelle 3-22: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2005 bis 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
									dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	472	755	806	799	845	940	889	854	467
Brasilien	234	433	481	567	695	720	743	686	401
China	170	345	465	355	270	415	396	435	234
Mexiko	181	316	373	413	386	419	419	413	199
Japan	155	268	272	248	237	256	293	341	241
Korea, Republik	104	191	271	209	182	211	213	263	176
Russische Föderation	114	127	164	152	144	162	212	255	175
Kolumbien	88	200	232	353	282	281	228	196	102
Thailand	105	196	208	168	151	181	158	154	110
Türkei	113	103	116	106	98	102	108	140	57
Kanada	55	121	108	119	119	137	131	135	71
Australien	71	120	120	128	107	121	111	113	66
Argentinien	47	72	99	108	109	113	129	108	61
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.091	1.363	1.315	1.357	1.304	1.443	1.227	1.630	836
Insgesamt	3.000	4.610	5.030	5.082	4.929	5.501	5.257	5.723	3.196

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-5: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs im Jahr 2012 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Ausländern aus Drittstaaten kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden (§ 17 AufenthG). Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig, soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i.V.m. §§ 1, 2 BeschV).⁸⁶

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie (HQRUMsG) zum 1. August 2012 wurde Ausländern, die zu einer Berufsausbildung eingereist sind, ermöglicht, nach Abschluss der Ausbildung eine Beschäftigung im erlernten Beruf zu finden. Bis dahin war die anschließende Beschäftigung nur in den Fällen möglich, in denen gleichzeitig auch ein Sachverhalt der BeschV gegeben war. Durch den durch das HQRUMsG neu eingefügten § 17 Abs. 3 AufenthG kann seit dem 1. August 2012 darüber hinaus nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

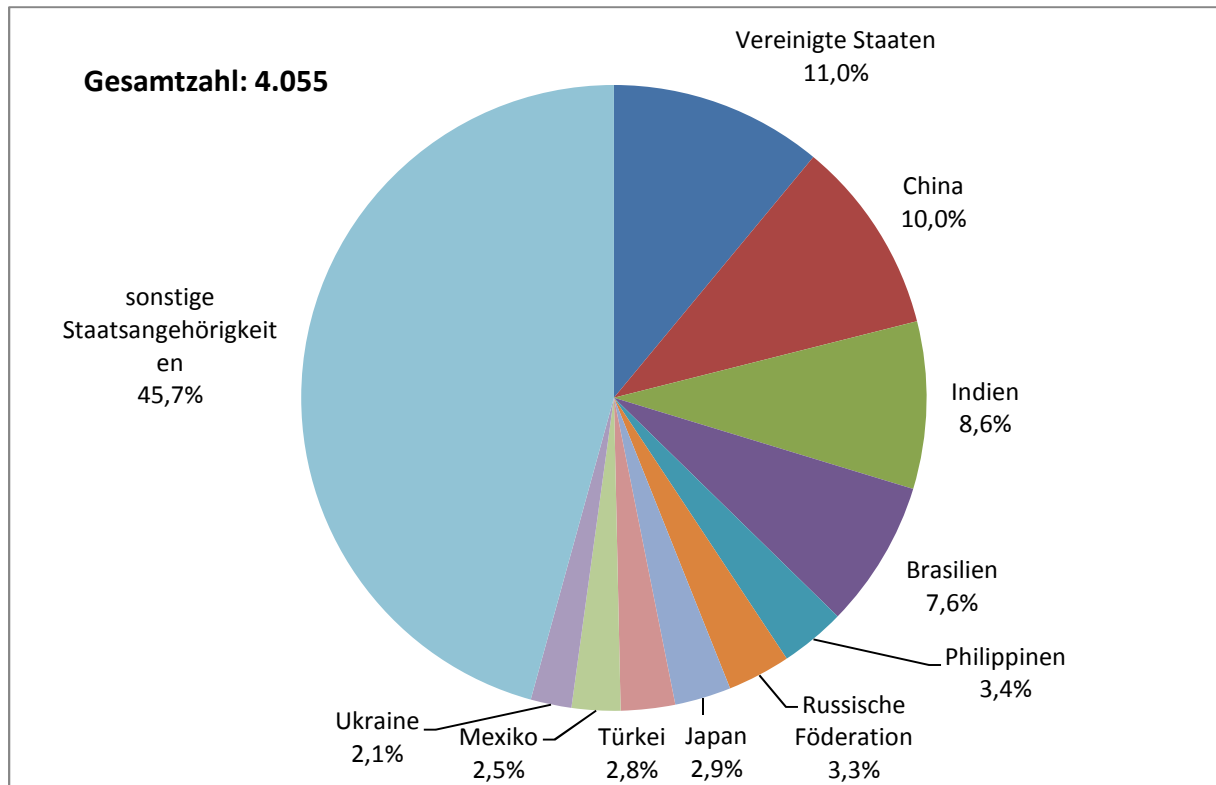
Tabelle 3-23: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2005 bis 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
									dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	154	384	392	484	511	517	596	447	219
China	330	631	738	781	549	537	483	408	145
Indien	111	162	277	346	303	313	389	351	68
Brasilien	159	240	330	444	305	324	323	309	120
Philippinen	30	108	110	83	137	136	105	137	7
Russische Föderation	273	431	459	515	525	430	260	132	81
Japan	71	103	121	144	121	135	142	118	40
Türkei	124	83	91	169	123	136	108	114	45
Mexiko	43	106	111	131	109	95	112	102	43
Ukraine	129	195	228	147	156	193	158	86	45
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.201	2.027	1.910	2.107	1.911	2.100	2.197	1.851	608
Insgesamt	2.625	4.470	4.767	5.351	4.750	4.916	4.873	4.055	1.421

Quelle: Ausländerzentralregister

⁸⁶ Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt u.a. voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

Abbildung 3-6: Zu sonstigen Ausbildungszwecken im Jahr 2012 eingereiste Ausländer nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 sind 4.055 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Rückgang um 16,8% im Vergleich zum Vorjahr (2011: 4.873 Personen). Der Frauenanteil betrug 35,0%. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2012 waren die Vereinigten Staaten, China und Indien (vgl. Tabelle 3-23 und Abbildung 3-6). Am Ende des Jahres 2012 besaßen insgesamt 10.425 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Ausbildungszwecken, darunter 3.836 Frauen.

3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

3.4.1 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer das Recht auf Asyl in Deutschland. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz und die Feststellung von subsidiärem Schutz bzw. Abschiebungsverboten. Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asyl-erhebliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, kann sich aufgrund der Drittstaatenregelung nicht auf das Asylgrundrecht berufen, weil er bereits dort Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Mit der Einführung der Drittstaatenregelung hat Art. 16a Abs. 1 GG an Bedeutung verloren, da Asylantragsteller in der Regel nur noch Asyl erhalten können, wenn sie auf dem Luft- oder Seeweg eingereist sind.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG⁸⁷ in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG erhält ein Ausländer in Deutschland Flüchtlingsschutz, wenn sein Leben oder seine Freiheit in seinem Herkunftsstaat wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt jedoch nur, soweit kein interner Schutz besteht. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG stellt ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer

⁸⁷ Asylverfahrensgesetz.

bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). § 60 Abs. 1 S. 5 sieht vor, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der so genannten Qualifikationsrichtlinie⁸⁸ ergänzend anzuwenden sind. Der Anwendungsbereich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist weiter als für die Anerkennung als politisch Verfolgter, die Rechtsfolgen beider Entscheidungen dagegen sind gleich. Der Flüchtlingsschutz hat in der Praxis in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Sowohl Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG), erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.⁸⁹ Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote

Schutzsuchende Personen, die nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtlinge erfüllen, können subsidiären Schutz erhalten, wenn ihnen im Herkunftsland bestimmte Gefahren drohen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt. Dieser, wie der Flüchtlingsschutz in der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG geregelte subsidiäre Schutz gilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie - unter bestimmten Voraussetzungen – bei Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Der subsidiäre Schutz wird ergänzt durch das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG; dieser nationale, weil nicht in der Qualifikationsrichtlinie geregelte Abschiebungsschutz gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die fraglichen Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch vorliegen, wenn sich eine vorhandene Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtert.

Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), wie z.B. krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, zu berücksichtigen

⁸⁸ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004).

Es erfolgte eine Neufassung der Richtlinie durch Richtlinie 2011/95/EU, die zum 01.12.2013 durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

⁸⁹ Asylberechtigte erhielten nach der alten Rechtslage bereits mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Ein Ausländer, bei dem subsidiärer Schutz oder ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 AufenthG.

Sozialleistungen für Asylbewerber

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 18. Juli 2012 entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind (BVerfGE 132, S. 134-179). Die im Gesetz festgelegte Höhe dieser Geldleistungen sei evident unzureichend und nicht in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf bemessen. Zudem fehle im Asylbewerberleistungsgesetz eine den Regelungen des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches entsprechende Regelung, die Kindern und Jugendlichen auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben als Anspruch sicherten.

Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine verfassungsgemäße Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 1. Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes nach Maßgabe der gerichtlichen Übergangsregelung unter Rückgriff auf Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu berechnen (BVerfGE 132, S. 134 [S. 135f.]). Zudem erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bereits seit der Entscheidung freiwillig von den Ländern die vom BVerfG geforderten Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU“ vom 28. August 2013 wurde § 61 Abs. 2 AsylVerfG geändert. Danach kann einem Asylbewerber nun bereits nach neun Monaten (zuvor nach einem Jahr) die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Diese Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber trat zu 6. September 2013 in Kraft.⁹⁰

Asylverfahren

Mit der Asylantragstellung gilt ein Asylantrag auch für jedes ledige Kind des Ausländers als gestellt, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylVfG). Dies gilt auch für ein Kind des Antragstellers, das nach dessen Asylantragstellung im Bundesgebiet geboren wird (§ 14a Abs. 2 AsylVfG).

⁹⁰ BGBl. Nr. 54 vom 5. September 2013: 3474-3483.

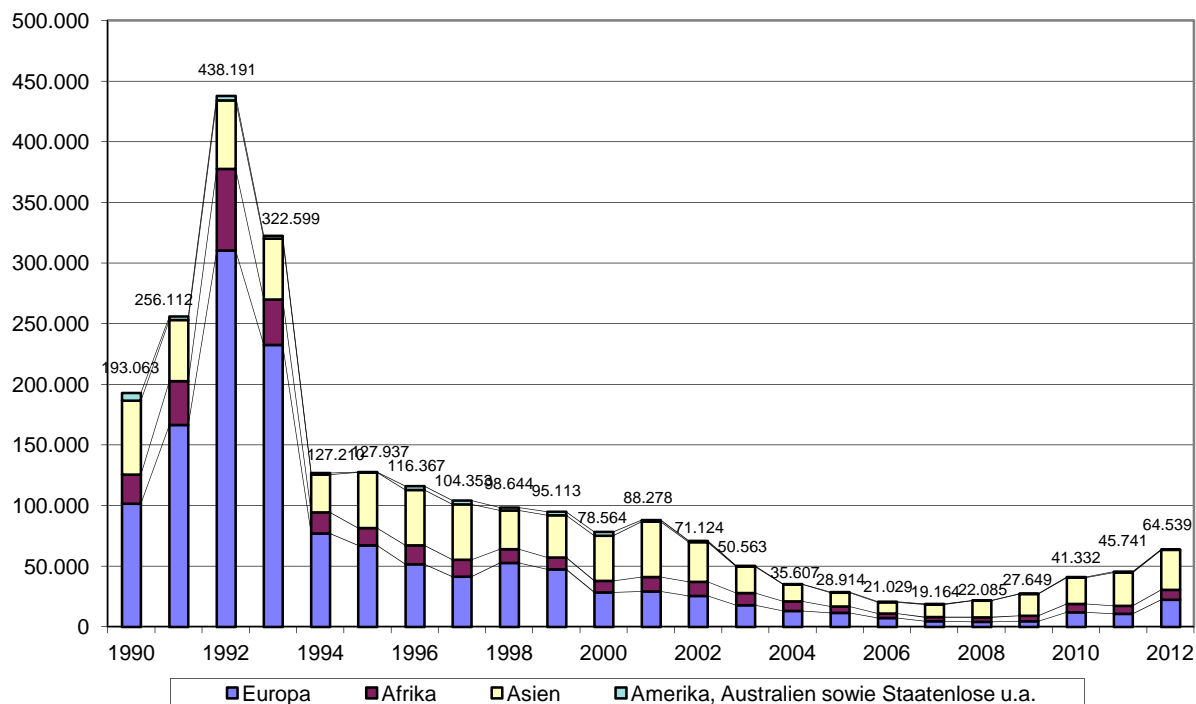
Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt (§ 71 AsylVfG).

Typischerweise wird ein Asylersantrag nach der Einreise ins Bundesgebiet gestellt, so dass ein Zuzugstatbestand vorliegt. Asylfolgeanträge werden in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben. Die Zahl der Erstanträge entspricht daher näherungsweise der Zahl zugezogener Personen. Seit der Visaliberalisierung für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten 2009/2010 werden Asylfolgeanträge jedoch zunehmend von Personen gestellt, die nach einem erfolglosen Erstverfahren in ihre Herkunftsländer (v.a. Serbien bzw. Mazedonien) zurückgekehrt waren und dann wieder in das Bundesgebiet eingereist sind.

3.4.1.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangstatistik.

Abbildung 3-7: Asylantragsteller in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2012¹



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Ab 1995 nur Erstanträge.

Von 1990 bis Ende 2012 haben in Deutschland 2,475 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht (Asylerstantragszahlen).⁹¹ Bis zum Ende der 1990er Jahre stammte der größte Teil der Asylbewerber aus Europa (einschließlich der Türkei und der UdSSR/Russischen Föderation). Ab dem Jahr 2000 stellten dann jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland, dies jedoch bei insgesamt niedrigeren, aber wieder ansteigenden Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 3-7 und Tabelle 3-45 im Anhang). Im Jahr 2012 stammten 51,1% aller Antragsteller aus Asien (2011: 59,9) gegenüber 34,9% aus Europa (2011: 24,1%) und 12,9% aus Afrika (2011: 14,3%).⁹²

Von 1993 bis 2007 ließ sich ein fast kontinuierliches Absinken der Asylerstantragstellerzahlen feststellen. Seit dem Jahr 2008 steigt die Zahl der Asylbewerber von einem niedrigen Stand aus wieder deutlich an. Im Jahr 2012 ist die Zahl der Erstanträge mit 64.539 Personen gegenüber dem Vorjahr um 41,1% angestiegen (2011: 45.741 Asylerstanträge), nachdem bereits in den Vorjahren deutliche Zuwächse zu verzeichnen waren.

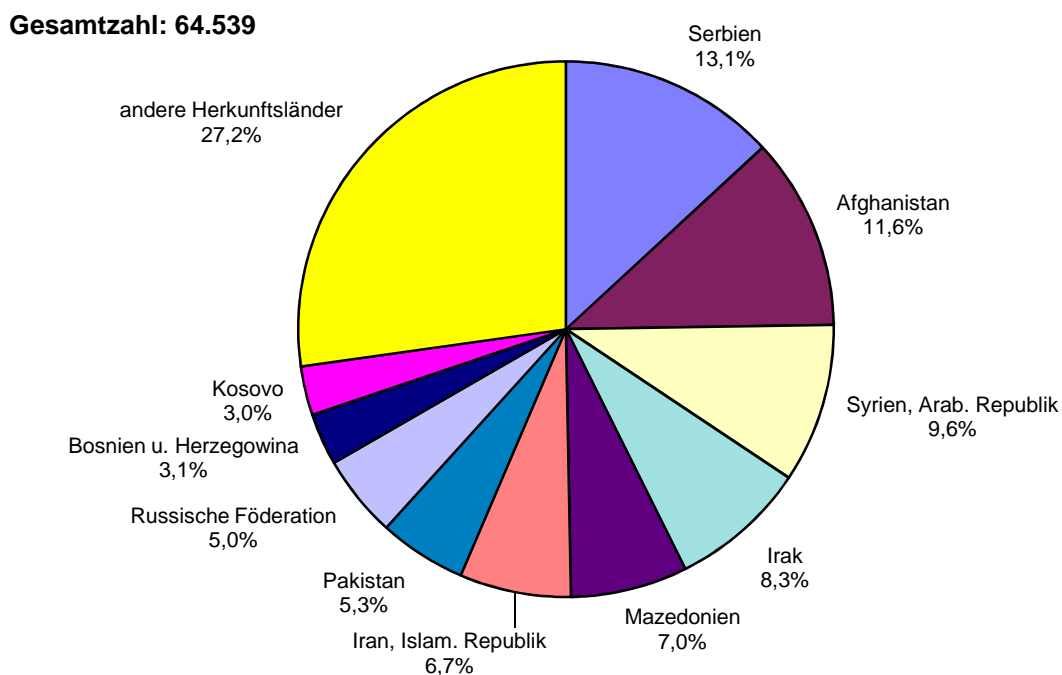
⁹¹ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

⁹² Zur Entwicklung der Asylzahlen vgl. ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013: Das Bundesamt in Zahlen 2012.

Trotz des Anstiegs seit 2007 liegen die Zahlen insgesamt jedoch weiterhin unter den Antragszahlen des Jahres 1992, dem Jahr, in dem mit über 400.000 Antragstellern der Höchststand an Asylanträgen registriert wurde (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang).⁹³

Hauptherkunftsland von Asylantragstellern im Jahr 2012 war Serbien mit 8.477 gestellten Asylerstanträgen (vgl. Abbildung 3-8, Karte 3-2 und Tabelle 3-46 im Anhang), nachdem von 2010 bis 2011 afghanische Staatsangehörige die meisten Erstanträge stellten. Dies entsprach einem Anteil von 13,1% an allen Asylantragstellern des Jahres 2012. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Erstanträge von serbischen Asylbewerbern um 85,1% an. Den zweiten Platz in der Rangfolge der Herkunftsländer des Jahres 2012 belegt Afghanistan mit einem Anteil von 11,6%. Drittstärkstes Herkunftsland war Syrien mit 6.201 Asylerstanträgen. Damit stieg die Zahl der syrischen Flüchtlinge im Vergleich zu 2011 um 135,4% an (2011: 2.634). Besonders auffällig ist der starke Zuwachs der Asylbewerber aus dem Balkangebiet. So verzeichnet Mazedonien mit einem Plus von 301,9% die größte Veränderung (4.546 Anträge; 2011: 1.131). Darauf folgt die Russische Föderation mit einem Zuwachs von 89,6% (2011: 1.689; 2012: 3.202). Die Türkei ist 2012 erstmals seit 26 Jahren nicht mehr in der Rangliste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer zu finden. An ihrer Stelle steht nun Bosnien und Herzegowina.

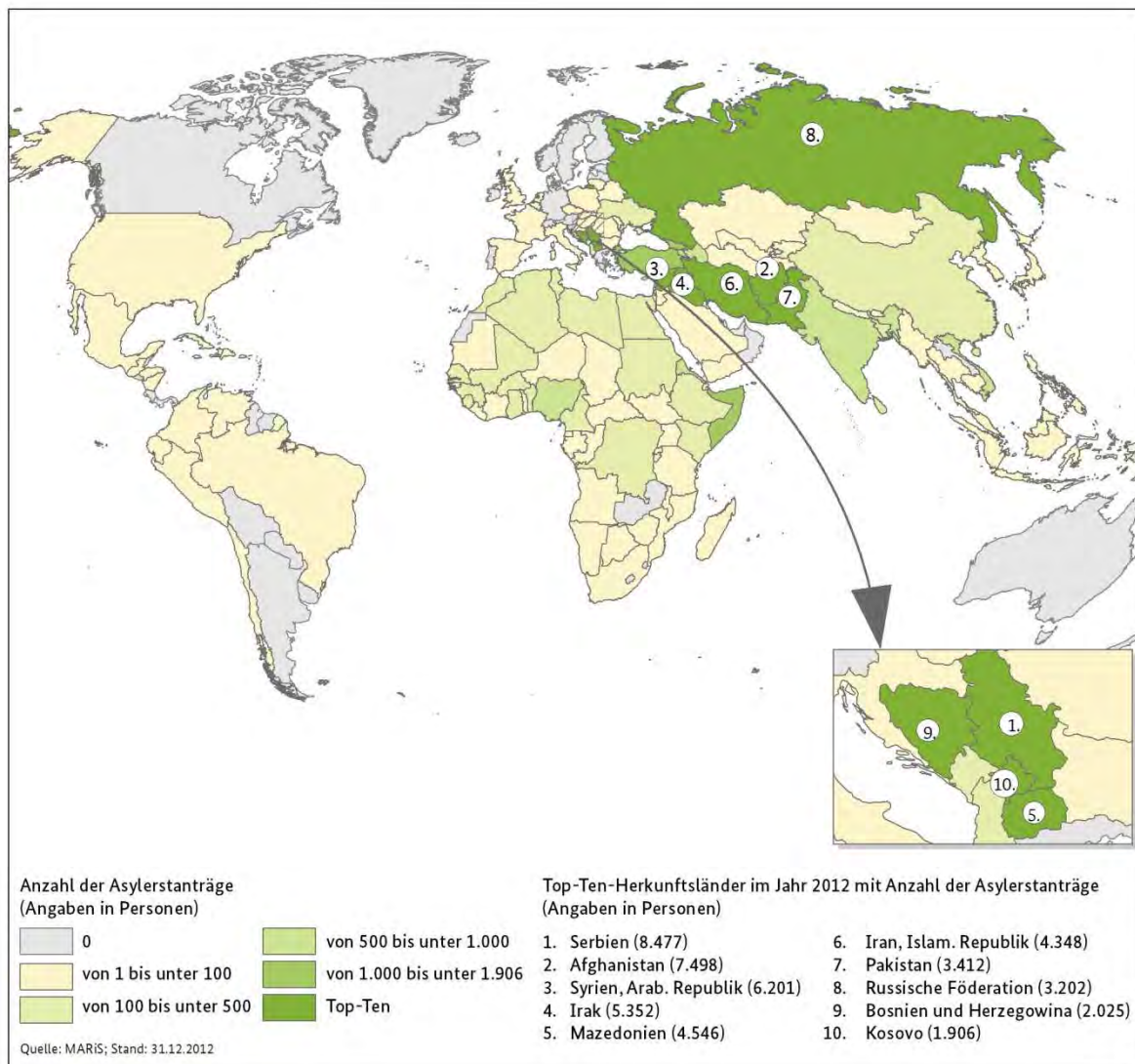
Abbildung 3-8: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2012



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

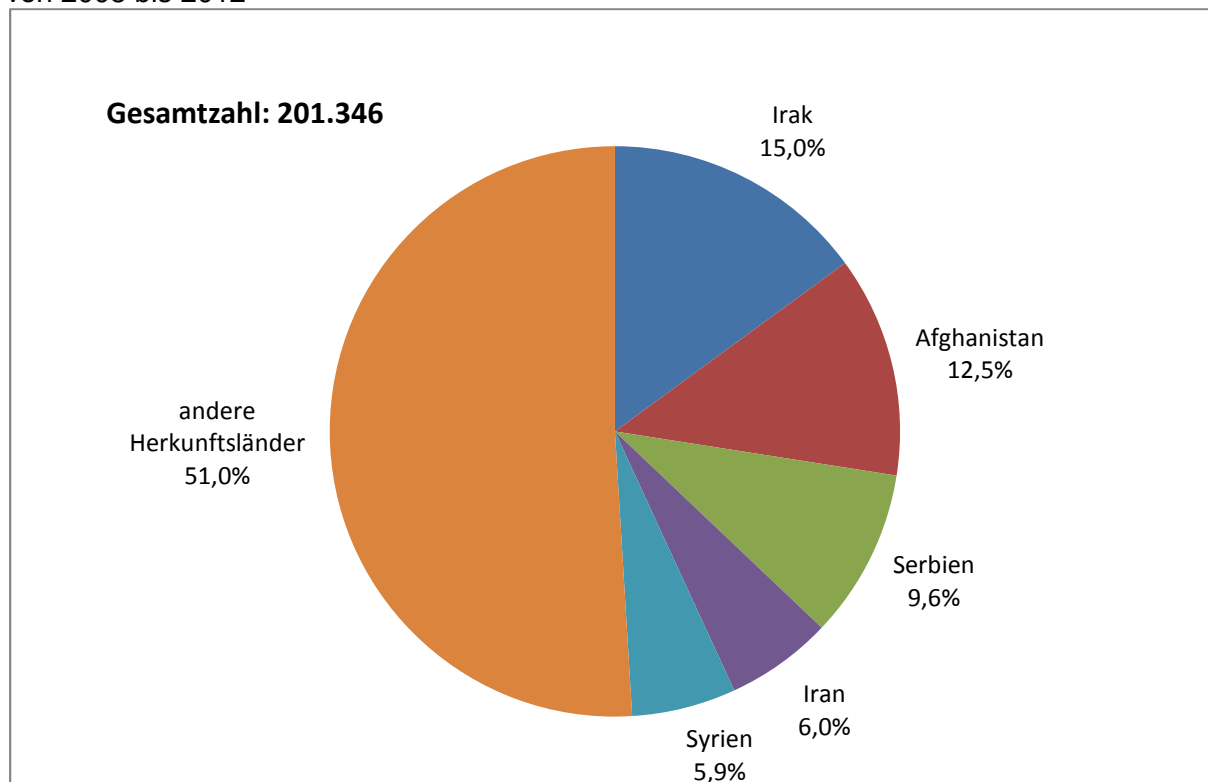
⁹³ Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach ethnischer Herkunft oder Religion, vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013: 18ff.

Karte 3-2: Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2012



Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2008 bis 2012 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich, dass aus dem Irak mit 15,0% die meisten Asylbewerber vor Afghanistan mit 12,5%, Serbien mit 9,6% und dem Iran mit 6,0% stammten (vgl. Abbildung 3-9).

Abbildung 3-9: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2008 bis 2012



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Fast zwei Drittel (61,8%) der Asylerstanträge des Jahres 2012 wurden von männlichen Asylbewerbern gestellt, etwas mehr als ein Drittel (38,2%) von weiblichen. Insgesamt hat sich damit der Anteil von Frauen und Mädchen an den Asylerstantragstellern in den letzten Jahren leicht erhöht. Im Jahr 2003 lag dieser Anteil noch bei 30,1%. Dabei sind je nach Herkunftsland deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber zu verzeichnen. Während der Anteil von Frauen und Mädchen bei serbischen (49,7%), mazedonischen (47,9%) und russischen (47,9%) Asylbewerbern im Jahr 2012 über dem Durchschnitt lag, betrug er bei pakistanischen Antragstellern nur knapp ein Sechstel (16,4%).

Betrachtet man die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2012, so zeigt sich, dass etwa drei Viertel (71,3%) der Antragsteller jünger als dreißig Jahre und mehr als ein Drittel (37,8%) minderjährig waren.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 77.651 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt (2011: 53.347), darunter 13.112 Folgeanträge (2011: 7.606).⁹⁴ Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23% auf circa 37% im Jahr 2007 gestiegen ist. In den Folgejahren sank der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen und betrug im Jahr 2011 14,3%, der niedrigste Wert seit

⁹⁴ Stellt ein Asylbewerber „nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages“ einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG).

dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Im Jahr 2012 stieg der Anteil wieder leicht auf 16,9%. Relativ niedrig lag der Anteil der Folgeanträge an allen Anträgen im Jahr 2012 bei Antragstellern aus Pakistan (4,0%; 141 Folge- gegenüber 3.412 Erstanträgen), Afghanistan (4,3%; 340 Folge- gegenüber 7.498 Erstanträgen) und dem Irak (5,7%; 322 Folge- gegenüber 5.352 Erstanträgen). Überproportional hoch lag der Anteil der Folgeanträge bei Staatsangehörigen aus Serbien (34,0%; 4.355 Folge- gegenüber 8.477 Erstanträgen), Mazedonien (34,0%; 2.343 Folge- gegenüber 4.546 Erstanträgen), Kosovo (24,8%; 629 Folge- gegenüber 1.906 Erstanträgen) und Syrien (21,8%; 1.729 Folge- gegenüber 6.201 Erstanträgen). Nach Erkenntnissen des BAMF war ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Serbien und Mazedonien nach erfolglosem Asylverfahren aus Deutschland ausgewandert, der Folgeantrag ist hierbei mit einem erneuten Zuzug nach Deutschland verbunden. Ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Kosovo sind Angehörige ethnischer Minderheiten.

3.4.1.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (vgl. Tabelle 3-24). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen Jahr bearbeitet werden (z.B. Zugang 2011, Verfahrensabschluss 2012).⁹⁵

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2012 fast 3,1 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 3-24). Die Asylanerkennungsquote – also das Verhältnis der Anerkennungen allein nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a.F.) bzw. Art.16a Abs. 1 GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge – lag dabei durchgängig unter 10%, seit 1997 unter 6%. Im Jahr 2006 wurde mit 0,8% die bis dahin niedrigste Quote für die Anerkennung von Asylberechtigten registriert.⁹⁶ 2012 lag die Asylanerkennungsquote bei 1,2%.

⁹⁵ Zum 31. Dezember 2012 waren beim BAMF 49.811 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Damit hat sich die Zahl der anhängigen Asylverfahren im Vergleich zum Vorjahr (33.773 Verfahren) um 47,5% erhöht. Seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der anhängigen Verfahren beim Bundesamt wieder an, nachdem die Zahl im Zeitraum von 2001 bis 2006 deutlich zurückgegangen war (2006: 8.835, 2001: 85.533 Verfahren). Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2012 32.017 Klageverfahren anhängig. Ende 2011 waren es 26.153, Ende 1995 über 270.000.

⁹⁶ Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanerkennungsquoten für Asylantragsteller (siehe dazu Abbildung 3-10 sowie die Tabelle 3-47 im Anhang).

Tabelle 3-24: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2012

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16/16a GG	in %	Abschiebungsschutz bzw. Flüchtlingsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AusIG bzw. § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungsverbot gemäß § 53 AusIG ¹ bzw. § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung ²	in %
1990	148.842	6.518	4,4	-	-	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	-	-	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	-	-	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	-	-	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	17.781	57,8	11.027	35,8
2007	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	12.749	44,6	7.953	27,8
2008	20.817	233	1,1	7.058	33,9	562	2,7	6.761	32,5	6.203	29,8
2009	28.816	452	1,6	7.663	26,6	1.611	5,6	11.360	39,4	7.730	26,8
2010	48.187	643	1,3	7.061	14,7	2.691	5,6	27.255	56,6	10.537	21,9
2011	43.362	652	1,5	6.446	14,9	2.577	5,9	23.717	54,7	9.970	23,0
2012	61.826	740	1,2	8.024	13,0	8.376	13,5	30.700	49,7	13.986	22,6

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AusIG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

2) Rubrik beinhaltet u.a. Rücknahmen des Antrags (z.B. wegen Rück- oder Weiterreise).

3) Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51(1) AusIG bzw. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den Jahren davor lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen.

Zusätzlich zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG entscheidet das BAMF über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Im Jahr 2012 lag die Quote für die Flüchtlingsanerkennung bei 13,0%. Wenn weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, ist über die Feststellung von subsidiärem

Schutz/Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG zu entscheiden. So wurden im Jahr 2012 bei 13,5% der Asylantragsteller subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt.⁹⁷

Im Jahr 2012 wurde mit 27,7% (17.140 Personen) eine höhere Gesamtschutzquote (alle positiven Entscheidungen nach Art. 16a Abs. 1 GG, nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und nach § 60 Abs. 2, 3, 5, und 7 AufenthG) als im Vorjahr registriert (2011: 22,3%). 22,6% der Anträge wurden anderweitig erledigt. Hierbei handelt es sich erstens hauptsächlich um Entscheidungen nach der Dublin-Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, zweitens um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und drittens um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2012 bei 49,7%.⁹⁸ Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 58,5% der durch das BAMF im Jahr 2011 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungsgerichten angefochten (2010: 57,5%). Im Jahr 2012 waren 1.411 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (7,4%), 7.814 wurden abgewiesen (40,9%) und 9.889 anderweitig erledigt (51,7%).⁹⁹

Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylantragsteller zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 6).

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 3-10 und Tabelle 3-47 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus dem Iran mit 9,6% und Syrien mit 3,0% im Jahr 2012 eine überdurchschnittlich hohe Asyl- anerkennungsquote nach Art. 16a GG aufweisen. 0,6% der afghanischen Antragsteller wurden als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt. Zusätzlich wurde 16,5% der Asylantragsteller der Flüchtlingsstatus gewährt. Bei 21,9% der afghanischen Asylbewerber wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Damit betrug die Quote der Schutzgewährungen im Jahr 2012 39,0% (2011: 34,3%).

Von den irakischen Asylbewerbern, über deren Anträge im Jahr 2012 entschieden wurde, erhielten neben den 0,4%, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 57,1% den Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zugesprochen. Abschiebungsverbote wurden bei 2,7% der irakischen Asylantragsteller festgestellt. Insofern lag die

⁹⁷ Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013: 44ff.

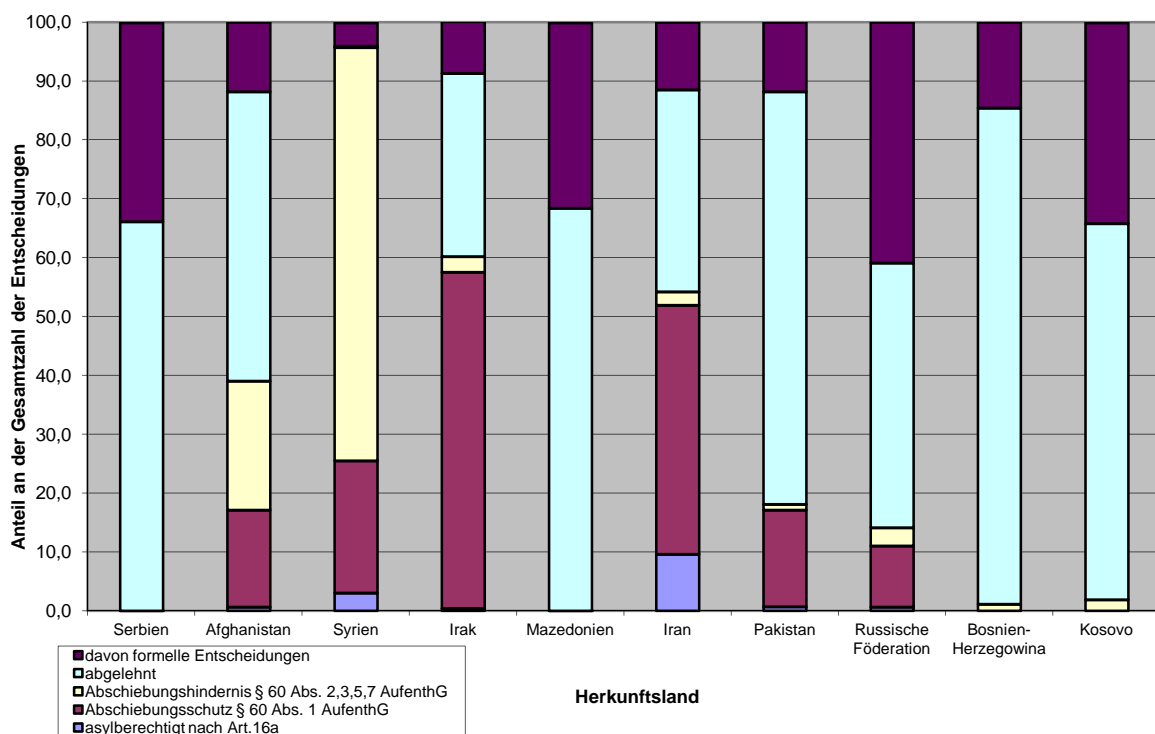
⁹⁸ Vgl. dazu ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013: 55ff.

⁹⁹ Siehe dazu Statistisches Bundesamt 2013: Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2012. Fachserie 10 Reihe 2.4: 22.

Schutzquote bei irakischen Staatsangehörigen bei 60,2%, die Quote der Ablehnungen dagegen bei 31,1%.

Die Schutzquote iranischer Antragsteller lag im Jahr 2012 bei 54,2%. 9,6% der Asylbewerber aus dem Iran erhielten eine Asylberechtigung, 42,3% wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt; bei 2,3% wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Die Schutzquote bei syrischen Asylbewerbern betrug im Jahr 2012 insgesamt 95,7%. Neben 3,0% Asylberechtigungen wurden 22,5% als GFK-Flüchtlinge anerkannt. Zusätzlich wurden bei 70,2% der Antragsteller Abschiebungsverbote festgestellt.

Abbildung 3-10: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2012 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Aufgrund der allgemeinen Situation in Syrien geht das BAMF seit Februar 2012 nun auch für Personen, die dort nicht selbst politischer Aktivitäten verdächtigt werden, grundsätzlich von der Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung im Fall einer Rückkehr aus. Das BAMF stellt deshalb bei diesem Personenkreis regelmäßig zumindest subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG fest.

Niedrig sind die Schutzquoten dagegen bei Asylantragstellern aus Serbien, Mazedonien, Kosovo, die Quote der Ablehnungen war dementsprechend hoch (vgl. Tabelle 3-47 im Anhang). Die Schutzquote der Antragsteller aus Serbien und Mazedonien lag deutlich unter einem Prozent.

Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen (s.o.).

3.4.1.3 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung in den anderen zuständigen Mitgliedstaat erfolgen kann. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Dublin-Verordnung.¹⁰⁰ Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen. Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Übernahmeersuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu.

Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein gestellte Antrag inhaltlich geprüft werden soll, und zwar nur durch einen Staat. Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Inkrafttretens des Schengener Durchführungsübereinkommens in größerem Umfang möglich wurde.

Für den Nachweis der illegalen Einreise von einem Drittstaat in das Dublin-Gebiet sowie für die Stellung eines Asylantrages in einem Mitgliedstaat dient das zentrale, automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

Die Anzahl der Übernahmeersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten nach der Dublin-Verordnung stieg 2012 gegenüber dem Vorjahr um 26,4% von 9.075 auf 11.469 Übernahmeersuchen. Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen betrug 72,8%. Die Anzahl der Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland stieg um 21,3% auf 3.632 Ersuchen in 2012 (2011: 2.995). Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen an Deutschland belief sich auf 55,7%. Deutschland stellte damit 2012 mehr als dreimal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt.

In 8.249 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu. Die Zustimmungquote blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert (71,9%). Deutschland stimmte 2.767 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu. Die Zustimmungquote Deutschlands betrug damit 76,1% und liegt etwas höher als im Vorjahr (72,4%).

Deutschland überstellte im Jahr 2012 insgesamt 3.037 Personen, die meisten davon an Italien (701), Polen (410), Schweden (303), Belgien (284) und Frankreich (257).¹⁰¹ Die Überstellungsquote Deutschlands in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen betrug 36,8% (2011: 44,5%). An Deutschland wurden 2012 insgesamt 1.495 Personen überstellt. Das Verhältnis

¹⁰⁰ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (Abl. L 50 S. 1), in Kraft seit dem 1. September 2003.

¹⁰¹ Seit Mitte Januar 2011 werden keine Übernahmeersuchen mehr an Griechenland gestellt und keine Überstellungen von Deutschland an Griechenland vorgenommen,

zu den gegebenen Zustimmungen betrug 54,0% (2011: 60,1%) Die meisten Personen wurden aus Schweden (242; Verhältnis zu gestellten Übernahmeersuchen: 31,5%), der Schweiz (227; Verhältnis zu gestellten Übernahmeersuchen: 41,3%), Griechenland (197; Verhältnis zu gestellten Übernahmeersuchen: 53,0%), den Niederlanden (144; Verhältnis zu gestellten Übernahmeersuchen: 60,8%) und Belgien (132, Verhältnis zu gestellten Übernahmeersuchen: 41,5%) überstellt.

3.4.1.4 Widerrufsverfahren

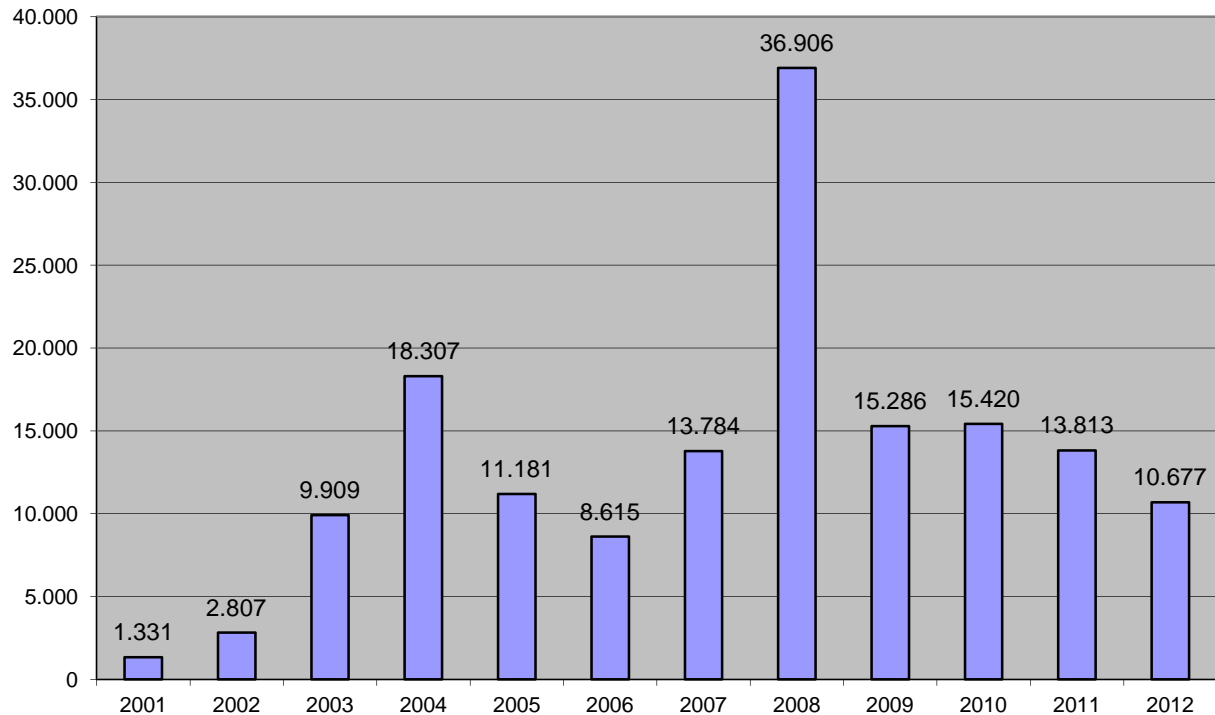
Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Verfolgungssituation im Herkunftsland), bzw. zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen (§ 73 Abs. 1 und 2 AsylVfG). Entsprechendes gilt für Widerruf bzw. Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG (§ 73 Abs. 3 AsylVfG). Im Falle des Familienasyls (§ 26 AsylVfG) ist die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Entsprechendes gilt für den Familienflüchtlingsschutz (§ 73 Abs. 2b AsylVfG).

Zusätzlich zu dieser anlassbezogenen Prüfungspflicht wurde mit dem Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2005 eine Regelprüfungspflicht hinsichtlich der Statusgewährungen nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG eingeführt. Nach § 73 Abs. 2a AsylVfG ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen, hat die Ausländerbehörde nach § 26 Abs. 3 AufenthG dem Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Widerruf der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus bedeutet nicht gleichzeitig den Verlust des entsprechenden Aufenthaltstitels oder gar die Aufenthaltsbeendigung. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers sowie die Entscheidung über eine nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde. Hierbei sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in Deutschland, insbesondere dessen wirtschaftliche und soziale Integration, zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Aufenthaltsbeendigungen streben die Ausländerbehörden meist nur bei Personen an, die sich noch nicht lange in Deutschland aufhalten, von sozialer Fürsorge leben, Straftäter sind oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko bilden.

Nach dem Höchststand im Jahr 2008 mit 36.906 durchgeführten Widerrufsverfahren sank die Zahl der Entscheidungen über Widerrufsverfahren in den Folgejahren und lag im Jahr 2012 bei 10.677 Entscheidungen (vgl. Abbildung 3-11).¹⁰²

Abbildung 3-11: Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 2001 bis 2012



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bei 94,6% bzw. 10.104 Personen von den im Jahre 2012 nach § 73 Abs. 2a AsylVfG durch das BAMF überprüften Asylberechtigten bzw. Flüchtlingen fand kein Widerruf bzw. keine Rücknahme der Anerkennungen statt (2011: 94,3 %). Bei den Staatsangehörigen der meisten Herkunftsländer führten Statusüberprüfungen in der ganz überwiegenden Zahl nicht zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung. Bei Staatsangehörigen aus Kosovo wurde dagegen bei etwa einem Sechstel die Anerkennung widerrufen bzw. zurückgenommen (vgl. Tabelle 3-25).

¹⁰² Zur Entwicklung der Widerrufsverfahren vgl. auch Bundestagsdrucksache 17/12234 vom 31. Januar 2013: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2012: 6ff.

Tabelle 3-25: Widerrufsverfahren im Jahr 2012

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren				
	insgesamt	Widerruf/Rücknahme	in %	kein Widerruf / keine Rücknahme	in %
Irak	5.570	11	0,2	5.452	97,9
Türkei	1.132	95	8,4	986	87,1
Iran	836	15	1,8	808	96,7
Afghanistan	558	6	1,1	490	87,8
Russische Föderation	325	0	0,0	313	96,3
Kosovo	142	22	15,5	105	73,9
Eritrea	283	2	0,7	278	98,2
Syrien	239	3	1,3	219	91,6
Sri Lanka	316	7	2,2	280	88,6
Aserbaidtschan	119	1	0,8	117	98,3
Äthiopien	111	1	0,9	103	92,8
Pakistan	180	0	0,0	178	98,9
Somalia	102	0	0,0	100	98,0
China	85	0	0,0	82	96,5
sonstige Herkunftsländer	679	30	4,4	593	87,3
Herkunftsländer gesamt	10.677	193	1,8	10.104	94,6

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

3.4.2 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹⁰³ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit circa 102.000 Mitgliedern und 108 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹⁰⁴

Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt.¹⁰⁵ Die Antragsteller dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d.h. nicht zuvor z.B. nach Israel oder USA ausgewandert sein). Für diese Personen würde eine Übersiedlung nur

¹⁰³ Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

¹⁰⁴ Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2012, die über die Homepage des ZWST abrufbar ist. Dagegen gibt der Zentralrat der Juden seine Mitgliederzahl mit etwa 105.000 Personen an. Die Union Progressiver Juden nennt circa 4.500 Mitglieder, die ihren Gemeinden angehören.

¹⁰⁵ Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. Migrationsbericht 2007, Kapitel 2.6.1., Migrationsbericht 2012, S.82f, Beauftragte 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland: 561ff. und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011.

nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommen. Die in Deutschland aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. Mit in den Aufnahmebescheid können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtigten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Tabelle 3-26: Zuwanderung von Juden und ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2011

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436
2009	1.088
2010	1.015
2011	986
2012	458

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zwischen 1993 und 2012 sind insgesamt 205.674 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab. Im Jahr 2012 wurden nur noch 458 Zuzüge jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 3-26). Das sind 53,5 % weniger im Vergleich zum Vorjahr. Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen, was nicht zuletzt auch mit den verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern zusammenhängen dürfte. Auch die seit 2005 veränderten Zugangsbedingungen tragen mit zu dieser Entwicklung bei. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

3.4.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den vorherigen Kapiteln dargestellten Zuwanderung von Asylbewerbern und von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion wird im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.¹⁰⁶

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 S. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. Die Aufnahme von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion wird durch § 23 Abs. 2 AufenthG abgedeckt (siehe hierzu Kapitel 3.4.2).

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹⁰⁷ oder erhebliche öffentliche Interessen¹⁰⁸ seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Der durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügte § 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹⁰⁹ Zum 31. Dezember 2012 hielten sich insgesamt 54 Drittstaatsangehörige, darunter 46 Frauen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf.¹¹⁰

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit

¹⁰⁶ Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel, Bernd 2010: Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie BAMF 2013, S.95.

¹⁰⁷ Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

¹⁰⁸ Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

¹⁰⁹ Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2011 640 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt, was eine Steigerung um 4,9% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Darunter befanden sich 501 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. 94% der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren Frauen. Über die Hälfte der Opfer (61%) stammte aus osteuropäischen Staaten, insbesondere aus Rumänien und Bulgarien. 51 der 640 Opfer hielten sich illegal in Deutschland auf, darunter 23 Opfer mit nigerianischer Staatsangehörigkeit (vgl. dazu Bundeskriminalamt 2012: Menschenhandel – Bundeslagebild 2011: 9f).

¹¹⁰ Zum 31.12.2012 hielt sich lediglich eine Person mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung) in Deutschland auf.

18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹¹¹

Tabelle 3-27: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2012 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2012 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Iran	3	1	0	0	33	29	18
Jemen	17	28	26	14	10	14	9
Sonstige	34	17	14	33	12	26	76
Insgesamt	54	46	40	47	55	69	103

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2012 509 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne.

Tabelle 3-28: Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren von 2006 bis 2012 mit Einreise im gleichen Jahr

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
								darunter: weiblich
Libyen	42	149	105	130	149	413	1.443	421
Russische Föderation	144	271	307	341	453	416	552	329
Vereinigte Arabische Emirate	376	413	318	385	408	338	409	171
Saudi-Arabien	198	337	253	132	165	189	183	58
Kuwait	100	62	46	107	177	148	171	67
Afghanistan	41	177	197	226	132	119	88	28
Ukraine	31	73	83	101	93	73	87	62
Angola	0	58	132	88	152	86	65	26
Sonstige	693	818	899	795	1.127	879	1.188	612
Insgesamt	1.625	2.358	2.340	2.305	2.856	2.661	4.186	1.774

Quelle: Ausländerzentralregister

Zum 31. Dezember 2012 hielten sich insgesamt 18.935 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf.

¹¹¹ Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Tabelle 3-29: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2012 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
								darunter: weiblich
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	19	43	28	28	38	25	49	21
Vietnam	7	11	16	15	13	24	38	8
Türkei	11	7	23	18	26	27	36	14
Ungeklärt und staatenlos	23	21	23	19	34	19	21	6
Sonstige	90	117	200	166	252	211	247	104
Insgesamt	150	199	290	246	363	306	391	153

Quelle: Ausländerzentralregister

Zum 31. Dezember 2012 lebten insgesamt 48.153 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland.

3.4.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.

Tabelle 3-30: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2012)¹

Bundesland	Gesamt
Baden-Württemberg	707
Bayern	390
Berlin	1.792
Brandenburg	108
Bremen	40
Hamburg	122
Hessen	313
Mecklenburg-Vorpommern	26
Niedersachsen	213
Nordrhein-Westfalen	1.321
Rheinland-Pfalz	160
Saarland	159
Sachsen	162

Sachsen-Anhalt	111
Schleswig-Holstein	143
Thüringen	201
Insgesamt	5.968

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2012. Die überwiegende Zahl der Personen, die zwischen 2005 und 2012 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, ist vor 2005 nach Deutschland eingereist und hielt sich zum Teil schon viele Jahre im Bundesgebiet auf.

Etwa 16,4% der Aufenthaltserlaubnisse wurde an Staatsangehörige aus Kosovo erteilt (978 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 13,2% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus der Türkei (789 Aufenthaltserlaubnisse). An serbische Staatsangehörige wurden 701 Aufenthaltserlaubnisse, syrische Staatsangehörige 283 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

3.4.5 Resettlement

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Innenministerkonferenz im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfiehlt die IMK, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.¹¹²

Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlementprogramms bildet § 23 Abs. 2 AufenthG. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Im Rahmen bisheriger humanitärer Ad-hoc-Aufnahmeaktionen hat Deutschland 2009/10 2.500 irakische Flüchtlinge aus Jordanien und Syrien, seit 2006 fast 300 Flüchtlinge aus Malta sowie in den Jahren seit 2010 ca. 100 iranische Flüchtlinge als Einzelfälle überwiegend aus der Türkei aufgenommen.

Im Jahr 2012 wurden mit Start des Resettlementprogramms 202 vorwiegend afrikanische Flüchtlinge aus Tunesien und 105 irakische schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufgenommen. 2013 sollen 300 irakische, iranische und syrische Flüchtlinge aus der Türkei aufgenommen werden.

Am 20. März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, im Vorgriff auf eine erwartete gesamteuropäische Hilfsmaßnahme zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts aufzunehmen. Am 30. Mai 2013 wurde die entsprechende Aufnahmeanordnung im Benehmen mit den Bundesländern erlassen.

¹¹² Vgl. Beschluss Nr. 19 in Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2011: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 08./09. Dezember 2011 in Wiesbaden.

3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf den Zuzug zu Ausländern, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Ein Sprachnachweis ist nicht erforderlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter nach § 19 AufenthG, als Forscher nach § 20 AufenthG oder als Selbständiger nach § 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits vor der Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG),
- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehegatte aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),
- bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG),
- der Ausländer zu einem Staatsangehörigen nachzieht, der eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV) oder
- der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ist (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG).

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 ist das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug unter Ausländern mit dem besonderen Schutz zu vereinbaren, den Ehe und Familie nach dem Grundgesetz und nach dem Gemeinschaftsrecht genießen.¹¹³ Eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung wurde vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 25. März 2011 nicht zur Entscheidung angenommen.¹¹⁴

¹¹³ BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 (1 C 8.09).

¹¹⁴ BVerfG, 2 BvR 1413/10 vom 25. März 2011.

In einem Urteil vom 4. September 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das gesetzliche Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse auch beim Nachzug ausländischer Ehegatten zu Deutschen grundsätzlich gilt. Anders als beim Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen muss hier das Visum dann erteilt werden, wenn Bemühungen zum Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich sind.¹¹⁵

Die Vereinbarkeit des Spracherwerbserfordernisses mit Gemeinschaftsrecht hält inzwischen auch das Bundesverwaltungsgericht für klärungsbedürftig. Im Beschluss vom 28. Oktober 2011 (BVerwG 1 C 9.10) heißt es: „Aufgrund der Sachlagenänderung waren die Erfolgsaussichten für das Visumbegehren der Kläger nunmehr – anders als bisher – als offen anzusehen. Denn der Familiennachzug fiel damit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/86/EG, so dass die Frage, ob das Erfordernis einfacher deutscher Sprachkenntnisse in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG mit Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie vereinbar ist, mit Rücksicht auf die inzwischen veränderte Auffassung der Europäischen Kommission (vgl. Stellungnahme vom 4. Mai 2011 (Sj.g <2011> 540657 im Verfahren C-155/11 PPU, Imran) dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Klärung hätte vorgelegt werden müssen.“

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG neu).

¹¹⁵ BVerwG, Urteil vom 4. September 2012 (10 C 12.12).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich ausschließlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2012 sind 4.438 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2011: 3.341 Angehörige).¹¹⁶ Darunter befinden sich 307 Staatsangehörige aus Brasilien, 278 aus Marokko, 268 aus Mazedonien, 248 aus Serbien und 243 aus der Russischen Föderation. Zum Ende des Jahres 2012 waren insgesamt 18.715 Familienangehörige von Unionsbürgern im Besitz einer Aufenthaltskarte.

Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der USA bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung.¹¹⁷ Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen für Staatsangehörige von Brasilien und El Salvador. Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit und können visumfrei einreisen. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist.

Darüber hinaus können Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Zudem erfasst die Visastatistik auch nicht den Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

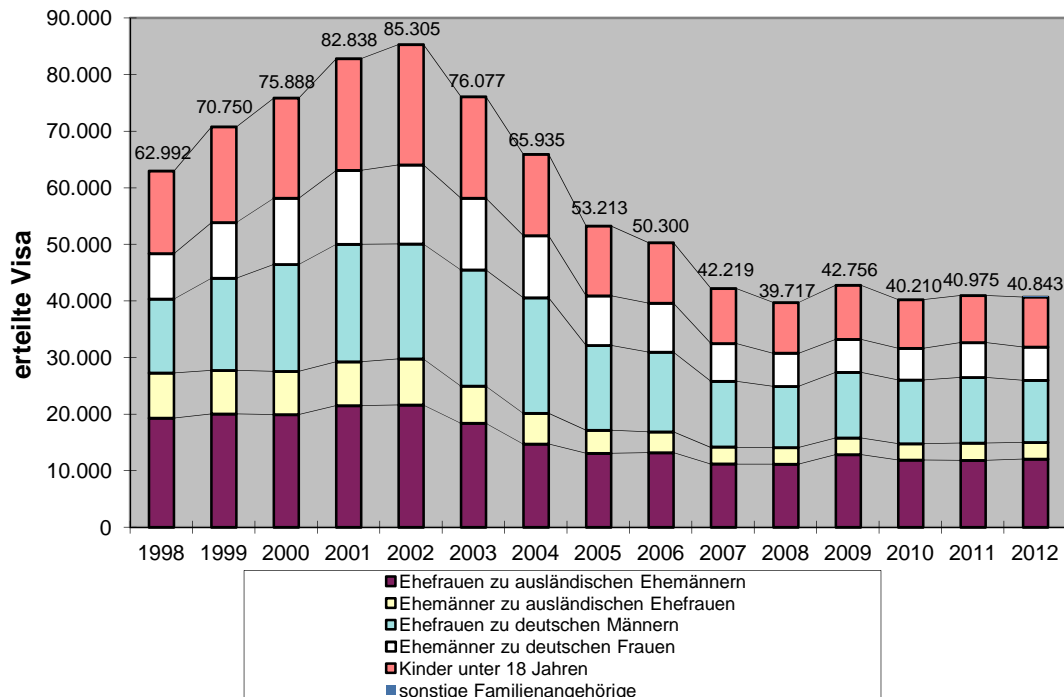
¹¹⁶ Die Daten basieren auf einer Auswertung des AZR. Angaben zur Herkunft der Unionsbürger, zu denen die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nachziehen, sind nicht möglich, da im AZR keine Querverweise zu in Deutschland aufhaltigen Familienangehörigen erfasst werden.

¹¹⁷ Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2012 auf der Basis des AZR dargestellt.

3.5.1 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach der Visastatistik

Abbildung 3-12: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2012



Quelle: Auswärtiges Amt

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs von 2002 bis 2008 wurde 2009 mit 42.756 erteilten Visa wieder ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr registriert (vgl. Abbildung 3-12 und Tabelle 3-48 im Anhang). Seit 2010 hält sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs auf einem relativ konstanten Niveau. Im Jahr 2012 wurden 40.843 erteilte Visa registriert (2011: 40.975). Im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002 hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs mehr als halbiert. Gleichwohl ist der Ehegatten- und Familiennachzug eine wichtige Zuwanderungsform. So kann bei diesen Zuwanderern in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Bleibeabsicht im Bundesgebiet ausgegangen werden.

Der Familiennachzug kann aufgeteilt werden in den Nachzug von Ehegatten und von Kindern.

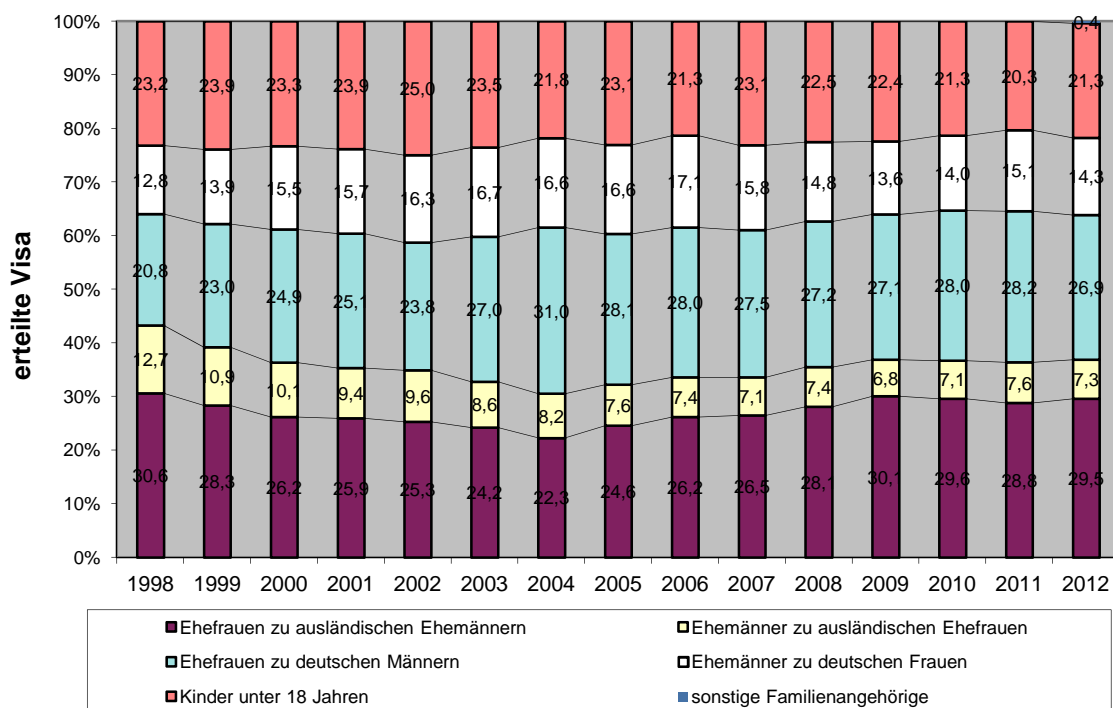
Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu *deutschen* Staatsangehörigen zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag im Jahr 2012 bei 16.840 Personen (2011: 17.745). Das bedeutet einen Rückgang von 5,1%

im Vergleich zum Vorjahr. Ein längerfristiger Rückgang wurde auch bei Zuzügen von Ehegatten zu *ausländischen* Staatsangehörigen festgestellt (von 29.773 im Jahr 2002 auf 14.905 Personen im Jahr 2011) (vgl. Tabelle 3-48 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Wert im Jahr 2012 leicht um 0,7% auf 15.006 Personen erhöht. Dabei übersteigt die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildete im Jahr 2012 mit 29,5% der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern, nachdem von 2003 bis 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen dominierte. Im Jahr 2012 betrug der Anteil der Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen 26,9% (vgl. Abbildung 3-12). Insgesamt zogen 23.028 Ehefrauen (56,4% des gesamten Familiennachzugs) und 8.818 Ehemänner (21,6%) zu in Deutschland lebenden Ehegatten.

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2012 relativ konstant zwischen 21% und 25%. Er lag im Jahr 2012 bei 21,7%. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder zunächst bis auf 21.284 im Jahr 2002 an. In den Folgejahren sank diese Zahl ebenso wie beim gesamten Familiennachzug. Im Jahr 2012 zogen 8.850 Kinder nach (vgl. Tabelle 3-48 im Anhang). Das bedeutet eine Steigerung von 6,3% im Vergleich zum Vorjahr.

Abbildung 3-13: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2012 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

Nach wie vor ist die Türkei das quantitativ bedeutendste Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs.¹¹⁸ Allerdings ist sowohl die absolute Zahl (seit 2002) als auch der Anteil (seit 2005) der in deutschen Vertretungen in der Türkei erteilten Visa an allen zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa rückläufig. So sank die absolute Zahl der in der Türkei erteilten Visa seit 2002 überproportional um 81,1% auf 6.355 Visa im Jahr 2012 (vgl. Abbildung 3-14 sowie Tabellen 3-50 und 3-51 im Anhang). Der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei sank von einem Drittel im Jahr 1998 auf unter ein Sechstel im Jahr 2012 (15,6%).

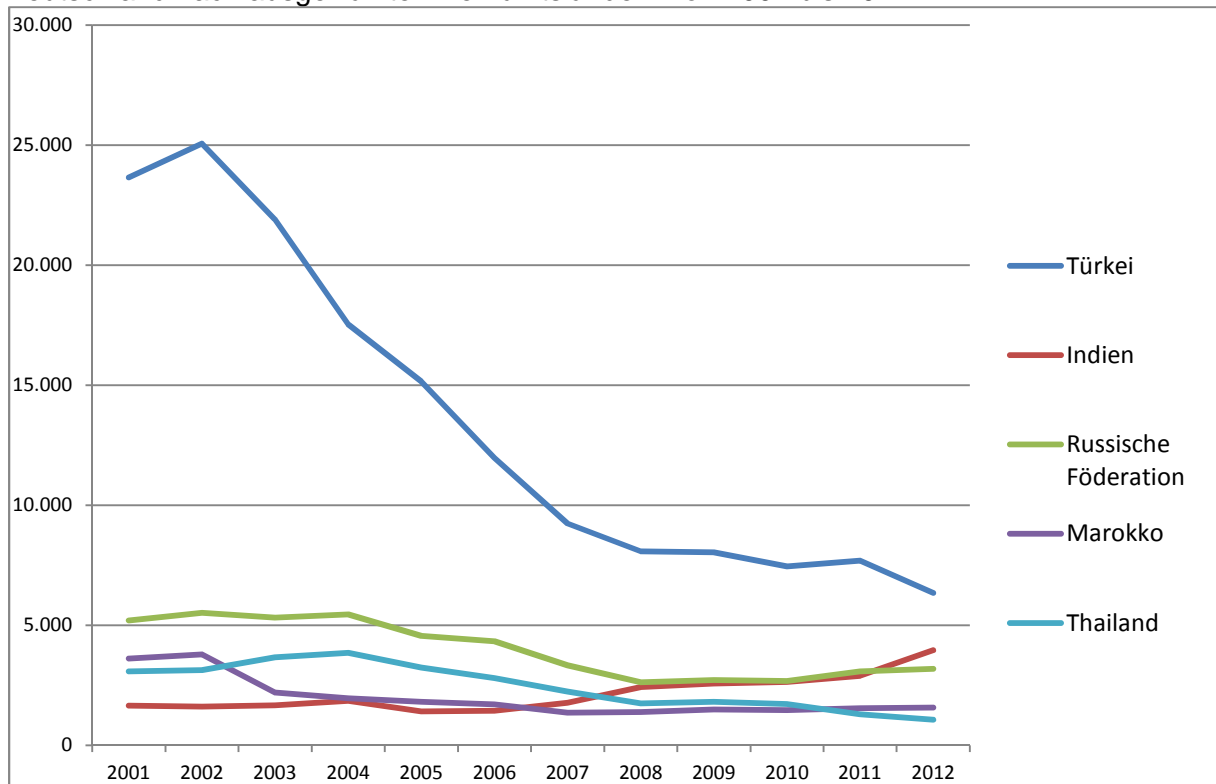
Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2012 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (1.932 erteilte Visa) mit fast einem Drittel (30,4%) vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen (1.749 erteilte Visa) mit einem Viertel (27,5%). Insgesamt betrug der Nachzug zu deutschen Ehegatten 45,8% (vgl. Abbildung 3-16). Dabei handelt es sich häufig um den Nachzug zu Eingebürgerten mit türkischem Migrationshintergrund. Der Kindernachzug betrug 10,5% am gesamten Familiennachzug aus der Türkei (666 ausgestellte Visa) (vgl. Karte 3-3 und Tabelle 3-50 im Anhang).

Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2012 nach der Türkei bildeten mit 9,7% Personen aus Indien (2011: 7,1%) (vgl. Abbildung 3-15 und Tabelle 3-50 im Anhang). In der Russischen Föderation wurden 7,8% (2011: 7,5%), in der deutschen Auslandsvertretung in Kosovo (Pristina) 6,7% (2011: 7,6%), in China 5,0% (2011: 4,5%) und in der Ukraine 3,9% (2011: 3,7%) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt. Einen Anteil von 3,9% am Familiennachzug verzeichneten Personen aus Marokko (2011: 3,8%).

In den meisten Herkunftsländern haben sich die Familiennachzugszahlen im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Deutliche Zunahmen der Familiennachzugszahlen im Vergleich zum Vorjahr wurden in den deutschen Auslandsvertretungen in Jordanien (+185,0% von 227 auf 647 Personen), im Libanon (+101,7% von 476 auf 960 Personen), in Ägypten (+92,0%) und in Indien (+36,6%) verzeichnet. Der Anstieg im Falle Indiens korrespondiert tendenziell mit einem Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der (hochqualifizierten) Beschäftigung an Personen aus diesem Herkunftsland (vgl. dazu Kapitel 2.5) und hält bereits seit mehreren Jahren an (vgl. Tabelle 3-49 im Anhang). Deutlich rückläufig war dagegen der Familiennachzug aus Afghanistan (-24,4%), Pakistan (-21,0%), Thailand (-18,0 %) und der Türkei (-17,5%).

¹¹⁸ Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z.B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.

Abbildung 3-14: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 2001 bis 2012



Quelle: Auswärtiges Amt

Karte 3-3: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2012

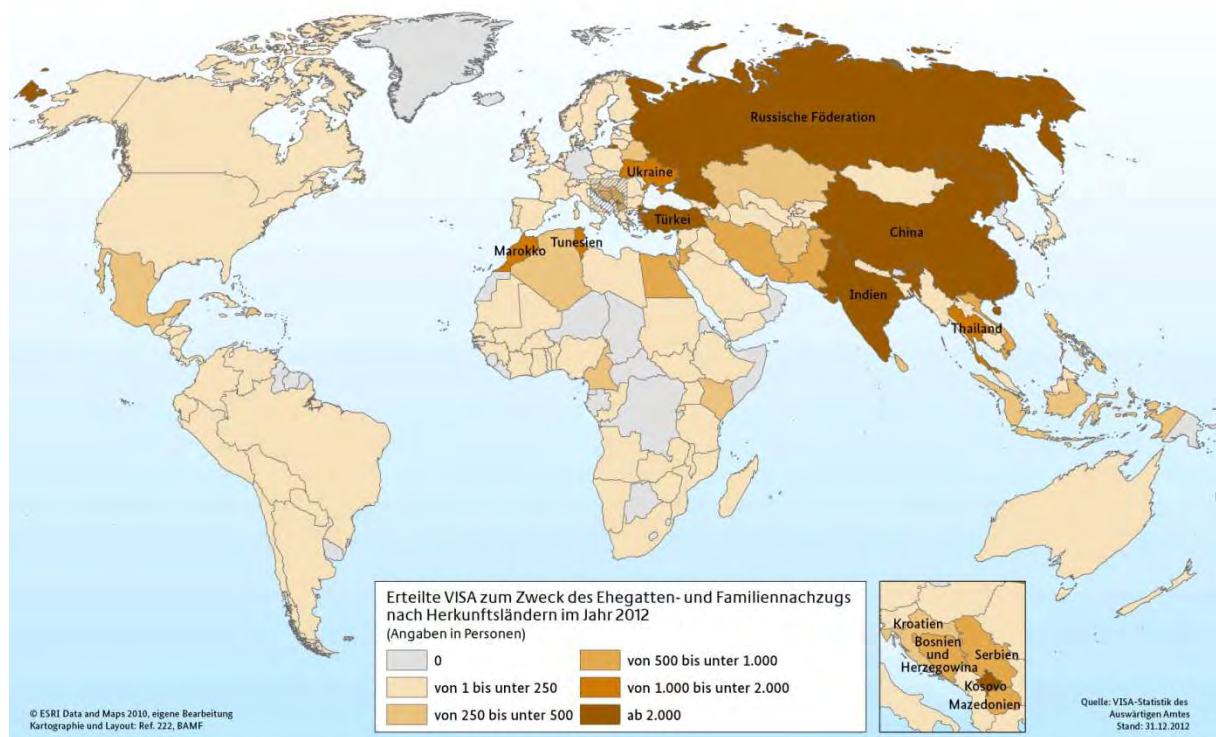
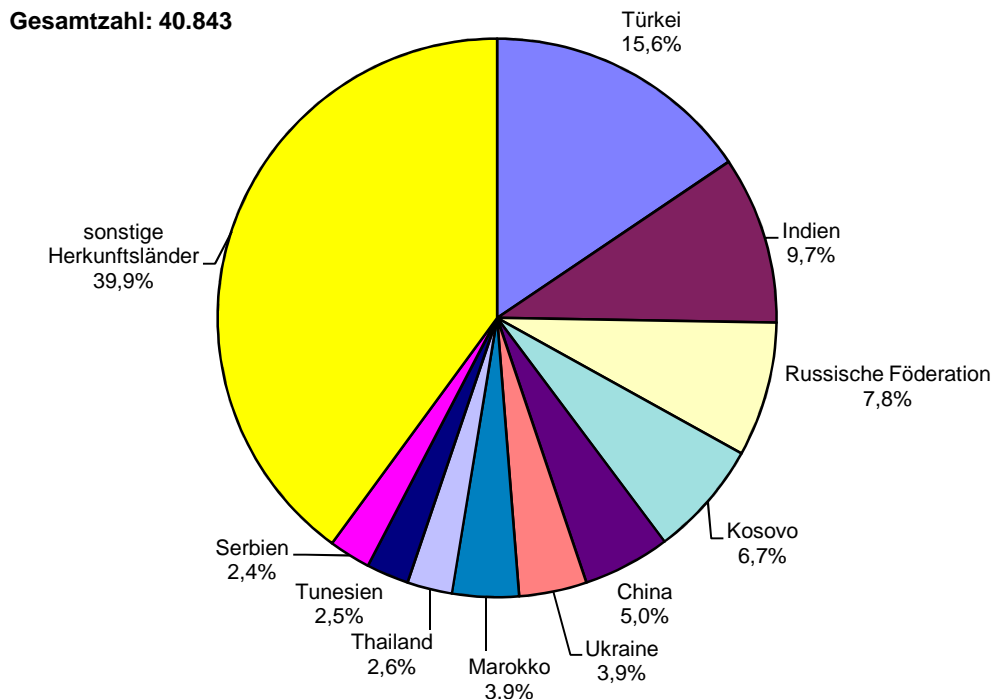


Abbildung 3-15: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2012

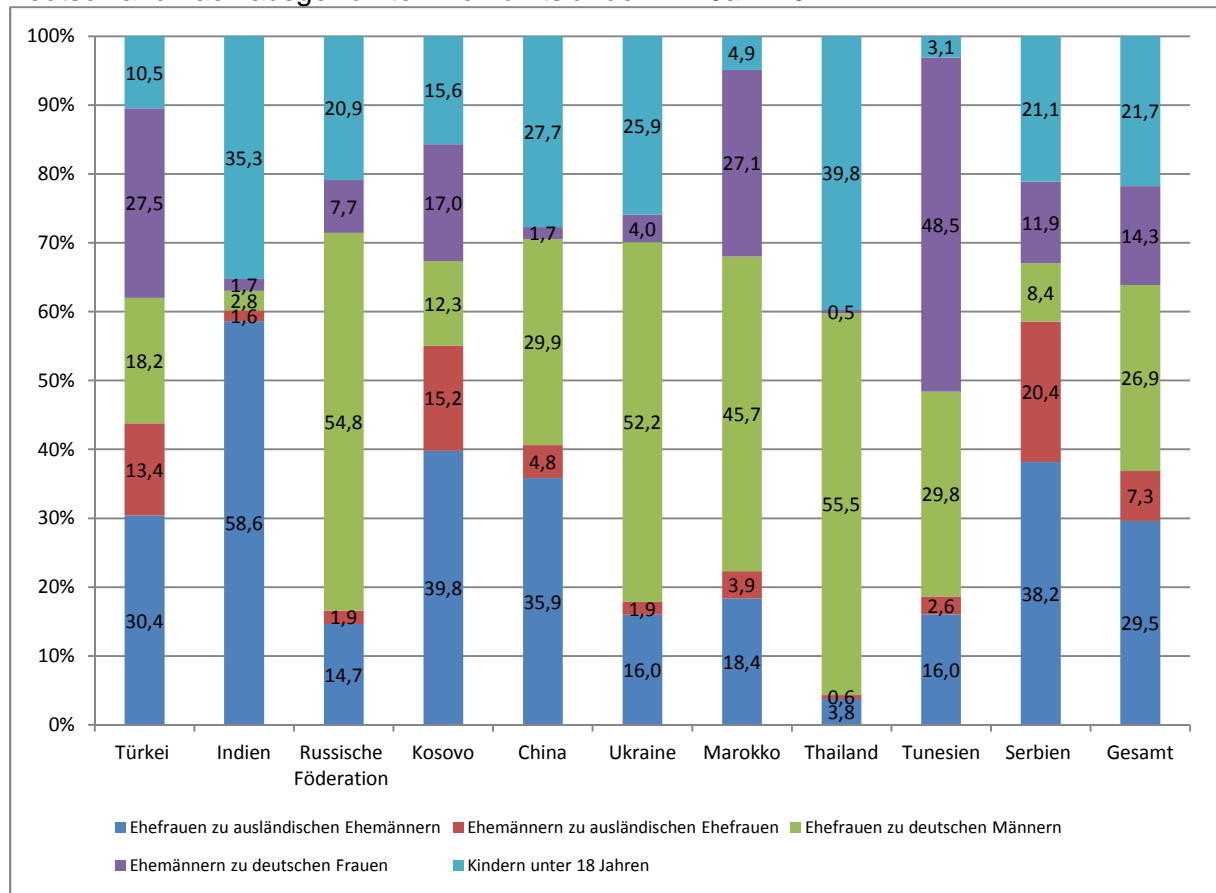


Quelle: Auswärtiges Amt

Beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und aus Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handeln dürfte. 62,5% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2012 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 3-16). Im Falle Kasachstans waren es 70,9% (vgl. Tabelle 3-50 im Anhang). Auch im Falle Marokkos (72,7%) und der Ukraine (56,2%) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehegatten festzustellen.

Der Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien wird dagegen dominiert durch den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern. Dessen Anteil betrug im Jahr 2012 60,2%. Auch beim Nachzug aus Kosovo überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (55,0%). Dagegen wurde in Thailand (55,9%) und auf den Philippinen (61,7%) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs an ausländische Ehefrauen, die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Überproportional hoch ist der Anteil des Nachzugs ausländischer Ehemänner zu deutschen Ehefrauen aus Tunesien (48,5%). Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Indiens (35,3%), Thailands (39,8%), Kameruns (40,4%) sowie Kenias (50,7%) und der Dominikanischen Republik (52,1%) festzustellen (vgl. Tabelle 3-50 im Anhang).

Abbildung 3-16: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2012



Quelle: Auswärtiges Amt

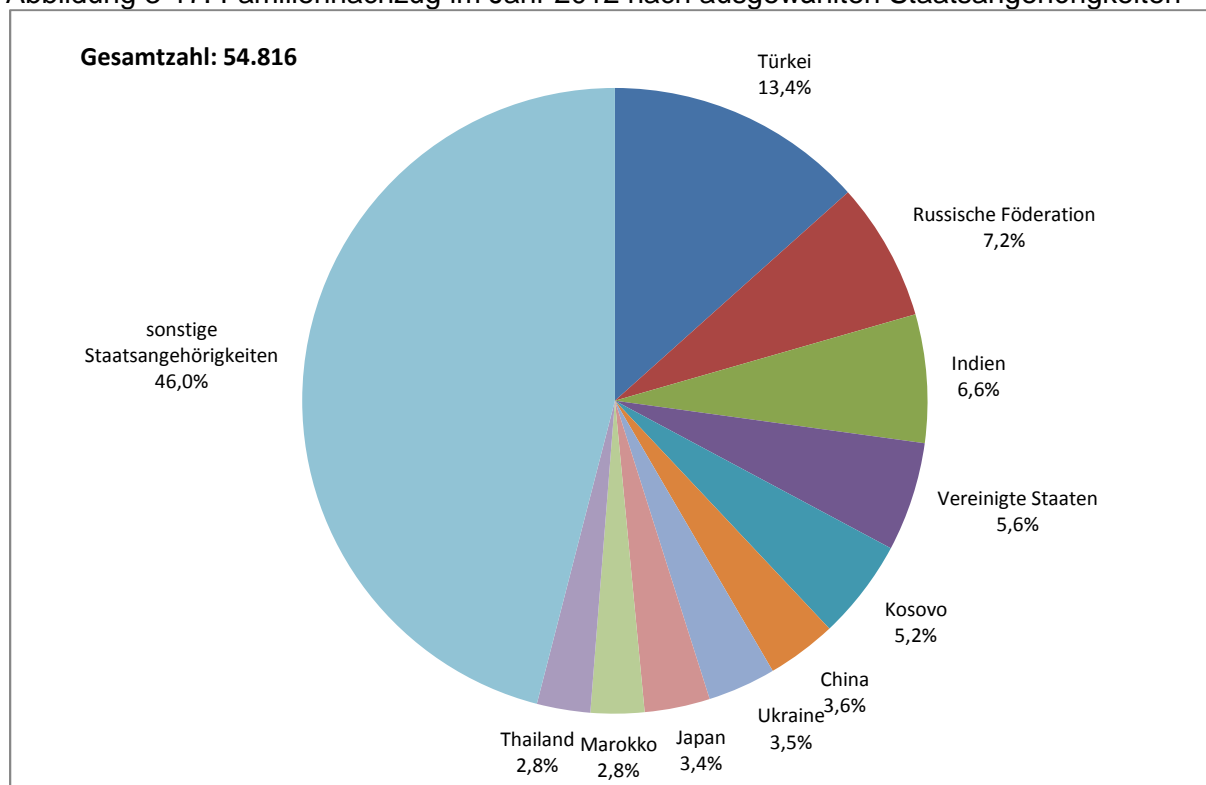
3.5.2 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Zudem sind über das AZR Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z.B. Eltern) möglich.¹¹⁹

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

¹¹⁹ In der Visastatistik des Auswärtigen Amtes wird die Erteilung von Visa zum Zweck des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger erst seit 2012 erfasst.

Abbildung 3-17: Familiennachzug im Jahr 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-31: Familiennachzug im Jahr 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienangehörigen	Familien-nachzug gesamt
Türkei	1.175	2.012	1.898	795	888	540	24	7.332
Russische Föderation	2.031	327	426	65	797	246	34	3.926
Indien	130	129	2.025	61	1.209	74	6	3.634
Vereinigte Staaten	392	622	671	121	1.069	207	8	3.090
Kosovo	369	473	995	343	525	128	2	2.835
China	611	53	671	96	444	97	2	1.974
Ukraine	997	100	248	48	384	148	12	1.937
Japan	132	12	813	12	857	17	1	1.844
Marokko	621	430	242	45	86	99	4	1.527
Thailand	979	50	30	8	325	120	1	1.513
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	155	200	425	212	258	201	4	1.455
Brasilien	344	123	209	27	242	124	6	1.075
Bosnien und Herzegowina	144	154	331	154	149	84	3	1.019
Tunesien	272	452	107	10	29	75	0	945
Vietnam	246	39	194	106	187	123	3	898
Korea, Republik	70	9	345	16	424	11	0	875
Iran	239	73	266	67	173	16	11	845
alle Staatsangehörigkeiten	13.802	8.054	13.156	2.902	12.369	4.290	243	54.816

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 54.816 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2012 eingereist sind (vgl. Tabelle 3-31). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (40.843 Visa im Jahr 2012). Dies liegt zum einen daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind. Zum anderen wird im AZR auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger und der Nachzug von Staatsangehörigen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können, erfasst.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, die an neueingereiste Personen erteilt wurden, leicht um 1,5% an (vgl. Tabelle 3-51 im Anhang).

Im Jahr 2012 wurden 26.958 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt (49,2% der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen), davon zogen 13.802 Frauen zu Deutschen und 13.156 zu Ausländern (vgl. Tabelle 3-31). 20,0% der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (10.956 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.054 Aufenthaltserlaubnisse). 12.369 Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (22,6%), davon 11.565 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. Darunter befanden sich 167 Kinder, die zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nachzogen (bzw. gemeinsam mit ihm einreisten). An einen nachziehenden Elternteil gingen 4.290 Aufenthaltserlaubnisse. Damit stieg dieser Anteil am Familiennachzug kontinuierlich von 4,9% im Jahr 2009 auf 7,8% im Jahr 2012 (2011: 7,3%). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (4.264 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 243 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4%).

Mit 7.332 Aufenthaltserlaubnissen wurden die meisten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen an türkische Staatsangehörige erteilt (2011: 8.363 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 13,4% (2011: 15,5%) (vgl. Abbildung 3-17). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs an türkische Staatsangehörige um 12,3%. Weitere quantitativ wichtige Gruppen bildeten Staatsangehörige aus der Russischen Föderation (7,2%), Indien (6,6%), den Vereinigten Staaten (5,6%) und Kosovo (5,2%). Dabei war in den letzten Jahren insbesondere beim Familiennachzug aus Indien ein kontinuierlicher Anstieg des Familiennachzugs festzustellen (Anteil am Familiennachzug im Jahr 2011: 5,5%) (vgl. Karte 3-4). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der nachziehenden Familienangehörigen aus Indien im Jahr 2012 um 22,4%.

Karte 3-4: Familiennachzug im Jahr 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

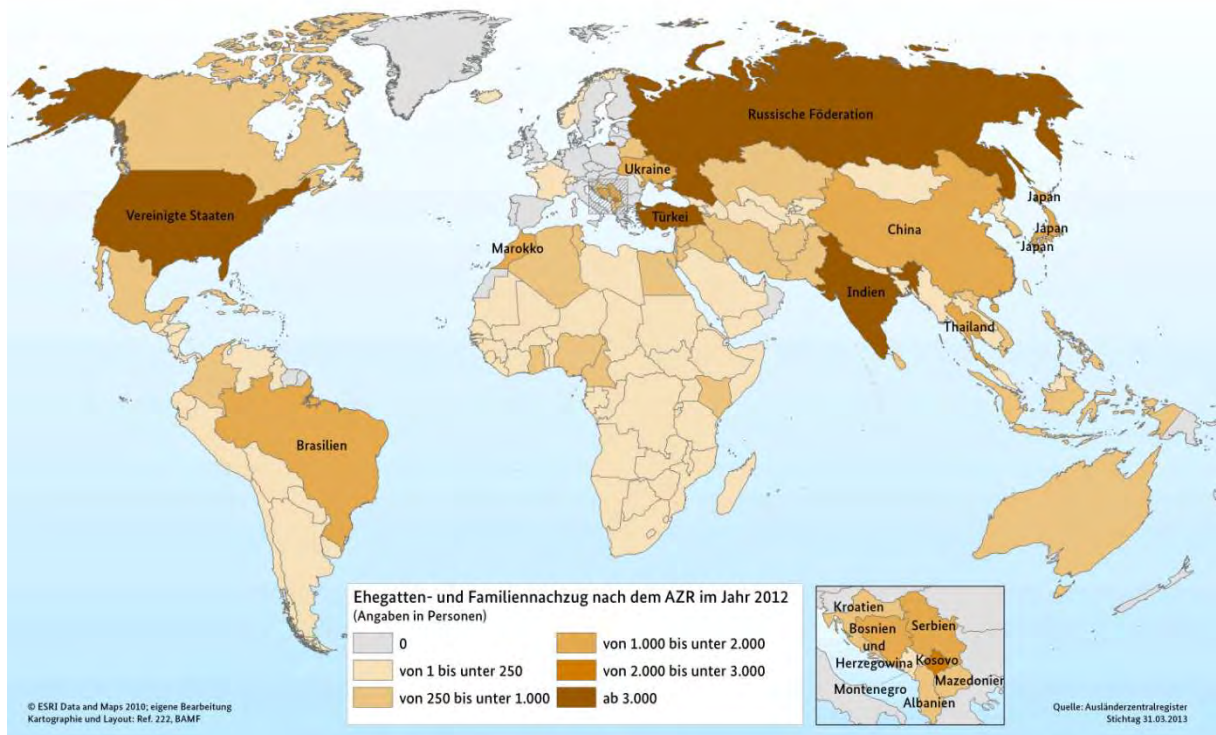
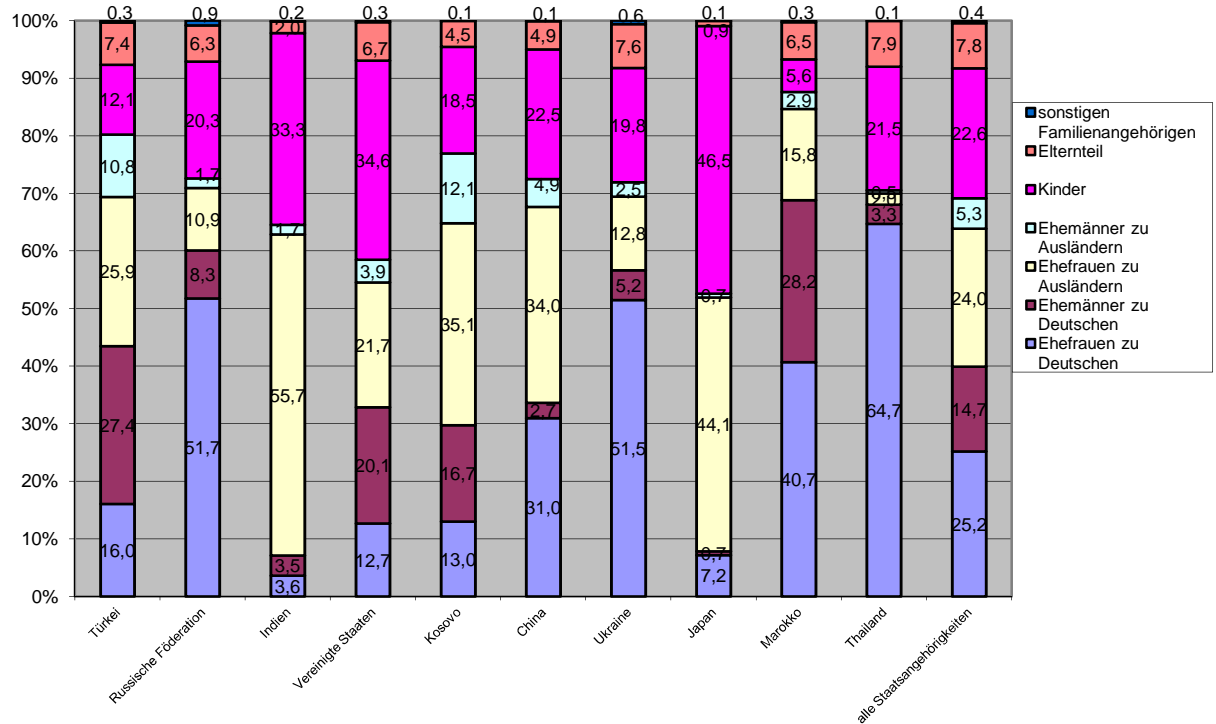


Abbildung 3-18: Familiennachzug im Jahr 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Nationalitäten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dabei handelt es sich zum einen um den Nachzug zu (Spät-)Aussiedlern, zum anderen um „klassische“ Heiratsmigration. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Japan, den Vereinigten Staaten und Indien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Beim Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen ist festzustellen, dass 2012 insgesamt 47,3% der Kinder ihren Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern bzw. dem allein sorgeberechtigten Elternteil (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nach Deutschland verlegten. Überproportional häufig geschieht der Kindernachzug im Familienverbund im Falle Japans (69,1%), Koreas (64,6%), der Vereinigten Staaten (63,3%) und Indiens (58,1%). Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit – insbesondere als Fachkräfte – nach Deutschland ziehen, zusammen mit ihrer Familie einreisen. 32,0% des Kindernachzugs entfällt auf Kinder unter 16 Jahren, die zu Eltern nachziehen, die bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zu Daueraufenthalt-EG (§ 32 Abs. 3 AufenthG) im Bundesgebiet leben. 6,7% der Kinder zogen zu Asylberechtigten (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) nach. Vor allem bei irakischen Staatsangehörigen dominierte diese Form des Kindernachzugs (58,6%). 1,4% der Kinder zogen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach dem neuen, am 1. August 2012 in Kraft getretenen § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG.

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Seit Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug müssen Antragsteller in der Regel an einer Sprachprüfung im Herkunftsland teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs.

Im Jahr 2012 haben weltweit insgesamt 40.456 Drittstaatsangehörige an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ teilgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein leichter Anstieg um 1,7% (2011: 39.772). Darunter waren 7.864 Personen in der Türkei (2011: 9.488).¹²⁰ Die Bestehensquote¹²¹ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 76%; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 63%.¹²² Insgesamt betrug die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2012 bei 66% und war damit geringfügig niedriger als im Vorjahr (2011: 68%). Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten regis-

¹²⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/14337 vom 5. Juli 2013: Umsetzung des Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts zu Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zu Deutschen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12780): 13f.

¹²¹ Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

¹²² Dabei lag der Anteil externer Prüfungsteilnehmer an allen Prüfungsteilnehmern bei 78%.

triert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Ehegattennachzugs, so waren relativ hohe Bestehensquoten in Marokko (84%; interne Prüfungsteilnehmer: 92%, externe Prüfungsteilnehmer: 83%), der Ukraine (84%; interne Prüfungsteilnehmer: 84%, externe Prüfungsteilnehmer: 84%), der Russischen Föderation (83%; interne Prüfungsteilnehmer: 87%, externe Prüfungsteilnehmer: 81%), Bosnien-Herzegowina (81%; interne Prüfungsteilnehmer: 100%, externe Prüfungsteilnehmer: 79%) und China (78%; interne Prüfungsteilnehmer: 80%, externe Prüfungsteilnehmer: 76%) zu verzeichnen. Die Bestehensquote in der Türkei betrug 63% (interne Prüfungsteilnehmer: 85%, externe Prüfungsteilnehmer: 61%). Die Bestehensquote in Kosovo betrug 47%.¹²³ Relativ niedrige Bestehensquoten wurden zudem in Pakistan (48%; interne Prüfungsteilnehmer: 57%, externe Prüfungsteilnehmer: 47%), Irak (49%; interne Prüfungsteilnehmer: 72%, externe Prüfungsteilnehmer: 44%) und Mazedonien (51%; interne Prüfungsteilnehmer: 72%, externe Prüfungsteilnehmer: 49%) registriert.

¹²³ In Kosovo existiert kein Goethe-Institut.

3.6 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Dies sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltswitzweck, sondern von bestimmten Voraussetzungen abhängige Aufenthaltsrechte. Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Zudem wird einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will (§ 38a Abs. 1 AufenthG).

Gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Durch den durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23. Juni 2011¹²⁴ neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommenen § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen und gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse (wieder) einfügen können. Ein noch weitergehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu zehn Jahre nach Ausreise stellen.¹²⁵

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit

¹²⁴ BGBl. I S. 1266.

¹²⁵ In den Jahren 2011 und 2012 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Tabelle 3-32: Aus sonstigen Gründen in den Jahren 2011 und 2012 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis								Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)		Sonstige Gründe insgesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger Ausländer (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 2 und 5 AufenthG)		2011	2012	2011	2012
	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012				
Vereinigte Staaten	856	771	1	2	1	2	60	80	7	6	925	861
Türkei	46	61	10	4	29	24	22	20	150	117	257	226
Kanada	121	128	1	0	1	0	13	16	1	1	137	145
Australien	100	91	0	0	2	0	28	24	0	2	130	117
Brasilien	117	101	0	1	1	0	0	0	0	0	118	102
Russische Föderation	106	101	0	0	0	0	0	0	0	0	106	101
Japan	139	94	0	0	1	0	0	1	0	0	140	95
China	123	83	0	0	0	0	0	0	0	0	123	83
Insgesamt	3.112	2.537	23	22	48	36	134	162	162	135	3.479	2.899

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 sind 2.537 Personen aus sonstigen begründeten Fällen (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG) nach Deutschland zugewandert (2011: 3.112 Personen). Damit sank die Zuwanderung aus sonstigen begründeten Fällen im Vergleich zum Vorjahr um 18,5%. Dabei wurden die meisten Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (771) erteilt (vgl. Tabelle 3-32).

An ehemalige Deutsche wurden 297 Aufenthaltstitel (162 Aufenthalts- und 135 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2011: 296 Aufenthaltstitel), 46,1% davon an türkische Staatsangehörige. An wiederkehrende junge Ausländer wurden 22, an wiederkehrende Rentner 36 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Tabelle 3-33: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2010 bis 2012

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012
Vereinigte Arabische Emirate	0	0	452
China	11	29	154
Ghana	14	48	118
Russische Föderation	7	6	99
Japan	0	0	88
Albanien	14	30	84
Philippinen	0	3	68
Nigeria	14	28	65
Türkei	9	12	55
Kanada	0	0	47
Insgesamt	305	734	1.578

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 sind insgesamt 1.578 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), zugewandert. Dies ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (+115,0%). Die meisten Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (452), China (154) und Ghana (118) erteilt. Im Jahr 2011 wurden die meisten Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus Kosovo (155), Pakistan (61) und Marokko (54) erteilt, im Jahr 2010 an Staatsangehörige aus Pakistan (50), Indien (41) und Kosovo und Marokko (jeweils 30).

3.7 Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)¹²⁶ deutsche Volkzugehörige, die unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten haben und die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben.

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990¹²⁷ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.¹²⁸ Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenenrecht grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Die abschließende Statusfeststellung erfolgt nach der Einreise im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens.¹²⁹

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992¹³⁰ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Der bisherige Tatbestand des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst. Zudem wurde im Jahr 2007 das Aufnahmeverfahren weiter vereinfacht.¹³¹ Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen.

Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Aufnahmebewerber alle Aufnahmevoraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 ist eine Einbeziehung nur noch möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber sie selbst ausdrücklich beantragt. Ehegatten können seitdem nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht. Zudem sah das Zuwanderungs-

¹²⁶ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

¹²⁷ BGBl. I S. 1247.

¹²⁸ Zu den rechtlichen Grundlagen der Spätaussiedleraufnahme vgl. auch Worbs, Susanne/Bund, Eva/Kohls, Martin/Babka von Gostomski, Christian 2013 (im Erscheinen): (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse, Nürnberg; BAMF 2012, S. 13ff. sowie BMI 2011: Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin: 138-147.

¹²⁹ Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen in zwei voneinander unabhängigen Verfahren. Das vorgeschaltete Aufnahmeverfahren dient einer vorgezogenen Überprüfung der Spätaussiedlereigenschaft. Das spätere Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung.

¹³⁰ BGBl. I S. 2094.

¹³¹ § 4 Abs. 1 BVFG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 entsprechend geändert (vgl. BGBl. I S. 748). Die Regelung trat am 24. Mai 2007 in Kraft.

gesetz vor, dass neben den Ehegatten auch sämtliche Abkömmlinge Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müssen.

Mit dem am 14. September 2013 in Kraft getretenen Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes wurde die Zusammenführung von Spätaussiedlerfamilien erheblich erleichtert.¹³² So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, d.h. Ehegatten und Abkömmlingen können zu einem beliebigen Zeitpunkt nachträglich in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogen werden und zum Spätaussiedler nach Deutschland aussiedeln. Insoweit ist zudem die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes eingeführte Pflicht zum Nachweis einer Härte entfallen. Die Pflicht zum Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gilt nunmehr nur noch für den Ehegatten des Spätaussiedlers und seine erwachsenen Abkömmlinge. Von der Pflicht zum Sprachnachweis befreit sind fortan auch Personen mit körperlichen, geistigen und seelischen Krankheiten, was bisher nur für Personen mit Behinderungen galt.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z.B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) sowie die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.¹³³ Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Seit der Aufhebung des Wohnortzuweisungsgesetzes¹³⁴ können Spätaussiedler ihren Wohnort im Bundesgebiet frei wählen. Dessen ungeachtet existiert aber weiterhin eine Verteilung der neu einreisenden Personen auf die Bundesländer, die das Bundesverwaltungsamt nach dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“ vornimmt (§ 8 BVFG).

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Das vom Bundesverwaltungsamt durchgeführte Bescheinigungsverfahren dient dem Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status des Spätaussiedlers nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 15 Abs. 1 BVFG). Dem Ehegatten oder Abkömmling wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 BVFG).

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG).

¹³² BGBl 2013 Teil I Nr. 56, S. 3554 vom 13.09.2013.

¹³³ Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

¹³⁴ Das Wohnortzuweisungsgesetz galt bis Ende 2009. Zu Inhalten und Zielsetzung vgl. Worbs/Bund/Kohls/Babka von Gostomski 2013, S. 16ff.

Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z.B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben Ausländer. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 8.1).

3.7.2 Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung

Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2012 wanderten etwa zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.509.770). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.¹³⁵

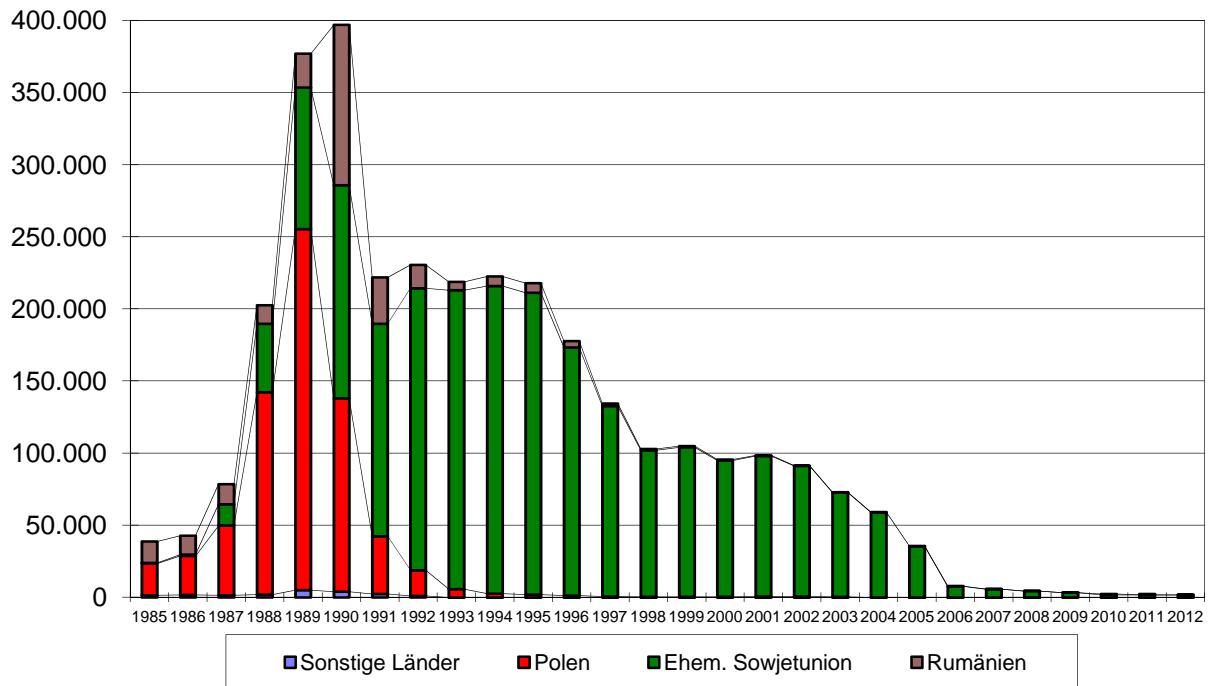
Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2012 nur noch 1.817 Personen (vgl. Tabelle 3-34, Abbildung 3-19 und Abbildung 3-20). Dies entspricht einem weiteren Rückgang um 15,4% im Vergleich zum Vorjahr. Damit wurde im Jahr 2012 der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert.

Seit dem Jahr 1999 sinkt auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000, während im Jahr 2011 nur mehr 6.337 Aufnahmeanträge gestellt wurden. Im Jahr 2012 stieg jedoch die Anzahl der Aufnahmeanträge um 106% auf 13.045 an. Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2012 etwa 2,78 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.¹³⁶

¹³⁵ Vgl. Worbs/Bund/Kohls/Babka von Gostomski 2013, S. 17ff.

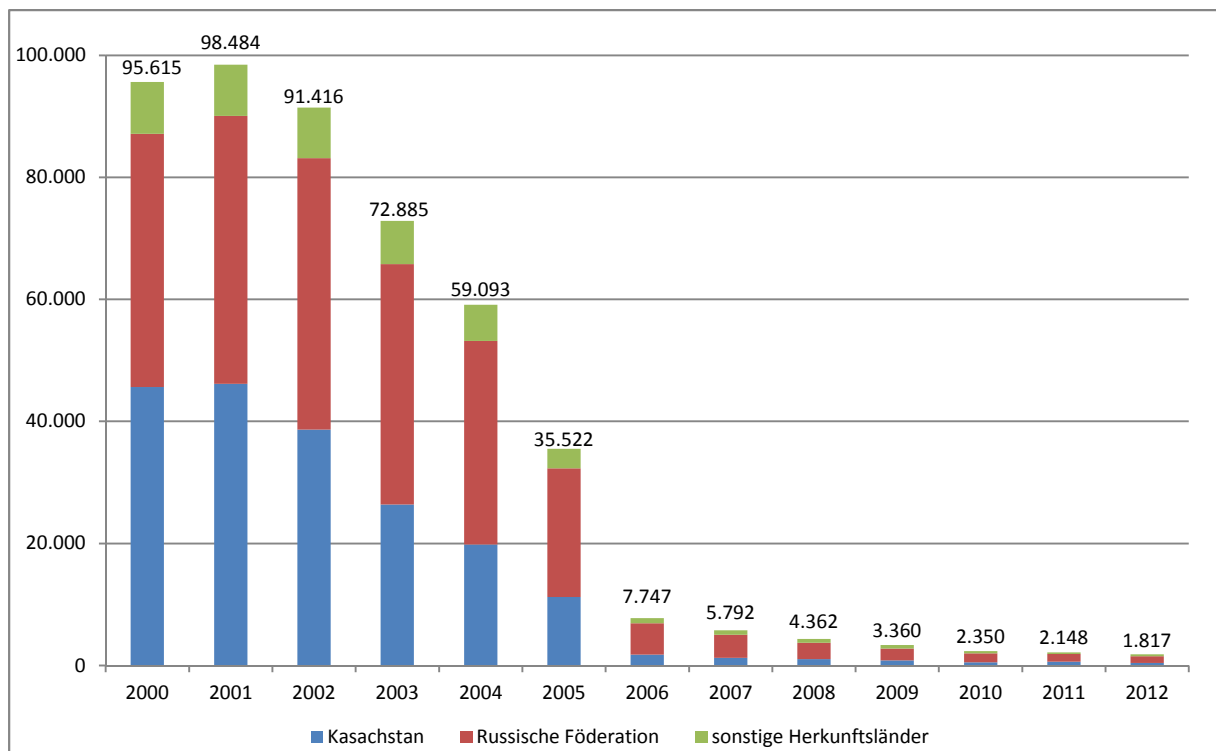
¹³⁶ Ein Aufnahmebescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

Abbildung 3-19: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2012



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 3-20: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland von 2000 bis 2012



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Herkunftsländer

Die Abbildung 3-19 zeigt, dass sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Herkunftsgebieten seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert hat. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so zogen im Jahr 2012 nur noch 12 bzw. 22 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-34). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes am 1. Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.

Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2012 zogen 1.782 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2011: 2.092). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 98%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2012 die Russische Föderation mit 1.119 (2011: 1.257) sowie Kasachstan mit 422 Personen (2011: 616). Bis zum Jahr 2001 war Kasachstan das Hauptherkunftsländ von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen (vgl. Abbildung 3-20). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2012 118 Spätaussiedler (2011: 90), aus Kirgisistan 97 (2011: 65) (vgl. Tabelle 3-34).

Tabelle 3-34: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2012

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80	80	70	44	45	34	33	12
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782
davon aus:																							1
Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32	0	5	3	12	7	3	
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43	10	6	3	2	2	10	8
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30	14	9	9	14	3	6	0
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10	4	1	5	19	0	10	2
Aserbaidshjan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34	0	10	10	0	0	1	0
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41	22	3	13	0	15	3	0	5
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840	183	211	128	122	95	65	97
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130	26	31	34	16	17	1	0
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2804	1834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15	6	10	11	1	6	8	0
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72	23	2	11	2	4	0	1
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306	314	244	210	268	160	90	118
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307	62	96	123	44	12	9	6
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236	32	43	32	8	18	16	3
ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39	40	21	16	23	15	21	22
ehem. CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3	4	1	5	0	0	4	2	0
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0	3	0	1	0	0	0	0	1
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

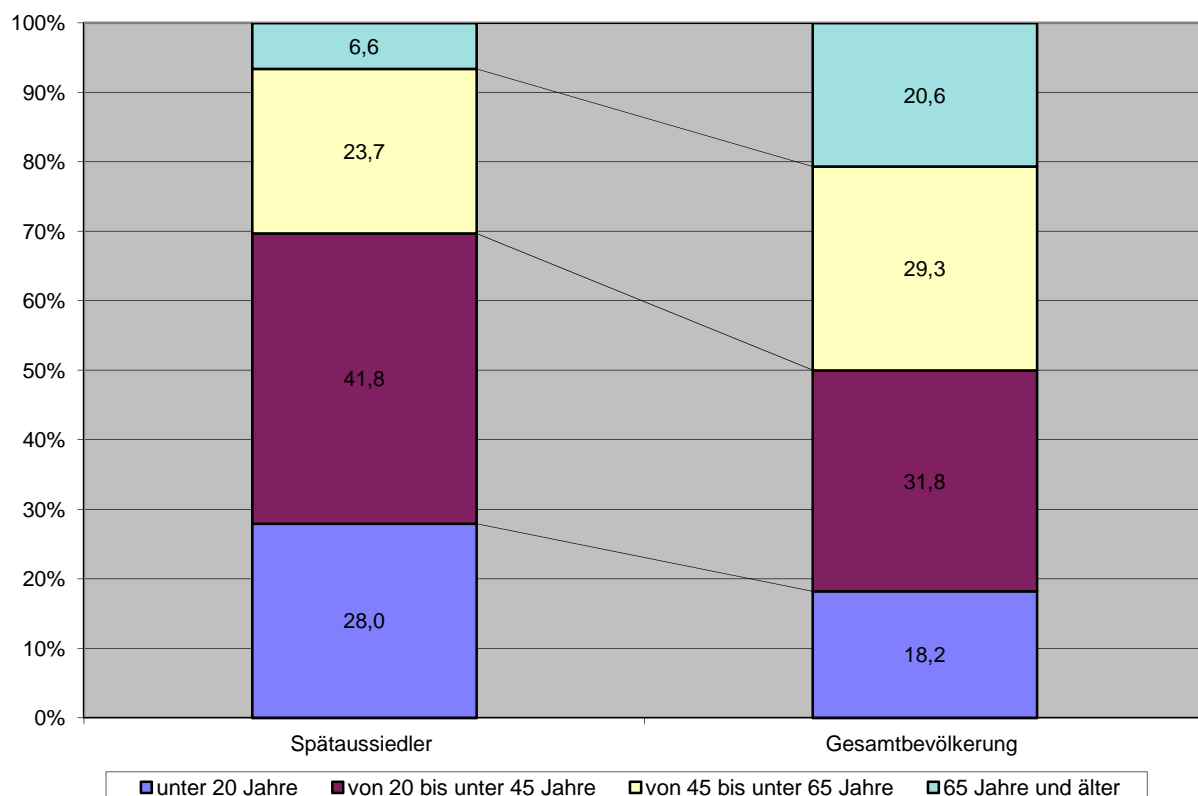
3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Der stetige Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist neben der Abnahme des Zuzugspotenzials und der Änderung der Aufnahmevoraussetzungen auf eine zunehmende Beseitigung der Ursachen für die Auswanderung zurückzuführen. Wirkung dürften insoweit auch die von der Bundesregierung für die deutschen Minderheiten gewährten Hilfen zeigen.¹³⁷

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 69,8% der im Jahr 2012 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2011: 69,7%), während nur 50,0% der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 3-21 und Tabelle 3-52 im Anhang). Dagegen sind nur 6,5% der Spätaussiedler 65 Jahre und älter (2011: 7,6%), aber 20,6% der Gesamtbevölkerung.

Abbildung 3-21: Altersstruktur der im Jahr 2012 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung



Quelle: Bundesverwaltungsamt

¹³⁷ Detaillierte Informationen zur Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern in Deutschland siehe Worbs, Bund, Babka von Gostomski, Kohls 2013 (im Erscheinen).

3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Nachdem in den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 Deutsche jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen bildeten, wurden ab dem Jahr 2010 – wie bereits von 2005 bis 2008 – wieder mehr Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kapitel 1.4 bzw. Tabelle 3-53 im Anhang). Im Jahr 2012 wurden 115.028 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge¹³⁸) in der Wanderungsstatistik verzeichnet und damit 1,4% weniger als im Vorjahr (2011: 116.604).

Insgesamt sank die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich, seit 2007 ist jedoch wieder eine leicht steigende Tendenz festzustellen (vgl. Tabelle 3-35). In den Jahren 1994 und 1995 wurden noch jeweils mehr als 300.000 Zuzüge von Deutschen registriert. Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen im Vergleich zu den 1990er Jahren sind im Wesentlichen auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen. Deren Anteil an den Zuzügen von Deutschen lag bis 1996 noch bei über zwei Dritteln. Nachdem die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen bis 2012 stark gesunken ist, verringerte sich auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen deutlich. Im Jahr 2012 betrug der Anteil der Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)¹³⁹ nur noch etwa 1,6%. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 3.7).

¹³⁸ Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG) gehen als Deutsche in die Wanderungsstatistik ein. Für die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern (§ 8 Abs. 2 BVFG) gelten dagegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.7).

¹³⁹ Im Jahr 2012 erhielten 1.535 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. 2005 waren es noch 30.779 Personen. Dabei handelt es sich um Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG). Dagegen erhalten Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als weitere Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG mit nach Deutschland einreisen können, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und gehen deshalb als Ausländer in die Zuzugsstatistik ein.

Tabelle 3-35: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2012

	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedler
		Absolut	in %	absolut	in %			
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568
2008	108.331	3.950	3,6	104.381	96,4	174.759	-66.428	-70.378
2009	114.700	2.958	2,6	111.742	97,4	154.988	-40.288	-43.246
2010	114.752	2.054	1,8	112.698	98,2	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6	114.775	98,4	140.132	-23.528	-25.357
2012	115.028	1.535	1,3	113.493	98,7	133.232	-18.204	-19.739

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

1) Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

2) Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).

Den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben.¹⁴⁰ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik gingen, ist die Zahl der deutschen Rückkehrer seit 1993 von etwa 70.000 auf rund 107.000 im Jahr 2001 angestiegen und schwankt seitdem zwischen ca. 96.000 und circa 115.000 Zuzügen.¹⁴¹ Im Jahr 2012 waren es 113.493 Personen (2011: 114.775). Damit sind im Jahr 2012 etwa 1,1% weniger deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückgekehrt als im Jahr zuvor. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2012 ist der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern insgesamt von circa 24% auf 98,7% angestiegen (vgl. Tabelle 3-35). Hierbei handelt es

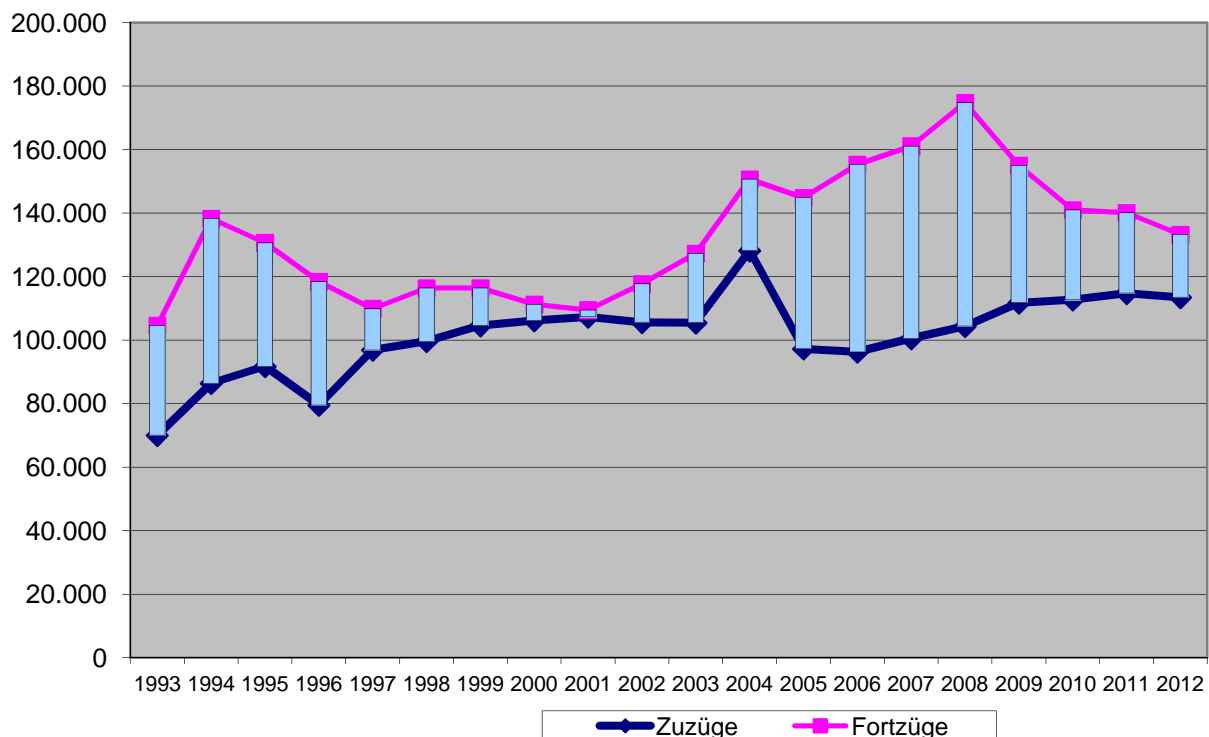
¹⁴⁰ Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

¹⁴¹ Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128.000 deutsche Rückkehrer registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

sich überwiegend um Personen, die nach „temporärem“ Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten¹⁴², Wissenschaftler¹⁴³ sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Rentner, die einen Teil des Jahres z.B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Abbildung 3-22: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Seit 1993 überstieg die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 3-22).¹⁴⁴ Im Jahr 2008 zogen – ohne Berücksichtigung der zugezogenen Spätaussiedler – etwa 70.000 deutsche Staatsangehöri-

¹⁴² So waren im Jahr 2010 etwa 126.600 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2009: 115.500). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 33.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 4.2).

¹⁴³ Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kapitel 4.2.

¹⁴⁴ Seit dem Jahr 2005 ist zudem ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.

ge mehr fort als zu; in den beiden Folgejahren sank der Wanderungsverlust und betrug im Jahr 2012 etwa -19.700 (vgl. Tabelle 3-35).¹⁴⁵ Bereits im Jahr 1994 wurde mit etwa -52.000 ein deutlich negativer Wanderungssaldo registriert, der sich dann bis zum Jahr 2001 kontinuierlich verringerte. Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2004 positiv.

Mit Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2012 zogen 41.036 Deutsche aus den alten Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland. Dies entsprach in etwa dem Niveau des Vorjahres (2011: 40.585). Darunter waren 7.773 Deutsche aus Spanien (2011: 7.468), 6.915 Deutsche aus Österreich (2011: 6.879) und 5.725 Deutsche aus Frankreich (2011: 6.128) (vgl. Tabelle 3-53 im Anhang). Aus Polen zogen 7.958 Deutsche zu (2011: 9.262). Dies ist Ausdruck einer seit mehreren Jahren festzustellenden Pendelmigration zwischen Deutschland und Polen, die höchste Zahl war im Jahr 2001 mit fast 21.000 zurückkehrenden Deutschen festzustellen.

Aus den Vereinigten Staaten wanderten 10.116 Deutsche zurück nach Deutschland (2011: 10.777). Aus der Schweiz kehrten im Jahr 2012 11.140 Deutsche zurück nach Deutschland (2011: 10.869). Aus der Schweiz ist seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Abbildung 3-23 und Tabelle 3-53 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist.¹⁴⁶ Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1. D.h. es zogen dreieinhalb Mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten. In den Folgejahren sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz wieder, auf 20.826 im Jahr 2012, sodass auch das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 1,9 zu 1 zurückging.

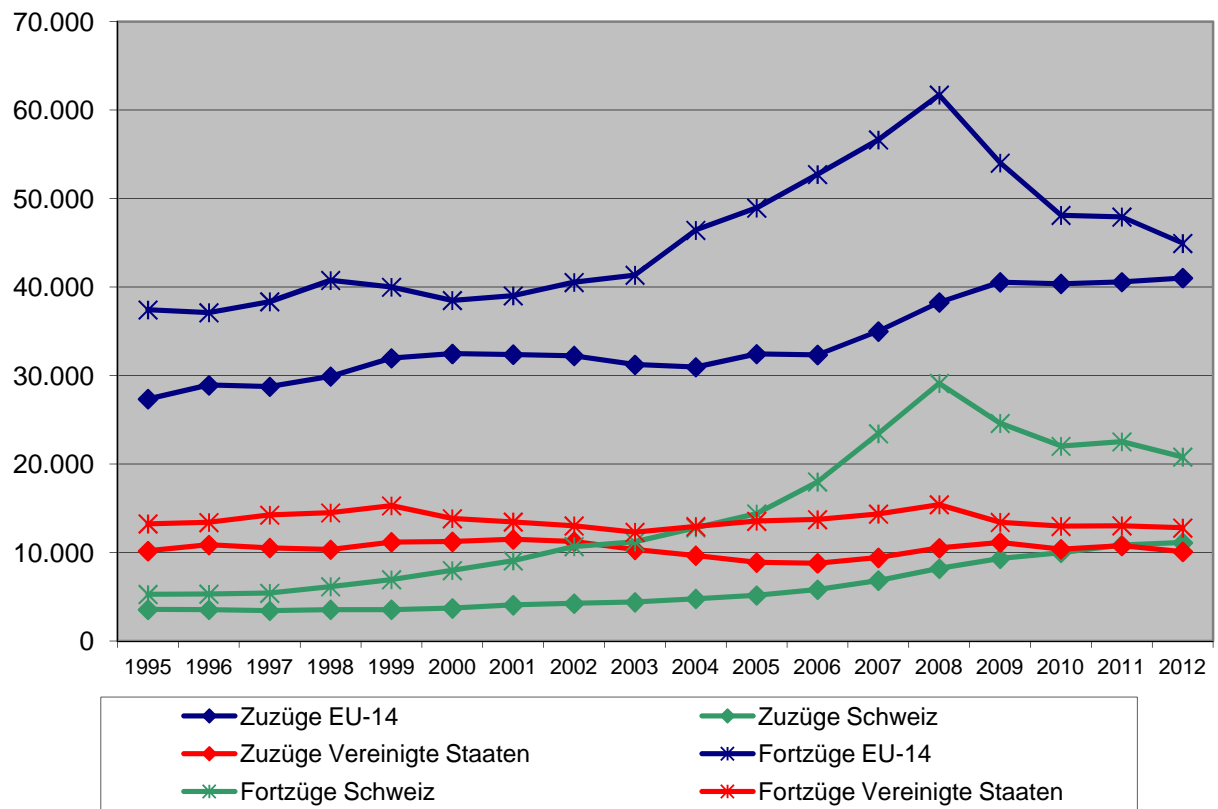
Nahezu kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2012 zogen mit 3.227 1,9% mehr Deutsche aus der Türkei nach Deutschland zu als im Vorjahr (2011: 3.166). Parallel dazu sind auch die Fortzüge von Deutschen in die Türkei angestiegen, so dass sich insgesamt das Wanderungsvolumen von Deutschen in die und aus der Türkei seit Anfang der 1990er Jahre deutlich erhöht hat. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt.

Die Zahl der deutschen Rückkehrer war im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr aus den klassischen Einwanderungsländern Kanada, Brasilien und Australien nahezu identisch.

¹⁴⁵ Für die Jahre 2008 und 2009 ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bundesweite Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 zu Bereinigungen in den Melderegistern in der Form von Abmeldungen von Amts wegen geführt hat. Dadurch ist die Zahl der Fortzüge und damit des Wanderungsverlustes für 2008 und 2009 erhöht. Es lässt sich jedoch nicht sagen, in welcher Größenordnung dies der Fall ist.

¹⁴⁶ Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 3-23: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger von 1995 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

4. Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderer“ bzw. „Abwanderer“ existieren für Deutschland nicht. Melderechtlich gilt, wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden (§ 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)).

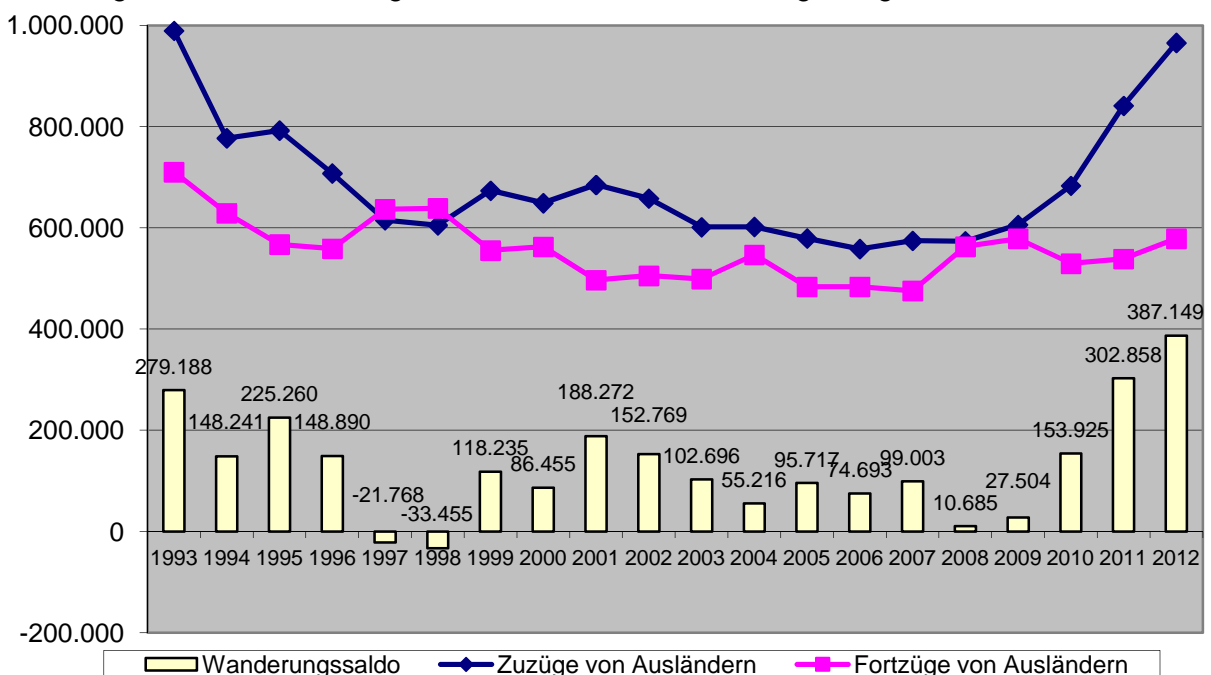
Dieser Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung bei der alten Gemeinde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Insofern gilt als Fortzug, wenn sich jemand von einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet und keine weitere Wohnung in Deutschland angemeldet hat. Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d.h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z.B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt. Demnach ist es gleichgültig, ob jemand nur kurzfristig Deutschland verlässt (z.B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder sich dauerhaft in einem anderen Staat niederlässt.

4.1 Abwanderung von Ausländern

4.1.1 Entwicklung der Fortzüge von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2012 zwar 20,0 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber auch 15,1 Millionen Menschen das Bundesgebiet, davon 12,3 Millionen Ausländer.

Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2012 wurden 711.991 Fortzüge aus Deutschland registriert (2011: 678.969), darunter 578.759 Fortzüge von Ausländern (2011: 538.837). Gleichzeitig wurden 1.080.936 Zuzüge verzeichnet, darunter 965.908 Zuzüge von Ausländern. Dadurch ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von +368.945. Damit wurde 2012 ein nochmals höherer Wanderungsgewinn als 2011 (+279.330) registriert, nachdem in den Jahren 2008 und 2009 noch ein geringer Wanderungsverlust festzustellen war (vgl. Kapitel 1).

Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +387.149 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (2011: 302.858) (vgl. Abbildung 4-1).¹⁴⁷ Seit dem Jahr 1999 liegt die Zahl der Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger bei einer Größenordnung von unter 600.000 pro Jahr. Im Vergleich zu 2011 (538.837 Fortzüge) ist die Zahl der Fortzüge von Ausländern 2012 um 7,4% gestiegen.¹⁴⁸

4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

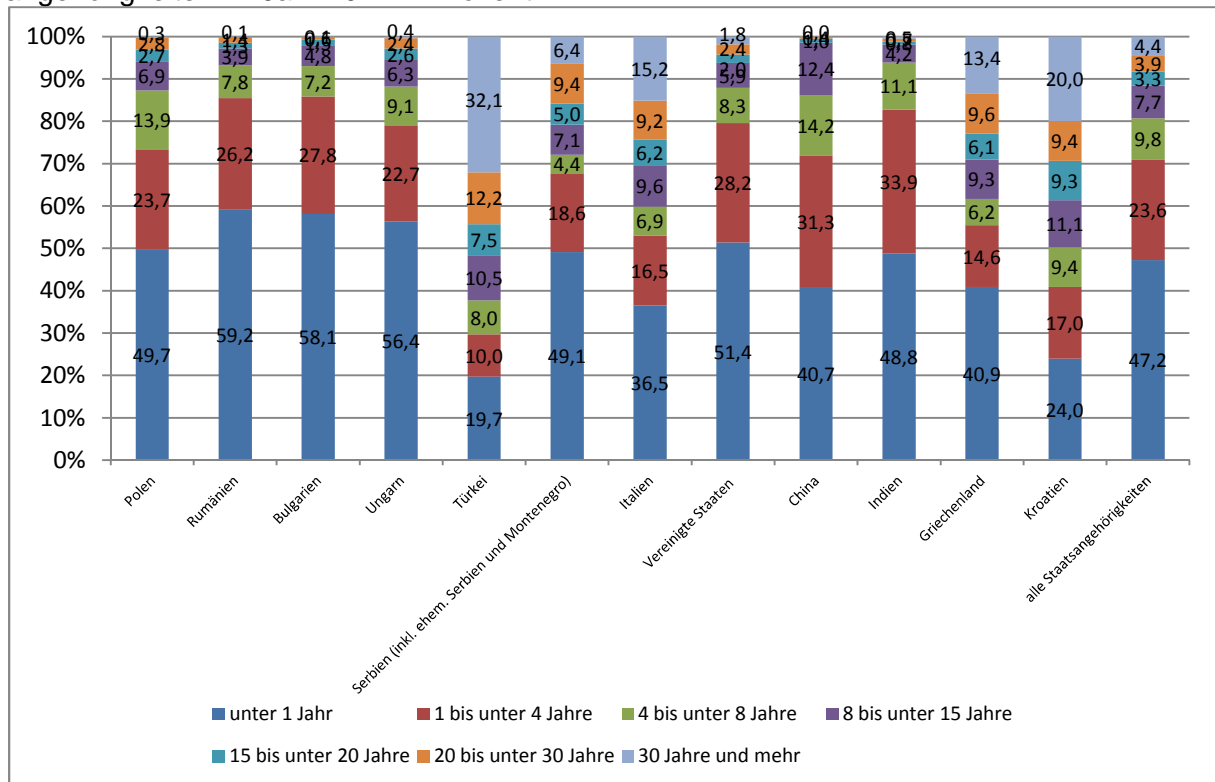
Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2012 317.594 Ausländer fortgezogen (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 5,1% angestiegen (2011: 302.171).¹⁴⁹ Mehr als zwei Drittel der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2012 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (70,9%) (vgl. Abbildung 4-2 sowie Tabellen 4-7 und 4-8 im Anhang). 8,3% verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 4,4% der Abwanderer hielten sich sogar 30 Jahre und länger in Deutschland auf.

¹⁴⁷ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.4.

¹⁴⁸ Allerdings ist darauf hinzuweisen (vgl. auch Kapitel 1.2), dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die in den Jahren 2008 und 2009 zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Dadurch waren die Fortzugszahlen für die Jahre 2008 und 2009 erhöht. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in diesen beiden Jahren und die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar.

¹⁴⁹ Die Zahl der Fortzüge von Ausländern laut AZR liegt deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1.8). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migranten mit Kurzaufenthalt unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit die Zu- und Fortzüge einer großen Zahl von Migranten (z.B. Saisonarbeitnehmer) nicht enthalten sind.

Abbildung 4-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2012 in Prozent



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

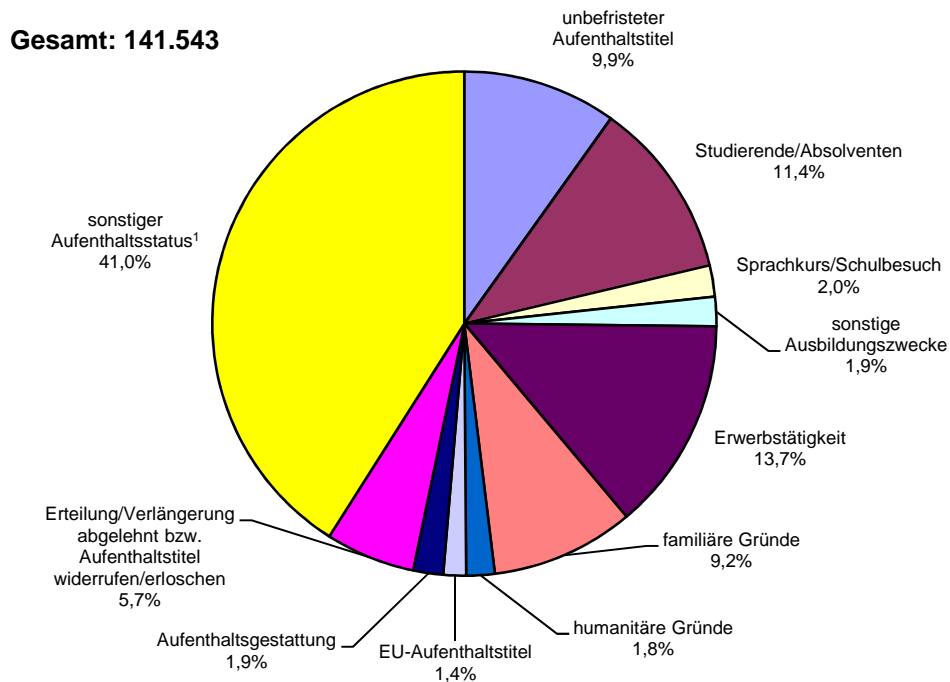
In der Abwanderung der Ausländer, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt sich auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So haben im Jahr 2012 mehr als ein Viertel der fortgezogenen Staatsangehörigen aus der Türkei (32,1%) mindestens 30 Jahre in Deutschland verbracht. Bei Staatsangehörigen aus Kroatien lag dieser Anteil bei einem Fünftel (20,0%). Bei Italienern (15,2%) und Griechen (13,4%) war dieser Anteil ebenfalls überproportional.

Dagegen hielten sich knapp drei Viertel der Staatsangehörigen aus den neueren EU-Herkunftsländern Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn, im Falle Rumäniens (85,4%) und Bulgariens (85,9%) sogar mehr als vier Fünftel vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Fast drei Fünftel der rumänischen (59,2%) und bulgarischen (58,1%) Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus. Auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, China, Indien und Japan haben überproportional häufig eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von weniger als vier Jahren vor ihrer Ausreise zu verzeichnen. Staatsangehörige aus diesen Staaten kommen häufig temporär als hoch qualifizierte Arbeitnehmer nach Deutschland. Auch etwa drei Viertel der im Jahr 2012 aus Deutschland fortziehenden russischen und ukrainischen Staatsangehörigen verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von weniger als vier Jahren.

4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 317.594 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2012 aus Deutschland fortzogen, besaßen 141.453 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern 44,5% (2011: 46,6%).

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2012



Quelle: Ausländerzentralregister

1) Hierbei handelt es sich u.a. um Personen, die im Besitz eines Langzeitvisums waren oder um Personen, die keinen Aufenthaltstitel inne hatten.

9,9% der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2012 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 13.976 Personen). Darunter befanden sich 152 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2011: 136 Personen). 11,4% haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (16.158 Personen, darunter 712 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 13,7% bzw. 19.408 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 497 Selbständige nach § 21 AufenthG. 9,2% verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 13.013 Personen). 8.120 Drittstaatsangehörige (5,7%) verließen Deutschland, weil eine Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde oder weil der Aufenthaltstitel widerrufen wurde bzw. erloschen war (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-9 im Anhang).

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2012 differenziert nach einzelnen Nationalitäten, so zeigt sich, dass türkische (38,5%) und kroatische (22,7%) Staatsangehörige überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verlassen (vgl. Tabelle 4-10 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen sind dagegen mehr als ein Drittel (35,8%) der Abwanderer Studierende bzw. Hochschulabsolventen. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ziehen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Kroatien (36,0%), Indien (34,6%), Bosnien-Herzegowina (30,2%) und Japan (30,0%) aus Deutschland fort. Im Falle Japans und Indiens zeigt sich, dass auch relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Staatsangehörige aus Japan und Indien sind häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen und haben ihre Familien mitgebracht. Nach dem Ende der Beschäftigung verlassen sie Deutschland häufig im Familienverbund wieder. Brasilianische Staatsangehörige waren dagegen häufig zum Zweck eines Sprachkurses bzw. Schulbesuchs oder zu sonstigen Ausbildungszwecken in Deutschland (15,8%). Zudem waren überproportional viele Brasilianer als Angehörige von Unionsbürgern im Besitz einer EU-Aufenthaltskarte (6,0%).

4.1.4 Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein wirksames und bewährtes Element der Migrationspolitik.¹⁵⁰ Hierzu gehören die Grundsatzfragen der freiwilligen Rückkehr, der Rückkehrförderung, der Reintegration, der Rückführung und der Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Die freiwillige Rückkehr hat dabei Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung.

Seit über 30 Jahren fördern Bund und Länder über die Programme „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“ und „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ gemeinsam die freiwillige Rückkehr (oder ggf. Weiterwanderung) von ausreisepflichtigen Ausländern durch Übernahme der Reisekosten und einer Reisebeihilfe. Für Rückkehrer aus für Deutschland migrationspolitisch besonders bedeutsamen Ländern werden außerdem zusätzliche finanzielle Starthilfen geboten. Die Programme werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes und der Länder durchgeführt.¹⁵¹

Seit Bestehen dieser Programme ist die freiwillige Rückkehr von mehr als 550.000 Menschen aus aller Welt in ihr Heimatland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland finanziell und organisatorisch unterstützt worden. Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG).

Die beim BAMF eingerichtete Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) stellt Informationen zur Rückkehrförderung sowie zu bestehenden Länderangeboten und Beratungsmöglichkeiten bereit. Sie ermöglicht damit im Vorfeld einer freiwilligen

¹⁵⁰ Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland sowie der Sicht der Rückkehrenden und deren Familienangehörigen vgl. Baraulina, Tatjana/Kreienbrink, Axel 2013: Rückkehr und Reintegration – Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation. Beiträge zu Migration und Integration. Band 4. Nürnberg.

¹⁵¹ Vgl. Baraulina/Kreienbrink 2013, S. 12f.

Rückkehr die Einholung relevanter Informationen zur Bewältigung der Wiedereingliederungsphase im Herkunftsland und ergänzt das Angebot des REAG/GARP-Programms.

Zunehmende Bedeutung gewinnt die Reintegration im Heimatland.¹⁵² So unterstützen seit 2009 der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt im Kosovo das Rückkehrprojekt „URA 2“ (Albanisch: „Brücke“). Es bietet allen Rückkehrern aus den beteiligten Bundesländern, unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit oder den Umständen ihrer Rückkehr, eine konkrete, praktische Unterstützung vor Ort bei ihrer Wiedereingliederung in die kosovarische Gesellschaft, z. B. durch psychologische und soziale Beratung, Arbeitsvermittlung und Förderung von Existenzgründungen, Gewährung von Lohn- und Mietkostenzuschüssen, Bereitstellung von Schul-Grundausrüstungen für Schülerinnen und Schüler sowie ggf. Sprachunterricht für Kinder und Jugendliche

Darüber hinaus existieren weitere Rückkehrprojekte in für Deutschland migrationspolitisch besonders bedeutsamen Herkunftsländern und -regionen, z.B. Nordirak, Afghanistan, Georgien, Ghana, Marokko, Nigeria und Pakistan.

Im europäischen Verbund haben sich Deutschland und Frankreich auf eine verstärkte Zusammenarbeit bei Projekten der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung verständigt. Anlässlich des deutsch-französischen Jubiläumstreffens zum 50. Jahrestag des Élysée-Vertrages am 22. Januar 2013 unterzeichneten beide Innenminister in Berlin eine „Gemeinsame Absichtserklärung zur Zusammenarbeit in Reintegrationsfragen“. Eine erste Umsetzung der politischen Absicht erfolgt bereits zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und dessen französischer Partnerbehörde OFII (Office Français de l’Immigration et de l’Intégration) mit dem gemeinsamen Projekt „RACOB“ (Return Assistance in Armenia - Cooperation OFII-BAMF) im Herkunftsstaat Armenien und voraussichtlich ab November 2013 in Kosovo.

Tabelle 4-1: Anzahl ausgereister Personen von 2009 bis 2013

Jahr	Personen
2009	3.107
2010	4.480
2011	6.319
2012	7.546
30.09.2013	7.329

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Nach Rückgängen in den Jahren 2004 – 2008 ist die Zahl der Rückkehrer stetig angestiegen. Im Jahr 2012 wurde die freiwillige Rückkehr von 7.546 Personen gefördert (2011: 6.319) (vgl. Tabelle 4-1). Dies entspricht einem Anstieg um 19,4% im Vergleich zum Vorjahr. Für 2013 ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. So wurde bis zum Stand 30. September 2013 die freiwillige Rückkehr von 7.329 Personen gefördert. Damit wurde bereits in den ersten neun Monaten des Jahres 2013 annähernd das Vorjahresniveau erreicht.

¹⁵² Vgl. Baraulina/Kreienbrink 2013, S. 48f.

40,7% der im Jahr 2012 geförderten Rückkehrer besaßen die serbische Staatsangehörigkeit (absolut: 3.068 Personen), 18,6% die mazedonische (1.401 Personen), 6,8% die irakische (511 Personen) und 3,1% die Staatsangehörigkeit Chinas (231 Personen). 98,9% der im Jahr 2012 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück. 1,1% zogen in einen anderen Staat. Mehr als zwei Drittel (69,4%) der 2012 ausgereisten Personen hatten sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten, 10,7% länger als fünf Jahre.

4.2 Abwanderung von Deutschen

Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen (vgl. Abbildung 4-4). Im Jahr 2012 wurden 133.232 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert, ein Rückgang um 4,9% im Vergleich zum Vorjahr (2011: 140.132) (vgl. Tabelle 1-13 im Anhang).

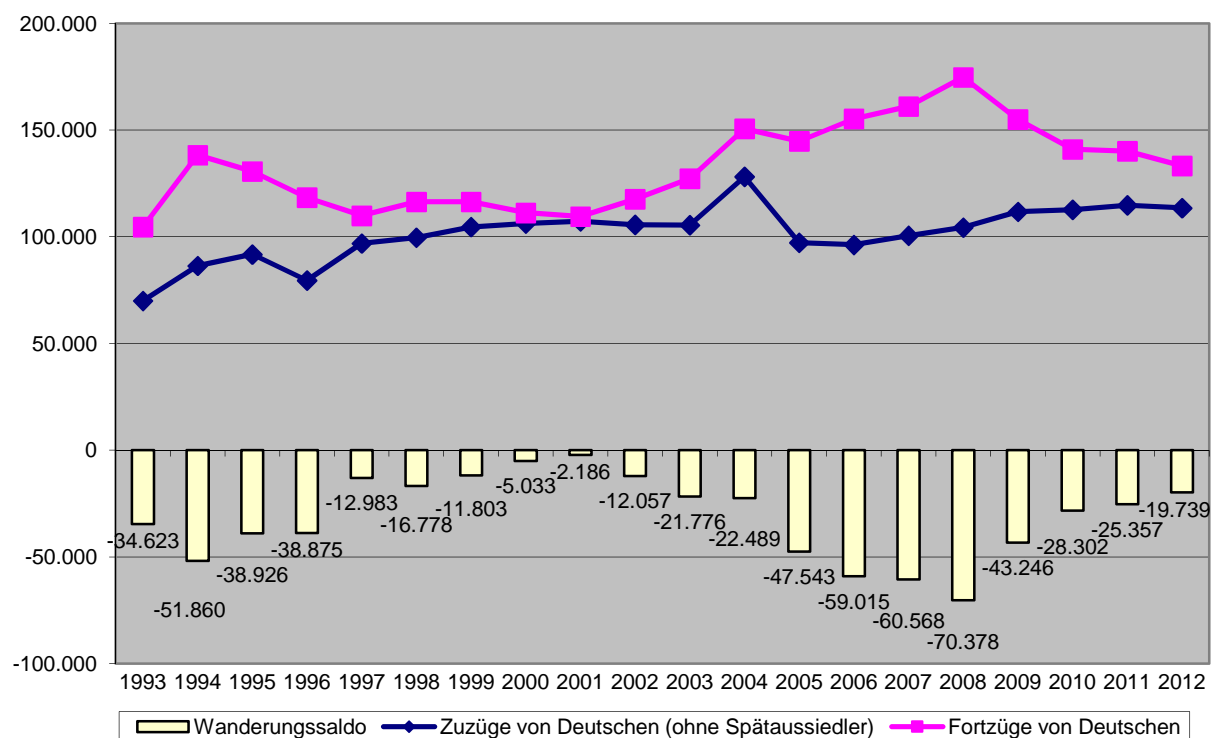
Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen vom Jahr 2001, in dem etwa 110.000 Fortzüge registriert wurden, bis zum Jahr 2008, in dem mit 174.759 Fortzügen die höchste Abwanderung von Deutschen seit 1954 verzeichnet wurde,¹⁵³ stetig angestiegen (vgl. Tabelle 4-3). Im Jahr 2005 ergab sich auch unter Berücksichtigung des Zuzugs von Spätaussiedlern und den in ihren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von -16.764 Deutschen. Dieser stieg bis zum Jahr 2008 auf -66.428 und sank in den Folgejahren wieder bis auf -18.204 im Jahr 2012.¹⁵⁴ Diese Entwicklung ist vorwiegend auf die Steigerung der Abwanderungszahlen und den Rückgang der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen (Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen nach § 7 Abs. 2 BVFG) zurückzuführen.¹⁵⁵

¹⁵³ Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2009: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2008. Fachserie 1 Reihe 1.2).

¹⁵⁴ Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. auch Ette/Sauer 2010: Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger.

¹⁵⁵ Allerdings ist auch bei der Abwanderung von Deutschen darauf hinzuweisen, dass durch die Bereinigungen der Melderegister aufgrund der Einführung der Steuer-Identifikationsnummer die Fortzugszahlen für 2008 und 2009 möglicherweise überhöht sind und sich der Wanderungssaldo ohne die Zuwanderung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen bereits vor 2005 ins Negative gekehrt hätte.

Abbildung 4-4: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2008 wurde ein negativer Wanderungssaldo von etwa -70.000 registriert. In den beiden Folgejahren wurde wieder ein geringerer Wanderungsverlust verzeichnet. 2012 betrug dieser etwa -19.700. Dies ist der niedrigste Wanderungsverlust seit 2004. Der Rückgang des Wanderungsverlusts seit 2008 ist nicht nur auf die gesunkene Zahl der Fortzüge zurückzuführen, sondern auch auf die leicht gestiegene Zahl an Rückkehrern (ohne im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommene) (von 104.381 im Jahr 2008 auf 113.493 im Jahr 2012) (vgl. dazu Kapitel 3.8).

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (die z.B. auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner¹⁵⁶ und Studenten sowie deren Angehörige.¹⁵⁷ Da der amtlichen

¹⁵⁶ Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2012 5.997 Deutsche, die nach Spanien zogen (2011: 6.685 Deutsche), darunter 984 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren (2011: 931 Deutsche) (vgl. Tabelle 4-12 im Anhang). D.h. 16,4% aller nach Spanien abgewanderten Deutschen waren älter als 65 Jahre. Anhand der Statistik der Deutschen Rentenversicherung kann bei Rentenempfängern nach dem Auszahlungsort der Rentenversicherungsleistung unterschieden werden. Hier zeigt sich, dass seit den 1980er Jahren Überweisungen an deutsche Rentenempfänger ins Ausland zwar absolut zugenommen haben, jedoch der Anteil bis zum Jahr 2010 konstant unter einem Prozent gelegen hat. Bei ausländischen Rentenempfängern ist zu erkennen, dass die Bedeutung von Rentenzahlungen an ausländische Staatsangehörige aufgrund zunehmender Renteneintritte ehemaliger „Gastarbeiter“ seit den 1980er Jahren erheblich zugenom-

Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gut qualifizierte Arbeitskräfte etwa aus anderen EU-Staaten in Deutschland arbeiten und auch im Bereich der Forschung und Lehre ein internationaler Austausch stattfindet.

Im Jahr 2010 waren 125.211 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 9,0% bzw. 10.000 Studierende mehr als im Vorjahr (2009: 114.822 Studierende).¹⁵⁸ Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen.¹⁵⁹ Während im Jahr 1998 noch 28 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2010 bereits 64 (2009: 62).

Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2010 waren Österreich (27.350 deutsche Studierende), die Niederlande (23.831 deutsche Studierende), das Vereinigte Königreich (14.950 deutsche Studierende), die Schweiz (13.436 deutsche Studierende) und die Vereinigten Staaten (9.458 deutsche Studierende) (vgl. Tabelle 4-2). Dabei ist insbesondere die Zahl der deutschen Studierenden in Österreich, den Niederlanden und in der Schweiz stark angestiegen. Dagegen hielt sich die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten in den Vereinigten Staaten, im Jahr 2000 das wichtigste Zielland deutscher Studierender, auf einem relativ konstanten Niveau.¹⁶⁰

Im Jahr 2010 wurden die meisten deutschen Hochschulabsolventen im Vereinigten Königreich registriert (5.845 Absolventen). In den Niederlanden schlossen 5.743 deutsche Studierende ihr Studium ab, in Österreich 3.166 und in der Schweiz 2.568.

men hat, von etwa 561.000 im Jahr 1984 auf fast 2,4 Mio. zum Jahresende 2010. Gleichzeitig konnte jedoch beobachtet werden, dass zunehmend weniger Renten von ausländischen Rentempfängern ins Ausland gezahlt werden (Anteil 1984: 90%, Anteil 2010: 60%), vgl. auch Kohls, Martin/Dinkel, Reiner H. 2006: Ehemalige Zuwanderer als heutige Rentempfänger – Kaufkraftverlust oder -gewinn?: 36 und Deutsche Rentenversicherung Bund 2011: Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2011: 177.

¹⁵⁷ Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten.

¹⁵⁸ Vgl. die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 427 vom 6. Dezember 2012 sowie Statistisches Bundesamt 2012: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 2000-2010.

¹⁵⁹ Die Zahl der deutschen Studierenden, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt aufzuweisen haben, ist von 23% im Jahr 2007 auf 26% im Jahr 2009 angestiegen. Im Jahr 2011 sank dieser Anteil wieder leicht auf 25%. Vgl. dazu DAAD/HIS 2011: Entwicklung der Auslandsmobilität deutscher Studierender, HIS-Projektbericht September 2011: S. 11f.

¹⁶⁰ Seit Mitte der 1980er Jahre hat sich der Stellenwert eines Auslandsstudiums für die künftigen Berufsaussichten im Urteil der Studierenden überproportional erhöht. Zur Einschätzung des Nutzens eines Auslandsstudiums vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: 41f.

Tabelle 4-2: Deutsche Studierende im Ausland in den Jahren von 2003 bis 2010

Studienland	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Österreich	6.151	7.069	10.174	11.961	14.789	20.019	23.706	27.350
Niederlande	6.479	8.604	11.896	13.988	16.550	18.972	20.805	23.831
Vereinigtes Königreich	10.760	11.040	11.600	12.145	11.670	12.895	13.970	14.950
Schweiz	6.716	7.132	7.839	8.868	9.836	11.005	12.388	13.436
Vereinigte Staaten	8.745	8.640	8.829	8.656	8.907	9.679	9.548	9.458
Frankreich	6.496	6.509	6.867	6.939	6.787	6.071	6.213	6.252
China	1.280	2.187	2.736	3.090	3.554	4.417	4.239	4.800
sonstige Studienländer	18.393	15.806	17.613	19.061	20.569	22.989	23.995	25.134
Gesamt	65.020	66.987	77.554	84.708	92.662	106.047	114.864	125.211
hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden im Ausland	65.600	67.400	78.200	85.300	93.400	106.800	115.500	126.600

Quelle: Statistisches Bundesamt

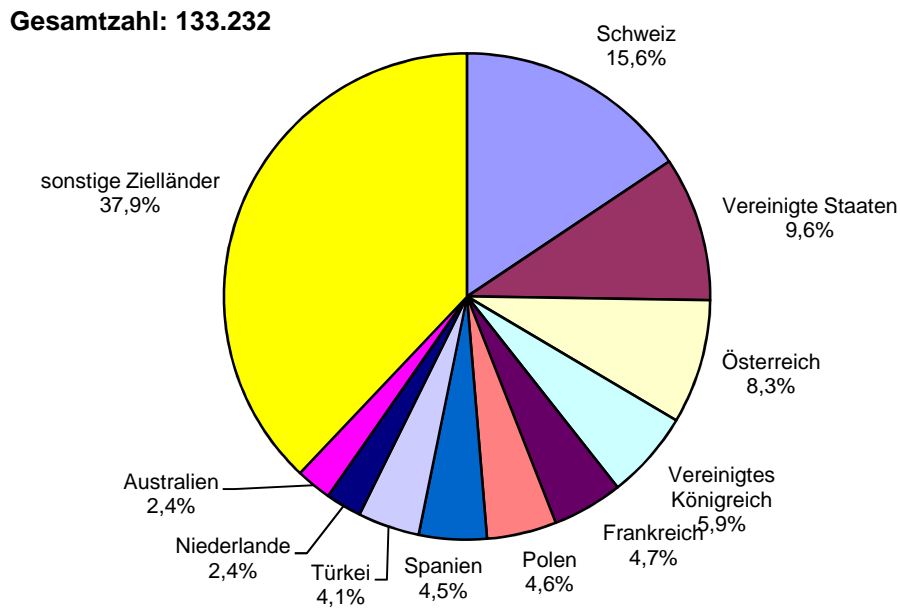
4.2.1 Fortzüge nach Zielländern

Von den 133.232 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2012 entfielen 54.602 (41,0%) auf die EU-Staaten (EU-26). In die Vereinigten Staaten zogen 12.803 Deutsche (9,6%) (vgl. Abbildung 4-5 und Tabelle 4-3), aber gleichzeitig kehrten 10.116 Deutsche aus den Vereinigten Staaten zurück nach Deutschland. Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2012 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 20.826 Fortzügen (15,6%). Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre bis 2008 kontinuierlich angestiegen war, zogen in den Folgejahren deutlich weniger Deutsche in die Schweiz. Gleichzeitig kehrten wieder mehr Deutsche aus der Schweiz zurück. Im Jahr 2012 wurden 11.140 Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz gezählt (2011: 10.869).

Nachdem im Jahr 2008 noch 13.336 Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Österreich zu verzeichnen waren, sank die Zahl der Fortzüge in den Nachbarstaat bis auf 11.022 Fortzüge im Jahr 2012 (8,3% der Fortzüge im Jahr 2012). Weiter rückläufig waren zudem die Fortzüge Deutscher nach Spanien (5.997 Fortzüge) und in das Vereinigte Königreich (7.802 Fortzüge). Dagegen hat sich der Anstieg der Fortzüge von Deutschen in die Türkei im Jahr 2012 weiter fortgesetzt (5.459 Fortzüge). Hier ist seit Beginn der 1990er Jahre ein fast kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Nach Polen zogen 6.180 Deutsche, ein deutlicher Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren (2011: 7.602).

Insgesamt ist die Zahl der deutschen Abwanderer im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr um 4,9% gesunken, gleichzeitig ging auch die Zahl der zuziehenden Deutschen (einschließlich der Spätaussiedler) im Vergleich zu 2011 leicht zurück (-1,4%).

Abbildung 4-5: Fortzüge von Deutschen nach Zielländern im Jahr 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Betrachtet man das Verhältnis der Fortzüge zu den Zuzügen¹⁶¹ von Deutschen, so zeigt sich, dass im Jahr 2012 auf einen Zuzug aus der Schweiz 1,9 Fortzüge in die Schweiz kamen. Im Jahr 2008 betrug dieses Verhältnis noch 3,5 (vgl. Tabelle 4-11 im Anhang). Deutlich gesunken ist das Verhältnis Fortzüge Deutscher/Zuzüge Deutscher auch im Falle Norwegens. Im Jahr 2012 betrug es noch 1,6 zu 1, nachdem es 2007 noch bei 4,7 zu 1 lag.¹⁶²

¹⁶¹ Zahl der Fortzüge bezogen auf einen Zuzug.

¹⁶² Zur Zahl der Zuzüge von Deutschen vgl. Kap. 3.8.

Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 1991 bis 2012

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ²	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	2.492	2.642	2.515	2.908	2.787	2.695	2.649	2.646	2.582	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.608	2.429	2.283	2.138	2.031
Frankreich	6.493	6.970	7.085	7.766	7.580	7.114	6.873	7.058	6.875	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988	7.317	6.559	6.638	6.245
Italien	2.836	2.678	2.579	2.798	2.633	2.563	2.821	3.030	2.871	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645	3.277	2.806	2.789	2.481
Niederlande	5.156	5.368	6.153	5.510	5.006	4.514	4.240	4.261	3.709	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282	3.906	3.462	3.404	3.200
Österreich	3.792	3.807	3.811	4.277	4.337	4.372	4.415	4.766	5.346	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336	11.818	10.831	11.073	11.022
Spanien	3.296	3.698	3.978	4.776	5.071	5.455	6.322	7.357	7.208	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245	7.836	6.705	6.685	5.997
Ver. Königreich	3.310	3.466	4.050	4.794	5.024	5.269	5.885	6.119	6.031	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706	9.112	8.530	8.385	7.802
EU-14 insgesamt¹	26.771	27.877	29.959	32.706	37.443	37.132	38.365	40.778	40.007	38.508	39.035	40.546	41.366	46.434	48.954	52.743	56.650	61.714	54.035	48.129	47.942	44.952
Polen	2.704	2.520	3.034	4.564	6.310	7.228	8.891	9.953	10.935	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711	12.049	9.434	7.602	6.180
Norwegen	293	262	266	343	357	341	440	724	750	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973	2.086	1.564	1.506	1.364
Schweiz	4.855	4.876	4.642	4.987	5.304	5.340	5.428	6.174	6.968	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139	24.624	22.034	22.540	20.826
Türkei	629	722	829	811	908	1.081	1.142	1.113	1.187	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609	4.633	4.735	5.285	5.459
Brasilien	865	895	1.001	1.059	1.135	1.123	1.165	1.267	1.116	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446	1.448	1.552	1.587	1.588
Kanada	1.531	1.662	1.836	1.951	2.085	1.915	1.831	1.930	2.047	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605	4.258	3.318	2.923	2.692
Vereinigte Staaten	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986	13.053	12.803
China	263	261	352	428	523	638	773	948	816	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553	2.279	2.578	2.910	2.928
Australien	1.305	1.247	1.213	1.327	1.358	1.395	1.499	1.456	1.470	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674	3.554	3.662	3.345	3.154
Gesamt	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000	140.132	133.232

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

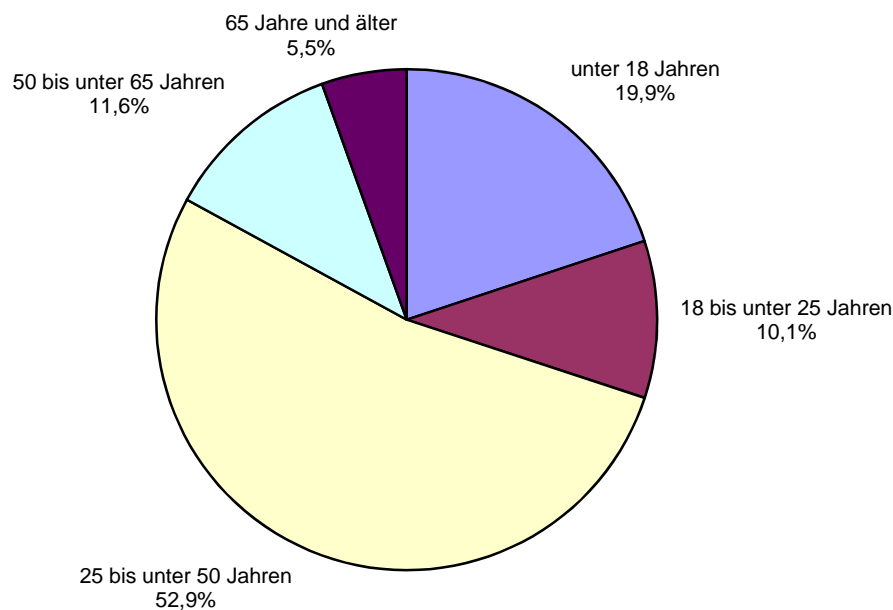
2) Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2012 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 49 Jahre alt (52,9%) (vgl. Abbildung 4-6). Ein Fünftel war jünger als 18 Jahre (19,9%). 5,5% aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter. Bei Deutschen, die im Jahr 2012 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 16,4% (vgl. Tabellen 4-12 und 4-13 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 19,2%. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (43,7%) und nach Griechenland (29,4%) zogen, überproportional hoch.

Abbildung 4-6: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2012

Gesamt: 133.232



Quelle: Statistisches Bundesamt

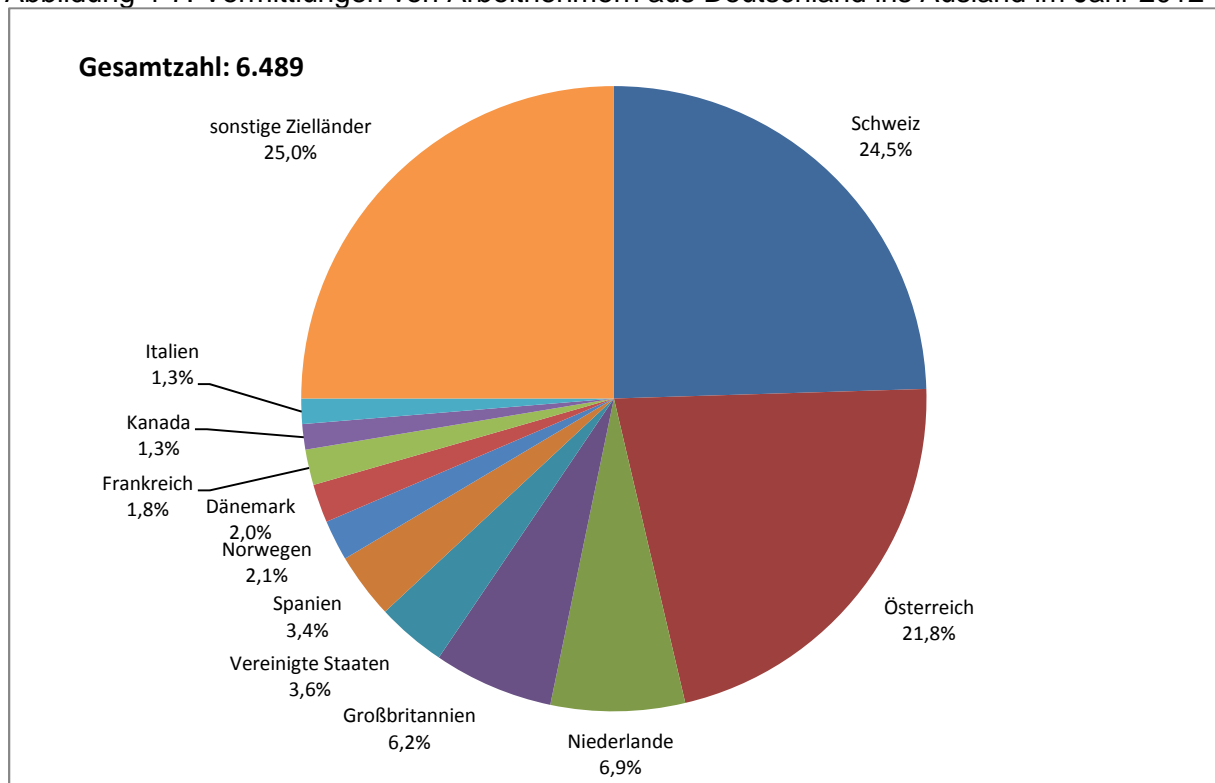
4.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

Daten zur Abwanderung inländischer Arbeitskräfte enthält die Vermittlungsstatistik der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Die ZAV unterstützt zum einen die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte nach Deutschland, etwa durch die Erteilung von Arbeiterlaubnissen für Saisonarbeitnehmer und Haushaltshilfen, zum anderen vermittelt die ZAV inländische Arbeitskräfte ins Ausland.

Im Jahr 2012 wurden von der ZAV 6.489 inländische Arbeitskräfte ins Ausland vermittelt (vgl. Tabelle 4-14 im Anhang). Dies bedeutet einen starken Rückgang um 31,1% im Vergleich zum Vorjahr (2011: 9.421). Darunter befanden sich 442 Fachkräfte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und 101 Vermittlungen zu internationalen Organisationen.

Abbildung 4-7: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland im Jahr 2012



Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Der größte Teil der im Jahr 2012 vermittelten Arbeitnehmer nahm eine Stelle im deutschsprachigen Ausland an. 1.590 Personen wurden in die Schweiz vermittelt (24,5%), 1.416 Arbeitnehmer zogen nach Österreich (21,8%) (vgl. Abbildung 4-7). In den Niederlanden nahmen 450 Personen eine Beschäftigung an (6,9%) (vgl. Tabelle 4-14 im Anhang). Die weiteren Zielländer inländischer Arbeitnehmer waren Großbritannien (6,2%), Spanien (3,4%) und Norwegen (2,1%). Insgesamt erfolgten 77,0% der Vermittlungen von Arbeitnehmern ins europäische Ausland. 6,6% der Arbeitnehmer gingen nach Asien, 4,3% nach Afrika, wobei hier insbesondere Arbeitnehmer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vermittelt wurden. 6,5% der Arbeitnehmer zogen in ein amerikanisches Land, darunter 234 in die Vereinigten Staaten und 86 nach Kanada.

Zahlen liegen auch zur Abwanderung von Ärzten aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht. Die folgenden Da-

ten basieren für die Jahre bis 2007 auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrechnung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden. Ab dem Jahr 2008 liegen Daten aller 17 Ärztekammern vor.

Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2001 bis 2012

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575
2007	2.439
2008	3.065
2009	2.486
2010	3.241
2011	3.410
2012	2.241

Quelle: Bundesärztekammer

Im Jahr 2012 ist die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 34,3% auf 2.241 Ärzte gesunken (2011: 3.410) (vgl. Tabelle 4-4). Von den im Jahr 2012 ins Ausland abgewanderten Ärzten besaßen 66,8% die deutsche Staatsangehörigkeit (Anteil 2011: 68,6%). Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte im Jahr 2012 war wie im Jahr zuvor die Schweiz (704), vor Österreich (275), und den Vereinigten Staaten (134).¹⁶³

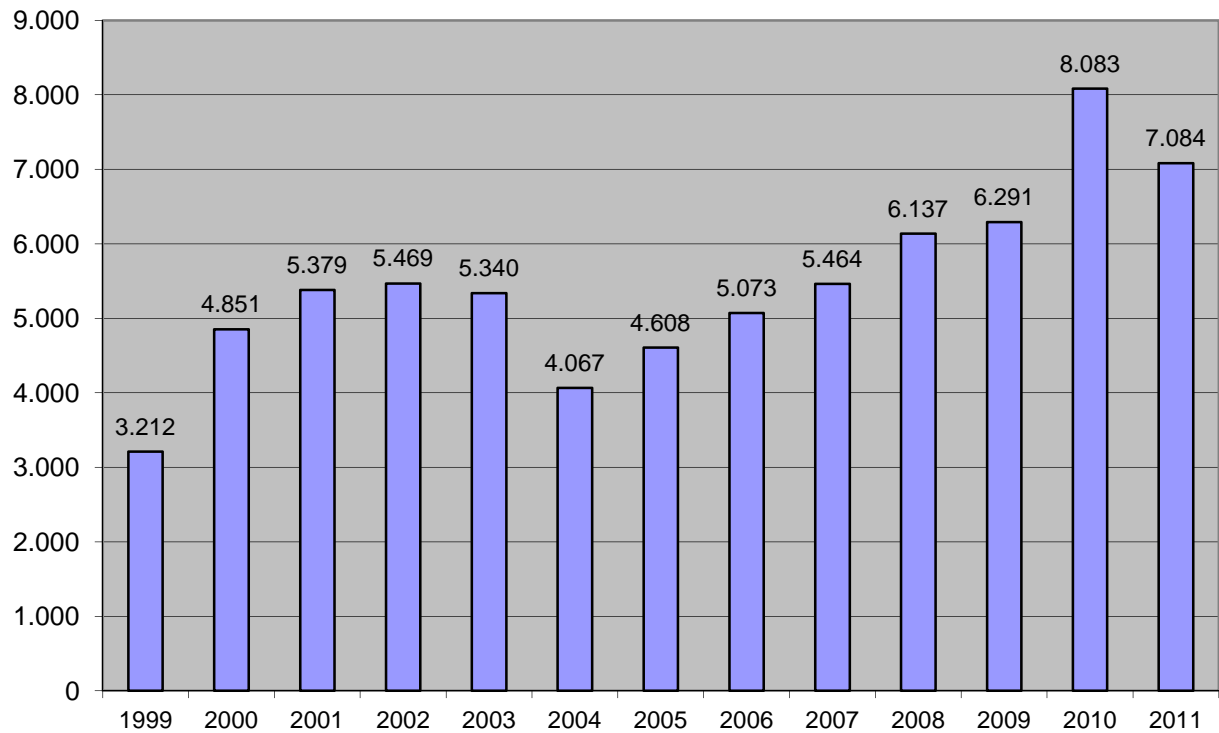
Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.¹⁶⁴ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftleraustausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftleraustauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Seit dem Jahr 2002, in dem fast 5.500 deutsche Wissenschaftler einen geförderten Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten, sank deren Zahl bis 2004 auf etwa 4.100. In den Folgejahren stieg die Zahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland wieder an und lag im Jahr 2010 bei mehr als 8.000. Im Jahr 2011 sank die Zahl jedoch wieder um 12,4% auf 7.084 (vgl. Abbildung 4-8).

¹⁶³ Gleichzeitig stieg die Zahl ausländischer Ärzte in Deutschland im Jahr 2012 um 4.193 (+14,8% im Vergleich zum Vorjahr) auf 32.548. Dabei handelt es sich sowohl um zugewanderte Ärzte als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben.

¹⁶⁴ Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD/ Hochschul-Informationssystem HIS (Hrsg.) 2013: Wissenschaft weltoffen. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland.

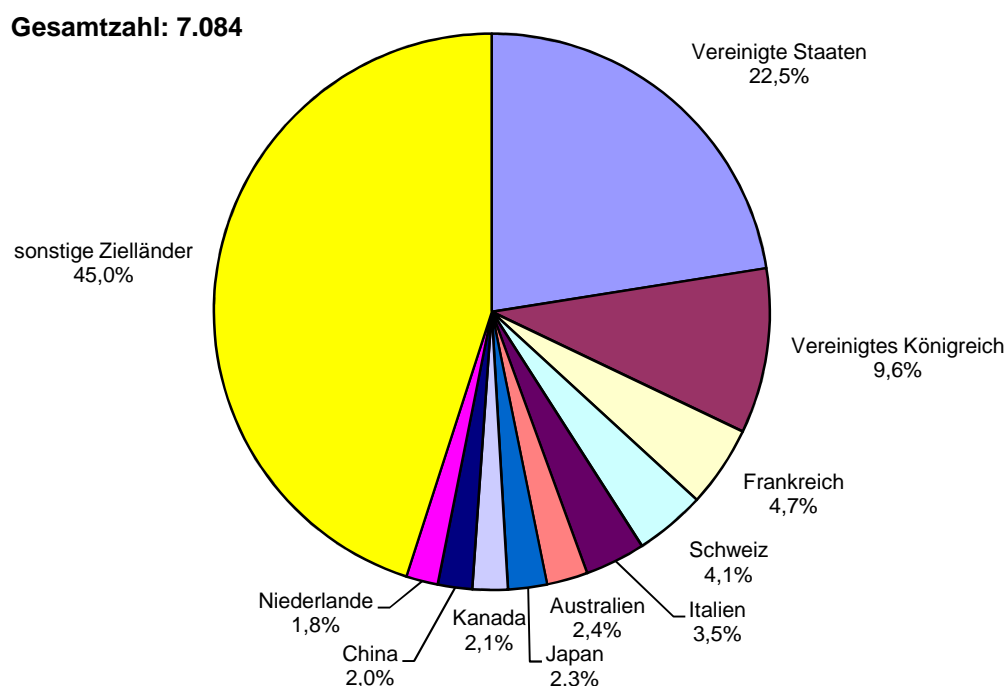
Abbildung 4-8: Deutsche Wissenschaftler im Ausland von 1999 bis 2011



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Der größte Teil der deutschen Wissenschaftler bevorzugt einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (22,5% im Jahr 2011) (vgl. Abbildung 4-9 und Tabelle 4-15 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich (9,6%), Frankreich (4,7%), die Schweiz (4,1%) und Italien (3,5%).

Abbildung 4-9: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2011



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2011

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport	1.267	17,9
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	930	13,1
Mathematik, Naturwissenschaften	1.184	16,7
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	123	1,7
Veterinärmedizin, Agrar- und Ernährungswissenschaften	67	0,9
Ingenieurwissenschaften	193	2,7
Kunst, Kunstwissenschaften	234	3,3
ohne Zuordnung	3.086	43,6
Ausland insgesamt	7.084	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Annähernd ein Fünftel (17,9%) der deutschen Wissenschaftler, die einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbringen, arbeitet im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften. Rund 17% sind in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach beschäftigt und weitere 13% sind in Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig (vgl. Tabelle 4-5).

Tabelle 4-6: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2011

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
1 bis 6 Monate	2.012	28,4
7 bis 12 Monate	1.334	18,8
1 bis 2 Jahre	737	10,4
2 bis 3 Jahre	184	2,6
über 3 Jahre	50	0,7
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	2.767	39,1
Ausland insgesamt	7.084	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

47,2% der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2011 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (0,7%) (vgl. Tabelle 4-6).¹⁶⁵

Verschiedene Studien der letzten Jahre kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der hochqualifizierten Deutschen nach einem mehr oder weniger langen Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehrt. Insbesondere bei Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschern ist die Rückkehrbereitschaft überdurchschnittlich ausgeprägt.¹⁶⁶

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die erhöhte Mobilität von Deutschen Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung ist. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Dies kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

¹⁶⁵ Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass bei zwei Fünfteln (39,1%) der deutschen Wissenschaftler, die sich im Ausland aufhalten, keine Angaben zur Aufenthaltsdauer vorliegen.

¹⁶⁶ Vgl. u.a. Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004: Wissenschaft und Karriere – Erfahrungen und Werdegänge ehemaliger Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft; berlinpolis 2004: Push- und Pull-Faktoren des Brain-Drain: Die Abwanderung deutscher Wissenschaftler und der Hochschulstandort Deutschland aus Sicht der „Bildungsflüchtlinge“; Diehl, Claudia/Mau, Steffen/Schupp, Jürgen 2008: Auswanderung von Deutschen: kein dauerhafter Verlust von Hochschulabsolventen, in DIW-Wochenbericht 05/2008: 49-55; Diehl, Claudia/Dixon, David 2005: Zieht es die Besten fort? Ausmaß und Formen der Abwanderung deutscher Hochqualifizierter in die USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 57 (4): 714 – 734; Prognos 2008: Gründe für die Auswanderung von Fach- und Führungskräften aus Wirtschaft und Wissenschaft; Liebau, Elisabeth/Schupp, Jürgen 2010: Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit, in: Wochenbericht des DIW Berlin 37/2010; Ette/Sauer 2010.

5. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in den Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führte.¹⁶⁷

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union¹⁶⁸ angenommen. Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.¹⁶⁹
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr von der Definition in der amtlichen Wanderungsstatistik ab (vgl. Kapitel 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z.B. Saisonarbeitnehmer) in der Regel nicht erfasst,

¹⁶⁷ Vgl. dazu Lederer 2004: 80f. So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z.B. Saisonarbeitnehmer) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert.

¹⁶⁸ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

¹⁶⁹ Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

weshalb die folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009 sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt.

Problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist auch die Tatsache, dass die erfassten Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z.B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.¹⁷⁰ Zudem ist die Datenverfügbarkeit in den Ländern der Europäischen Union unterschiedlich. Trotz der immer noch eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene lassen sich Strukturen und Trends erkennen.

Ab dem Jahr 2009 weisen beinahe sämtliche EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus (vgl. Tabelle 5-2 und 5-3 im Anhang). Nachfolgend werden ab 2009 nur noch diese Zu- und Abwanderungszahlen dargestellt.¹⁷¹ Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle alten Staaten der Europäischen Union (EU-15) haben seit 1996 einen positiven Wanderungssaldo. In Deutschland wurde allerdings 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (2008: -56.000). Dies ist insbesondere auf den deutlichen Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei Ausländern wurde auch 2008 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2).¹⁷² In den Jahren 2010 und 2011 fiel der Wanderungssaldo in Deutschland (nach UN-Definition) mit +152.000 bzw. +240.000 wieder deutlich positiv aus.

In Irland wurde seit dem Jahr 2009 ein Wanderungsverlust registriert. Ursache hierfür ist u.a. die Rück- bzw. Weiterwanderung polnischer und litauischer Staatsangehöriger, die in den Vorjahren verstärkt zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Irland zuwanderten. Irland hatte neben dem Vereinigten Königreich und Schweden Staatsangehörigen aus den im Jahr 2004 der EU beigetretenen Ländern von Anfang an den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

¹⁷⁰ Vgl. zu den unterschiedlichen Definitionskriterien für Migration in einigen europäischen Staaten und die Schwierigkeit der internationalen Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen Lederer 2004: 75ff. sowie Poulain, Michel/Perrin, Nicolas/Singleton, Ann 2006: THESIM: Towards Harmonised European Statistics on International Migration: 203ff.

¹⁷¹ Die von Eurostat verwendete Definition, die sich an die Empfehlungen der UN anlehnt, ist in der Verordnung 862/2007 geregelt. Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen der Begriff „nach UN-Definition“ verwendet.

¹⁷² Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der 1990er Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. Im Jahr 2011 haben Polen (-108.739), Litauen (-38.178), Lettland (-23.127), die Tschechische Republik (-28.796) und Bulgarien (-4.795) mehr Ab- als Zuwanderung zu verzeichnen (vgl. Tabellen 5-2 und 5-3 im Anhang).

Im Jahr 2011 hatte das Vereinigte Königreich im europäischen Vergleich mit 566.044 Zuzügen die höchste längerfristige Zuwanderung zu verzeichnen. Seit 2006 wurden im Vereinigten Königreich jährlich über 500.000 Zuwanderer registriert. Dabei hatte das Vereinigte Königreich einen starken Anstieg von Staatsangehörigen aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen. Grund hierfür war die sofortige Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004. Allerdings ist im Vereinigten Königreich seit 2006 ein Sinken der Zuwanderung aus den im Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten bei gleichzeitig steigenden Rückwanderungszahlen festzustellen.

Das zweitwichtigste Hauptzielland war Deutschland mit 489.422 Zuzügen (zum Wandergeschehen in Deutschland vgl. ausführlich Kapitel 1). Dies ist ein Anstieg um 21,1% im Vergleich zum Vorjahr. In Spanien, dem europäischen Hauptzielland von Migranten von 2005 bis 2008, wurden 2011 457.649 Zuwanderer registriert. Seit dem Höchststand der Zuwanderung im Jahr 2007 ist die Zuwanderung nach Spanien – insbesondere aufgrund der Krise auf dem spanischen Arbeitsmarkt – rückläufig. Insgesamt ist die Zuwanderung nach Spanien jedoch seit Ende der 1990er Jahre stark angestiegen (vgl. Tabelle 5-2 im Anhang). Parallel zum Rückgang der Zuwanderungszahlen stieg die Zahl der Fortzüge aus Spanien (von 68.011 im Jahr 2005 auf 507.742 im Jahr 2011), so dass sogar ein Wanderungsverlust verzeichnet wurde (-50.093) (vgl. Tabelle 5-3 im Anhang).

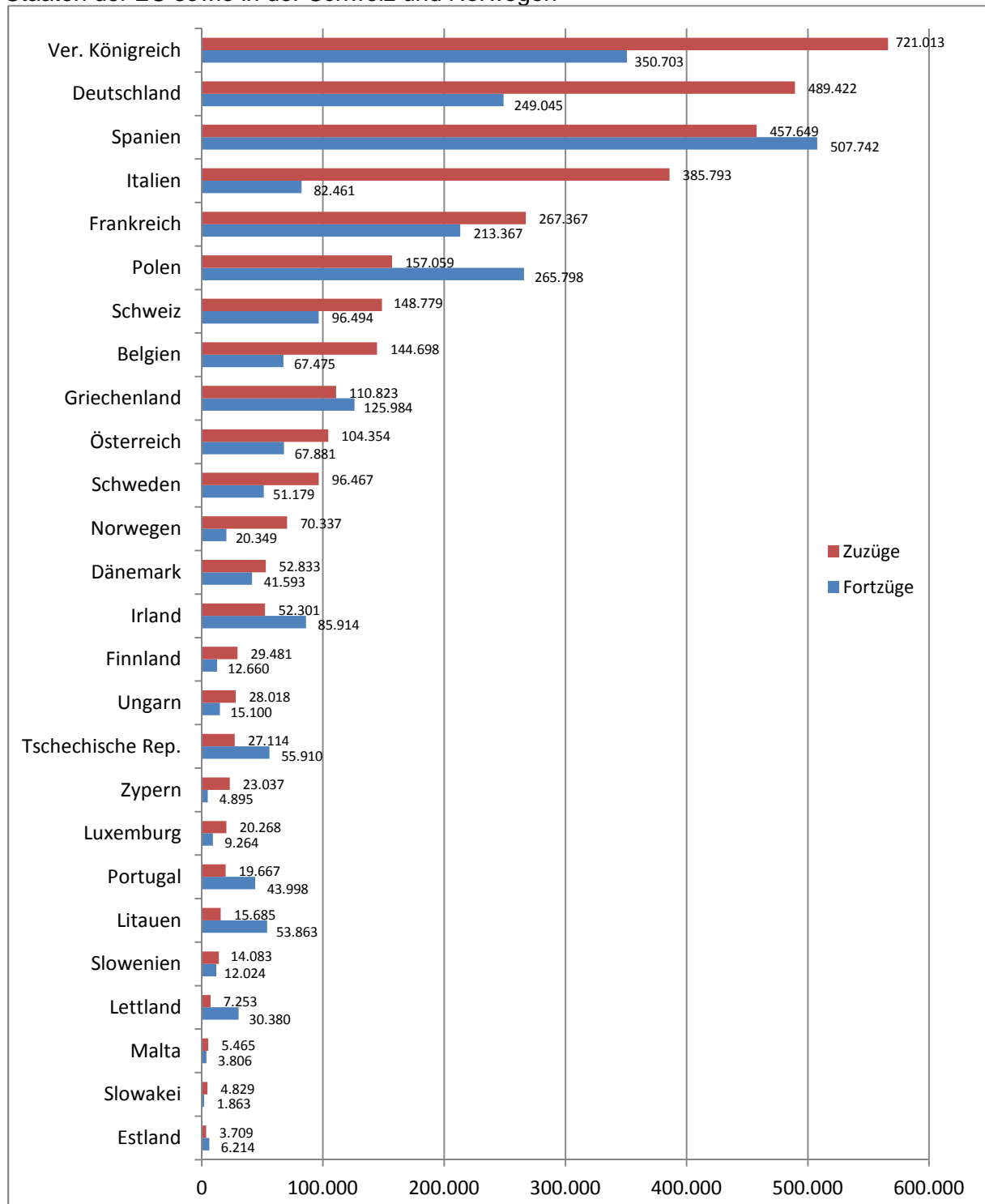
Auch Italien, das sich in den letzten Jahren neben Spanien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelte, hatte seit Mitte der 1990er Jahre einen deutlichen Anstieg der Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. In Italien wurde im Jahr 2007 mit etwa 558.000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern registriert. In den Folgejahren war zwar ein Rückgang festzustellen, mit 385.793 Neuzuwanderern verbleibt die Zuwanderung jedoch auf relativ hohem Niveau. Bei gleichzeitig 82.461 Fortzügen war Italien damit das Land mit dem höchsten Wanderungssaldo (+303.332), gefolgt von Deutschland (240.377) und dem Vereinigten Königreich (+215.341).

Weitere wichtige Zielländer im Jahr 2011 waren Frankreich (267.000), die Niederlande (160.000 Zuzüge), Belgien (145.000 Zuzüge), die Schweiz (149.000 Zuzüge), Griechenland (+111.000) und Österreich (104.000 Zuzüge). In den Jahren 2004 bis 2008 wurden auch in der Tschechischen Republik – als neuem EU-Mitgliedstaat – deutliche Zuwächse bei den Zuwanderungszahlen, mit einem Höchststand von 108.000 Zuwanderern im Jahr 2008, registriert. Seit 2008 sinken die Zuwanderungszahlen jedoch wieder, im Jahr 2011 wurden noch 27.000 Zuzüge verzeichnet (vgl. Tabelle 5-2 im Anhang).

Die höchsten Abwanderungszahlen im Jahr 2011 hatten Spanien mit 508.000, das Vereinigte Königreich (351.000), Polen (266.000) und Deutschland mit 249.000 Fortzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-3 im Anhang). Während die Fortzugszahlen in

Deutschland und dem Vereinigten Königreich seit der Umstellung auf die Definition der UN im Jahr 2009 leicht zurückgingen, nahmen die Fortzugszahlen für Spanien von 2009 bis 2011 um 56,9% zu. Deutlich mehr längerfristige Ab- als Zuwanderung wurde neben den ost-europäischen Ländern auch für Irland (-33.613), Portugal (-24.331) und Griechenland (-15.161) registriert.

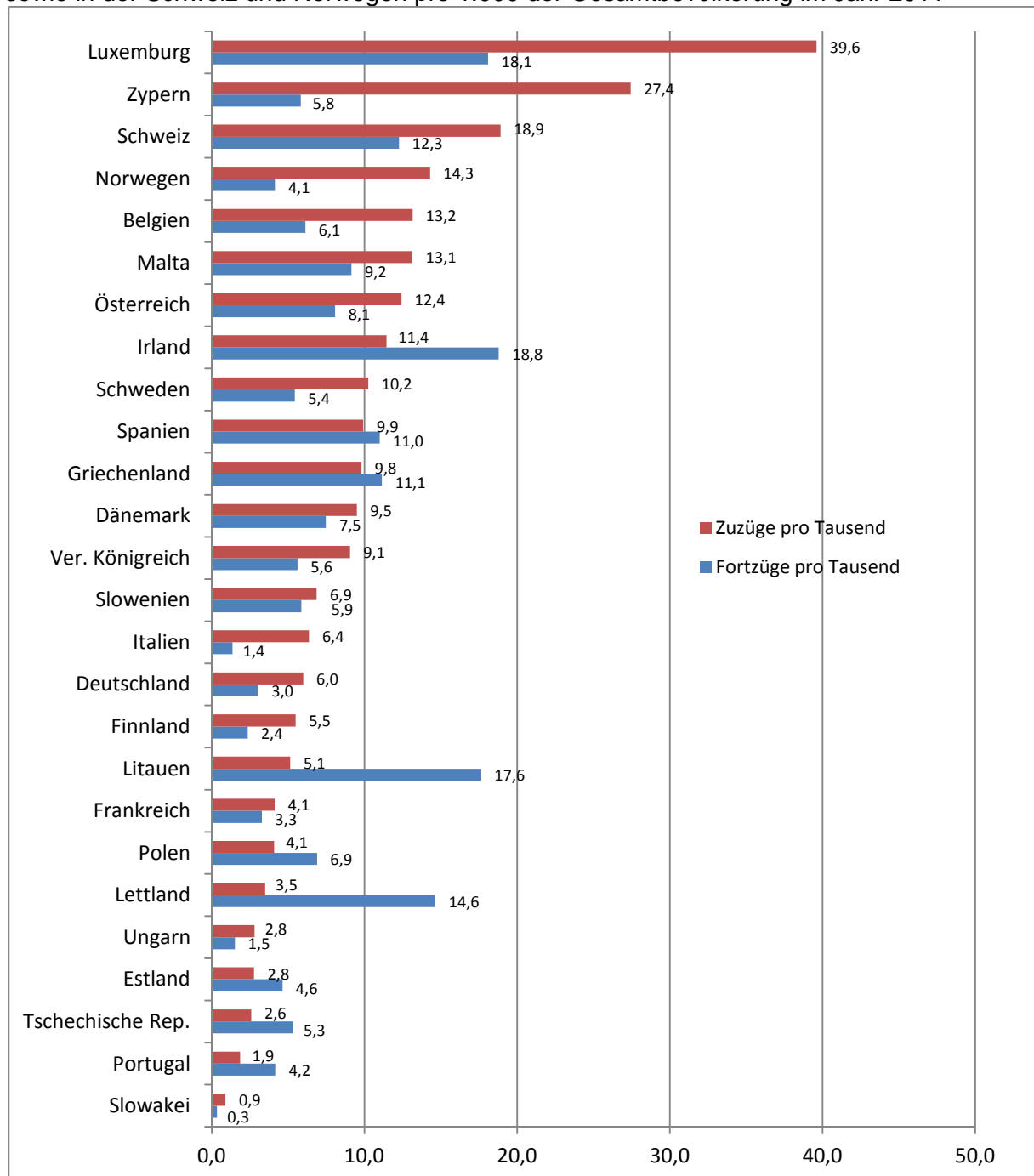
Abbildung 5-1: Zu- und Abwanderung (nach UN-Definition) im Jahr 2011 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2011, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), Zypern und die Schweiz relativ hohe Zuzugszahlen pro 1.000 Einwohner zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für Portugal und die Slowakei registriert (vgl. Abbildung 5-2). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Irland, Luxemburg, Litauen und Lettland festgestellt.

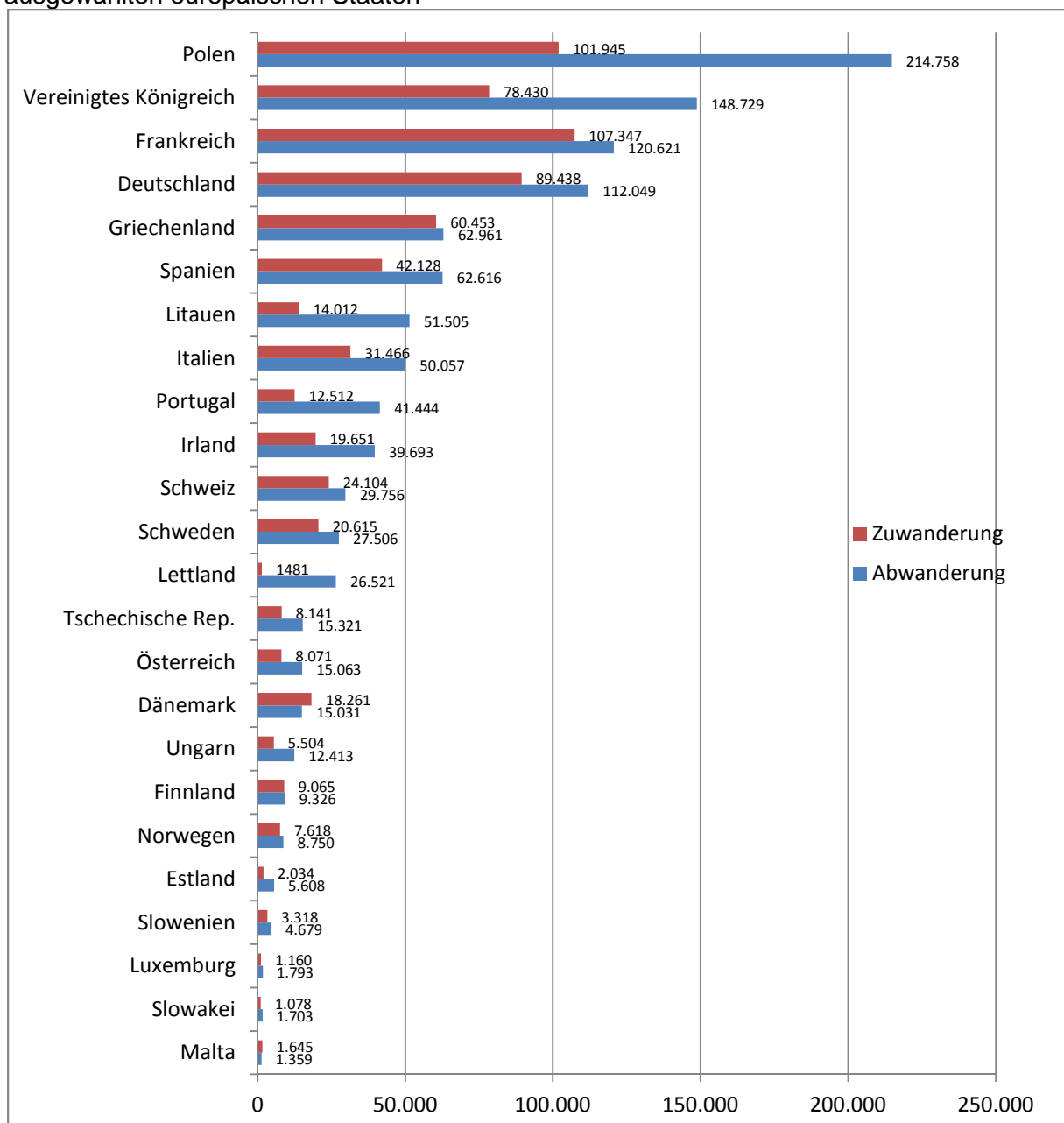
Abbildung 5-2: Zu- und Abwanderung (nach UN-Definition) in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2011



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2011 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-4 im Anhang). Lediglich nach Dänemark kehrten mehr eigene Staatsbürger zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2011 etwa 18-mal so viele lettische Staatsangehörige aus Lettland ab als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen Litauens beträgt dieses Verhältnis 3,7:1 (2010: 19,1 zu 1), bei portugiesischen Staatsangehörigen 3,3:1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

Abbildung 5-3: Zu- und Abwanderung von Inländern (nach UN-Definition) im Jahr 2011 in ausgewählten europäischen Staaten

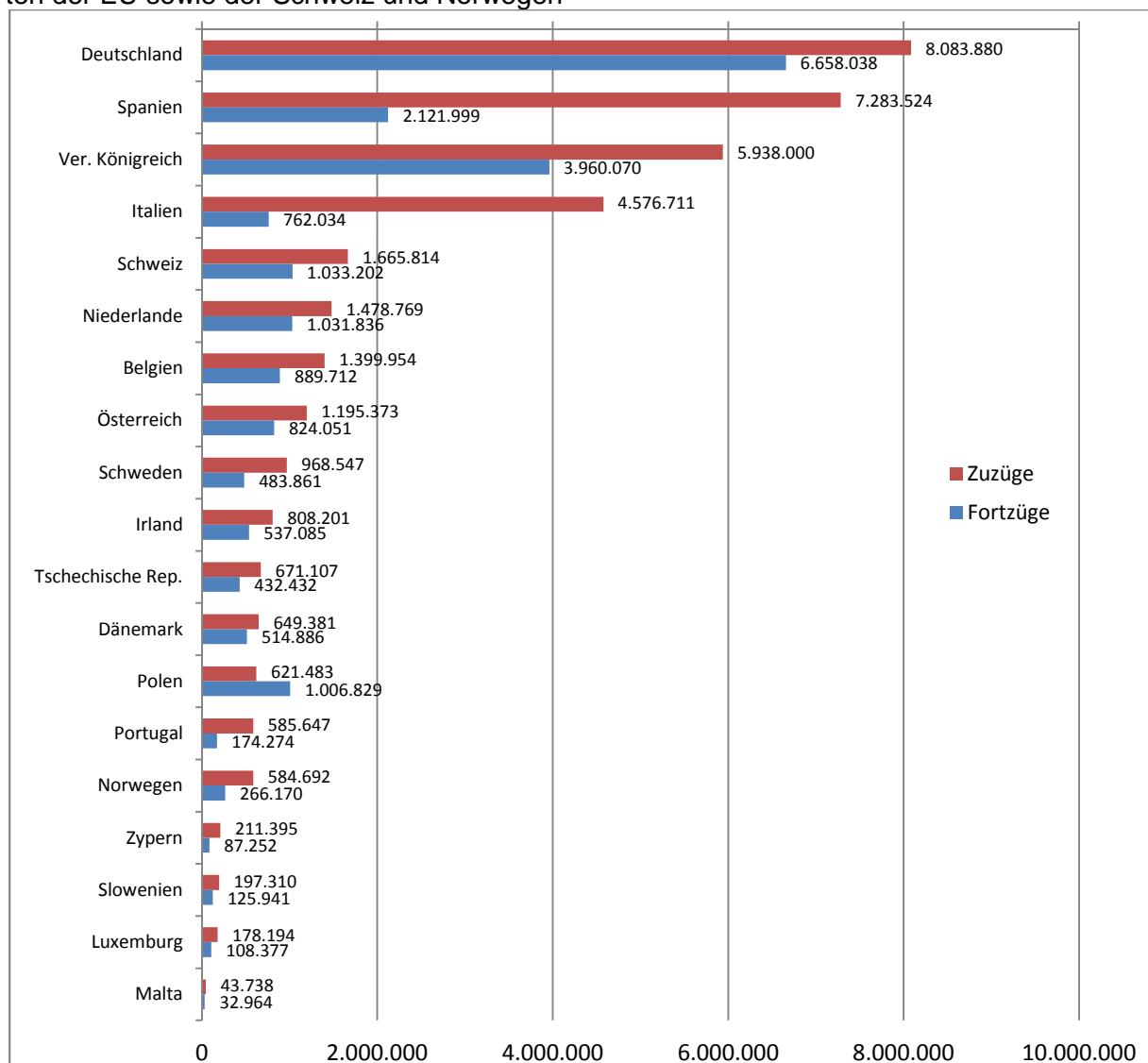


Quelle: Eurostat

Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 2000 bis 2011 kumuliert (vgl. Abbildung 5-4) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 5-5).

Im Zeitraum von 2000 bis 2011 verzeichnete Deutschland insgesamt 8,1 Millionen Zuzüge und 6,6 Millionen Fortzüge. Spanien als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 7,3 Millionen Zuwanderer und 2,1 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 5-4). Für das Vereinigte Königreich bzw. Italien wurden rund 5,9 bzw. 4,6 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwanderung aus Italien fiel dagegen eher gering aus (0,8 Millionen Fortzüge). In die Schweiz zogen in diesem Zeitraum gut 1,7 Millionen Personen. Für Polen und die baltischen Staaten wurden in diesem Zeitraum mehr Abwanderer als Zuwanderer registriert.

Abbildung 5-4: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2000 bis 2011 in ausgewählten Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen

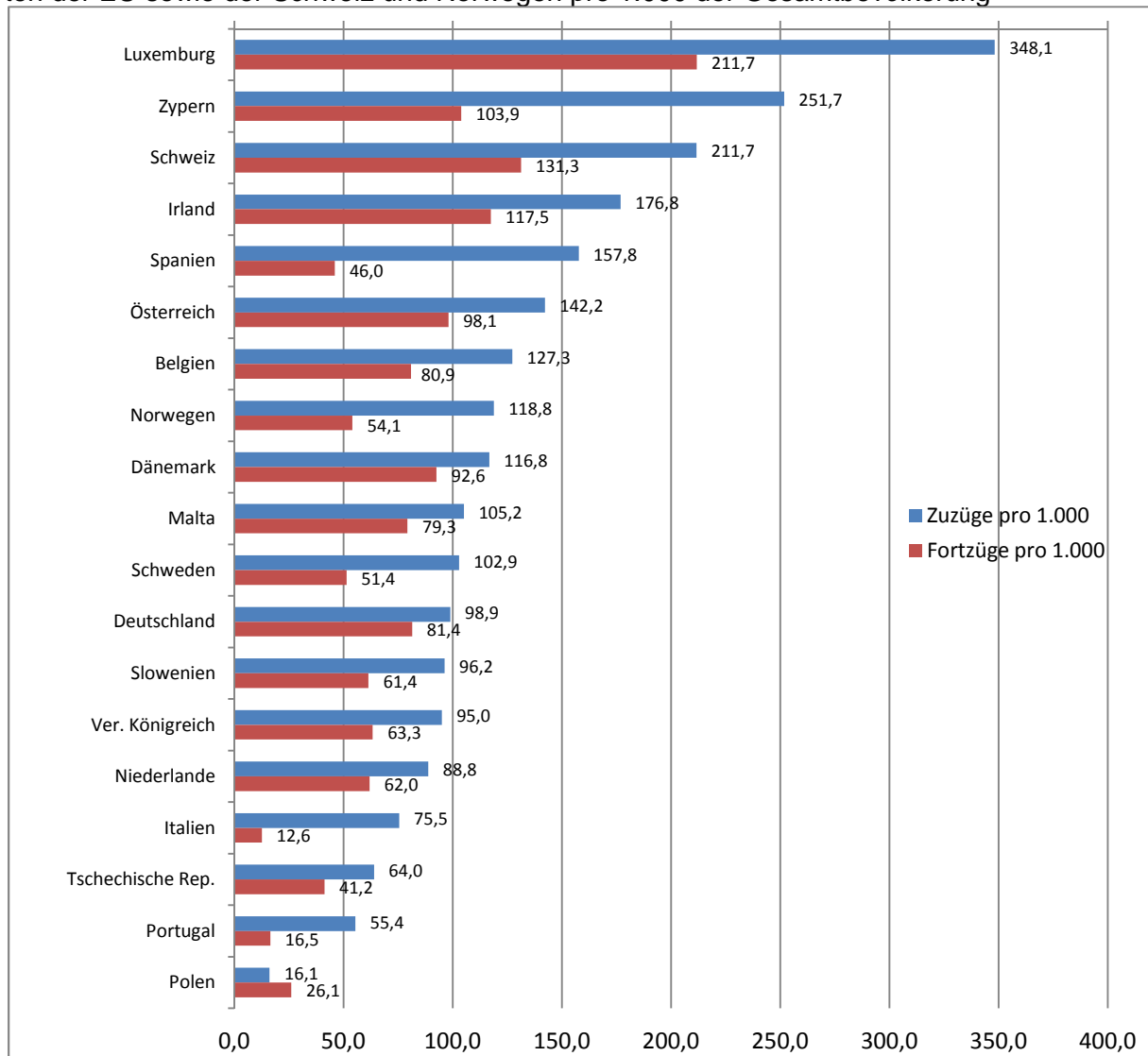


Anmerkung: Ab 2009 Zu- und Abwanderung nach UN-Definition.

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den Jahren von 2000 bis 2011 verzeichnete Luxemburg vor Zypern, die Schweiz, Irland, Spanien und Österreich (vgl. Abbildung 5-5). Luxemburg und die Schweiz hatten zudem die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor Irland, Zypern und Österreich.

Abbildung 5-5: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2000 bis 2011 in ausgewählten Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Anmerkung: Ab 2009 Zu- und Abwanderung nach UN-Definition.

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

5.2 Asylzuwanderung

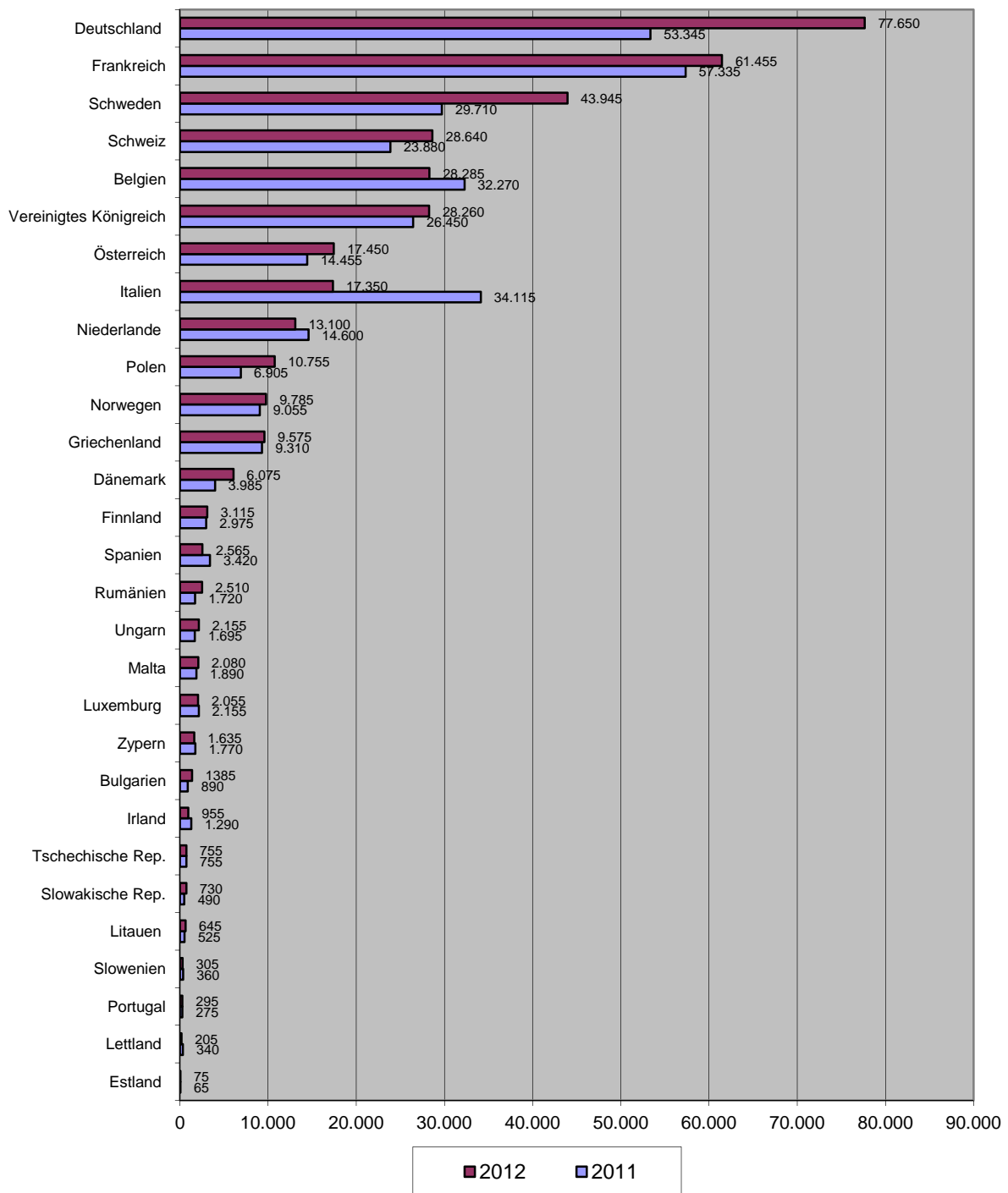
Asylanträge

Im Jahr 2012 wurden in der EU-27 335.380 Asylantragsteller (Erst- und Folgeanträge) registriert. Damit stieg die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr (2011: 303.105) deutlich um 10,6% (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang). Damit wurde der höchste Wert seit dem Jahr 2002 erreicht.

Im europäischen Vergleich wurden die meisten Asylanträge in Deutschland gestellt (77.650), vor Frankreich (61.445 Anträge), welches von 2008 bis 2011 die meisten Asylanträge hatte (vgl. Abbildung 5-6). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellern waren Schweden (43.495 Anträge), Belgien (28.285) und das Vereinigte Königreich (28.260). In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse in Deutschland (+24.305; +45,6%) und Schweden (+14.235; 47,9%) registriert. Während in Deutschland die Anzahl der Asylbewerber aus Serbien, Mazedonien und Syrien besonders stark zunahm, erhöhten sich in Schweden die Zahlen der syrischen und somalischen Asylbewerber. Prozentual war die Steigerung in den EU-Staaten Polen (+3.850; +55,8%), Bulgarien (+495; +55,6%) und Dänemark (+2.090; +52,4%) erheblich. Höhere Rückgänge sind dagegen in Italien (-16.765; -49,1%), Belgien (-3.985; -12,3%) und den Niederlanden (-1.500; -10,3%) festzustellen.

In der Schweiz sind die Antragszahlen weiterhin gestiegen (+4.760; +19,9%). Der Grund dafür sind u.a. weitere Anstiege aus den Herkunftsländern Eritrea und Nigeria. Von den betrachteten Überseestaaten wiesen die Vereinigten Staaten (+5.703; +14,8%) und Australien (+4.432; +38,4%) steigende Asylbewerberzugänge auf. In den Vereinigten Staaten ist der Anstieg auf steigende Asylbewerberzahlen aus Ägypten und, wie schon im Vorjahr, aus Mexiko zurückzuführen. In Australien ersuchten verstärkt Staatsangehörige aus Afghanistan und Sri Lanka um Asyl. In Kanada sank hingegen die Anzahl an Asylanträgen um 4.855 (-19,1%).

Abbildung 5-6: Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2011 und 2012



Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

Die meisten Asylanträge in der EU stammten 2012 mit 28.010 Personen nach wie vor aus dem Herkunftsland Afghanistan, im Vorjahresvergleich ist die Zahl der Asylanträge nahezu unverändert geblieben. Platz zwei unter den Hauptherkunftsländern belegte weiterhin die Russische Föderation, die Zahl der Asylanträge stieg seit 2011 um 32,5% an. Insbesondere in Polen (+1.765; +40,9 %), in Deutschland (+1.535; +81,6 %) und in Frankreich (+1.535; +34,3 %) stieg die Zahl der Asylanträge.

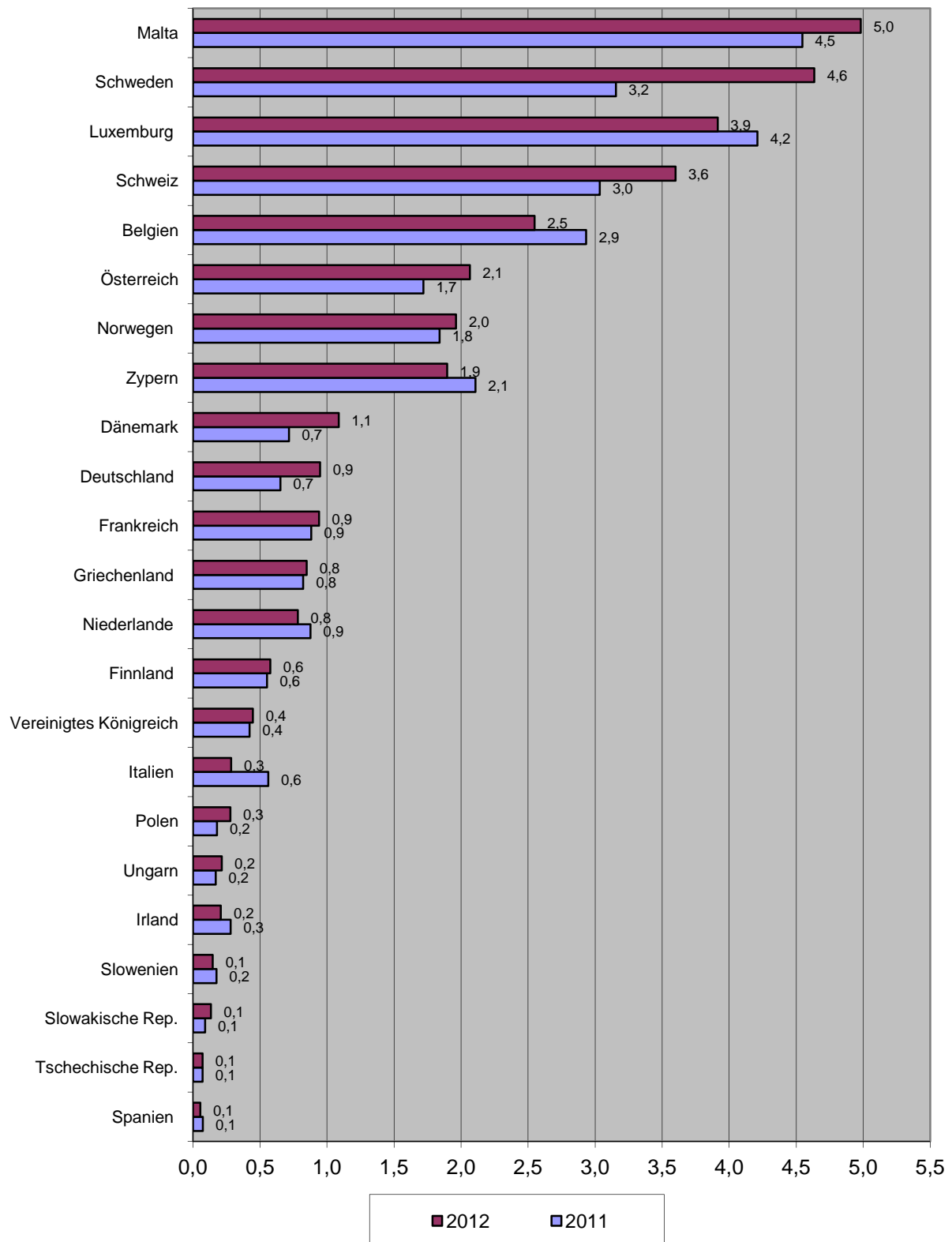
Erstmals unter den zehn Hauptherkunftsländern ist Syrien. Die Zahl der Asylanträge ist um 16.225 (+205,8 %) massiv angestiegen. Den höchsten Anstieg hatten hier Schweden und Deutschland zu verzeichnen; in diesen Ländern haben zu gleichen Teilen jeweils ca. ein Drittel aller Antragsteller aus diesem Herkunftsland in der Europäischen Union um Asyl nachge-sucht.

Das Herkunftsland Serbien nimmt weiterhin Rang 5 im europäischen Vergleich ein. Während in den meisten bisherigen Zielländern weniger Asylanträge gestellt wurden, wuchs die Anzahl serbischer Asylbewerber besonders in Deutschland mit +83,3% (+5.820) sehr stark. Hervorzuheben sind auch die Asylanträge aus Georgien mit 10.830 Antragstellern. Allein in Polen wurden 3.235 Anträge gestellt, was einer Steigerung von 85,9 % gegenüber dem Vor-jahr entspricht, aber auch in Frankreich (3.235 Anträge; +54,0 %) und Deutschland (1.430 Anträge; +172,4 %) nahm die Zahl der Asylanträge deutlich zu.¹⁷³

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat im Jahr 2012 Malta mit 5,0 Asylbewerbern pro 1.000 Einwohner die meisten Asylbewerber aufgenommen (2011: 4,5), vor Schweden mit 4,6 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2011: 3,2) und Luxemburg mit 3,9 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2011: 4,2) (vgl. Abbildung 5-7 und Karte 5-1). Deutschland liegt mit 0,9 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2011: 0,7) in etwa im europäischen Durchschnitt.

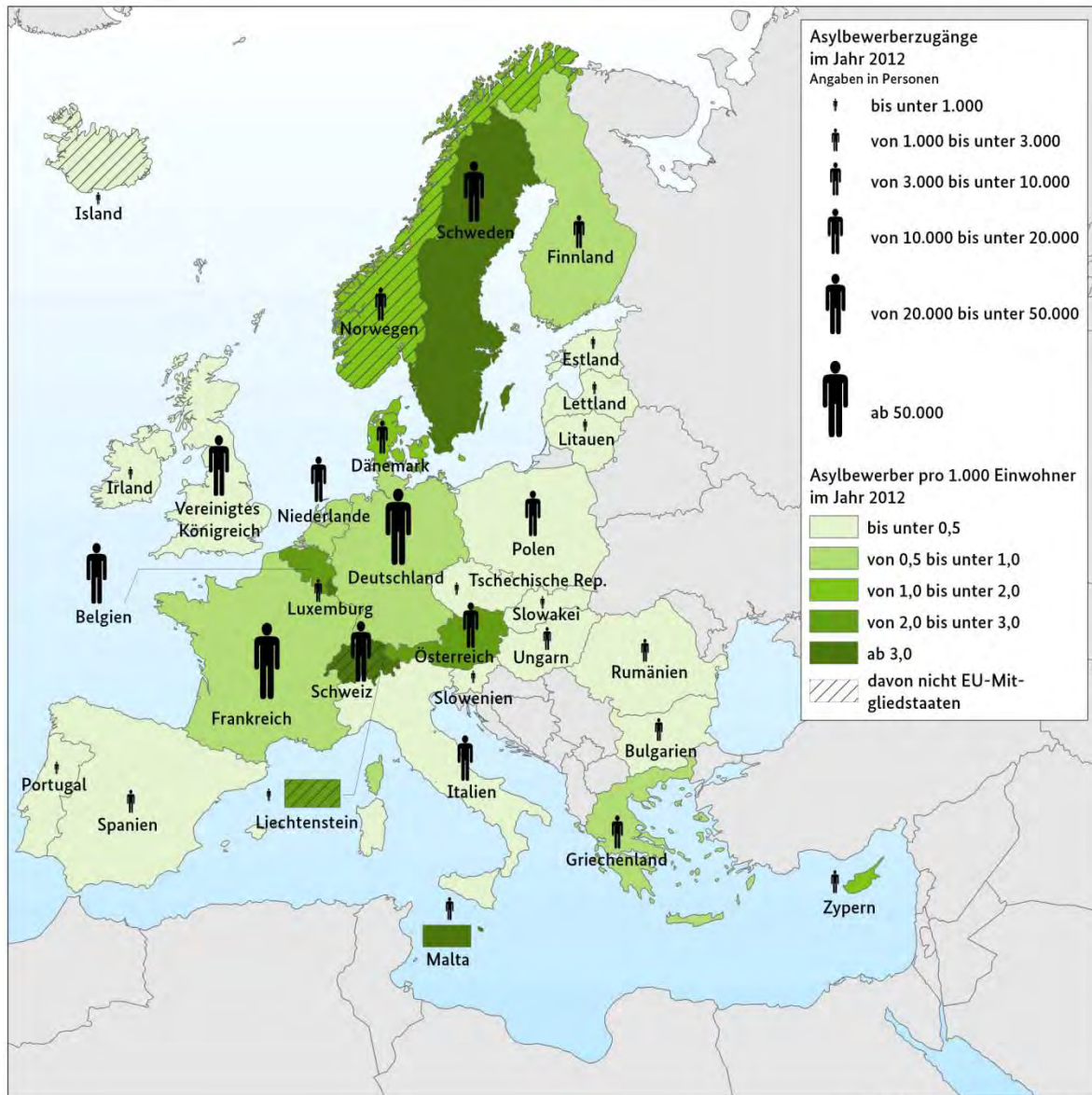
¹⁷³ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013: 31.

Abbildung 5-7: Asylantragsteller im internationalen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2011 und 2012



Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

Karte 5-1: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2012



© ESRI Data and Maps 2010; eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref.222, BAMF
Quelle: Eurostat, Stand: 01.06.2013

Betrachtet man die Entwicklung der Asylmigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2011 auf 2012 insgesamt um 4,6% von 895.284 auf 936.740 Anträge gestiegen ist. Auch im Jahr 2012 war nach Angaben des UNHCR Südafrika das Hauptzielland von Asylantragstellern. Dort stieg die Zahl der Anträge um 5,1% im Vergleich zum Vorjahr von 219.368 auf 230.442 Anträge.¹⁷⁴ Die weiteren Hauptzielländer waren Deutschland (85.560 Anträge), Frankreich (49.885 Anträge) und Kenia (41.994 Anträge). Hauptherkunftsländer der Asylantragsteller waren die Demokratische Republik Kongo (56.965 Antragsteller), Afghanistan (51.834), Simbabwe (38.385), Äthiopien (38.719) und Somalia (32.978).

¹⁷⁴ UNHCR 2013: Global Trends 2011: 24.

Entscheidungen

Im Jahr 2012 wurden in der EU Asylverfahren von 260.510 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Frankreich (59.830), Deutschland (58.765)¹⁷⁵, Schweden (31.570), Belgien (24.640) und das Vereinigte Königreich (21.890). Insgesamt wurde in der EU-27 37.335 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt. Dies entspricht einer Quote von 14,3%. 28.045 Antragsteller erhielten subsidiären Schutz (10,8%), 6.045 Antragsteller humanitären Schutz (2,5%).¹⁷⁶

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen das Vereinigte Königreich (29,9%), Dänemark (27,7%), Österreich (16,9%) und Belgien (16,2%) prozentual an der Spitze. Deutschland weist eine Anerkennungsquote von 14,9% auf. Die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz gewähren mit Quoten von 34,4% bzw. 14,6% ebenfalls vergleichsweise häufig Flüchtlingsschutz. Niedrigere Anerkennungsquoten sind in Griechenland (0,3%), Luxemburg (2,1%) und Malta (2,2%) festzustellen. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten sind auf die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen.

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) Italien (32,7%) und Schweden (24,1%) hohe Quoten aufweisen, während Griechenland (0,4%), das Vereinigte Königreich (0,6%) und Frankreich (2,6%) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen. Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht, der nicht durch Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie gedeckt ist, erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 1.935 Personen (14,1%), das Vereinigte Königreich (1070; 4,9%), Schweden (1.060; 3,4%) und Deutschland (1.400; 2,4%).

¹⁷⁵ Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Entscheiderbrief 9/2011: 5f.).

¹⁷⁶ Daten aus den Niederlanden liegen bisher nicht vor.

Tabelle 5-1: Entscheidungen über Asylanträge im europäischen Vergleich im Jahr 2012

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	24.640	3.990	16,2%	1.565	6,4%	k.A.	k.A.
Bulgarien	640	20	3,1%	150	23,4%	k.A.	k.A.
Dänemark	3.730	1.035	27,7%	545	14,6%	120	3,2%
Deutschland	58.765	8.765	14,9%	6.975	11,9%	1.400	2,4%
Estland	65	10	15,4%	5	7,7%	10	15,4%
Finnland	3.110	545	17,5%	775	24,9%	240	7,7%
Frankreich	59.830	7.070	11,8%	1.575	2,6%	k.A.	k.A.
Griechenland	11.195	30	0,3%	45	0,4%	20	0,2%
Irland	935	65	7,0%	30	3,2%	k.A.	k.A.
Italien	13.735	2.050	14,9%	4.495	32,7%	1.935	14,1%
Lettland	145	5	3,4%	20	13,8%	k.A.	k.A.
Litauen	390	15	3,8%	40	10,3%	k.A.	k.A.
Luxemburg	1.650	35	2,1%	5	0,3%	k.A.	k.A.
Malta	1.590	35	2,2%	1.235	77,7%	160	10,1%
Niederlande	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Österreich	15.905	2.680	16,9%	1.775	11,2%	k.A.	k.A.
Polen	2.435	85	3,5%	140	5,7%	250	10,3%
Portugal	230	15	6,5%	85	37,0%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.625	145	8,9%	85	5,2%	0	0,0%
Schweden	31.570	3.745	11,9%	7.595	24,1%	1.060	3,4%
Slowakei	440	10	2,3%	100	22,7%	80	18,2%
Slowenien	220	20	9,1%	15	6,8%	k.A.	k.A.
Spanien	2.605	230	8,8%	285	10,9%	10	0,4%
Tschechische Republik	735	50	6,8%	125	17,0%	5	0,7%
Ungarn	1.100	70	6,4%	240	21,8%	40	3,6%
Vereinigtes Königreich	21.890	6.535	29,9%	130	0,6%	1.070	4,9%
Zypern	1.335	80	6,0%	10	0,7%	15	1,1%
Summe EU 27¹	260.510	37.335	14,3%	28.045	10,8%	6.415	2,5%
Liechtenstein	50	5	10,0%	0	0,0%	0	0,0%
Norwegen	0	20	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Schweiz	10.695	3.675	34,4%	1.185	11,1%	325	3,0%

1 ohne Niederlande

Quelle: Eurostat

6. Illegale/irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die illegale/irreguläre Migration¹⁷⁷ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung dieser Form der Migration eingegangen.

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen in der Regel nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen erforderlichen und gültigen Pass oder Passersatz besitzen. Zudem bedürfen sie für die Einreise und den Aufenthalt eines grundsätzlich eines Aufenthaltstitels, sofern nicht z.B. durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.¹⁷⁸

Findet die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt.¹⁷⁹ Der Aufenthalt eines Ausländers ist auch unerlaubt, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG). Der Begriff des „illegalen“/„irregulären“ Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung und ohne Kenntnis der Ausländerbehörden in Deutschland aufhalten.

¹⁷⁷ Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“), vgl. auch Schneider, Jan 2012: Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration. Working Paper 41 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: 20ff. Vorliegend wird der Begriff der illegalen Migration ausschließlich im Hinblick auf den im Bundesgebiet bestehenden Rechtsstatus verwendet.

¹⁷⁸ Näheres zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. BAMF 2013, S. 149.

¹⁷⁹ Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod des Geschleusten verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

6.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung aufhältiger und nicht zumindest geduldeter Ausländer in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet.¹⁸⁰

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich meiden illegal im Inland aufhältige Personen, also solche ohne Aufenthaltstitel oder Duldung jegliche staatliche Registrierung – z.B. bei den Meldebehörden oder in der Sozialversicherung. Insgesamt sind die unerlaubt und ohne Duldung in Deutschland lebenden Migranten somit weitgehend der statistischen Erfassung entzogen.

Um den Besuch von öffentlichen Schulen für Kinder und Jugendliche auch bei aufenthaltsrechtlichen Verstößen der Eltern zu ermöglichen, besteht eine Ausnahme von der Datenübermittlungspflicht für Schulen, die mit dem zweiten Richtlinienumsetzungsgesetz vom 26. November 2011 eingeführt worden ist. Diese Ausnahme wird zudem auch auf andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen erstreckt (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der nicht legal in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der nicht legalen Migration aufzeigen.¹⁸¹ Die folgenden Indikatoren können diese Form der Migration als solche nicht messen. Sie können

¹⁸⁰ Im Hinblick auf Deutschland schätzen Vogel/Aßner (2011), dass auf der Basis erstmals auswertbarer detaillierter polizeilicher Daten im Jahr 2010 zwischen 100.000 und 400.000 Menschen illegal in Deutschland lebten, und damit deutlich weniger als noch einige Jahre zuvor geschätzt (vgl. dazu Vogel, Dita/Aßner, Manuel 2011: Umfang, Entwicklung und Struktur der irregulären Bevölkerung in Deutschland. Expertise im Auftrag der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Auf der Basis von Studien, die bezogen auf einzelne EU-Mitgliedstaaten vorliegen (s.u.), hat das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) zudem eine grobe Schätzung zum Gesamtumfang illegalen Aufenthalts in der EU erstellt, zuletzt für das Jahr 2008 (vgl. HWWI 2009: Size and development of irregular migration to the EU). Danach gibt es in der EU-27 zwischen 1,9 und 3,8 Millionen illegal aufhältige Menschen und nicht – wie in offiziellen EU-Dokumenten zu lesen – 4,5 bis 8 Millionen.

In dem Projekt CLANDESTINO („Irreguläre Migration: Das Zählen des Unzählbaren. Daten und Trends in Europa“), in dem Forschungsinstitute aus Deutschland, Griechenland, Polen, England und Österreich kooperierten, wurden Daten und Schätzungen zu illegaler Migration gesammelt, bewertet und analysiert. Auf dieser Basis wurde eine Datenbank zu irregulärer Migration entwickelt, die seit Februar 2009 der Öffentlichkeit zur Verfügung steht (<http://irregular-migration.hwwi.net>).

¹⁸¹ Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff., Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael 2006: Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks: 26ff. sowie BAMF 2006 (Prüfauftrag Illegalität).

jedoch Hinweise auf ihre Tendenzen geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen, den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten unerlaubt aufhältigen Personen. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) u.a. Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und aus der PKS ist zu beachten, dass auf Grund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

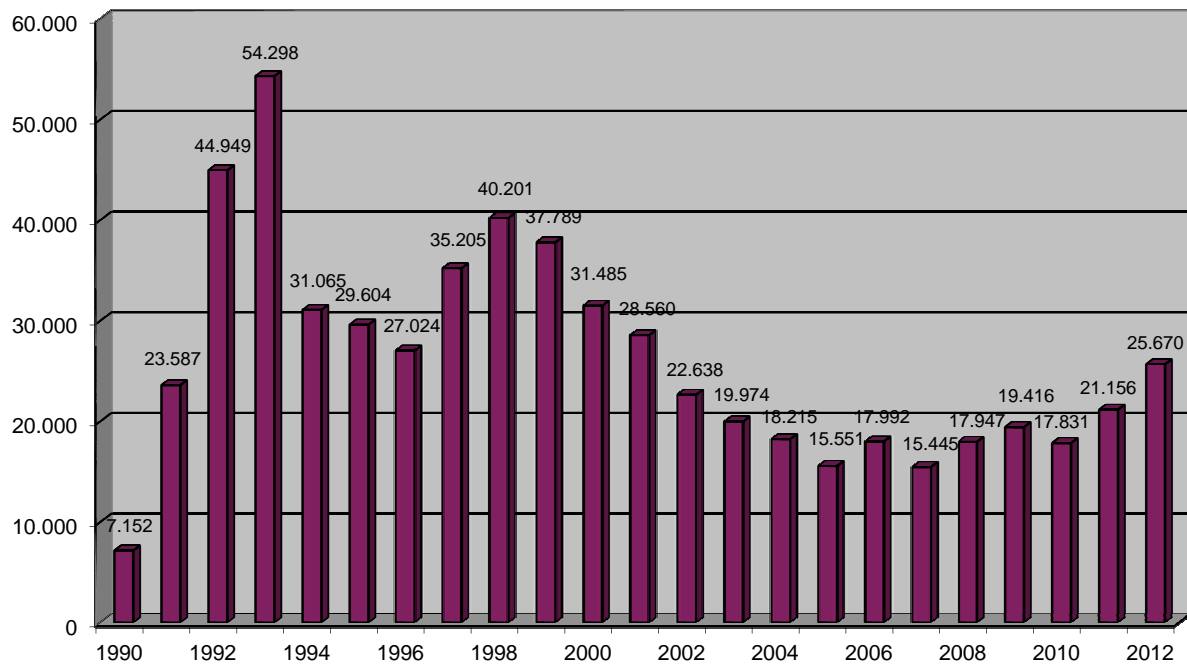
Ausländer, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden¹⁸² festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland.

Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die Zollverwaltung haben im Jahr 2012 insgesamt 25.670 (+21,3%) unerlaubt eingereiste Personen registriert (2011: 21.156) und 3.829 beim Versuch der unerlaubten Einreise zurückgewiesen (2011: 3.378). Gegenüber dem Jahr 2011 bedeutet dies eine Steigerung der Zurückweisungen um 13,4% (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-2 im Anhang). Insgesamt liegen die Zahlen seit dem Jahr 2002 bis zum Jahr 2010 unter 20.000 Feststellungen pro Jahr und damit niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre. Allerdings ist die Gesamtzahl mit insgesamt 25.670 Personen seit 2001 erstmals wieder über 25.000 angestiegen.

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung ist jedoch durch den statistischen Vergleich der Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den neuen Binnengrenzen Deutschlands – insbesondere zu Polen, zur Tschechischen Republik und zur Schweiz – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem schengenbedingten Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise im rückwärtigen Grenzraum festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter (unerlaubter) Einreise zurück.

¹⁸² Wasserschutzpolizei Hamburg, Polizei des Landes Bayern und die Bundeszollverwaltung.

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) von 1990 bis 2012

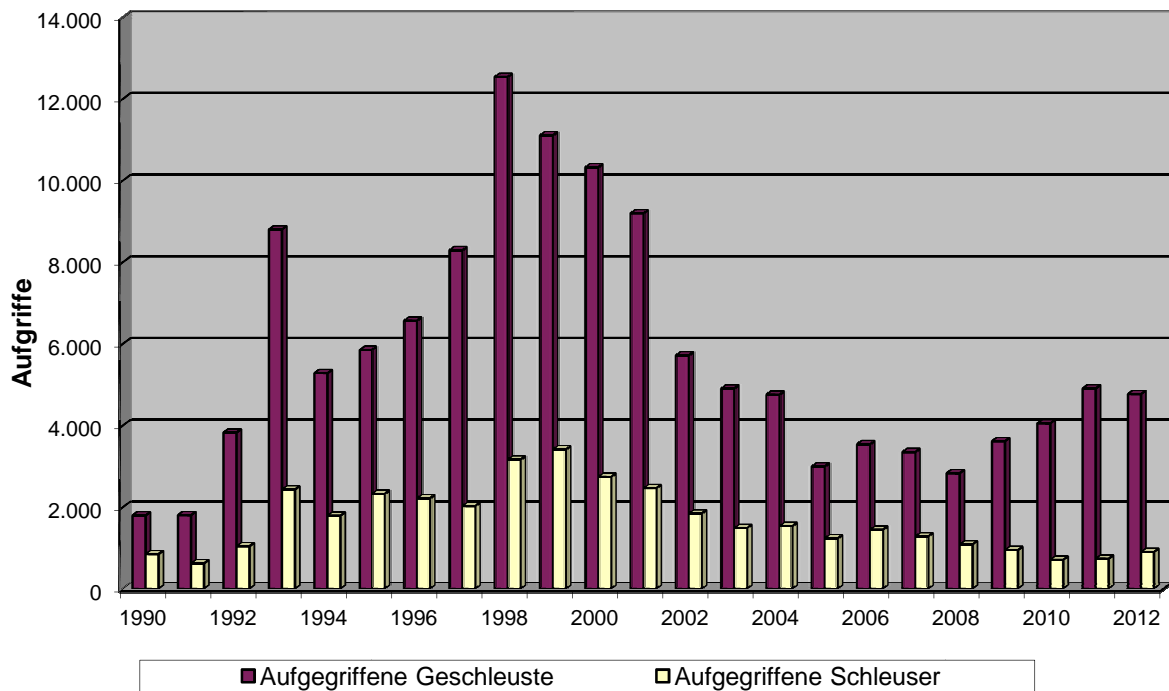


Quelle: Bundespolizei

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2012 900 Schleuser an den deutschen Grenzen festgestellt. Dies entspricht einem Anstieg von 22,1% im Vergleich zum Vorjahr. Damit hat sich der seit 2006 zu beobachtende rückläufige Trend im Jahr 2012 nicht fortgesetzt (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-3 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde in den Jahren 2009 bis 2011 ein Wiederanstieg registriert. Im Jahr 2012 haben die Grenzbehörden 4.767 Geschleuste an deutschen Grenzen festgestellt. Dies bedeutet einen Rückgang von 2,8% gegenüber 2011.

Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2012



Quelle: Bundespolizei

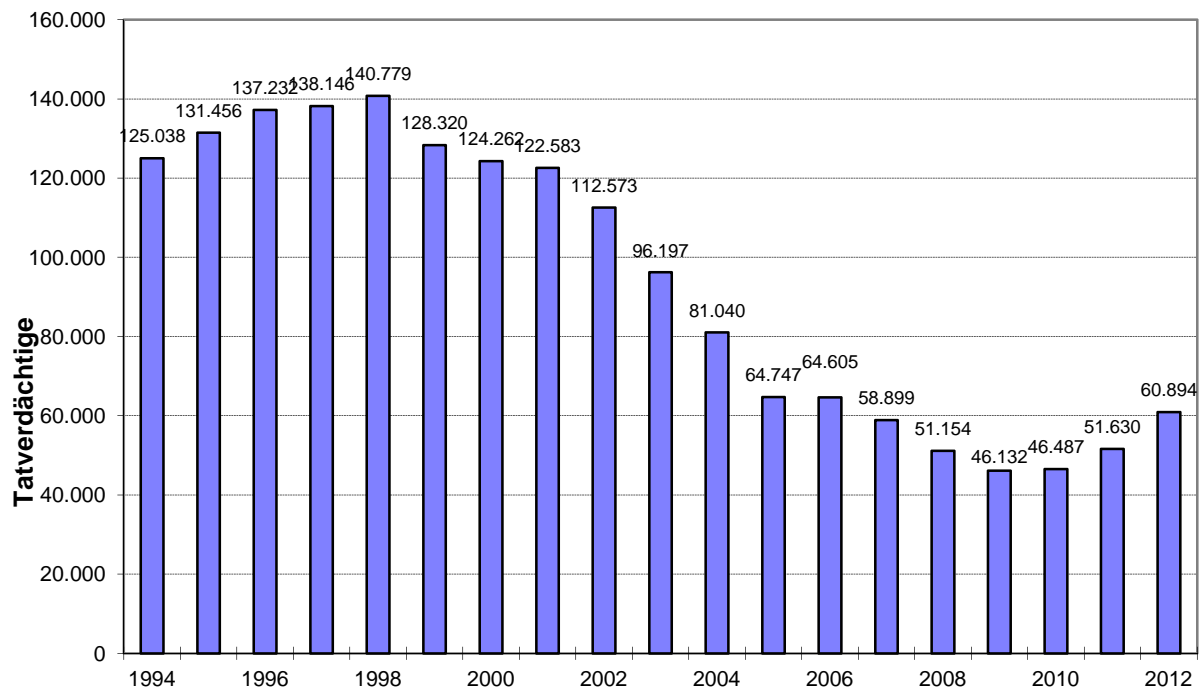
6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt insgesamt

Für das Jahr 2012 sind in der PKS insgesamt 60.894 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt registriert (darunter 59.654 nichtdeutsche Tatverdächtige wegen Verstoßes gegen das Aufenthalts- bzw. das Asylverfahrensgesetz sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU) (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-4 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der nicht legal aufhältigen Tatverdächtigen ist von 1998 bis 2009 kontinuierlich gesunken. Seit dem Jahr 2010 wurde wieder ein Anstieg der Zahl der nicht legal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland verzeichnet.

Abbildung 6-3: Nicht legal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2012



Anmerkung: Durch die Umstellung der PKS im Jahre 2009 auf den sogenannten PKS-Einzeldatensatz konnte auf Bundesebene erstmals eine „echte“ Tatverdächtigenzählung durchgeführt werden; d.h. Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal gezählt. Bis einschließlich 2008 war dies aufgrund der Anlieferung der Ländertabellen an das Bundeskriminalamt in aggregierter Form nur auf Länderebene möglich. Dadurch kam es bisher zu Überzählungen auf Bundesebene.

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

6.2.3 Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kapitel 4.1.4), so setzt das Verfahren der zwangsweisen Rückführung ein. Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Zudem soll ein Ausländer, der in Verbin-

derung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Seit dem Höhepunkt im Jahr 1994 sank die Zahl der abgeschobenen Personen bis zum Jahr 2009 und liegt seither zwischen 7.500 und 8.000 Abschiebungen pro Jahr. Im Jahr 2012 gab es insgesamt 7.651 Abschiebungen (vgl. Tabelle 6-1). Dies stellt einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr von 3,4% dar. Von den Abschiebungen des Jahres 2012 entfielen 1.500 auf Serben, 564 auf kosovarische Staatsangehörige, 513 auf Staatsangehörige aus Mazedonien und 428 auf Staatsangehörige aus der Türkei. Hauptzielländer von Abschiebungen auf dem Luftweg waren Serbien, Italien, Mazedonien und Kosovo. In andere Mitgliedstaaten der EU wurden auf dem Luftweg 3.037 Personen, darunter auch Aufenthaltsbeendigungen nach der Dublin-VO, abgeschoben.¹⁸³

Tabelle 6-1: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2012

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617
2008	8.394
2009	7.830
2010	7.558
2011	7.917
2012	7.651

Quelle: Bundespolizei

Darüber hinaus sind im Jahr 2012 insgesamt 4.417 Zurückschiebungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen Rückgang um 16,4% im Vergleich zum Vorjahr (5.281 Zurückschiebun-

¹⁸³ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/12442 vom 22. März 2013: Abschiebungen im Jahr 2012.

gen) (vgl. dazu Tabelle 6-2 im Anhang). Am häufigsten wurden Staatsangehörige aus Afghanistan (432 Personen), Serbien (412 Personen) und der Russischen Föderation (250 Personen) zurückgeschoben.

7. Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland (Bestandsdaten).

Seit dem Inkrafttreten des Mikrozensusgesetzes 2005¹⁸⁴ ermöglichen die Daten des Mikrozensus die Identifizierung von Personen mit Migrationshintergrund und ist seitdem nicht mehr auf ausländische Staatsangehörige beschränkt. So wird bei eingebürgerten Personen nun auch nach der ehemaligen Staatsangehörigkeit und dem Jahr der Einbürgerung gefragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a MZG 2005). Zusätzlich wird alle vier Jahre die Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, ihr Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ihre vormalige Staatsangehörigkeit erfragt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 MZG 2005).

Der Mikrozensus¹⁸⁵ stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die bislang in der Regel nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländer- und Migrantengeneration unterscheiden noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können.

Das Statistische Bundesamt zählt zu den Personen mit Migrationshintergrund „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt 2007: 6).

Im Mikrozensus 2007 wurde erstmals die Gruppe der (Spät-)Aussiedler gesondert ausgewiesen, was aufgrund einer Änderung des Fragenprogramms in diesem Erhebungsjahr möglich wurde.¹⁸⁶ Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als (Spät-)Aussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren mit eingereiste Angehörige. Bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe sind darin nicht enthalten.

¹⁸⁴ Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005) vom 24. Juni 2004, BGBl. I, S. 1350.

¹⁸⁵ Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1% aller Haushalte in Deutschland beteiligt ist. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die Statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich etwa 390.000 Haushalte mit rund 830.000 Personen befragt.

¹⁸⁶ Nachdem in den Jahren 2005 und 2006 lediglich gefragt wurde, ob man die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt hat, wurde im Jahr 2007 der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit differenzierter abgefragt. Die entsprechende Frage lautete nun: „Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, durch den Spätaussiedlerstatus oder durch Einbürgerung?“. Da jedoch auch diese Fragestellung nicht überschneidungsfrei ist (bis Mitte 1999 mussten (Spät-)Aussiedler ein formales Einbürgerungsverfahren durchlaufen), wurde die Frage für den Mikrozensus 2008 noch weiter differenziert. Zusätzlich wird nun gefragt, ob jemand die deutsche Staatsangehörigkeit als (Spät-)Aussiedler mit oder ohne Einbürgerung besitzt.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor.¹⁸⁷ Diese ist in der nachfolgenden Info-Box ausführlich dargestellt:

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus:

1. Deutsche ohne Migrationshintergrund
2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn¹⁸⁸
 - 2.1 Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist
 - 2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
 - 2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)
 - 2.2.1.1 Ausländer
 - 2.2.1.2 Deutsche
 - 2.2.1.2.1 ohne Einbürgerung (ab 2007: (Spät-)Aussiedler)
 - 2.2.1.2.2 Eingebürgerte
 - 2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)
 - 2.2.2.1 Ausländer (2. und 3. Generation)
 - 2.2.2.2 Deutsche
 - 2.2.2.2.1 Eingebürgerte
 - 2.2.2.2.2 Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil
 - 2.2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

¹⁸⁷ Siehe dazu ausführlich Statistisches Bundesamt 2008: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007: 6.

¹⁸⁸ Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2012, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bevölkerung insgesamt	82.465	82.369	82.257	82.135	81.904	81.715	81.754	81.913
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.133	67.225	66.846	66.569	65.856	65.970	65.792	65.570
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	15.333	-	-	-	16.048	-	-	-
<i>Dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	277	-	-	-	345	-	-	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.057	15.143	15.411	15.566	15.703	15.746	15.962	16.343
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.399	10.431	10.534	10.623	10.601	10.591	10.690	10.918
Ausländer	5.571	5.584	5.592	5.609	5.594	5.577	5.675	5.860
Deutsche	4.828	4.847	4.942	5.014	5.007	5.013	5.015	5.059
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.658	4.713	4.877	4.943	5.102	5.155	5.273	5.425
Ausländer	1.749	1.716	1.688	1.661	1.630	1.570	1.516	1.511
Deutsche	2.908	2.997	3.189	3.283	3.472	3.585	3.756	3.914

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1) Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 etc. verfügbaren Zusatzangaben bestimmbar.

Nach Angaben des Mikrozensus hatten im Jahr 2012 von den 81,9 Millionen Einwohnern in Deutschland etwa 16,3 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (im engeren Sinn) (vgl. Tabelle 7-1 und Tabelle 7-5 im Anhang), davon sind ca. 9,0 Millionen Deutsche und 7,4 Millionen Ausländer.¹⁸⁹ Der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung beträgt 11,0%, der Ausländeranteil 9,0% (vgl. Abbildung 7-1). Insgesamt beläuft sich im Mikrozensus 2012 der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund auf 20,0% an der Gesamtbevölkerung.

Im Mikrozensus 2012 stellen Ausländer mit eigener Migrationserfahrung, d.h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind, mit 35,9% die größte Gruppe dar (5,9 Millionen Personen) (vgl. Abbildung 7-1). 9,2% der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation; 1,5 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 45,1% der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

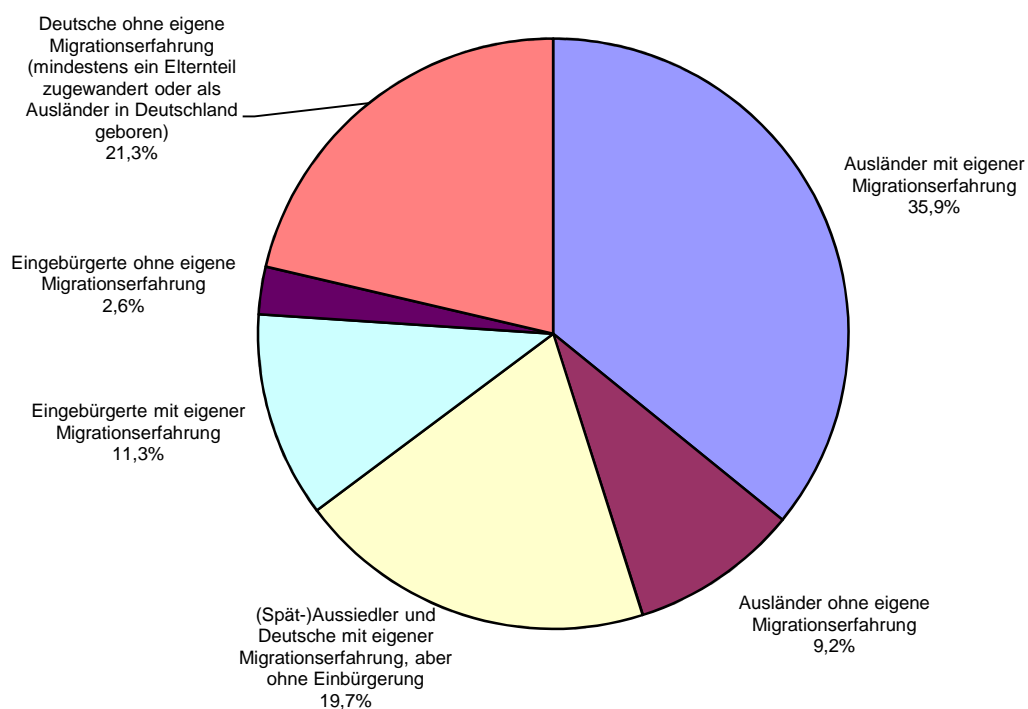
Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 54,9% der Personen mit Migrationshintergrund. Diese Gruppe setzt sich wie folgt zusammen: 11,3% entfallen auf selbst zugewanderte Eingebürgerte (1,8 Millionen Personen) und 2,6% auf Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung (0,4 Millionen Personen). 19,7% aller Deutschen mit Migrationshintergrund

¹⁸⁹ Das Statistische Bundesamt legt dabei für die ausländische Bevölkerung die Zahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung zugrunde, die deutlich höher ausfallen als die Zahlen des Ausländerzentralregisters. Grund hierfür ist u.a., dass im AZR nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist (vgl. Kapitel 7.4).

sind zugewanderte (Spät-)Aussiedler und weitere deutsche Zuwanderer ohne Einbürgerung (3,2 Millionen Personen).¹⁹⁰ Bei den weiteren 21,3% handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung (3,5 Millionen Personen), diese umfassen Kinder von Eingebürgerten oder Ausländern¹⁹¹ sowie Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund.

Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

Abbildung 7-1: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2012.

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, die (Spät-)Aussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen von Aussiedlern und Spätaussiedlern unterschiedlicher Herkunftsstaaten. Seit 1950 haben nach der Aufnahme-statistik des Bundesverwaltungsamtes 4,5 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler das Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2012 sind jedoch nur 3,2 Millionen ausgewiesen. Die Differenz von 1,3 Millionen Personen dürfte sich zum größeren Teil aus Sterbefällen

¹⁹⁰ Bei weiteren deutschen Zuwanderern kann es sich auch um Kinder von deutschen Eltern ohne Migrationshintergrund handeln, die sich bei der Geburt des Kindes vorübergehend im Ausland aufhielten. Aufgrund der im Mikrozensus gewählten Fragestellung lässt sich nicht immer bestimmen, ob es sich bei einem zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um einen solchen Fall oder aber um einen (Spät-)Aussiedler handelt, dessen Eltern im Herkunftsland geblieben sind. Das Statistische Bundesamt unterstellt vereinfachend, dass es sich bei allen zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um (Spät-)Aussiedler handele, weil die Vermutung begründet ist, diese Gruppe der (Spät-)Aussiedler sei zahlenmäßig die größere (vgl. Statistisches Bundesamt 2008: 312).

¹⁹¹ Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kapitel 8.2).

zusammensetzen und nur zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.¹⁹²

Exkurs: Zensus 2011

Die bisher vorliegenden Ergebnisse des Zensus 2011 zeigen, dass zum Zensusstichtag am 9. Mai 2011 in Deutschland 80,2 Millionen Einwohner lebten. Gegenüber der Bevölkerungszahl aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung gab es damit rund 1,5 Millionen Einwohner weniger als bislang angenommen.¹⁹³ Der Vergleich der Zensusergebnisse mit den bisherigen Bevölkerungszahlen aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zeigt bei Deutschen mit -0,6 % eine relativ geringe Abweichung (-428.000 Personen). Bei den Ausländerinnen und Ausländern lag die Differenz hingegen bei -14,9%, das sind nahezu 1,1 Millionen Personen weniger als bislang angenommen.¹⁹⁴

Erstmals in einem Zensus wurde auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund¹⁹⁵ erfasst. So lebten zum Stichtag 9. Mai 2011 insgesamt 15,0 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Dies entspricht knapp 19% der Bevölkerung. Den höchsten Anteil in den westlichen Bundesländern gab es mit 27,5% in Hamburg, den geringsten Anteil in Schleswig-Holstein (11,7%). In den östlichen Bundesländern liegt der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund durchweg unter 5%.¹⁹⁶

Nach Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung lag die Bevölkerungszahl in Deutschland zum 31.12.2012 bei 80,5 Millionen Einwohnern¹⁹⁷ und damit um etwa 1,4 Millionen niedriger als im Mikrozensus 2012 (vgl. Tabelle 7-1) ausgewiesen. Dies liegt daran, dass die Hochrechnung des Mikrozensus 2012 noch auf der Basis der Bevölkerungsfortschreibung ohne Berücksichtigung der Zensusergebnisse erfolgt ist. Eine Hochrechnung des Mikrozensus auf Basis der Fortschreibung des mit Stichtag 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus ist ab dem Mikrozensus 2013 vorgesehen. Im Folgenden wird daher überwiegend auf die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland, Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen.

¹⁹² Vgl. Worbs/Bund/Babka von Gostomski/Kohls 2013, S. 16ff. Denkbar ist auch eine Untererfassung des Bestandes von (Spät-)Aussiedlern im Mikrozensus, beispielsweise weil der entsprechende Status in der Befragung bewusst oder unbewusst nicht angegeben wird, oder aus stichprobensystematischen Gründen.

¹⁹³ Vgl. Pressemitteilung 188/13 des Statistischen Bundesamtes vom 31.05.2013: Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland.

¹⁹⁴ Bisher liegen nur ausgewählte Ergebnisse des Zensus 2011 vor. Die vollständigen endgültigen Zensusergebnisse sind voraussichtlich Anfang 2014 verfügbar.

¹⁹⁵ Als Personen mit Migrationshintergrund werden im Zensus 2011 alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Vgl. Statistisches Bundesamt 2013: Zensus 2011: Ausgewählte Ergebnisse. Wiesbaden, S. 26.

¹⁹⁶ Vgl. Pressemitteilung 188/13 des Statistischen Bundesamtes, S. 2.

¹⁹⁷ Vgl. Pressemitteilung 283/13 des Statistischen Bundesamtes vom 27.08.2013: 80,5 Millionen Einwohner am Jahresende 2012 – Bevölkerungszunahme durch hohe Zuwanderung und Statistisches Bundesamt 2013: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2012 - Vorläufige Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011. Wiesbaden.

7.1 Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils

Tabelle 7-2: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2012, in Tausend

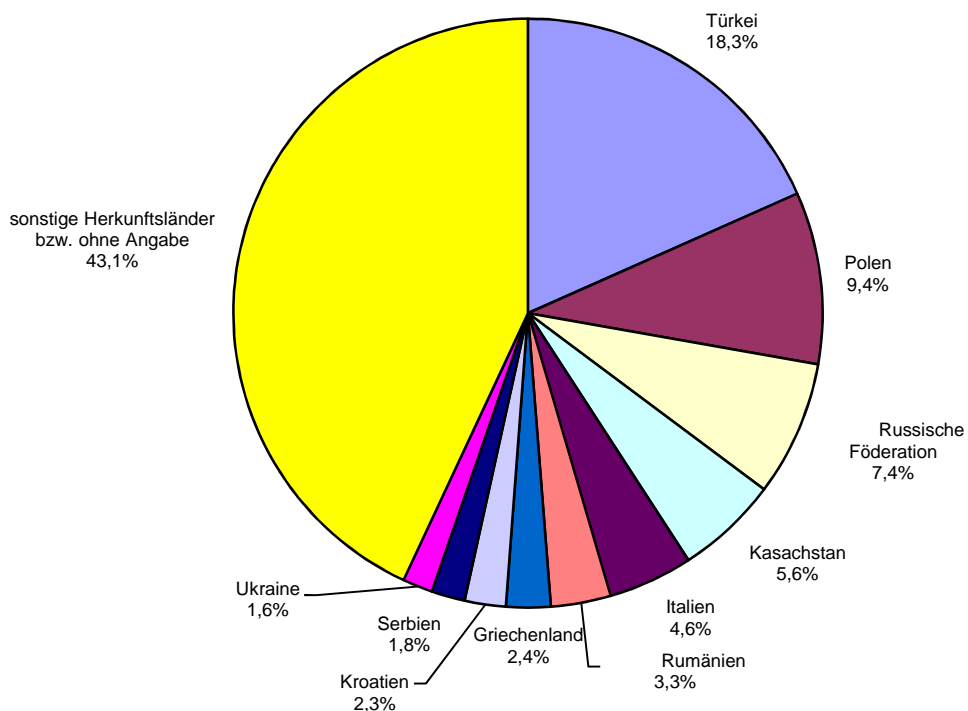
Herkunftsland/-region	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-27	3.652	70,7	1.515	29,3	5.167
Dar.: Griechenland	236	59,0	164	41,0	400
Italien	411	54,2	348	45,8	759
Polen ¹	1.198	77,6	345	22,4	1.543
Rumänien ¹	438	81,6	99	18,4	537
Sonstiges Europa	3.958	62,1	2.417	37,9	6.375
Dar.: Bosnien und Herzegowina	167	66,0	86	34,0	253
Kroatien	230	62,5	138	37,5	368
Russische Föderation ¹	991	81,7	222	18,3	1.213
Serbien	197	65,4	104	34,6	301
Türkei	1.490	49,7	1.508	50,3	2.998
Ukraine	231	85,9	38	14,1	269
Europa gesamt	7.609	65,9	3.933	34,1	11.542
Afrika	357	61,9	220	38,1	577
Amerika	291	70,0	125	30,0	416
Asien, Australien und Ozeanien	1.934	74,4	667	25,6	2.601
Dar.: Naher und Mittlerer Osten	1.256	76,6	384	23,4	1.640
- Kasachstan ¹	740	80,5	179	19,5	919
Süd- und Südostasien	534	68,6	244	31,4	778
Ohne Angabe	728	60,3	480	39,7	1.208
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	10.918	66,8	5.425	33,2	16.343
Dar.: Ausländer	5.860	79,5	1.511	20,5	7.371
Deutsche	5.059	56,4	3.914	43,6	8.973
dar: (Spät-)Aussiedler	3.219		-		3.219
aus Polen	598		-		598
aus Rumänien	231		-		231
aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion	1.431		-		1.431
Dar.: aus der Russischen Föderation	601		-		601
aus Kasachstan	567		-		567
aus der Ukraine	39		-		39

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2012

1) Einschließlich (Spät-)Aussiedler.

Mit knapp 3,0 Millionen Menschen stellen Personen mit türkischem Migrationshintergrund die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 7-2). Dies entspricht einem Anteil von 18,3% an allen Personen mit Zuwanderungsgeschichte (vgl. Abbildung 7-2). Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Herkunftsland zuordenbaren (Spät-)Aussiedler kommen 9,4% (1,5 Millionen Personen) aus Polen und 7,4% (1,2 Millionen Personen) aus Russland. 4,6% besitzen einen italienischen Migrationshintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d.h. bereits in Deutschland geboren sind (vgl. Tabelle 7-2). So sind 50,3% der Personen mit türkischem, 45,8% derer mit italienischem und 41,0% mit griechischem Migrationshintergrund nicht selbst nach Deutschland zugewandert. Dagegen zählen bislang noch relativ wenige Personen, deren Familien aus Polen (22,4%), Rumänien (18,4%), Kasachstan (19,5%), Russland (18,3%) und der Ukraine (14,1%) kamen, zur zweiten oder dritten Generation.

Abbildung 7-2: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2012

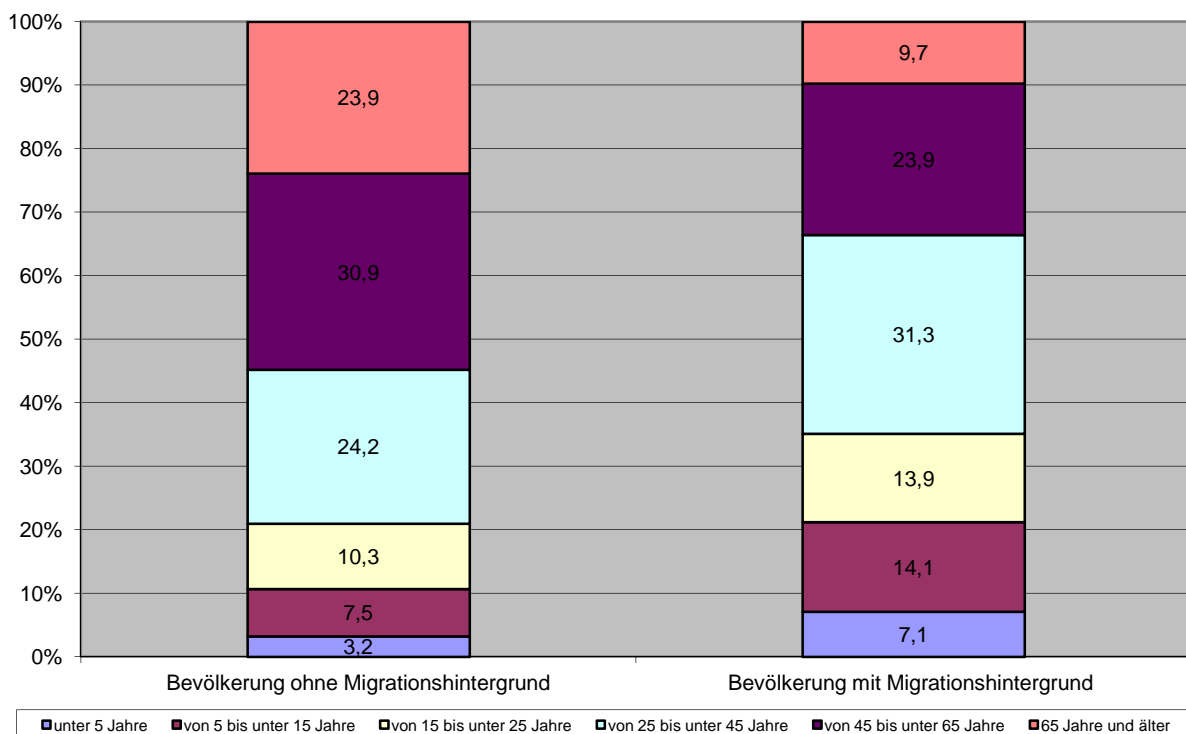


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

7.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung ohne und mit Migrationshintergrund ist erkennbar, dass sich Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2012 66,4% der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 45,2% der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutrifft (vgl. Abbildung 7-3 und Tabelle 7-6 im Anhang). Dabei liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter fünf Jahren mit 7,1% mehr als doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund (3,2%).

Abbildung 7-3: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2012

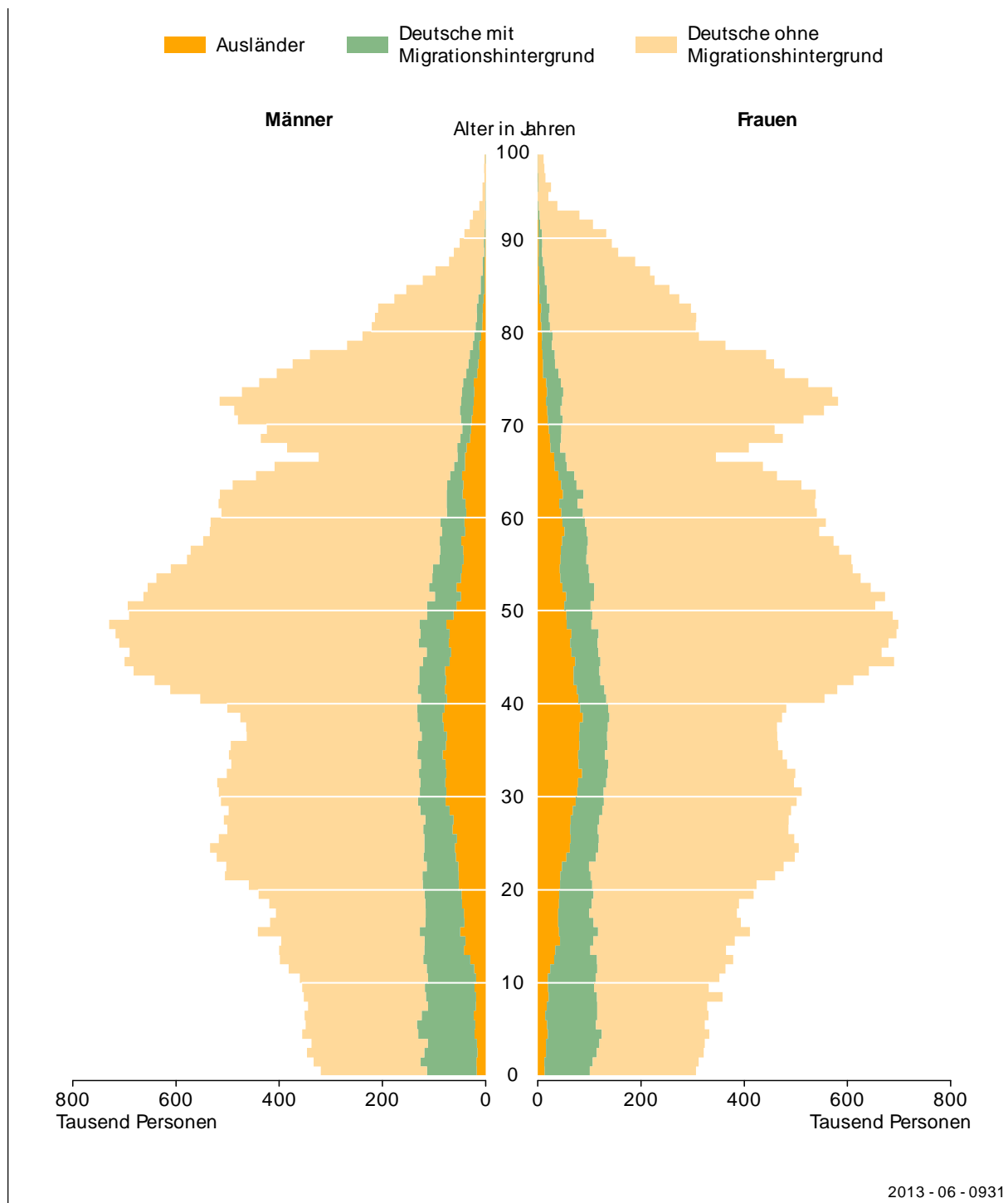


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2012

Bei den älteren Jahrgängen sind dagegen 23,9% der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 9,7%. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 30,9% deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,9%). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 46,4 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,5 Jahre).¹⁹⁸

¹⁹⁸ Die Entwicklung seit 2005 zeigt, dass auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund von Demografischer Alterung gekennzeichnet ist. So lag z.B. das durchschnittliche Alter (arithmetisches Mittel) bei Personen mit Migrationshintergrund im Jahr 2005 noch bei 33,4 Jahren, vgl. Kohls 2012: 39.

Abbildung 7-4: Alterspyramide 2012 nach Migrationshintergrund

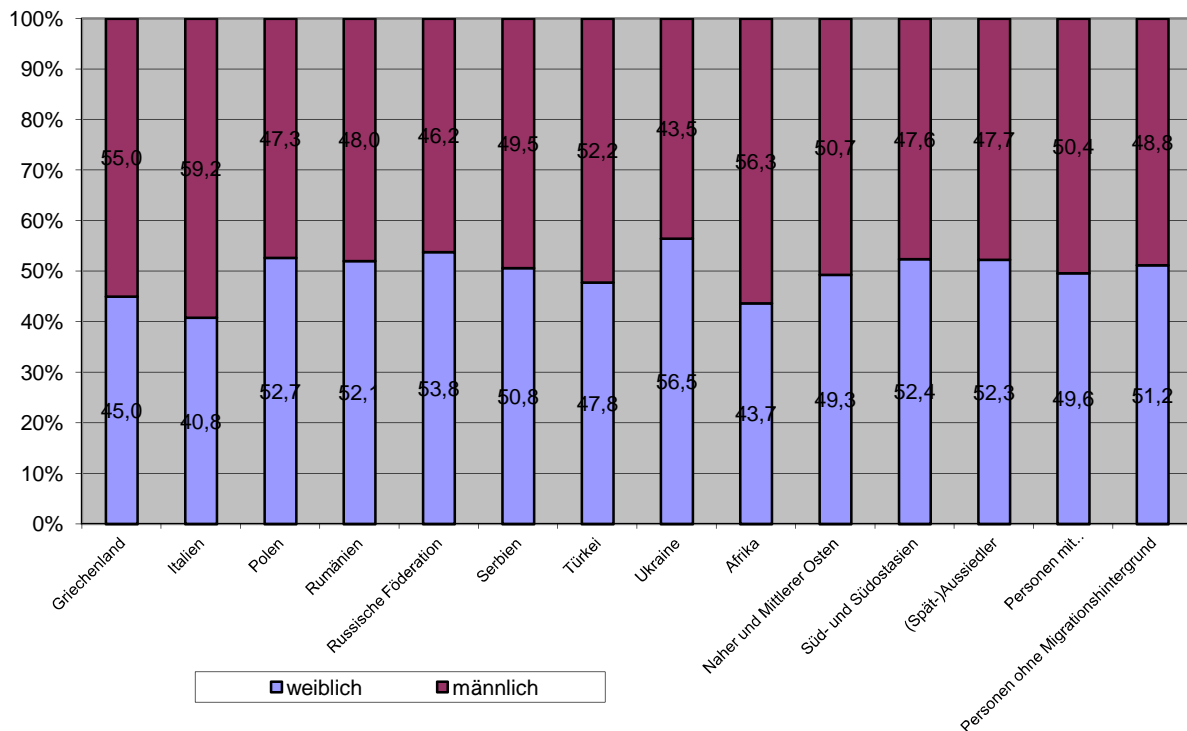


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2012: 14)

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2012 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 7-4). So besitzen mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund (35,5%), in der Altersgruppe von fünf bis unter zehn Jahren sind es 34,2%

(vgl. Tabelle 7-6 im Anhang).¹⁹⁹ Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 20%. Dagegen liegt der Migrantenanteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren bei lediglich 9,2%.²⁰⁰

Abbildung 7-5: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2012

Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Männeranteil etwas höher ist als der Frauenanteil (50,4% zu 49,6%) (vgl. Abbildung 7-5). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Frauenanteil ist insbesondere bei Personen mit ukrainischem, russischem und polnischem Migrationshintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Männeranteil zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung mit afrikanischem, italienischem und griechischem Migrationshintergrund.

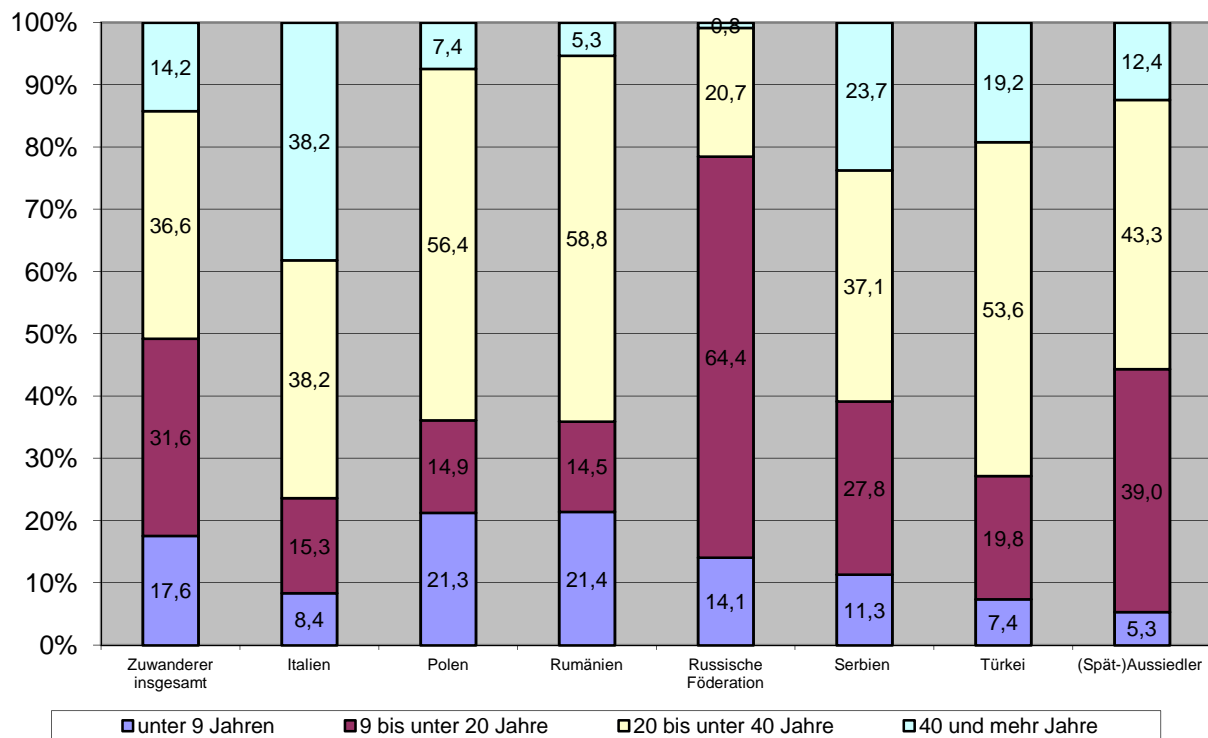
¹⁹⁹ Insgesamt lebten im Jahr 2010 etwa 31% der minderjährigen, ledigen Kinder in einer Familie mit Migrationshintergrund. In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern beträgt dieser Anteil sogar 46%. Vgl. die Pressemitteilung Nr. 345 des Statistischen Bundesamtes vom 20. September 2011.

²⁰⁰ Allerdings ist die Bedeutung der älteren Migrantinnen und Migranten in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Vorausberechnungen zufolge werden ältere Migranten sowohl unter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund als auch im Vergleich zur Bevölkerung ohne Migrationshintergrund in Zukunft weiter zunehmen, vgl. Kohls 2012, S. 44f. Zum aktuellen Forschungsstand zu älteren Migrantinnen und Migranten und einer detaillierten Analyse der zentralen Lebensbereiche dieser Bevölkerungsgruppe vgl. Schimany, Peter/Rühl, Stefan/Kohls, Martin 2013: Ältere Migrantinnen und Migranten - Entwicklungen, Lebenslagen, Perspektiven. Forschungsbericht 18. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

7.3 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2012 lebten mehr als vier Fünftel (82,4%) der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (im Folgenden als „Zuwanderer“ bezeichnet) seit mindestens neun Jahren in Deutschland, 50,8% seit mindestens 20 Jahren und 14,2% sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-6 und Tabelle 7-7 im Anhang).

Abbildung 7-6: Zuwanderer nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2012

Anmerkung: Polen, Rumänien und Russische Föderation mit (Spät-)Aussiedlern

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Migrantinnen und Migranten nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 78,7% der Personen mit kroatischem, 76,4% mit italienischem, 72,7% mit griechischem und 72,8% mit türkischem Migrationshintergrund weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 78,5% der Personen mit russischem Migrationshintergrund weniger als 20 Jahre in Deutschland.

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2012 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 22,2 Jahre (vgl. Tabelle 7-7 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei italienischen (32,3 Jahre), kroatischen (31,7 Jahre), griechischen (29,8 Jahre) und türkischen (28,2 Jahre) Migranten. Eine vergleichsweise niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen mit russischem (15,7 Jahre) und ukrainischem (13,4 Jahre) Migrationshintergrund zu verzeichnen. Die

durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 21,8 Jahre.²⁰¹

7.4 Ausländische Staatsangehörige

Ausländer sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 7.1). Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung²⁰² in Deutschland sind die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

In der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung differenziert nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Nationalität (deutsch/nicht deutsch) auf Gemeindeebene mit den Ergebnissen der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen fortgeschrieben. Zudem werden auch die Ergebnisse des Staatsangehörigkeitswechsels und sonstige Bestandskorrekturen berücksichtigt.

²⁰¹ Sowohl bei russischen als auch bei polnischen Migranten sind die (Spät-)Aussiedler, die aus der Russischen Föderation bzw. aus Polen nach Deutschland zogen, enthalten.

²⁰² Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d.h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

Tabelle 7-3: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1991 bis 2012

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ¹	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR
1991 ³	80.274.564	6.066.730	7,6	-	5.882.267
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9	6.495.792
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6	6.878.117
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0	6.990.510
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2	7.173.866
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0	7.314.046
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0	7.365.833
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5	7.319.593
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4	7.343.591
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9	7.296.817
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7	7.318.628
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4	7.335.592
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1	7.334.765
2004 ³	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.811
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.004
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8	6.694.776
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0	6.753.621
2011 ⁴	81.843.743	7.409.754	9,1	+2,9	6.930.896
2011 ⁵	80.327.900	6.327.646	7,9	-12,1	6.930.896
2012 ⁵	80.523.746	6.627.957	8,2	+4,7	7.213.708

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.

2) Zahlen für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

3) Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung und im Ausländerzentralregister insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab.

4) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

5) Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011.

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2011 Ende Mai 2013 wurde die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue Grundlage gestellt.²⁰³ Es zeigte sich, dass auf der Grundlage der Zensusergebnisse die Bevölkerung zum 31.12.2011 knapp 80,3 Millionen Einwohner betrug. Dies sind etwa 1,5 Millionen Personen weniger als auf der Grundlage frü-

²⁰³ Allerdings gibt es für 2011 und 2012 zwei Bevölkerungszahlen: zum einem wurden die Bevölkerungszahlen auf Grundlage von alten Zählungen (Volkszählung von 1987 für das frühere Bundesgebiet sowie Auszug des zentralen Einwohnerregisters vom 03. Oktober 1990 für die ehemalige DDR) weiterhin für 2011 und 2012 berechnet. Zum anderen wurden nach der Bereitstellung der Zensusergebnisse 2011 die Bevölkerungszahlen auf dieser Grundlage neu berechnet, vgl. Statistisches Bundesamt 2013, S. 3.

herer Zählungen (vgl. Tab. 7-3), davon 1,1 Millionen bei der ausländischen und 0,4 Millionen bei der deutschen Bevölkerung. Zum 31.12.2012 erhöhte sich die Bevölkerungszahl in Deutschland auf 80,5 Millionen Personen, v.a. aufgrund eines hohen Wanderungssaldos.²⁰⁴

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst.²⁰⁵ Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Bei den AZR-Daten ist eine vergleichbare Korrektur auf der Grundlage der Zensusergebnisse 2011 wie bei der Bevölkerungsfortschreibung nicht möglich, weil die Registrierung einer ausländischen Person im AZR in keinem Zusammenhang mit der Ausländerzahl im Zensus steht. Das Statistische Bundesamt und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Registerbehörde des AZR) werden die Abweichungen zwischen beiden Datenquellen jedoch sorgfältig analysieren und abhängig vom Analyseergebnis weitere Schritte ergreifen.²⁰⁶

Das AZR ermöglicht jedoch eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus. Deshalb werden im Folgenden überwiegend die Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt.²⁰⁷

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 7-3 und Abbildung 7-13 im Anhang).²⁰⁸ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 nach den Daten des AZR ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen.²⁰⁹ Am Ende des Jahres 2012 lebten laut AZR insgesamt knapp 7,2 Millionen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 6,6 Millionen Personen. Dies entspricht einem Ausländeranteil von 8,2%.

²⁰⁴ Vgl. Pressemitteilung 283/13 des Statistischen Bundesamtes vom 27.08.2013.

²⁰⁵ Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

²⁰⁶ Vgl. dazu:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendischeBevolkerung/Aktuell_Zensus.html, Abruf vom 05.09.2013.

²⁰⁷ Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z.B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 7-8 im Anhang).

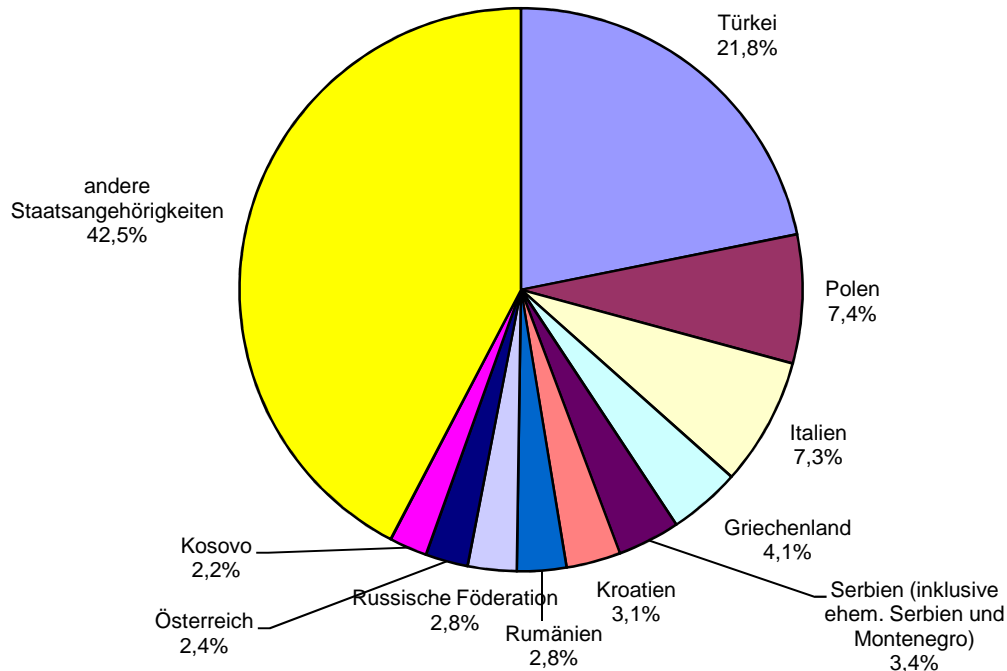
²⁰⁸ Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 7-8 im Anhang. Zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern vgl. Tabelle 7-9 im Anhang.

²⁰⁹ Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimme Fälle bereinigt. Die Bereinigung hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag. Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Vgl. dazu Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle 2006: Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006.

7.4.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung 7-7: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2012

Gesamtzahl: 7.213.708



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Am Ende des Jahres 2012 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1,58 Millionen Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von gut einem Fünftel (21,8%) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 7-7 und Tabelle 7-10 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 31.500 Personen.²¹⁰ Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 0,53 Millionen Personen (7,4%), knapp vor Personen aus Italien mit ebenfalls 0,53 Millionen Staatsangehörigen (7,3%). Zu den weiteren quantitativ bedeutsamen Nationalitätengruppen zählen Staatsangehörige aus Griechenland mit fast 300.000 Personen (4,1%) und Serbien²¹¹ mit 242.479 Personen (3,4%).

²¹⁰ Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist u.a. auf Einbürgerungen (vgl. dazu Worbs, Susanne 2008: Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport) und den seit 2006 festzustellenden Wanderungsverlust zurückzuführen.

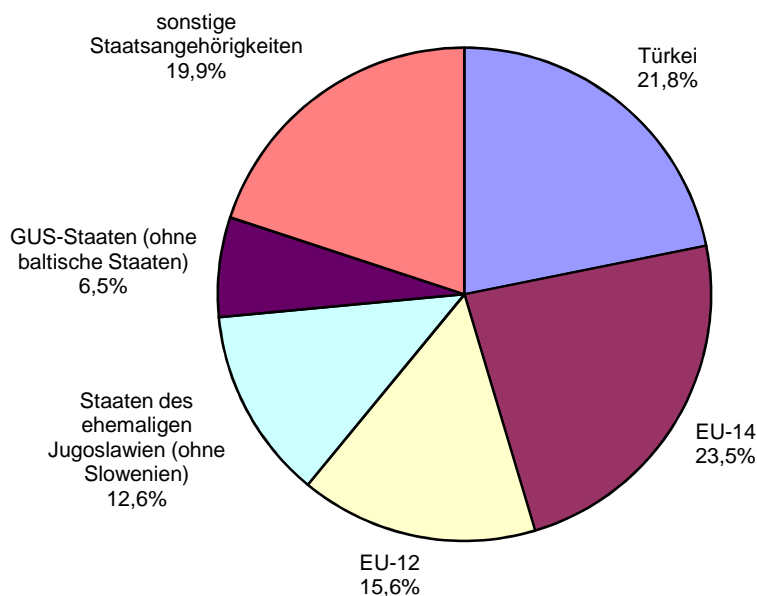
²¹¹ In dieser Zahl sind neben 180.485 Personen mit serbischer Staatsangehörigkeit auch 61.994 Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Allerdings haben sich noch nicht alle Personen des ehemaligen Serbien und Montenegro bzw. des ehemaligen Jugoslawien einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet. Seit Mai 2008 werden im AZR auch Staatsangehörige aus Kosovo getrennt aufgeführt. Ende 2012 waren 157.051 Personen aus Kosovo im AZR gespeichert, die nicht in der Zahl für Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten sind. Ebenso wenig enthalten sind die Personen mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit. Dies waren am Jahresende 2012 16.351 Personen.

Bei einem Blick auf die letzten Jahre zeigt sich, dass sich die Zahl der Staatsangehörigen aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten erheblich gesteigert hat (vgl. Tabelle 7-10 im Anhang). So hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um 82,3% erhöht (von 2011 auf 2012: +13,6%). Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich seitdem auch ein deutlicher Anstieg der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. So waren Ende 2012 205.026 Rumänen in Deutschland gemeldet. Damit ist die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2006 um 179,5% gestiegen (von 2011 auf 2012: +28,8%). Noch deutlicher nahm die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen zu. Diese erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 203,8% auf knapp 120.000 Personen (von 2011 auf 2012: +26,5%). Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen ist insbesondere auf den seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 1).

Nachdem bis 2009 über Jahre ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland und Spanien festzustellen war, konnte in den beiden Folgejahren ein Anstieg der Zahlen aus diesen Ländern registriert werden, der im Jahr 2012 deutlich ausfiel (vgl. Tabelle 7-10 im Anhang).

Abbildung 7-8: Ausländische Staatsangehörige in Deutschland am 31. Dezember 2012

Gesamtzahl: 7.213.708



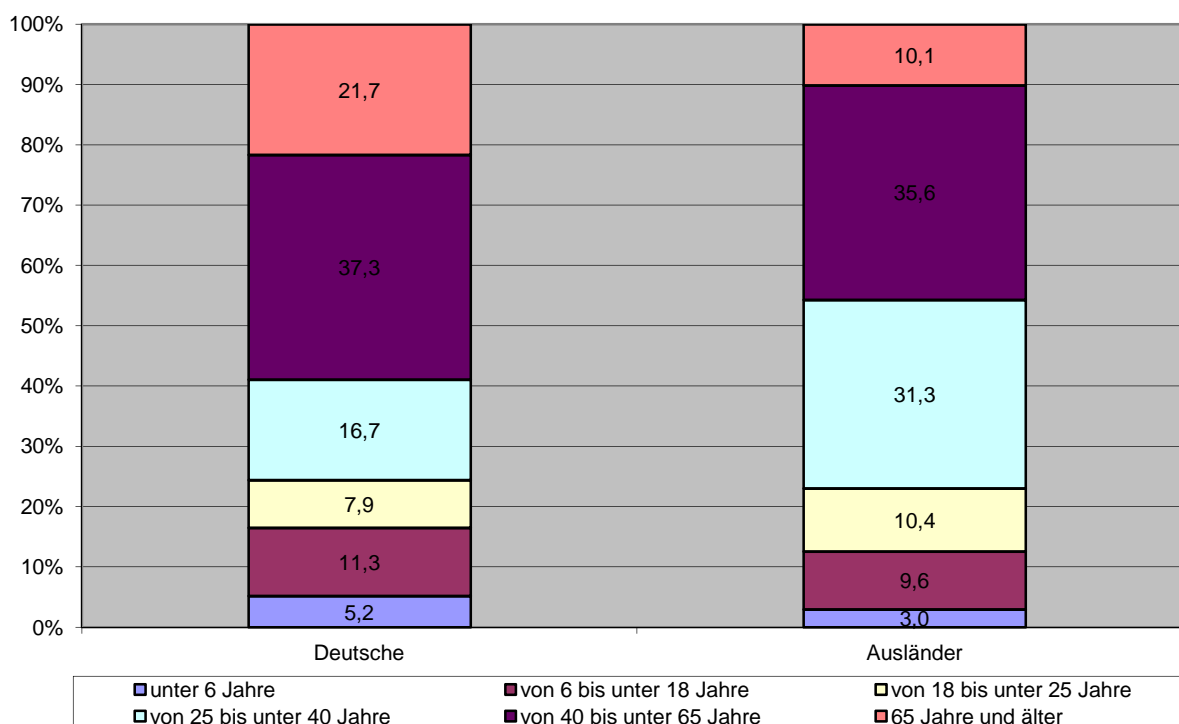
Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Betrachtet man die ausländische Bevölkerung nicht nur nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, sondern auch zusätzlich nach verschiedenen Regionen, so zeigt sich, dass Ende 2012 etwa ein Fünftel (21,8%) der in Deutschland lebenden Ausländer die türkische Staatsangehörigkeit und ein weiteres knappes Viertel (23,5%) eine Staatsangehörigkeit aus

einem der alten EU-Staaten (EU-14²¹²) besaß (vgl. Abbildung 7-8). 15,6% stammen aus den neuen EU-Staaten (EU-12²¹³), sodass insgesamt 39,2% der ausländischen Bevölkerung in Deutschland eine Staatsangehörigkeit aus einem der EU-Staaten aufweisen. 12,6% der Ausländer stammten aus einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien), und 6,5% aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten). Während die Zahl der Ausländer aus den alten EU-Staaten (EU-14) im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr nur leicht gestiegen ist (+2,9%), stieg die Zahl der Staatsangehörigen aus den seit Mai 2004 der EU angehörenden Staaten (EU-12) um 18,8%. Seit 2004 hat sich die Zahl der Staatsangehörigen aus diesen mittel- und osteuropäischen Staaten um 103,4% erhöht (vgl. Tabelle 7-10 im Anhang).

7.4.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Abbildung 7-9: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2011



Ergebnisse auf der Grundlage früherer Zählungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

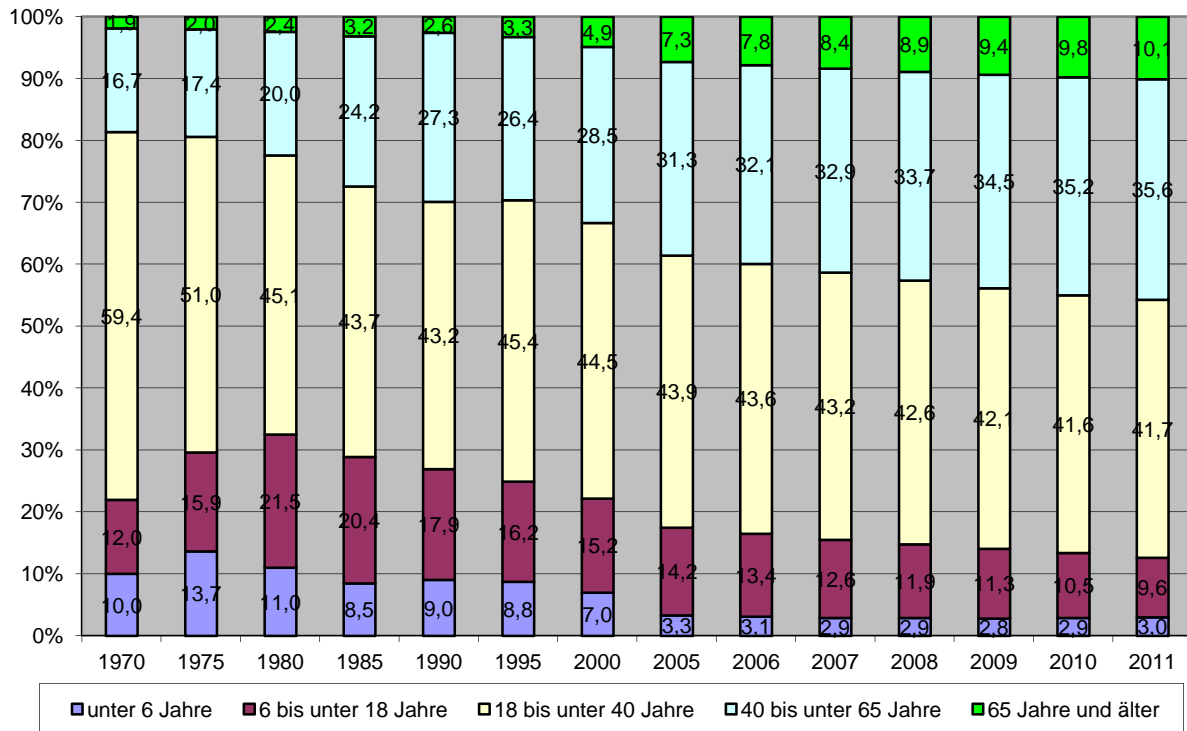
Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge

²¹² Dabei handelt es sich um folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

²¹³ Dabei handelt es sich um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien. Letztere werden häufig auch als EU-2 bezeichnet.

verteilt. So waren im Jahr 2011 54,3% der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 41,1% der deutschen Bevölkerung zutrif (vgl. Abbildung 7-9 und Tabelle 7-11 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,2% höher als bei den Ausländern (3,0%). Dies liegt auch an der zu Beginn des Jahres 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 8.2). Bei den älteren Altersstufen sind 21,7% der Deutschen 65 Jahre und älter, bei den Ausländern sind es nur 10,1%.

Abbildung 7-10: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2011



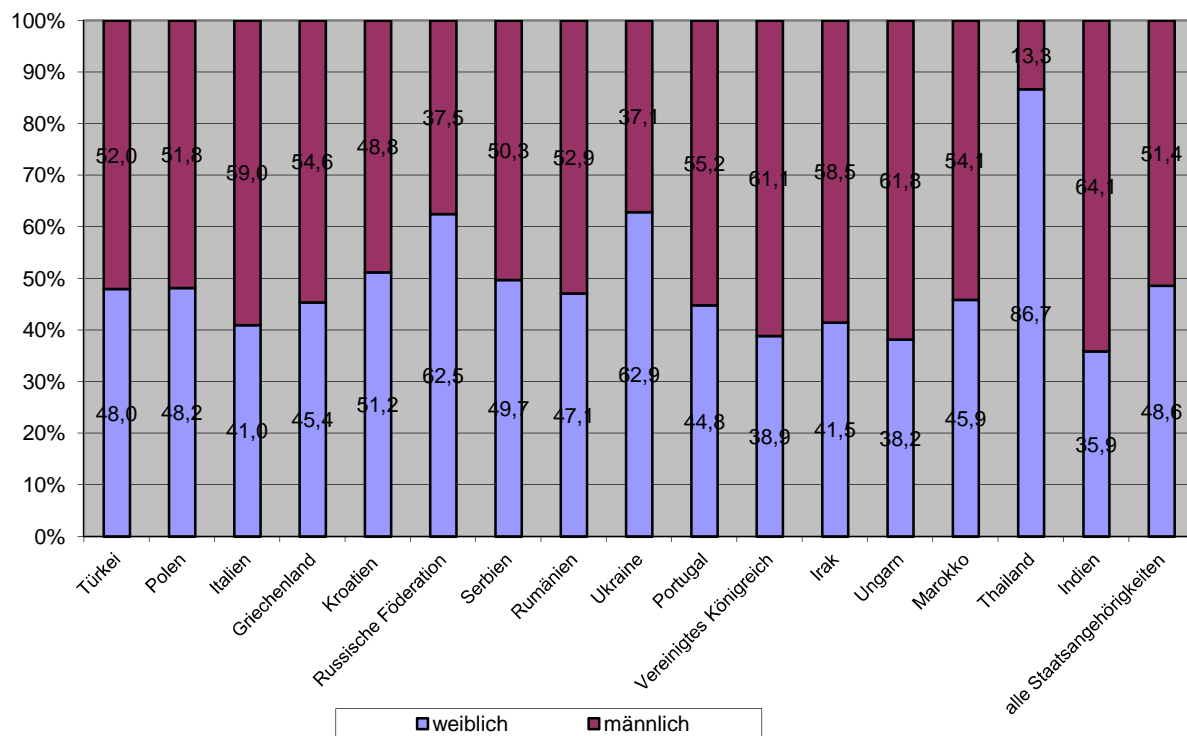
Ergebnisse auf der Grundlage früherer Zählungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung von demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 7-10). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80%, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2% betrug. Im Jahr 2011 waren 54,3% der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und 10,1% 65 Jahre und älter. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung. Dies zeigt sich auch anhand des Durchschnittsalters: Im Jahr 2009 ist dieses mit 38,4 Jahren bei ausländischen Frauen sieben Jahre geringer als bei deutschen Frauen (45,4 Jahre). Bei den Männern beträgt die Differenz etwa vier Jahre (Ausländer: 38,8 Jahre; Deutsche: 42,3 Jahre).²¹⁴

²¹⁴ Vgl. Kohls, Martin 2012: Demographie von Migranten in Deutschland: 34.

Abbildung 7-11: Geschlechtsstruktur ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2012



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

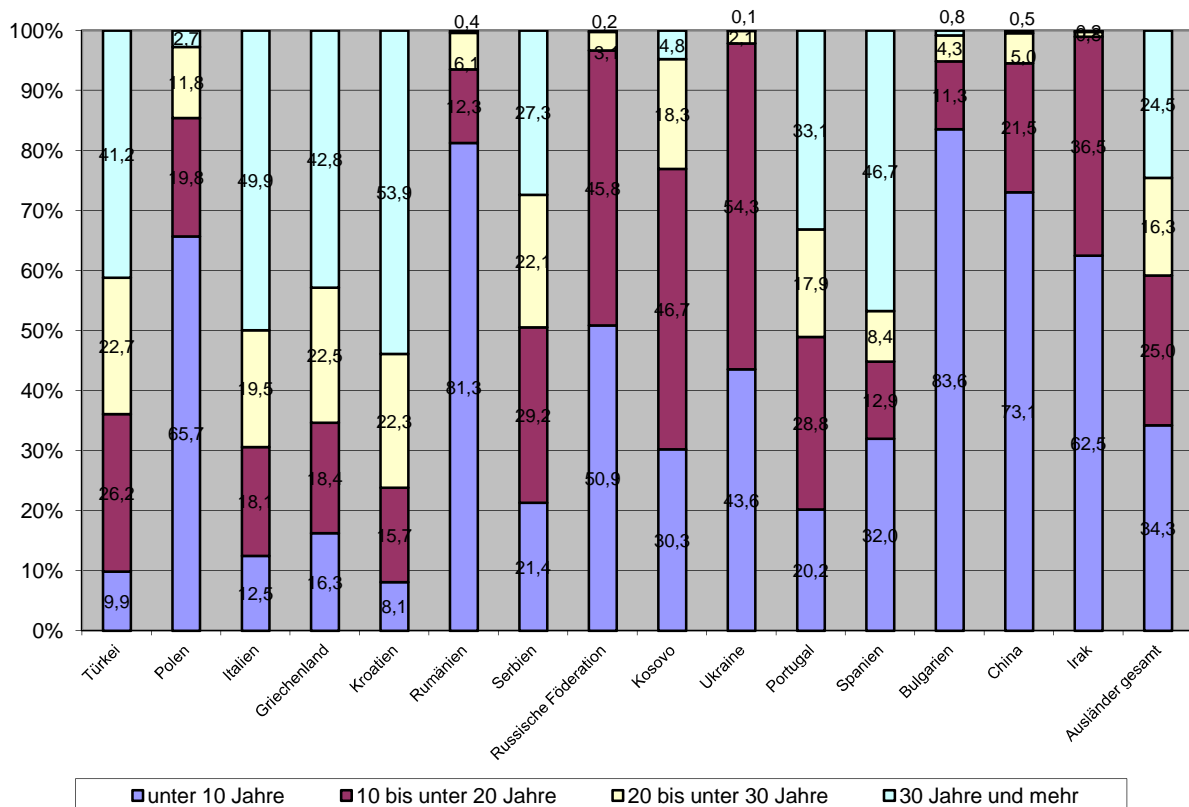
Im Jahr 2012 waren 51,4% der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 48,6% weiblich. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (62,5%), der Ukraine (62,9%), der Tschechischen Republik (62,2%), Litauen (62,4%), Estland (68,0%), Finnland (69,0%), Brasilien (69,9%), den Philippinen (82,6%) Weißrussland (70,3%) und Thailand (86,7%) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung 7-11 und Tabelle 7-12 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus Italien (59,0%), Jordanien (60,4%), Israel (60,6%), dem Vereinigten Königreich (61,1%), Nigeria (61,8%), Ungarn (61,8%), Pakistan (62,7%), Indien (64,1%), Tunesien (66,1%), Ägypten (66,5%) und Algerien (70,0%) der Anteil von Männern deutlich höher.

7.4.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2012 lebten zwei Drittel (65,7%) der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, mehr als ein Drittel (40,8%) seit mindestens zwanzig Jahren und ein Viertel (24,5%) sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-12 und Tabelle 7-13 im Anhang). Insgesamt lebten über 5,1 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass fast drei Viertel (71,0%) zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (siehe Kapitel 8.1).

Abbildung 7-12: Aufenthaltsdauer von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2012



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Anhand der Verteilung der Aufenthaltsdauer einzelner Nationalitäten spiegelt sich auch die Migrationsgeschichte Deutschlands wider. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 76,1% der Kroaten, 69,4% der Italiener, 65,3% der Griechen und 63,9% der Türken, weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 98,2% der litauischen, 97,4% der lettischen, 94,9% der bulgarischen, 94,6% der chinesischen, 93,5% der rumänischen und 89,7% der indischen Staatsangehörigen weniger als 20 Jahre in Deutschland.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland aufhältigen Ausländer betrug zum Jahresende 2012 18,8 Jahre (vgl. Tabelle 7-13 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Kroatien (29,7 Jahre), Slowenien (28,9 Jahre), Italien (28,6 Jahre), Österreich (28,3 Jahre), Griechenland (26,4 Jahre), Spanien (24,9 Jahre) und der Schweiz (24,0 Jahre). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer türkischer Staatsangehöriger betrug 25,7 Jahre. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Russische Föderation: 9,6 Jahre, Polen: 9,3 Jahre, Ungarn: 8,2 Jahre, Slowakei: 7,3 Jahre, Litauen: 6,7 Jahre, Lettland: 5,9 Jahre, Rumänien: 5,5 Jahre, Bulgarien: 5,3 Jahre). Eine ebenfalls niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer haben Staatsangehörige aus Indien (7,5 Jahre), dem Irak (7,4 Jahre) und China (6,8 Jahre) aufzuweisen.

Aufenthaltsstatus

Im Folgenden wird die ausländische Bevölkerung nach einzelnen Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsstatus dargestellt.²¹⁵

²¹⁵ Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. Migrationsbericht 2011: 169f.

Tabelle 7-4: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2012

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsstitel									EU-Recht: EU-Aufenthaltsstitel/ Freizügigkeitsbeschei- nigung ²	Aufenthaltsgestat- tung	Duldung	ohne Aufent- haltstitel, Gestattung oder Duldung ³	Sonstige ⁴
		nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)		nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)											
		befristet	unbefristet	insgesamt	Aufenthalts-erlaubnis					Niederlassungs- erlaubnis					
					darunter										
			zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthalts- rechte								
Türkei	1.575.717	33.338	331.057	267.351	5.339	4.471	16.409	207.883	33.249	885.563	4.237	1.765	5.163	22.134	25.109
Kroatien	224.971	1.659	50.982	22.479	567	5.042	775	14.579	1.516	140.560	2.166	15	444	4.462	2.204
Serbien	202.521	422	6.100	52.867	752	2.744	18.329	27.614	3.428	108.993	1.892	3.681	10.817	8.086	9.663
ehem. Serbien und Montenegro	39.958	720	4.314	6.651	60	141	1.857	4.076	517	22.706	579	21	1.209	2.340	1.418
Kosovo	157.051	136	1.387	66.500	247	232	17.921	44.353	3.747	71.294	1011	1.366	5.368	3.686	6.303
Montenegro	16.351	16	339	4.650	69	31	1.509	2.779	262	9.218	124	103	909	431	561
Russische Föderation	202.090	1.897	5.702	65.841	8.106	5.338	5.902	43.611	2.884	104.865	2.109	4.130	2.840	9.262	5.444
Bosnien-Herzegowina	155.308	775	3.550	30.749	687	3.543	6.633	17.986	1.900	108.053	1.502	1075	2.380	4.562	2.662
Ukraine	123.341	1.724	40.309	30.311	4.960	3.816	1.983	18.172	1.380	42.233	1.643	129	372	4.399	2.221
Vereinigte Staaten	105.068	3.660	15.783	37.825	7.758	12.301	212	14.251	3.303	32.702	2.660	2	40	6.983	5.413
China	93.676	1.228	792	58.389	29.400	12.956	1.418	13.759	856	17.765	985	317	2.191	6.005	6.004
Irak	84.082	260	501	34.146	438	127	17.869	14.921	791	28.659	280	5.110	7.518	3.436	4.172
Vietnam	82.923	600	2.559	27.367	2.747	531	2.528	19.831	1.730	42.920	227	383	2.041	4.837	1.989
Mazedonien	72.922	595	5.470	15.940	383	478	1.479	12.375	1.225	38.734	1192	1990	3.110	4.231	1.660
Marokko	63.584	1.057	4.753	20.532	2.868	471	457	15.235	1.501	28.006	1.773	332	779	2.895	3.457
Afghanistan	61.763	536	1.765	26.510	247	36	18.254	7.600	373	13.158	201	13.032	1.985	2.989	1.587
Indien	60.327	1.290	2.572	33.651	6.732	11.414	770	14.015	720	10.409	1.189	614	3.158	4.643	2.801
Thailand	58.055	577	1.909	14.220	1.202	634	76	11.124	1.184	38.227	788	2	42	1.277	1.013
Iran	57.275	1.172	2.795	22.093	3.892	1.203	9.021	7.177	800	17.646	348	5.918	1.832	3.251	2.220
Kasachstan	48.133	1.043	5.554	18.008	716	237	553	15.341	1.161	20.250	166	65	217	1.378	1.452

Syrien	40.444	224	354	23.135	2.092	611	12.844	7.063	525	5.993	259	4.568	1.467	2.298	2.146
Schweiz	38.497	1.665	10.366	6.747	11	15	2	172	6.547	6.004	9.645	-	-	3.396	674
Pakistan	35.519	365	436	14.073	1.796	619	2.276	8.717	665	9.358	828	5.041	1.766	2.192	1.460
Brasilien	34.945	536	895	14.575	4.719	1.870	114	7.154	718	12.677	2.927	-	69	1.629	1.637
Libanon	34.873	561	1.577	16.359	695	258	5.819	9.064	523	7.512	374	454	3.549	1.713	2.774
Japan	32.738	1.394	1.076	18.971	3.211	7.196	41	8.055	468	8.199	510	1	6	1.446	1.135
Sri Lanka	26.105	801	2.764	8.647	140	134	2.694	5.400	279	10.266	98	842	336	1.595	756
Korea, Republik	25.878	568	814	14.966	6.635	2.714	51	5.285	281	6.416	132	2	25	1.291	1.664
Tunesien	24.453	282	922	9.327	1.980	374	212	6.285	476	10.169	589	271	343	1.155	1.395
Ghana	23.150	389	1.260	8.319	391	125	1036	6.079	688	8.461	385	434	1.162	1.698	1.042
alle Staats- angehörigkeiten	7.213.708	119.098	820.802	1.239.014	146.665	103.139	193.349	709.922	85.939	2.068.810	1.858.046	65.955	86.042	751.858	204.083

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Im AZR sind jedoch viele Personen noch keinem Nachfolgestaat des ehemaligen Serbien und Montenegro zugeordnet. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2) Bei Drittstaatsangehörigen, die einen EU-Aufenthaltstitel inne haben, handelt es sich in der Regel um Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Bürgern des EWR. Ihnen wird eine EU-Aufenthaltskarte ausgestellt.
- 3) Darunter fallen u.a. Unionsbürger sowie ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.
- 4) Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Fast zwei Drittel (65,8%: 4.747.658 Personen) aller in Deutschland lebenden Ausländer hatten zum Jahresende 2012 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (vgl. Tabelle 7-4).²¹⁶ Etwas weniger als ein Fünftel (18,8%: 1.358.112 Personen) der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG. Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 58,9% (2.584.000 Personen) der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen zum Jahresende 2012 einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Fast ein Drittel (29,5%: 1.293.654 Personen) der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels.

86.042 Personen bzw. 1,2% aller aufhältigen Ausländer besaßen eine Duldung (2011: 87.839 Personen), 65.955 Personen (2011: 47.161 Personen) eine Aufenthaltsgestattung (0,9%). Weitere 751.858 Personen (10,4%) der im AZR registrierten Ausländer hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung.²¹⁷

Nach § 104a AufenthG kann Personen mit einer Duldung unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG gewährt werden. Hierzu muss der Ausländer u.a. seinen Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können. Geduldete Personen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, aber die übrigen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, erhalten eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 AufenthG. Im Dezember 2009 beschloss die Innenministerkonferenz eine Anschlussregelung in Bezug auf § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.4.3).²¹⁸

Zum 31. Dezember 2012 lebten etwa 36.000 ausländische Staatsangehörige mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland.²¹⁹

Zum 31. Dezember 2012 waren im AZR insgesamt 3.149 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG) erfasst.²²⁰ Davon erhielten 2.643 Personen (83,9%) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 S. 2 AufenthG aufgrund eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit. Eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe wurde 299 Ausländern (9,5%) erteilt. Die restlichen 207 Aufenthaltserlaubnisse wurden an volljährige Kinder (§ 104a Abs. 2 S. 1 AufenthG), unbegleitete Minderjährige (§ 104a Abs. 2 S. 2 AufenthG) und Minderjährige nach der Ausreise ihrer Eltern (§ 104b i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG) erteilt. Eine Aufschlüsselung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Altfallregelung zeigt, dass diese insbesondere an Staatsangehörige aus Kosovo (863 Aufenthaltserlaubnisse) und Serbien (700 Aufenthaltserlaubnisse) erteilt wurden.

²¹⁶ Entweder in Form einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder in Form einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer (unbefristeten) EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht.

²¹⁷ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr im Bundesgebiet aufhält. Da jedoch keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden vorliegt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

²¹⁸ Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen (Beschluss Nr. 13).

²¹⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/12457 vom 21. Februar 2013: Zahl in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2012: 17.

²²⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/12457: 14.

Durch den am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25a kann einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.²²¹ Zum 31. Dezember 2012 waren 2.408 (2011: 225) Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2012 mehr als drei Viertel (77,2%) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatten. Bei Kroaten waren es 85,1%, bei Ukrainern, trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer, bereits 66,9%. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus China und dem Irak, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, relativ gering (19,8% bzw. 34,7%). Fast zwei Drittel (62,3%) der Chinesen besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 7-4). Ein hoher Anteil der irakischen und afghanischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung.

²²¹ Zu den Voraussetzungen vgl. BAMF 2012, S. 172.

8. Demografie von Personen mit Migrationshintergrund

Die Zahl und Struktur der aktuell im Bundesgebiet lebenden Personen mit Migrationshintergrund sind ein Spiegelbild der Zu- und Abwanderung der vergangenen Dekaden. Daneben bedingen auch die demografischen Parameter Geburtenentwicklung und Sterblichkeit, sowie Einbürgerungsbestimmungen und Einbürgerungsverhalten Struktur und Anzahl dieser Personengesamtheit.

8.1 Einbürgerungen

Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kapitel 3.7).²²²

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 8.2) oder durch Einbürgerung. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts haben Ausländer bereits nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG).²²³ Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG). Der Einbürgerungswillige muss sich außerdem zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen diese Grundordnung gerichtet sind. Zusätzlich muss er den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen grundsätzlich selbst bestreiten können, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein. Zudem muss er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Ferner müssen Einbürgerungsbewerber nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz seit dem 1. September 2008 auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Diese können durch einen Einbürgerungstest nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 5 StAG). Mit der Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008 wurde ein bundesweit einheitlicher Einbürgerungstest eingeführt. Die Bestehensquote liegt seitdem zwischen 98% und 99%.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG).²²⁴ Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, kann die Frist um ein weiteres Jahr – auf sechs Jahre – verkürzt werden.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird je-

²²² Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich Migrationsbericht 2008, Kapitel 6.4.

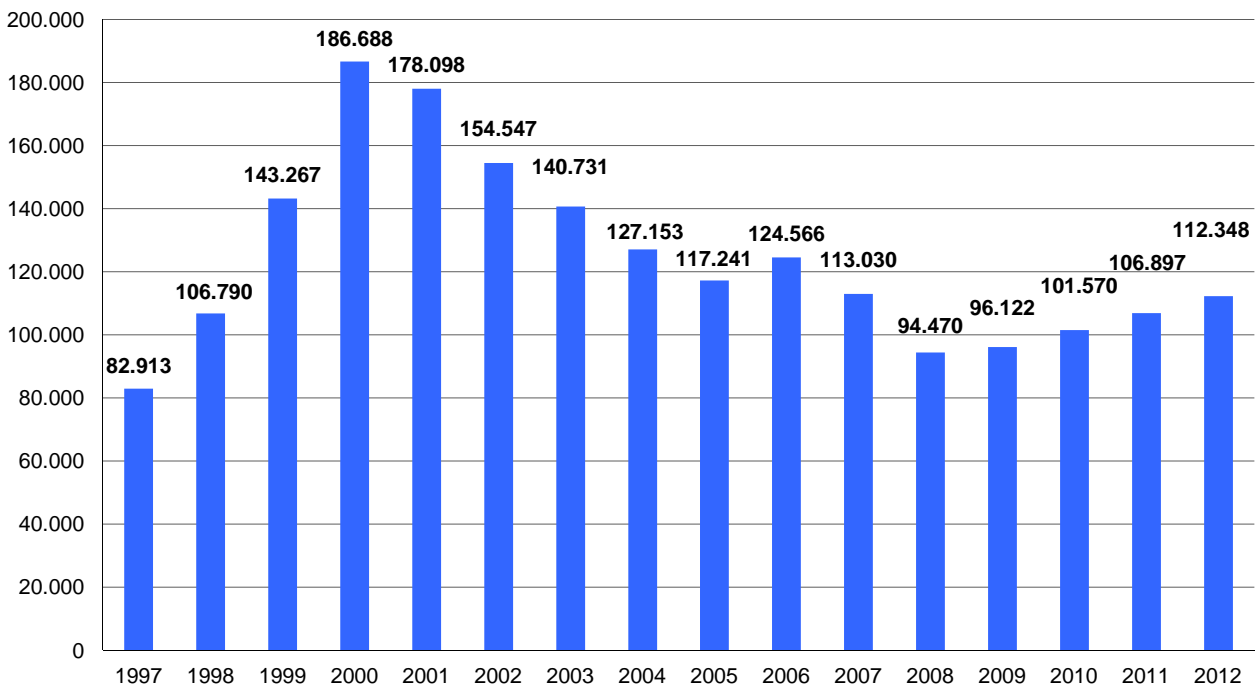
²²³ Vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts lag die Frist für eine Anspruchseinbürgerung bei 15 Jahren. Spätaussiedler und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Familienangehörige erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, siehe Kapitel 3.7.

²²⁴ Diese Regelung wurde durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt.

doch abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StAG) oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StAG). Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die der Schweiz besitzt (§ 12 Abs. 2 StAG; gültig seit dem 28. August 2007).

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Einbürgerungsstatistik (§ 36 StAG).

Abbildung 8-1: Einbürgerungen in Deutschland von 1997 bis 2012



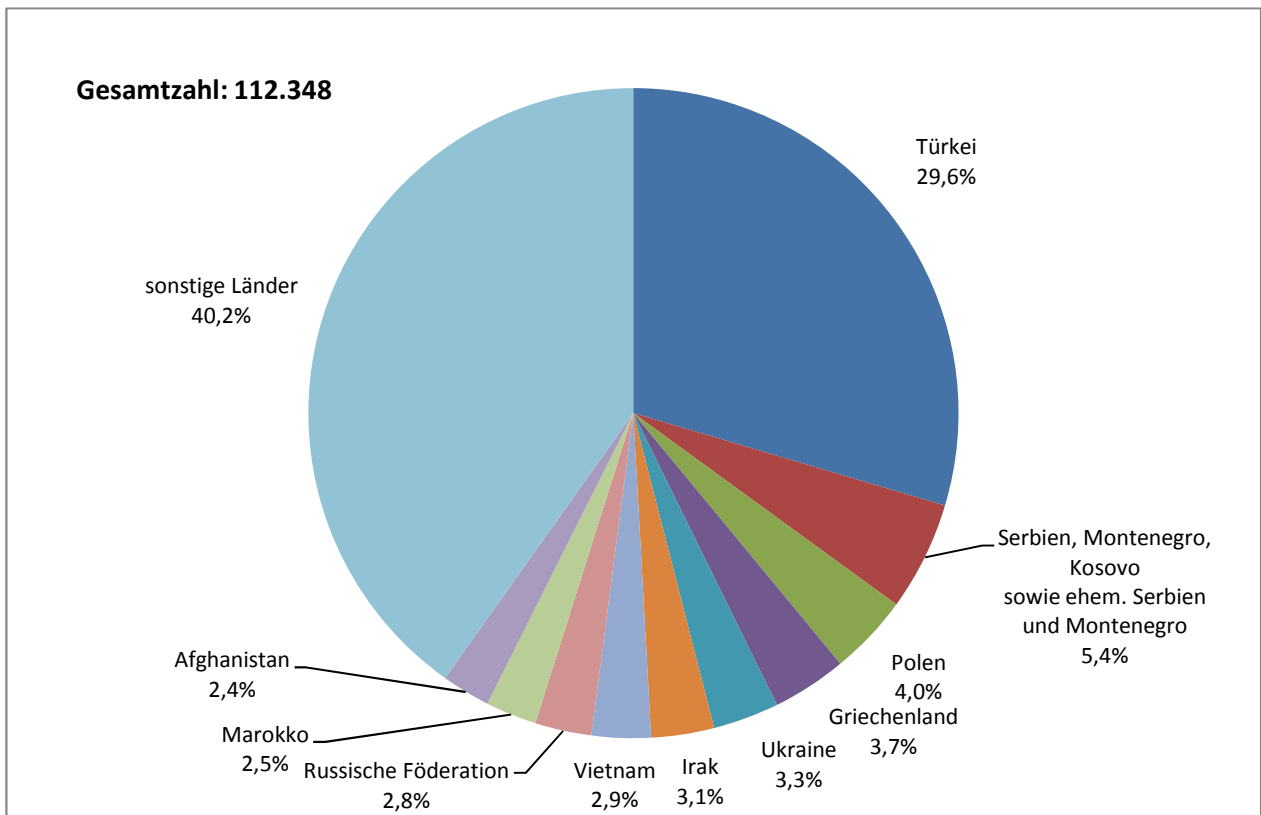
Quelle: Statistisches Bundesamt

Nach dem Höchststand im Jahr 2000 mit 186.688 registrierten Einbürgerungen sank die Zahl bis auf 94.470 Einbürgerungen im Jahr 2008. In den Folgejahren konnte ein kontinuierlicher Wiederanstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2012 gab es 112.348 Einbürgerungen. Dies entspricht einem Anstieg um 5,1% im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 8-1). 50,3% der eingebürgerten Personen waren Frauen (2011: 50,3%; 2010: 51,0%). Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts 1.653.461 Personen eingebürgert.

Für das Jahr 2012 hat das Statistische Bundesamt wie im Vorjahr das sogenannte ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial errechnet. Dabei wird die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der Ausländer im Inland, die sich seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhalten, bezogen. Die weiteren Anforderungen für eine Einbürgerung (z.B. Sprachkenntnisse) bleiben dabei unberücksichtigt.

Im Jahr 2012 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial 2,4% (2011: 2,3%). Die höchsten Quoten wurden für Kamerun (26,5%), den Jemen (16,4%), die Republik Kongo (15,1%) und Mexiko (13,9%) registriert.

Abbildung 8-2: Eingebürgerte Personen im Jahr 2012 nach bisheriger Staatsangehörigkeit



Quelle: Statistisches Bundesamt

Von den im Jahr 2012 Eingebürgerten stammten 33.246 Personen (29,6%) aus der Türkei, 6.085 Personen aus Serbien, Montenegro bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (5,4%)²²⁵, 4.496 aus Polen (4,0%) und 4.167 Personen aus Griechenland (3,7%) (vgl. Abbildung 8-2 und Tabelle 8-4 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen. Im Zeitraum von 2000 bis 2007 sank der Anteil der Eingebürgerten aus der Türkei an allen eingebürgerten Personen kontinuierlich von 44,4% auf 25,5% und stieg erst ab 2008 wieder leicht an. 2012 war im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs der Einbürgerungen von türkischen Staatsangehörigen um 18,3% (+5.143 Personen) zu verzeichnen (vgl. Tabelle 8-4 im Anhang).

Die größte Zunahme gegenüber dem Vorjahr wurde bei Einbürgerungen aus Griechenland (+82,0%), Slowenien (+39,1%), Vietnam (+35,9%) und Spanien (+31,2%) registriert, der größte Rückgang bei Einbürgerungen aus Österreich (-36,9%), Togo (-34,4%), Israel (-27,0%) und dem Irak (-26,7%).

Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten insgesamt zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede. So weisen

²²⁵ Einschließlich Kosovo, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist.

etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen Frauenanteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2012 Eingebürgerten aus Tschechien (77,2%), Litauen (77,0%), der Slowakei (76,0%), Polen (71,5%) und Rumänien (71,6%) waren Frauen. Ein hoher Frauenanteil wurde auch bei Eingebürgerten von den Philippinen (84,1%) und Brasilien (78,8%) registriert. Weniger als ein Drittel betrug der Frauenanteil dagegen bei Eingebürgerten aus Ägypten (26,2%) und Tunesien (30,7%). Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z.B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschiedliche Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen.²²⁶

Tabelle 8-1: Einbürgerungen im Jahr 2012 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	33.246	7.527	22,6
Serbien, Montenegro, Kosovo sowie ehem. Serbien und Montenegro	6.085	3.606	59,3
Polen	4.496	4.488	99,8
Griechenland	4.167	4.160	99,8
Ukraine	3.691	696	18,9
Irak	3.510	2.680	76,4
Vietnam	3.299	186	5,6
Russische Föderation	3.167	964	30,4
Marokko	2.852	2.850	99,9
Afghanistan	2.717	2.717	100,0
Iran	2.463	2.462	100,0
Rumänien	2.343	2.300	98,2
Italien	2.202	2.200	99,9
Kasachstan	1.938	159	8,2
Bosnien-Herzegowina	1.865	160	8,6
Bulgarien	1.691	1.658	98,0
Israel	1.438	1.359	94,5
China ¹	1.383	78	5,6
Syrien	1.321	1.321	100,0
Libanon	1.283	1.279	99,7
Pakistan	1.251	323	25,8
Indien	946	50	5,3
Brasilien	874	866	99,1
Tunesien	867	867	100,0
Kamerun	865	71	8,2
Sri Lanka	864	113	13,1
Insgesamt	112.348	56.223	50,0

1) Die Zahlen für China setzen sich zusammen aus: China (Festland) und Taiwan. Aus datentechnischen Gründen ist eine getrennte Ausweisung nicht möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt

²²⁶ Vgl. Worbs 2008: 19.

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit sind nach § 12 StAG eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Im Jahr 2012 erfolgten 50,0% aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2011: 50,4%) (vgl. Tabelle 8-1). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Iran, aus Marokko, Afghanistan, dem Libanon, Tunesien, Algerien und Syrien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Insofern besteht bei mehr als 99% der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Auch bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, erfolgen die Einbürgerungen fast ausnahmslos unter Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit.²²⁷

86.422 Personen bzw. drei Viertel (76,9%) aller Eingebürgerten des Jahres 2012 erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 StAG²²⁸ (vgl. Tabelle 8-2). Dabei handelte es sich um Anspruchseinbürgerungen, deren Anteil über die Jahre kontinuierlich angestiegen ist. Die Zahl der mit eingebürgerten Ehegatten und Kinder dieser Personen nach § 10 Abs. 2 StAG ging im Jahr 2012 um 7,3 % auf 9.994 eingebürgerte Personen zurück.

²²⁷ Insgesamt haben nach Angaben des Mikrozensus 2011 insgesamt 1,4 Millionen Personen neben der deutschen mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit. Neben Personen, bei denen bei der Einbürgerung die Mehrstaatigkeit hingenommen wird, können Aussiedler, Kinder aus binationalen Ehen, Optionspflichtige sowie deren Kinder neben der deutschen grundsätzlich auch eine weitere Staatsangehörigkeit aufweisen (vgl. Kapitel 8.2).

²²⁸ Dieser entspricht dem von 2000 bis 2004 geltenden § 85 Abs. 1 AuslG.

Tabelle 8-2: Einbürgerungen nach Rechtsgründen von 2000 bis 2012

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012	
		in %		in %		in %		in %		in %		in %		in %		in %		in %		in %		in %		in %		in %
§ 8 StAG	15.440	8,3	10.212	5,7	8.855	5,7	7.740	5,5	6.286	4,9	5.615	4,8	6.431	5,2	6.221	5,5	4.453	4,7	5.596	5,8	4.642	4,6	4.482	4,2	3.968	3,5
§ 9 StAG	12.780	6,8	12.739	7,2	12.025	7,8	11.324	8,0	10.810	8,5	11.819	10,1	11.854	9,5	10.705	9,5	8.259	8,7	7.658	8,0	7.232	7,1	7.003	6,6	6.367	5,7
§ 10 Abs. 1 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 1 AuslG)	53.634	28,7	74.643	41,9	85.492	55,3	86.288	61,3	82.957	65,2	77.090	65,8	83.178	66,8	77.326	68,4	66.010	69,9	67.720	70,5	73.668	72,5	78.708	73,6	86.422	76,9
§ 10 Abs. 2 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 2 AuslG)	19.606	10,5	27.173	15,3	27.064	17,5	25.136	17,9	19.929	15,7	17.223	14,7	16.558	13,3	14.072	12,4	10.704	11,3	10.393	10,8	10.803	10,6	10.778	10,1	9.994	8,9
§ 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs 1 StAG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	618	0,6	1.092	1,0
§ 10 Abs.3 Satz 2 i. V. m. Abs 1 StAG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	961	0,9	1.522	1,4
§ 10 Abs. 3 StAG (Altfälle)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77	0,1	76	0,1	257	0,2	715	0,8	1.271	1,3	1.759	1,7	341	0,3	-	-
§ 40b StAG	20.181	10,8	23.403	13,1	4.375	2,8	731	0,5	299	0,2	96	0,1	36	0,0	48	0,0	18	0,0	22	0,0	7	0,0	12	0,0	3	0,0
Sonstige Rechtsgründe ¹	2.725	1,5	2.571	1,4	2.814	1,8	4.306	3,1	4.361	3,4	4.218	3,6	5.798	4,7	3.877	3,4	3.387	3,6	2.925	3,0	3.107	3,1	3.791	3,6	2.834	2,5
§ 85 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999) § 40c StAG	11.604	6,2	5.324	3,0	2.802	1,8	993	0,7	490	0,4	1.103	0,9	635	0,5	524	0,5	924	1,0	537	0,6	352	0,3	203	0,2	146	0,1
§ 86 Abs. 1 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	28.069	15,0	12.987	7,3	7.047	4,6	2.769	2,0	1.418	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 86 Abs. 2 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	22.649	12,1	9.046	5,1	4.073	2,6	1.445	1,0	603	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	186.688	100,0	178.098	100,0	154.547	100,0	140.731	100,0	127.153	100,0	117.241	100,0	124.566	100,0	113.030	100,0	94.470	100,0	96.122	100,0	101.570	100,0	106.897	100,0	112.348	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Darunter fallen u.a. Wiedereinbürgerungen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger nach Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG (Wiedergutmachungsfälle).

Im Jahr 2012 wurden 2.219 Personen nach dieser Regelung (wieder-)eingebürgert.

8.2 Geburten

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern neben deren Staatsangehörigkeit(en) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (sog. *ius-soli*), sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.²²⁹

Soweit diese Kinder auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern besitzen, müssen sie sich nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Dies geschieht auch dann automatisch, wenn sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine entsprechende Erklärung abgeben (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungspflichtigen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Mit Beginn des Jahres 2008 sind erstmals mehrere Tausend Jugendliche in Deutschland vom sog. Optionsverfahren, § 40b StAG i.V.m. § 29 StAG, betroffen.²³⁰

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Geburtenstatistik²³¹ als Teil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.²³²

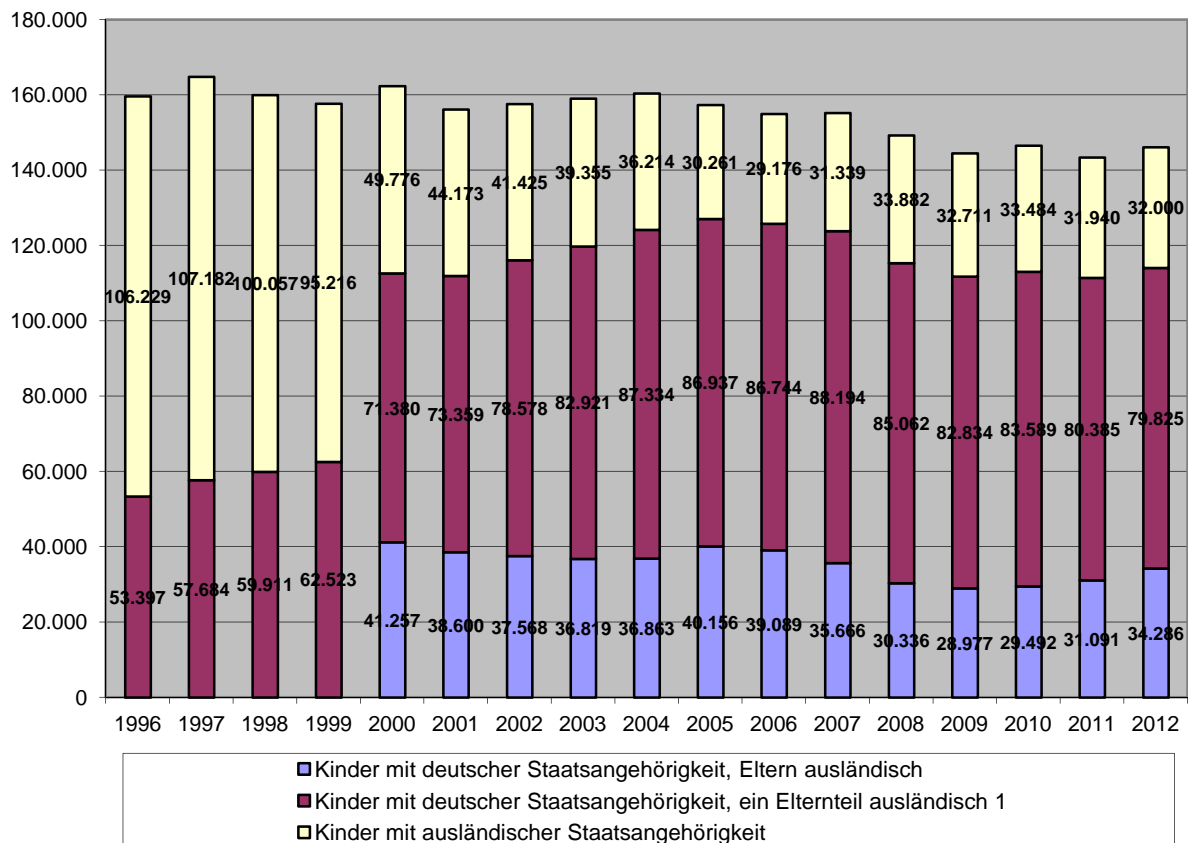
²²⁹ Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG). Zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999 vgl. BAMF 2012, S. 173.

²³⁰ Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Nach Erreichen der Volljährigkeit müssen die betroffenen jungen Erwachsenen nun erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. die folgenden BAMF-Studien: Weinmann, Martin/Becher, Inna/Babka von Gostomski, Christian 2012: Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zur Optionspflicht, Forschungsbericht 15 und Worbs, Susanne/Scholz, Antonia/Blicke, Stefanie 2012: Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen, Forschungsbericht 16.

²³¹ Erfasst werden hier die Lebendgeborenen.

²³² Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101ff. und Schmid, Susanne/Kohls, Martin 2011: Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10.

Abbildung 8-3: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 1996 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13% aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 8-3 und Tabelle 8-5 im Anhang). Nach der Einführung des ius soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. In den Folgejahren stieg die Zahl wieder leicht an. Im Jahr 2012 wurden 32.000 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 31.940 im Jahr 2011. Der Ausländeranteil im Jahr 2012 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 4,8%.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung (2000) der ius soli-Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren zunächst ab. Im Jahr 2009 wurden als Tiefststand 28.977 derartige Geburten registriert. In den Folgejahren stiegen die Zahlen wieder an. Dabei wurde im Jahr 2012 ein Anstieg um 10,3% auf 34.286 Kinder im Vergleich zum Vorjahr (31.091 Kinder) registriert. Insgesamt erhielten bis einschließlich 2012 rund 460.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehö-

rigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Differenzierung nach einzelnen Nationalitäten zeigt, dass insbesondere Kinder von Eltern, die eine Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbestaaten besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhielten. Das traf auf mehr als drei Viertel der von kroatischen sowie von türkischen Eltern geborenen Kinder zu.

Insgesamt war von den 7.213.708 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2012 fast jeder Fünfte im Inland geboren (17,2%). Im Jahr 2000 betrug der Anteil der im Inland geborenen Ausländer noch etwa 22,1%. Dieser Anteil sinkt seit einigen Jahren vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2012 31,1% der Türken, 29,3% der Italiener und 25,0% der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-6 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien (jeweils 2,6%), der Russischen Föderation und Polen (jeweils 3,6%), und der Ukraine (4,8%) deutlich niedriger.

Von den Ausländern unter 18 Jahren waren im Jahr 2012 von 821.243 bereits 508.084 in Deutschland geboren. Dies entspricht einem Anteil von 61,9% in dieser Altersgruppe. Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 90,3%. Auch bei Kroaten (86,5%), Vietnamesen (82,2%), Personen aus Bosnien-Herzegowina (80,1%) und Italien (80,0%) lag der Anteil über 80%. Dagegen waren die entsprechenden Anteile bei Bulgarien (19%), Rumänien (21,6%), Ungarn (21,8%), den Vereinigten Staaten (22,0%), und Polen (27,9%) deutlich geringer.

Frauen mit Migrationshintergrund haben seit Anfang der 1970er Jahre eine durchgehend höhere mittlere Kinderzahl als Frauen ohne Migrationshintergrund.²³³ Auf Basis des Mikrozensus 2008, in dem auch die Zahl sämtlicher Lebendgeburten von Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren erfragt wurde²³⁴, zeigt sich, dass Frauen mit Migrationshintergrund (13%) seltener kinderlos sind als Frauen ohne Migrationshintergrund (20%).²³⁵ Die Analyse nach Wanderungserfahrung weist nach, dass Frauen mit Migrationserfahrung ebenfalls häufiger von Kinderlosigkeit betroffen sind als Frauen ohne Wanderungserfahrung.²³⁶ Im Gegensatz dazu haben Mütter mit Migrationshintergrund häufiger drei und mehr Kinder als Mütter ohne Migrationshintergrund. Diese Unterschiede stellen sich auch in der mittleren Kinderzahl dar.

²³³ Dies konnte mittels eines Abgleichs von Daten der amtlichen Geburtenstatistik, des Mikrozensus 2008, des AZR und der gesetzlichen Rentenversicherung eindeutig gezeigt werden, vgl. Kohls 2012, S. 101ff.

²³⁴ Statistisches Bundesamt 2009: Mikrozensus 2008, Neue Daten zur Kinderlosigkeit in Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

²³⁵ Vgl. Dorbritz, Jürgen 2011: Kinderzahlen bei Frauen mit und ohne Migrationshintergrund im Kontext von Lebensformen und Bildung, in: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Bevölkerungsforschung aktuell 1, 7-12.

²³⁶ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2010: 8. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin, S. 42f.

So bekommen Frauen mit Migrationshintergrund im Durchschnitt etwa 1,9 Kinder je Frau, während Frauen ohne Migrationshintergrund ca. 1,5 Kinder pro Frau haben.²³⁷

Des Weiteren lässt die Kombination von Bildung und Lebensform eine erhebliche Bandbreite bei den durchschnittlichen Kinderzahlen erkennen.²³⁸ So weisen partnerlose höherqualifizierte Frauen mit Migrationshintergrund durchschnittlich lediglich 0,8 Kinder je Frau auf, während Verheiratete ohne berufliche Ausbildung fast 2,4 Kinder je Frau bekommen. Bei Frauen ohne Migrationshintergrund sind die gleichen Zusammenhänge zu finden, die Bandbreite ist mit durchschnittlich 0,6 Kindern bei alleinlebenden Hochqualifizierten bis etwa 1,8 Kindern bei Verheirateten ohne Ausbildung etwas geringer.

8.3 Sterbefälle

Personen mit Migrationshintergrund inklusive der ausländischen Bevölkerung wiesen bisher eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen wurden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tab. 8-3). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2012 von 146.000 auf 713.000 (nach AZR) um fast das Fünffache gestiegen. Damit hat sich der Anteil der Älteren unter allen ausländischen Personen von 2,6% (1990) auf 9,9% (2012) erhöht.

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine zunehmende Alterung festzustellen. Die Zahl an Älteren erhöhte sich von rund 1,2 Millionen im Jahr 2005 auf 1,35 Millionen Personen im Jahr 2011 (vorläufige Zensusergebnisse). Damit stieg der Anteil von 7,8% auf 9,0% an allen Personen mit Migrationshintergrund. Dieser Trend wird sich bei gegebener demografischer Entwicklung fortsetzen²³⁹, sodass verstärkt auch ältere Migrantinnen und Migranten von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzer des Gesundheits- und Pflegesystems zu berücksichtigen sind.²⁴⁰ Kenntnisse des Gesundheits- bzw. Krankheitszustandes und der Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.²⁴¹ Es zeigte sich jedoch, dass die prozessproduzierten Daten

²³⁷ Dieser Vergleich bezieht sich auf Frauen im Alter von 44 bis unter 49 Jahren, bei denen der größte Teil der generativen Lebensphase bereits abgeschlossen ist, vgl. Dorbritz 2011, S. 8 und Kohls 2012, S. 109ff.

²³⁸ Vgl. Dorbritz 2011, S. 8 und Kohls 2012, S. 109ff.

²³⁹ Vgl. Kohls, Martin 2012: Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen von Migrantinnen und Migranten im demographischen Wandel. Forschungsbericht 12. Nürnberg, S. 15.

²⁴⁰ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin, S. 326f.

²⁴¹ Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101ff. und Schmid, Susanne/Kohls, Martin 2011: Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10. Nürnberg.

der gesetzlichen Rentenversicherung für Analysen zur Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung eher geeignet sind.²⁴²

Tabelle 8-3: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen, 1970 - 2012

Jahr ¹	Sterbefälle		Anteil ausländische Sterbefälle an allen Sterbefällen	Anteil ausländische Bevölkerung an gesamtter Bevölkerung 3) 4)
	Deutsche	Ausländer		
1970	726.838	8.005	1,1	4,5
1975	740.269	8.991	1,2	6,3
1980	705.606	8.511	1,2	7,4
1985	696.602	7.694	1,1	7,3
1990 ²	911.908	9.537	1,0	7,0
1995	871.788	12.800	1,4	9,0
2000	823.933	14.864	1,8	8,8
2005	813.500	16.727	2,0	8,8
2010 ³	838.587	20.181	2,3	8,8
2011 ⁴	831.955	20.373	2,4	7,9
2012	847.760	21.822	2,5	8,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) 1970 – 1985 Früheres Bundesgebiet; ab 1990 Deutschland.

2) Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

3) 1970-2010: Bevölkerungsfortschreibung, Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

4) 2011 und 2012: Bevölkerungsfortschreibung, Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011.

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd dieselben Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund festzustellen sind wie in charakteristischen Zuwanderungsländern.²⁴³ In Abhängigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige Sterberisiken. So zeigen besonders Zugewanderte aus weniger entwickelten Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-Migrant-Effect“, d.h. die Tatsache, dass tendenziell eher gesündere Personen auswandern, erheblich aus. Im Inland geborene Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.²⁴⁴ Die höchsten Sterberisiken der ausländischen Personenge-

²⁴² Vgl. Kohls 2011, S. 33ff. Für Personen ab dem Alter 65 weisen die Daten der gesetzlichen Rentenversicherung eine hohe Validität auf, weil der Meldestatus einer Person unmittelbar von einer Rentenzahlung abhängt. Dadurch sind Statuswechsel in Form von Sterbefällen in der Regel sehr gut dokumentiert. In der amtlichen Sterbefallstatistik sind dagegen die auf ausländischem Staatsgebiet stattgefundenen Sterbefälle von in Deutschland gemeldeten Ausländern häufig nicht erfasst, vgl. Statistisches Bundesamt 2010: Statistik der Sterbefälle, Qualitätsbericht. Wiesbaden, S. 5.

²⁴³ Vgl. Kohls 2012, S. 185.

²⁴⁴ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin, S. 319.

samtheit wurden bei den 65- bis 69-Jährigen festgestellt, wobei hier wanderungshistorische Gründe eine große Rolle spielen. So sind in der Altersgruppe überdurchschnittlich viele ausländische Personen zu finden, die im Rahmen der Gastarbeiteranwerbung in den 1950er bis 1970er Jahren nach Deutschland kamen und dauerhaft belastende Beschäftigungen ausübten. Deren Gesundheits- und Sterberisiken nahmen folglich längerfristig zu.²⁴⁵

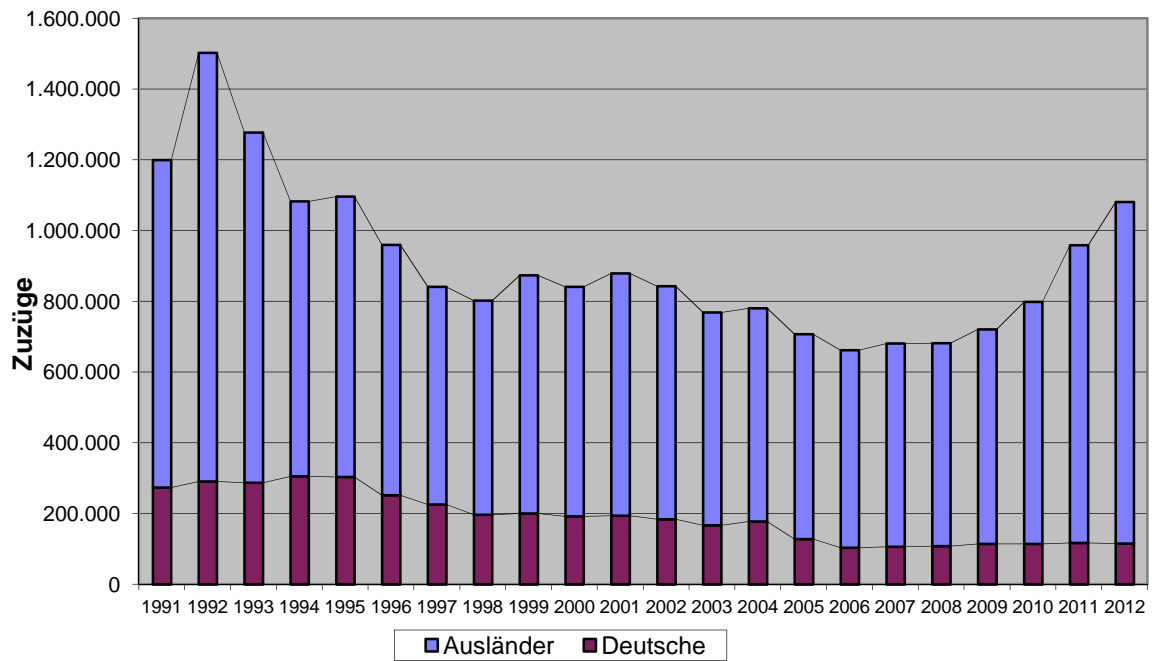
²⁴⁵ Vgl. Kohls 2011, S. 110ff. und Kohls 2012, S. 133ff.

Anhang: Tabellen und Abbildungen

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

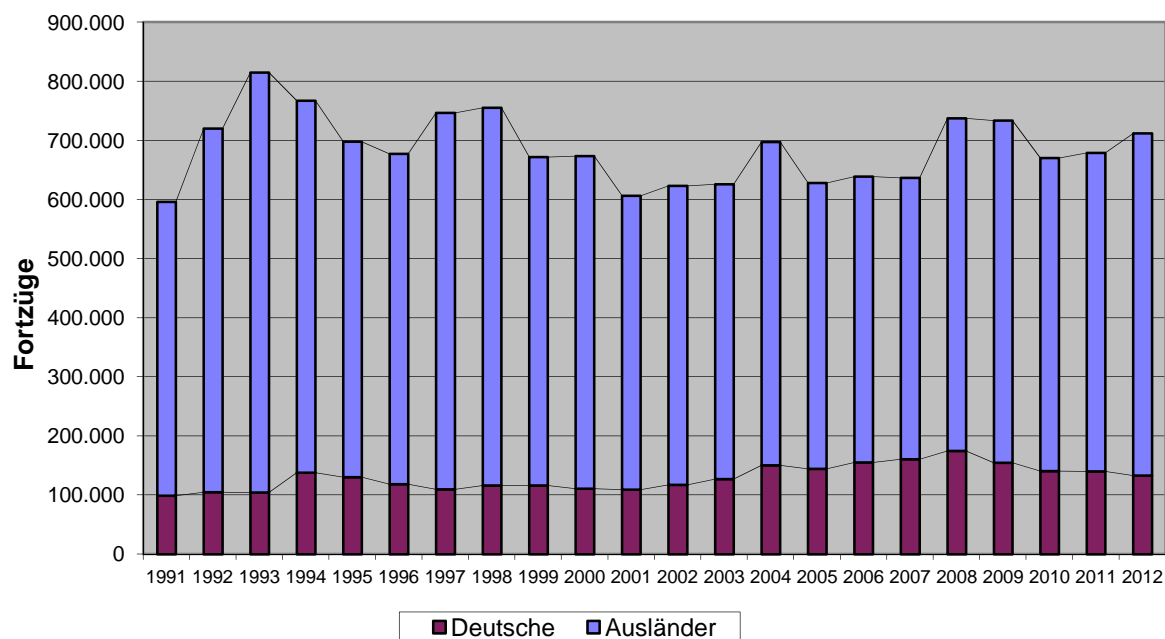
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-18: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-19: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-8: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2012

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1950	96.140	-	-	78.148	-	-	+17.992	-	-
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483

1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ³	780.175	602.182	177.993	697.633	546.966	150.667	+82.542	+55.216	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288
2010	798.282	683.530	114.752	670.605	529.605	141.000	+127.677	+153.925	-26.248
2011	958.299	841.695	116.604	678.969	538.837	140.132	+279.330	+302.858	-23.528
2012	1.080.936	965.908	115.028	711.991	578.759	133.232	+368.945	+387.149	-18.204

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.

2) Bis einschließlich 1956 ohne Saarland.

3) Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 1-9: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2012

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Europa²	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413	494.968	515.925	585.112	726.389	838.002
<i>dar. Deutsche</i>	230.801	155.306	153.773	148.034	152.792	126.343	114.905	108.204	112.852	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843	74.417	74.002	73.015	72.590
EU-Staaten³	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981	392.642	409.218	459.248	595.490	690.937
Albanien	3.629	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	900	791	701	1.013	1.426
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428	4.504	4.934	5.219	5.568
Bosnien- Herzeg.	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501	6.230	6.202	6.910	9.123	11.113
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834	28.890	39.387	51.612	58.862
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031	3.157	3.265	3.440	3.443
Estland (ab 1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991	947	859	773	621	726	647	908	1.209	1.515	1.369
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046	2.160	2.185	2.430	2.590
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772	20.065	20.266	20.911	21.306
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162	9.709	13.717	25.264	35.811
Vereinigtes Königreich	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244	15.750	16.565	17.735	18.593
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169	2.366	2.319	2.794	2.954
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449	24.926	27.188	32.870	45.094
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754	20.628	16.963	14.654	12.640	9.586	8.032	17.893	17.266	
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.792	6.263	6.822	6.694	7.590
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685	9.193	10.269	11.487	12.944
Lettland (ab 1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062	4.930	7.689	10.177	9.332
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454	4.577	6.143	9.975	10.075

Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458	3.052	2.897	3.039	3.146
Mazedonien	-	-	1.369	3.305	4.028	2.869	3.078	3.088	3.552	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313	2.360	7.561	5.578	10.850
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936	1.640	1.202	871	808	796	818	927	1.165	1.465
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	637	358	439	681	680	1.019
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393	12.766	12.460	12.810	13.082
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529	1.584	1.727	1.788	1.848
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828	17.538	17.859	18.590	18.508
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589	131.308	122.797	125.861	172.676	184.325
dar. Deutsche	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262	7.958
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500	7.351	7.257	9.038	12.609
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642	56.427	74.585	95.479	116.964
dar. Deutsche	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403	2.194	2.262	1.459	1.346	1.079	817	757	600	586	514	491	557	628	686	733	773	810
Russland (ab 1992)	-	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611	18.615	18.671	19.696	20.714
dar. Deutsche	-	59.901	56.362	69.965	74.391	51.496	42.363	37.297	39.957	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295	3.735	3.351	3.114	2.974
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124	3.512	3.600	3.829	4.090
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913	14.157	14.945	16.172	16.881
Slowakische Rep.	-	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828	8.558	8.613	12.040	13.745
Slowenien (ab 1992)	-	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298	1.531	1.886	3.305	5.298
UdSSR (bis 1991)	195.272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
dar. Deutsche	156.299	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388	19.959	21.543	28.140	37.683
Tschechische Rep.	-	-	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455	7.272	7.225	7.190	9.728	10.701
CSSR/CSFR ⁵	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926	28.742	29.544	30.171	31.021	28.641
Ukraine (ab 1992)	-	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777	6.812	6.806	6.695	7.213	7.774
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880	25.872	26.032	30.015	41.982	54.827
Weißrussl. (ab 1992)	-	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584	1.519	1.365	1.373	1.448	1.653

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056	25.213	27.421	30.664	31.220	34.498
Ägypten	3.500	4.599	3.346	2.104	1.914	1.972	2.264	2.078	1.936	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502	2.303	2.498	2.647	2.998	3.514
Algerien	1.930	6.050	10.725	4.302	3.006	2.756	2.766	2.717	2.524	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392	1.448	1.602	1.530	1.574	1.598
Kamerun	902	1.606	939	584	835	1.270	1.632	1.815	1.966	1.901	2.296	2.874	2.598	2.412	2.082	1.657	1.652	1.314	1.669	1.707	1.892	1.867
Kenia	688	799	717	801	891	1.260	1.310	1.309	1.325	1.191	1.197	1.227	1.231	1.212	1.354	1.480	1.488	1.487	1.677	1.759	1.325	1.348
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418	3.373	3.793	3.468	3.880	4.046
Nigeria	8.749	9.031	2.564	2.341	2.467	3.233	2.471	2.001	1.570	1.607	1.695	2.078	2.241	2.324	1.805	1.844	1.799	1.725	1.934	2.093	2.083	2.007
Südafrika	3.314	3.269	3.007	2.618	2.248	2.119	2.192	2.324	2.443	2.605	2.541	2.345	1.975	1.886	1.806	1.757	1.792	2.070	1.809	1.995	2.073	1.894
Tunesien	2.905	3.200	2.643	2.539	2.301	2.212	2.116	2.477	2.480	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179	2.059	2.037	2.154	2.868	3.391
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041	56.106	57.592	58.191	62.761	61.725
Brasilien	5.035	4.786	4.445	4.506	4.647	4.942	4.825	5.455	5.663	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669	7.782	7.906	7.862	8.512	8.747
Kanada	3.901	3.822	3.311	3.151	3.448	3.371	3.429	3.340	3.620	3.973	4.012	3.833	3.971	3.690	3.735	3.595	4.378	4.654	4.855	5.106	5.362	5.419
Mexiko	1.143	1.122	1.134	1.166	1.348	1.444	1.434	1.742	1.866	2.370	2.295	2.442	2.559	2.632	2.707	3.184	3.067	3.530	3.474	3.670	4.216	4.161
Vereinigte Staaten	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939	29.145	29.882	29.704	32.089	30.623
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985	91.813	104.793	110.265	123.008	133.673
Afghanistan	5.541	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890	4.616	7.373	9.291	8.471
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257	17.144	17.922	19.926	21.575
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378	11.874	12.942	14.895	17.474

Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737	12.199	9.152	7.576	6.871
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374	4.092	5.791	7.213	8.224
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639	2.009	2.253	2.321	2.579
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098	6.160	5.749	5.935	7.623	6.868
Kasachstan		86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313	3.105	2.598	2.688	2.545
dar. Deutsche		80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440	1.309	991	1.014	887
Korea, Republik	2.442	2.348	1.859	1.947	2.288	2.455	2.285	1.833	2.299	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749	3.710	4.047	4.644	4.866
Libanon	6.284	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705	2.855	2.748	2.879	2.894
Pakistan	5.219	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435	2.767	3.277	5.188	6.023
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099	4.498	4.541	4.461	4.489
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033	4.392	4.204	3.904	3.540
Australien u. Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787	6.434	6.684	6.915	6.755
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	-	-	-	-	2.834	1.250	1.153	1.663	1.458	1.472
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282	958.299	1.080.936
dar. Deutsche	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331	114.700	114.752	116.604	115.028

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.
- 2) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).
- 3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27.
- 4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro. 2011 nur Serbien.
- 5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.
- 6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-10: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2012

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523	541.216	493.319	512.757	544.800
<i>dar. Ausländer</i>	<i>398.245</i>	<i>515.019</i>	<i>591.914</i>	<i>496.738</i>	<i>447.297</i>	<i>442.066</i>	<i>509.158</i>	<i>490.956</i>	<i>411.791</i>	<i>432.508</i>	<i>378.302</i>	<i>384.172</i>	<i>363.915</i>	<i>400.694</i>	<i>353.670</i>	<i>346.834</i>	<i>355.539</i>	<i>425.477</i>	<i>434.931</i>	<i>399.621</i>	<i>420.220</i>	<i>458.512</i>
EU-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457	405.535	366.543	385.529	417.504
Albanien	474	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659	787	783	637	729	790
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716	5.081	5.070	4.523	4.405	4.191
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263	7.719	6.805	8.462	8.855
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864	19.940	23.785	29.422	33.741
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549	4.270	3.322	3.075	2.928
Estland (ab 1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614	597	788	522	518	526	774	692	779	832	867
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485	2.663	2.191	2.025	2.175
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546	22.158	18.691	17.281	16.703
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537	17.928	12.641	11.259	12.888
Vereinigtes Königreich	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299	19.236	17.259	16.191	15.506
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729	2.535	2.011	1.872	1.887
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319	28.426	24.268	23.164	23.378
<i>dar. Ausländer</i>	<i>36.371</i>	<i>32.727</i>	<i>30.945</i>	<i>32.172</i>	<i>33.969</i>	<i>36.841</i>	<i>37.937</i>	<i>36.837</i>	<i>35.496</i>	<i>33.630</i>	<i>33.091</i>	<i>33.271</i>	<i>30.719</i>	<i>32.825</i>	<i>25.144</i>	<i>23.370</i>	<i>22.008</i>	<i>24.674</i>	<i>25.149</i>	<i>21.462</i>	<i>20.375</i>	<i>20.897</i>
Jugoslawien ⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616	28.292	25.945	18.637	14.790	11.652	13.492	13.183	14.345	16.726	
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	793	2.395	3.172	3.070	3.470
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100	12.350	11.333	11.979	11.881
Lettland (ab 1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769	2.302	4.165	5.170	5.597
Litauen (ab 1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097	3.246	3.713	4.786	5.238

Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336	2.433	2.226	2.598	2.386
Mazedonien	-	-	1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282	2.108	3.879	5.228	5.886
Moldau (ab 1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729	639	544	537	554	471	511	556	568	567	599
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275	333	469	532	504	645
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071	11.785	11.800	10.602	10.375	10.346
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346	4.091	3.597	2.667	2.319	2.185
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152	24.049	22.574	19.889	19.776	19.999
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791	132.438	122.629	103.237	106.495	114.425
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988	7.666	8.640	7.266	6.137	6.090
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054	38.030	44.150	48.868	59.330	71.152
Russland (ab 1992)	-	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922	16.399	15.455	13.466	12.272	11.316
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509	4.979	4.858	4.053	4.088	4.034
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237	35.061	30.441	27.386	27.561	25.829
Slowakische Rep.	-	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472	9.483	8.151	7.328	7.782	8.633
Slowenien (ab 1992)	-	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457	1.900	2.044	1.764	2.048	2.775
UdSSR (bis 1991)	12.987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124	19.613	18.618	16.071	16.007	17.144
dar. Ausländer	6.189	6.503	7.126	7.626	7.154	8.215	9.248	8.848	9.660	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133	10.368	10.782	9.366	9.322	11.147
Tschechische Rep.	-	-	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636	8.082	7.586	6.067	5.889	6.287
CSSR/CSFR ⁵	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172	38.889	39.615	36.033	32.756	32.788
dar. Ausländer	36.134	40.316	46.286	46.363	43.221	43.534	45.978	45.142	40.944	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346	34.280	34.982	31.298	27.471	27.329

der																							
Ukraine (ab 1992)	-	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804	6.023	5.280	4.545	3.804		3.755
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732	22.497	23.074	21.330	25.000	28.619	
Weißrussl. (ab 1992)	-	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069	1.299	1.106	943	771		780

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118	19.896	24.117	23.959	21.748	20.617	20.884
Ägypten	1.667	2.163	2.696	2.548	2.187	1.882	2.002	2.048	1.745	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623	2.247	2.388	2.298	2.302	2.152
Algerien	879	1.104	4.660	4.302	2.846	2.439	2.004	2.180	2.148	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335	1.435	1.408	1.272	1.238	1.126
Kamerun	227	422	668	634	507	464	643	877	839	903	906	1.092	1.232	1.534	1.411	1.364	1.201	1.311	1.136	1.101	964	766
Kenia	370	471	565	554	579	593	632	808	763	725	606	666	660	702	690	762	780	998	1.003	1.024	981	721
Marokko	2.072	2.392	2.972	3.462	2.841	2.619	2.596	2.815	2.616	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430	2.982	2.831	2.600	2.435	2.404
Nigeria	3.714	5.634	5.341	3.045	1.820	1.622	1.938	2.191	1.967	1.517	1.207	1.318	1.487	1.736	1.653	1.480	1.347	1.840	1.562	1.327	1.332	1.504
Südafrika	1.928	2.069	2.086	2.201	2.217	2.079	1.974	2.110	1.837	1.623	1.697	1.822	1.978	2.141	1.843	1.880	1.806	2.232	2.038	1.763	1.699	1.697
Tunesien	1.932	1.969	2.118	2.163	2.113	1.844	1.800	1.749	1.400	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474	1.918	1.938	1.739	1.783	1.972
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080	65.412	63.970	58.465	55.272	54.140
Brasilien	2.637	2.830	2.970	3.277	3.391	3.355	3.559	4.067	3.826	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516	7.077	7.050	6.998	6.793	7.160
Kanada	5.251	4.324	4.162	4.065	4.402	4.107	4.556	5.738	5.879	4.725	4.228	4.309	4.828	4.973	5.425	6.211	6.879	8.828	7.493	6.312	5.603	5.364
Mexiko	995	894	1.021	962	989	1.204	1.300	1.398	1.386	1.438	1.647	1.665	1.787	2.050	2.080	2.323	2.524	3.195	3.264	3.019	2.939	3.003
Vereinigte Staaten	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602	35.592	35.502	32.243	30.743	29.543
dar. Deutsche	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986	13.053	12.803
Asien⁶	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836	83.903	86.633	81.549	76.205	78.253
Afghanistan	751	778	995	1.098	1.166	1.454	1.957	2.362	1.813	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126	1.554	1.707	1.480	1.509	1.948
China	3.073	3.144	4.310	4.816	4.744	4.961	5.578	5.923	5.719	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069	16.044	16.540	16.234	15.477	14.887

Indien	4.608	4.485	6.412	5.819	5.040	5.043	5.246	5.005	4.720	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070	9.737	10.567	10.109	9.996	11.262
Irak	370	421	425	435	419	948	2.450	3.513	3.412	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422	3.944	3.902	3.772	3.812	4.344
Iran	4.769	4.051	4.069	3.868	3.640	3.715	3.973	3.997	3.719	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361	3.330	3.745	3.049	2.533	2.695
Israel	1.279	1.130	1.325	1.343	1.303	1.264	1.347	1.270	1.236	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200	1.409	1.796	1.835	1.736	1.746
Japan	5.051	5.189	6.017	5.662	5.344	5.215	5.302	5.182	5.173	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609	6.423	6.852	5.939	5.470	5.814
Kasachstan	-	934	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261	1.840	1.728	1.584	1.420
Korea, Republik	1.882	2.051	1.998	2.038	2.017	1.997	2.286	2.229	2.122	2.105	2.071	2.122	2.440	2.583	2.425	2.268	2.819	3.588	4.000	3.813	3.629	3.797
Libanon	4.349	3.043	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005	2.447	2.971	2.607	2.347	2.093
Pakistan	1.776	1.783	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883	1.968	1.767	1.700	1.956
Thailand	1.604	1.896	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169	4.444	4.249	3.688	3.643
Vietnam	9.741	3.389	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446	3.866	3.344	3.082	2.481
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037	8.207	7.711	6.957	6.911
Unbek. Ausland	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	-	-	-	26.440	13.077	2.355	2.780	2.668	1.864	1.865
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605	678.969	711.991

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 3.646; 1993: 4.533; 1994: 3.245; 1995: 2.351).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro. 2011 nur Serbien.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-11: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2012

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Ausländer					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	184.325	121.002	63.323	114.425	79.149	35.276	176.367	115.724	60.643	108.245	74.950	33.295
Rumänien	116.964	74.186	42.778	71.152	46.754	24.398	116.154	73.679	42.475	70.470	46.321	24.149
Bulgarien	58.862	38.486	20.376	33.741	23.851	9.890	58.504	38.257	20.247	33.460	23.667	9.793
Ungarn	54.827	38.527	16.300	28.619	22.306	6.313	53.892	37.981	15.911	27.727	21.779	5.948
Italien	45.094	27.696	17.398	23.378	14.375	9.003	42.167	26.249	15.918	20.897	13.258	7.639
Vereinigte Staaten	30.623	15.866	14.757	29.543	14.688	14.855	20.507	10.967	9.540	16.740	8.976	7.764
Türkei	28.641	17.199	11.442	32.788	20.577	12.211	25.414	15.727	9.687	27.329	18.166	9.163
Spanien	37.683	21.295	16.388	17.144	9.325	7.819	29.910	16.897	13.013	11.147	6.181	4.966
Griechenland	35.811	20.296	15.515	12.888	7.944	4.944	34.109	19.460	14.649	12.139	7.581	4.558
Serbien	22.735	13.182	9.553	18.100	11.115	6.985	22.475	13.026	9.449	17.809	10.947	6.862
China	21.575	10.964	10.611	14.887	8.125	6.762	19.047	9.400	9.647	11.959	6.262	5.697
Frankreich	21.306	11.114	10.192	16.703	8.449	8.254	15.581	7.986	7.595	10.458	5.285	5.173
Russische Föderation	20.714	8.270	12.444	11.316	5.159	6.157	17.740	6.677	11.063	8.955	3.818	5.137
Vereinigtes Königreich	18.593	10.491	8.102	15.506	8.138	7.368	12.161	7.138	5.023	7.704	4.367	3.337
Österreich	18.508	9.918	8.590	19.999	10.826	9.173	11.593	6.250	5.343	8.977	5.147	3.830
Indien	17.474	11.880	5.594	11.262	8.014	3.248	16.652	11.409	5.243	10.411	7.542	2.869
Schweiz	16.881	9.190	7.691	25.829	13.768	12.061	5.741	2.881	2.860	5.003	2.454	2.549
Slowakei	13.745	8.553	5.192	8.633	5.584	3.049	13.593	8.452	5.141	8.460	5.464	2.996
Niederlande	13.082	7.671	5.411	10.346	5.672	4.674	9.988	6.018	3.970	7.146	4.208	2.938
Kroatien	12.944	9.946	2.998	11.881	8.883	2.998	12.608	9.751	2.857	11.513	8.677	2.836
Portugal	12.609	8.357	4.252	6.090	4.275	1.815	11.762	7.899	3.863	5.476	3.936	1.540
Bosnien und Herzegowina	11.113	7.874	3.239	8.855	6.885	1.970	10.980	7.796	3.184	8.693	6.800	1.893
Mazedonien	10.850	5.866	4.984	5.886	3.418	2.468	10.778	5.828	4.950	5.820	3.381	2.439
Tschechische Republik	10.701	5.878	4.823	6.287	3.456	2.831	10.035	5.438	4.597	5.533	2.946	2.587
Litauen	10.075	5.622	4.453	5.238	3.111	2.127	9.956	5.542	4.414	5.153	3.050	2.103
Lettland	9.332	5.751	3.581	5.597	3.822	1.775	9.233	5.687	3.546	5.522	3.779	1.743
Syrien	9.141	5.517	3.624	1.250	851	399	8.313	5.130	3.183	1132	792	340
Brasilien	8.747	4.349	4.398	7.160	3.687	3.473	7.227	3.477	3.750	5.572	2.718	2.854
Afghanistan	8.471	5.617	2.854	1.948	1.444	504	8.227	5.461	2.766	1.745	1309	436
Iran	8.224	4.661	3.563	2.695	1.720	975	7.843	4.436	3.407	2.328	1.492	836
Ukraine	7.774	2.734	5.040	3.755	1.731	2.024	7.229	2.427	4.802	3.452	1.540	1.912
Kosovo	7.590	4.006	3.584	3.470	2.239	1.231	7.442	3.931	3.511	3.356	2.168	1.188
Irak	6.871	3.871	3.000	4.344	3.039	1.305	6.233	3.485	2.748	3.076	2.280	796
Japan	6.868	3.381	3.487	5.814	3.000	2.814	6.374	3.066	3.308	5.291	2.668	2.623
Pakistan	6.023	4.592	1.431	1.956	1.444	512	5.614	4.371	1.243	1.580	1.239	341
Belgien	5.568	3.101	2.467	4.191	2.292	1.899	3.599	2.089	1.510	2.160	1.267	893
Kanada	5.419	2.845	2.574	5.364	2.744	2.620	3.439	1.801	1.638	2.672	1.350	1.322
Australien	5.147	2.717	2.430	5.182	2.555	2.627	2.703	1.470	1.233	2.028	1051	977
Insgesamt	1.080.936	652.321	428.615	711.992	443.842	268.149	965.908	588.801	377.107	578.759	373.172	205.587

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-12: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2012

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331	114.700	114.752	116.604	115.028
Bulgarien	17.172	31.395	27.241	10.387	8.064	6.335	6.433	5.275	8.143	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093	29.221	39.844	52.417	60.209
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979	12.858	13.349	13.830	14.458
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266	8.574	12.256	23.043	32.660
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087	22.235	23.894	28.070	36.896
Niederlande	6.569	6.952	6.989	7.397	8.022	7.943	7.028	6.487	6.526	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203	9.441	9.143	9.287	9.164
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477	9.957	10.039	10.199	10.089
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867	112.027	115.587	164.705	177.758
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911	6.779	6.513	8.297	11.820
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225	57.273	75.531	97.518	120.524
Slowakei	-	-	6.740	6.513	7.685	6.513	6.922	6.504	9.074	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749	8.499	8.590	12.224	13.892
Slowenien	-	2.632	2.563	2.112	2.315	2.091	1.818	1.989	1.917	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218	1.242	1.591	2.486	3.592
Spanien	4.863	5.210	5.586	5.855	6.911	7.571	7.442	7.497	8.253	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778	8.965	10.657	16.168	23.345
Tschechische Republik	-	-	10.951	9.613	10.026	8.888	7.677	7.746	9.345	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309	5.924	6.063	8.255	9.221
ehem. Tschechoslowakei	22.381	36.271	3.578	1.215	1.536	1.311	1.026	843	776	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151	25.270	29.286	41.132	54.491
Vereinigtes Königreich	17.103	17.938	16.945	16.838	17.021	15.794	12.860	11.855	12.088	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592	8.635	9.173	9.767	10.466
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599	26.653	27.212	27.564	28.610	26.150
Bosnien-Herzegowina	-	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403	6.154	6.145	6.920	9.533	12.235
Kroatien	-	39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758	8.732	9.129	10.198	11.484	12.887
Mazedonien	-	-	1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308	2.399	7.585	5.679	11.331

Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751	21.691	17.514	15.204	12.382	10.171	8.667	16.666	17.794	23.105
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.615	6.168	6.928	7.160	9.024
Russische Föderation ²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052	15.652	16.063	17.487	18.812
Ukraine	-	6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869	6.947	6.870	7.585	8.198
Marokko	6.081	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374	3.925	3.762	4.370	5.024
Brasilien	3.512	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290	6.390	6.127	6.870	7.091
Vereinigte Staaten	19.226	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542	17.706	18.262	20.149	19.563
Afghanistan	5.800	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855	4.622	7.377	9.321	8.581
China	5.685	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293	15.369	16.248	18.276	19.740
Indien	7.999	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403	12.009	13.187	15.352	18.063
Irak	1.436	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923	13.062	9.496	7.453	6.654
Iran	8.374	6.041	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257	3.951	5.695	7.175	8.215
Kasachstan	-	5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385	-	-	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883	1.820	1.637	1.717	1.728
Thailand	3.440	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153	3.394	3.342	3.192	3.256
Vietnam	10.380	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197	4.045	4.469	4.310	4.206	3.887

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2011: 16.524 Zuzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2011: 1.270 Zuzüge); ab 2008 ohne Kosovo. 2012 Serbien 22.107 und ehm. Serbien und Montenegro 998 Zuzüge

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-13: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2012

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000	140.132	133.232
Bulgarien	3.634	10.895	34.991	18.056	10.476	7.012	6.362	4.904	5.547	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693	15.990	20.065	23.985	29.756	34.276
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451	12.938	14.172	11.590	10.160	9.789
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500	16.079	16.449	11.569	10.371	12.165
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591	25.846	26.146	22.099	20.816	20.553
Niederlande	4.800	4.867	5.432	6.361	5.924	6.519	6.834	6.577	6.542	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340	7.309	7.674	6.818	6.723	6.803
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188	9.776	9.877	8.140	7.568	7.665
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791	119.649	111.376	94.616	99.602	108.985
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452	7.009	8.032	6.709	5.702	5.844
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524	37.778	44.305	48.943	59.821	71.715
Slowakei	-	-	6.277	4.350	7.043	6.230	6.185	5.985	6.825	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479	9.406	8.087	7.419	7.854	8.717
Slowenien	-	1.219	1.756	2.252	2.101	2.258	2.135	2.094	1.866	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241	1.611	1.686	1.438	1.629	2.025
Spanien	5.984	6.332	6.834	7.429	6.873	7.850	8.866	8.413	9.541	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442	9.139	9.731	8.236	8.018	9.601
Tschechische Republik	-	-	13.716	9.024	8.730	8.073	7.886	6.680	7.076	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741	6.929	6.452	5.010	4.830	5.284
ehem. Tschechoslowakei	13.250	24.955	5.410	1.900	1.994	1.504	1.376	871	869	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950	21.454	22.125	20.485	24.227	28.099
Vereinigtes Königreich	11.337	12.235	13.103	15.861	14.726	15.873	15.365	13.838	13.381	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300	8.898	9.467	8.000	7.352	7.028
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879	34.843	35.410	31.754	27.922	27.725
Bosnien-Herzegowina	-	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476	6.900	7.435	6.607	8.360	8.982
Kroatien	-	23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535	11.816	12.063	11.184	11.859	11.847
Mazedonien	-	-	582	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225	2.063	3.900	5.184	5.980
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728	28.345	20.461	16.738	12.318	14.551	14.403	10.682	17.429	18.768
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	337	1.843	2.749	2.890	3.642

Russische Föderation ²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881	13.267	11.424	10.544	9.553
Ukraine	-	762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337	5.679	4.847	4.094	4.074
Marokko	2.000	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765	2.652	2.426	2.275	2.373
Brasilien	1.874	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364	5.238	5.123	4.821	5.194
Vereinigte Staaten	14.349	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019	20.774	18.299	16.330	15.603
Afghanistan	999	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510	1.597	1.449	1.453	1.932
China	3.215	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647	14.762	14.094	12.853	12.359
Indien	4.565	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532	10.374	9.981	9.822	11.108
Irak	386	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945	3.705	3.243	2.961	3.251
Iran	5.455	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189	3.510	2.861	2.370	2.579
Kasachstan	-	678	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525	1.306	1.200	1.085	1.043
Thailand	1.254	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843	3.000	2.716	2.167	2.114
Vietnam	9.955	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919	4.313	3.720	3.267	2.990	2.411

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2011: 14.721 Fortzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2011: 2.708 Fortzüge); ab 2008 ohne Kosovo. Für 2012 Serbien 16.498 und ehem. Serbien und Montenegro 2.270 Fortzüge
- 2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-14: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2012

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	177.758	116.354	61.404	108.985	75.274	33.711
Rumänien	120.524	76.161	44.363	71.715	47.110	24.605
Deutschland	115.028	63.520	51.508	133.232	70.670	62.562
Bulgarien	60.209	39.174	21.035	34.276	24.160	10.116
Ungarn	54.491	38.248	16.243	28.099	21.956	6.143
Italien	36.896	22.821	14.075	20.553	12.903	7.650
Griechenland	32.660	18.873	13.787	12.165	7.627	4.538
Türkei	26.150	16.312	9.838	27.725	18.421	9.304
Spanien	23.345	12.805	10.540	9.601	5.141	4.460
Serbien	22.107	12.842	9.265	16.498	10.129	6.369
China	19.740	9.638	10.102	12.359	6.378	5.981
Vereinigte Staaten	19.563	10.524	9.039	15.603	8.435	7.168
Russische Föderation	18.812	7.046	11.766	9.553	4.041	5.512
Indien	18.063	12.495	5.568	11.108	8.065	3.043
Frankreich	14.458	7.397	7.061	9.789	4.962	4.827
Slowakei	13.892	8.561	5.331	8.717	5.578	3.139
Kroatien	12.887	9.891	2.996	11.847	8.866	2.981
Bosnien-Herzegowina	12.235	8.968	3.267	8.982	7.159	1.823
Portugal	11.820	7.990	3.830	5.844	4.158	1.686
Mazedonien	11.331	6.219	5.112	5.980	3.469	2.511
Vereinigtes Königreich	10.466	6.353	4.113	7.028	4.164	2.864
Litauen	10.226	5.678	4.548	5.340	3.166	2.174
Österreich	10.089	5.601	4.488	7.665	4.645	3020
Tschechische Republik	9.221	4.946	4.275	5.284	2.750	2.534
Lettland	9.212	5.635	3.577	5.505	3.725	1.780
Niederlande	9.164	5.635	3.529	6.803	4.105	2.698
Kosovo	9.024	5.102	3.922	3.642	2.377	1.265
Afghanistan	8.581	5.688	2.893	1.932	1.434	498
Syrien	8.530	5.323	3.207	1.244	885	359
Iran	8.215	4.654	3.561	2.579	1.626	953
Ukraine	8.198	2.919	5.279	4.074	1.905	2.169
Brasilien	7.091	3.276	3.815	5.194	2.436	2.758
Irak	6.654	3.728	2.926	3.251	2.396	855
Japan	6.629	3.153	3.476	5.513	2.769	2.744
Pakistan	6.513	5.128	1.385	1.955	1.551	404
Marokko	5.024	3.027	1.997	2.373	1.812	561
Korea, Republik	4.927	2.012	2.915	3.900	1.613	2.287
Philippinen	4.724	3.507	1.217	4.075	3.548	527
Schweiz	4.096	2.028	2.068	2.678	1.314	1.364
Insgesamt	1.080.936	652.321	428.615	711.991	443.842	268.149

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-15: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2003 bis 2012

Bundesland	2003		2004		2005		2006		2007	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	124.013	108.021	121.797	106.180	121.141	105.736	116.032	100.437	119.110	102.273
Bayern	127.161	109.482	126.423	110.572	119.349	103.125	116.298	100.009	121.638	102.805
Berlin	41.109	35.219	42.063	36.786	42.592	37.048	41.263	35.398	44.422	37.950
Brandenburg	10.341	8.776	9.635	8.229	8.969	7.537	8.652	7.128	8.425	6.708
Bremen	7.630	6.832	7.305	6.570	6.505	5.855	6.406	5.543	7.076	6.186
Hamburg	21.762	18.258	23.738	19.457	24.090	20.665	23.212	19.788	19.690	16.968
Hessen	72.749	56.535	101.322	57.890	66.842	53.152	63.484	50.437	66.541	54.296
Mecklenburg-Vorpommern	6.356	5.704	5.928	5.251	5.569	4.843	5.324	4.565	5.887	5.059
Niedersachsen	131.202	62.614	119.788	62.913	95.893	58.668	69.486	55.893	70.754	58.321
Nordrhein-Westfalen	134.792	115.730	134.528	116.234	131.971	114.136	128.873	111.753	135.453	117.108
Rheinland-Pfalz	33.844	24.485	30.390	22.898	31.328	24.281	31.997	25.156	31.146	25.166
Saarland	7.140	5.555	7.059	5.459	6.802	5.207	6.578	4.984	6.949	5.306
Sachsen	19.386	17.573	18.491	16.624	16.653	14.657	16.428	14.391	16.168	13.838
Sachsen-Anhalt	9.668	8.707	10.199	9.104	8.969	7.273	7.595	6.277	7.235	6.209
Schleswig-Holstein	15.142	12.510	14.562	12.081	14.616	12.074	14.165	11.676	13.737	11.196
Thüringen	6.680	5.758	6.947	5.934	6.063	5.044	6.062	5.032	6.535	5.363

Bundesland	2008		2009		2010		2011		2012	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	121.211	102.825	121.688	102.566	136.216	116.553	161.647	142.002	191.048	171.260
Bayern	119.573	99.823	122.132	101.943	139.820	118.491	181.035	158.841	212.794	191.945
Berlin	45.741	38.987	53.306	45.291	59.611	51.456	69.936	61.446	77.104	68.373
Brandenburg	8.499	6.513	9.614	7.392	10.772	8.518	12.684	10.346	14.050	11.751
Bremen	6.971	6.019	8.074	7.117	8.826	7.853	9.927	8.917	11.602	10.553
Hamburg	21.514	18.401	25.112	21.528	26.324	22.883	31.048	27.456	32.412	28.776
Hessen	63.393	53.958	66.211	56.019	77.039	67.118	93.247	83.511	99.259	89.877
Mecklenburg-Vorpommern	6.292	5.369	5.968	4.906	6.680	5.584	8.129	7.010	9.757	8.564
Niedersachsen	69.064	57.482	73.925	62.892	76.783	66.868	91.507	81.338	99.001	89.309
Nordrhein-Westfalen	137.291	118.092	145.656	125.513	162.808	141.473	188.711	166.912	207.423	185.640
Rheinland-Pfalz	31.436	24.754	31.893	24.462	32.971	27.224	39.682	34.145	44.867	39.480
Saarland	7.218	5.586	7.745	6.108	8.016	6.369	9.112	7.320	10.365	8.678
Sachsen	17.127	14.524	19.306	16.190	20.166	17.150	22.863	19.671	26.043	22.841
Sachsen-Anhalt	7.548	6.351	8.208	6.877	8.595	7.267	9.714	8.426	11.257	10.009
Schleswig-Holstein	12.423	9.626	14.806	11.585	15.542	12.167	18.887	15.596	21.188	17.717
Thüringen	6.845	5.505	7.370	5.925	8.113	6.556	10.170	8.758	12.766	11.135

Quelle: Statistisches Bundesamt

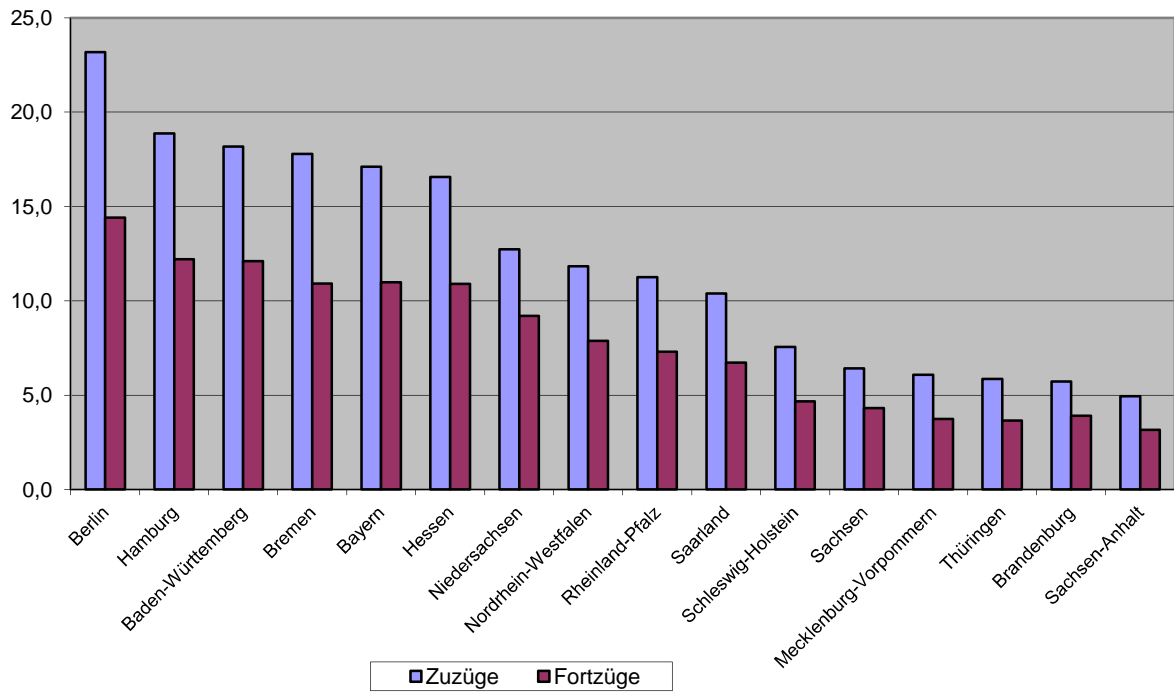
Tabelle 1-16: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2003 bis 2012

Bundesland	2003		2004		2005		2006		2007	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	119.726	99.985	123.787	102.594	119.726	99.985	123.787	102.594	116.757	89.753
Bayern	114.932	95.908	126.366	105.318	114.932	95.908	126.366	105.318	114.148	86.627
Berlin	33.589	27.125	31.244	24.332	33.589	27.125	31.244	24.332	39.803	30.278
Brandenburg	8.809	6.998	9.569	7.689	8.809	6.998	9.569	7.689	8.372	5.594
Bremen	5.191	4.288	5.994	5.027	5.191	4.288	5.994	5.027	5.987	4.750
Hamburg	19.412	16.535	27.993	24.509	19.412	16.535	27.993	24.509	14.239	9.438
Hessen	72.628	50.125	94.192	53.679	72.628	50.125	94.192	53.679	70.461	47.899
Mecklenburg-Vorpommern	4.252	3.355	5.661	4.708	4.252	3.355	5.661	4.708	5.008	3.489
Niedersachsen	52.677	42.465	57.265	47.957	52.677	42.465	57.265	47.957	59.027	48.550
Nordrhein-Westfalen	118.179	97.838	128.181	106.108	118.179	97.838	128.181	106.108	125.407	96.620
Rheinland-Pfalz	31.554	19.727	28.050	19.751	31.554	19.727	28.050	19.751	28.061	19.752
Saarland	5.494	3.679	7.723	5.856	5.494	3.679	7.723	5.856	6.611	4.413
Sachsen	14.758	12.199	18.766	15.583	14.758	12.199	18.766	15.583	16.128	11.055
Sachsen-Anhalt	6.873	5.098	11.860	8.062	6.873	5.098	11.860	8.062	7.285	4.981
Schleswig-Holstein	12.939	9.755	14.381	10.908	12.939	9.755	14.381	10.908	13.047	8.643
Thüringen	5.317	3.983	6.600	4.884	5.317	3.983	6.600	4.884	6.513	3.907

Bundesland	2008		2009		2010		2011		2012	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	129.644	98.488	119.337	92.019	117.337	91.174	121.243	95.385	127.122	102.893
Bayern	131.675	99.705	128.608	101.441	104.951	80.466	120.333	94.160	136.694	110.832
Berlin	43.389	33.289	61.142	51.234	60.783	51.410	45.856	36.506	47.914	38.973
Brandenburg	9.677	6.403	9.746	6.533	8.630	5.830	9.241	6.626	9.573	6.916
Bremen	6.633	5.144	7.660	6.382	8.787	7.607	6.655	5.603	7.121	6.002
Hamburg	30.961	25.765	30.062	25.731	21.080	16.892	22.674	18.410	20.979	17.019
Hessen	69.569	54.484	64.021	50.546	67.355	54.993	63.751	52.241	65.347	54.547
Mecklenburg-Vorpommern	6.332	4.273	6.842	4.930	5.312	3.805	5.473	3.923	6.009	4.576
Niedersachsen	68.114	54.976	66.282	55.197	62.325	52.625	67.837	57.872	71.481	62.428
Nordrhein-Westfalen	150.038	118.062	149.547	121.237	135.359	108.873	136.136	110.470	138.171	114.126
Rheinland-Pfalz	33.935	23.936	31.302	21.560	27.286	19.724	27.903	21.115	29.162	22.584
Saarland	6.364	3.840	7.410	5.087	6.016	4.115	6.072	4.069	6.707	4.853
Sachsen	19.065	13.034	20.592	15.125	19.765	15.065	17.622	12.830	17.465	12.978
Sachsen-Anhalt	8.846	6.193	8.136	5.870	6.548	4.519	8.329	6.229	7.192	5.342
Schleswig-Holstein	15.962	11.016	16.413	11.844	12.763	8.643	12.401	8.434	13.076	8.941
Thüringen	7.685	4.522	6.696	4.072	6.310	3.864	7.443	4.964	7.978	5.749

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-20: Zu- und Fortzüge im Jahr 2012 nach Bundesland pro 1.000 Einwohner



Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-17: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2012

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936

Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330

2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-18: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2012

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889
2009	426.296	294.718	40,9	721.014	444.591	289.205	39,4	733.796
2010	475.575	322.707	40,4	798.282	406.556	264.049	39,4	670.605
2011	578.353	379.946	39,6	958.299	417.879	261.090	38,4	678.969
2012	652.321	428.615	39,7	1.080.936	443.842	268.149	37,7	711.991

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Frauenanteil in Prozent.

2. EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2011 und 2012

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012
Polen	164.705	177.758	99.602	108.985	65.103	68.773
Rumänien ²	97.518	120.524	59.821	71.715	37.697	48.809
Bulgarien ²	52.417	60.209	29.756	34.276	22.661	25.933
Ungarn	41.132	54.491	24.227	28.099	16.905	26.392
Italien	28.070	36.896	20.816	20.553	7.254	16.343
Griechenland	23.043	32.660	10.371	12.165	12.672	20.495
Spanien	16.168	23.345	8.018	9.601	8.150	13.744
Frankreich	13.830	14.458	10.160	9.789	3.670	4.669
Slowakei	12.224	13.892	7.854	8.717	4.370	5.175
Portugal	8.297	11.820	5.702	5.844	2.595	5.976
Vereinigtes Königreich	9.767	10.466	7.352	7.028	2.415	3.438
Litauen	10.075	10.226	4.862	5.340	5.213	4.886
Österreich	10.199	10.089	7.568	7.665	2.631	2.424
Tschechische Republik	8.255	9.221	4.830	5.284	3.425	3.937
Lettland	10.034	9.212	5.032	5.505	5.002	3.707
Niederlande	9.287	9.164	6.723	6.803	2.564	2.361
Slowenien	2.486	3.592	1.629	2.025	857	1567
Belgien	2.418	2.622	1.776	1.593	642	1029
Schweden	2.479	2.615	1.941	1.980	538	635
Dänemark	2.315	2.322	1.803	1.681	512	641
Finnland	2.158	2.190	1.713	1.799	445	391
Luxemburg	1.963	2.003	1.208	1.180	755	823
Irland	1.760	1.868	1.121	1.138	639	730
Estland	1.419	1.290	748	769	671	521
Zypern	273	380	109	120	164	260
Malta	103	94	57	66	46	28
EU-14	131.754	162.518	86.272	88.819	45.482	73.699
EU-10	250.706	280.156	148.950	164.910	101.756	115.246
EU-2	149.935	180.733	89.577	105.991	60.358	74.742
EU insgesamt	532.395	623.407	324.799	359.720	207.596	263.687

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Deutsche.

2) Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

Tabelle 2-2: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2012

	Gesamt-zuzüge	Zuzüge von Unions-bürgern¹	in %	Gesamt-fortzüge	Fortzüge von Unions-bürgern¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2
2004	780.175	92.931	11,9	697.632	126.748	18,2
2005	707.352	89.235	12,6	628.399	99.111	15,8
2006	661.855	89.788	13,6	639.064	97.271	15,2
2007	680.766	91.934	13,5	636.854	93.874	14,7
2008	682.146	95.962	14,1	737.889	107.829	14,6
2009	721.014	98.845	13,7	733.796	114.002	15,5
2010	798.282	107.008	13,4	670.605	93.176	13,9
2011	958.299	131.754	13,8	678.969	86.272	12,7
2012	1.080.936	162.518	15,0	711.991	88.819	12,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Von 1991 bis 1994 Staatsangehörige aus folgenden 11 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien; ab 1995 zusätzlich Finnland, Österreich und Schweden (EU-14). Deutsche bleiben unberücksichtigt.

3. Die einzelnen Zuwanderergruppen

3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 3-36: Zustimmungen für Drittstaatsangehörige nach den Regelungen der BeschV in den Jahren 2006 bis 2012

Ausnahmetatbestände ¹	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2012 zu 2011 in %
§ 20 (Au-Pair-Beschäftigungen)	9.782	8.370	7.730	7.506	7.498	6.795	6.330	-6,8
§ 22 (Hausangestellte von Entsandten)	27	17	22	15	20	21	24	14,3
§ 23 (Kultur und Unterhaltung)	3.382	2.898	2.216	1.981	1.701	1.699	1.776	4,5
§ 24 (Anerkennungspraktikum)	44	36	27	35	53	34	36	5,9
§ 26 Abs. 1 (Zulassung von Sprachlehrern)	225	251	285	290	225	191	165	-13,6
§ 26 Abs. 2 (Zulassung von Spezialitätenköchen)	2.712	3.035	2.677	2.949	3.029	3.291	3.056	-7,1
§ 27 Nr. 1 (bis 7/2012) bzw. § 27 Abs. 1 Nr. 1 (seit 8/2012) (Fachkräfte mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss)	1.854	2.205	2.710	2.418	3.336	6.536	6.580	
§ 27 Nr. 2 (bis 7/2012) bzw. § 27 Abs. 1 Nr. 2 (seit 8/2012) (Zulassung von IKT-Fachkräften)	2.845	3.411	3.906	2.465	2.347	2.021	1.089	
§ 27 Nr. 3 (Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss) – erfasst bis 7/2012	2.742	4.421	5.935	4.820	5.676	7.392	4.363	
§ 27 Nr. 4 (Absolventen deutscher Auslandsschulen) – erfasst bis 7/2012				27	24	34	5	
§ 27 Abs. 1 Nr. 3 (Absolventen deutscher Auslandsschulen) – in Kraft 8/2012							6	
§ 27 Abs. 1 Nr. 4 (Fachkräfte im Anschluss an eine im Inland erworbene Berufsausbildung) – in Kraft 8/2012							85	
§ 27 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU bei vorliegenden Voraussetzungen des § 41a Abs. 2 BeschV) – in Kraft 8/2012							718	
§ 28 Nr. 1 (leitende Angestellte – inländ. Unternehmen)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060	2.177	2.146	-1,4
§ 28 Nr. 2 (leitende Angestellte – Gemeinschaftsunternehmen)	145	81	63	62	58	53	21	-60,4
§ 29 (Sozialarbeit)	16	10	-	14	6	10	8	-20,0
§ 30 (Pflegekräfte)	71	37	37	62	116	100	141	41,0
§ 31 Nr. 1 (internationaler Personenaustausch)	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932	7.076	7.233	2,2
§ 31 Nr. 2 (Vorbereitung Auslandsprojekte)	487	403	246	163	211	433	305	-29,6
§ 33 (Deutsche Volkszugehörige)	-	4	6	-	-	6	18	200,0
§ 34 (bestimmte Staatsangehörige)	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999	5.708	5.731	0,4
§ 35 (Fertighausmontage)	-	3	-	-	-	-	-	
§ 36 (längerfristig entsandte Arbeitnehmer)	606	720	1.154	979	838	531	432	-18,6

§ 37 (Grenzgänger)	11	7	10	35	10	9	7	-22,2
§ 39 Abs. 2 (Niederlassungspersonal)	107	90	94	78	63	60	42	-30,0
§ 40 (Gastarbeitnehmer)	340	85	111	127	154	279	445	59,5
§ 41 Nr. 5 (Zwischenstaatliche Vereinbarungen) – in Kraft 8/2012							411	
Zustimmungen nach der BeschV insgesamt	35.111	37.950	40.690	35.329	38.356	44.456	41.143	-7,5
sonstige Zustimmungen ²	59.205	65.868	38.155	24.699	22.882	21.528	19.614	-8,9
Zustimmungen insgesamt	94.316	103.818	78.845	60.028	61.238	65.984	60.757	-7,9

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Die Daten beinhalten nicht die Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer.
- 2) Darunter fallen Zustimmungen nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), etwa an Geduldete oder zur Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses. Allerdings handelt es sich hierbei in der Regel nicht um neu eingereiste Personen, sondern um Drittstaatsangehörige, die bereits länger in Deutschland leben.

Anmerkung: Aufgrund von Rechtsänderungen durch die Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie zum 1. August 2012 sind die Zahlen von 2012 insbesondere bei Hochqualifizierten bzw. Fachkräften nach § 27 BeschV nur noch eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Der Rückgang ist z.T. darauf zurückzuführen, dass ab August 2012 einem Teil der Drittstaatsangehörigen, die zuvor eine Zustimmung nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 27 BeschV benötigt haben, nun eine Blaue Karte EU (nach § 19a AufenthG i.V.m. § 41a Abs. 1 BeschV alt bzw. seit 1. Juli 2013 nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 a BeschV neu) erteilt wird. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entfällt in diesen Fällen.

Tabelle 3-37: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2012¹

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bosnien-Herzeg.	-	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522	1.719	1.856	1.852	1.973	2.126	2.132
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731	687	363	286	357	331	342
Serbien ²	8.668	8.862	2.657	15	-	0	0	0	0	0	103	659	603	681	450	516	612	995	1.136	1.530	1.769	1.455
Kroatien	-	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874	3.319	3.432	3.337	3.302	3.903	4.369
Lettland	-	0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	5	0	0	0	7	31	36	
Mazedonien	-	-	472	667	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100	140	230	273	233	125	158	173
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026	7.084	5.769	5.678	6.571	6.741	
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703	2.039	1.922	1.934	2.150	2.174	2.840
Slowakei	-	-	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719	353	305	288	365	365	
Slowenien	-	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657	536	716	655	641	285	85	36	22	31	55	21	40	
Tschechische Rep. ³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301	224	161	98	112	139	95	
Türkei	-	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614	826	626	411	368	399	482
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	896	912	906	880	1.051	1.268	
übrige Länder ⁴	-	869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	70	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916	20.001	17.964	16.576	16.209	17.983	19.405	11.793

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab 2008 nur noch Serbien.

3) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

4) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 3-38: Nettovermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2012

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ⁴	1999 ⁵	2000 ⁶	2001 ⁷	2002 ⁸	2003 ⁹	2004 ¹⁰	2005 ¹¹	2006 ¹²	2007 ¹³	2008 ¹⁴	2009 ¹⁵	2010 ¹⁶	2011 ¹⁷	2012 ¹⁸	
CSFR ¹	13.478	27.988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien ²	32.214	37.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615	271.907	286.623	279.197	236.267	228.807	194.288	187.507	177.010	-	-	-
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913	5.069	4.680	4.598	4.785	4.647	4.243	4.324	4.753	5.835	3.593	-
Slowakische Republik	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654	9.578	8.995	7.502	6.778	5.122	4.322	3.700	3.569	-	-	-
Tschechische Republik	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791	2.235	1.974	1.625	1.232	1.087	858	740	757	-	-	-
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227	3.504	2.784	2.305	1.806	1.800	1.947	1.993	2.149	-	-	-
Rumänien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499	11.842	18.015	22.233	24.599	27.190	33.083	51.190	56.893	76.534	93.362	101.820	194.107	-	-
Slowenien	-	-	1.114	601	600	559	466	359	302	311	264	257	223	195	159	141	119	111	119	101	-	-	-
Bulgarien ³	-	-	71	70	131	188	203	236	332	825	1.349	1.492	1.434	1.249	1.320	1.293	1.182	2.914	3.083	3.552	7.753	-	-
Nettovermittlungen				137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657	285.217	294.828	293.711	207.695	3.593	

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

2) Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.

3) Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.

Zum 1. Januar 2011 ist die Arbeitsgenehmigungspflicht für die Staatsangehörigen der zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten weggefallen. Deshalb sind die Gesamtzahlen für das Jahr 2011 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Zum 1. Januar 2012 ist die Arbeitsgenehmigungspflicht für die Staatsangehörigen der zum 1. Januar 2007 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten (Bulgarien und Rumänien) weggefallen. Deshalb sind die Gesamtzahlen für das Jahr 2012 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Tabelle 3-39: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2012

Herkunftsland	jährliches Kontingent	Vermittlungen																					
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	6
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	776	648	367	222	157	115	96	68	29	32	28	22
Estland ¹	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4	10	3	2	3	-	-	-	-	-	-
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	85	72	57	40	26	10	8	3	11	10	1	-
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126	56	47	34	10	2	-	1	8	-	-
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	858	786	680	671	606	389	316	154	108	65	19	-
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	514	510	383	205	161	209	90	98	98	118	209	218
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	78	65	55	23	10	22	9	11	3	10	8	7
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	24	4	1	4	33	2	-	-	3	-	-
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	964	851	681	560	416	250	166	127	64	67	12	-
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	652	353	189	110	97	72	34	32	18	6	-
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.134	1.072	519	323	221	177	157	117	129	86	14	-
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	292	176	111	100	122	130	177	190	235	331
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864	3.457	2.460	1.858	1.415	1.040	742	652	607	533	584

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Der Vertrag mit Estland ist erst am 21. August 1995 in Kraft getreten.
- 2) Vertrag galt erst ab Dezember 1993.
- 3) Kontingent galt erst ab Mitte 1994.
- 4) Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.
- 5) Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.
- 6) Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 3-40: Vermittlungen von Haushaltshilfen in den Jahren 2005 bis 2012

Herkunftsland	2005	2006	2007	2008	2009 ¹	2010	2011	2012
Bulgarien	38	29	100	127	86	145	181	180
Polen	1.334	1.814	2.249	2.254	1.081	1.302	385	6
Rumänien	158	125	261	273	238	325	340	339
Slowakei	45	80	94	93	31	-	11	-
Slowenien	3	1	-	-	-	-	-	-
Tschechische Republik	17	33	42	18	20	20	23	-
Ungarn	72	159	286	286	115	136	48	4
Insgesamt	1.667	2.241	3.032	3.051	1.571	1.948	888	534

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Ab dem Jahr 2009 wurde die statistische Erfassung bei den Haushaltshilfen derart geändert, dass nun ausschließlich die Erstvermittlungen registriert werden.

3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Tabelle 3-41: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2012

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2012		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	239	162	235	160	98,3
Frankreich	968	519	942	502	97,3
Griechenland	414	234	308	194	74,4
Italien	954	486	794	426	83,2
Luxemburg	155	74	151	71	97,4
Österreich	904	437	854	408	94,5
Polen	667	466	617	437	92,5
Rumänien	233	135	217	125	93,1
Spanien	588	290	552	273	93,9
Tschechische Republik	257	162	253	159	98,4
Ungarn	371	227	365	226	98,4
Vereinigtes Königreich	325	193	308	189	94,8
Kroatien	162	83	64	36	39,5
Russische Föderation	913	688	868	665	95,1
Schweiz	341	173	329	168	96,5
Türkei	1.536	806	851	454	55,4
Ukraine	428	298	395	280	92,3
Kamerun	427	187	420	183	98,4
Marokko	172	42	155	35	90,1
Brasilien	633	286	626	282	98,9
Mexiko	343	132	340	132	99,1
Vereinigte Staaten	1.725	912	1.710	906	99,1
China	1.897	980	1.873	967	98,7
Indien	671	192	668	189	99,6
Indonesien	177	78	173	76	97,7
Iran	468	208	443	199	94,7
Japan	288	187	280	183	97,2
Korea (Republik)	593	399	564	383	95,1
Vietnam	239	92	201	75	84,1
Insgesamt	23.068	11.951	21.112	10.999	91,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-42: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2012/2013

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2012/2013		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	1.139	711	1.087	685	95,4%
Frankreich	3.315	1.977	3.107	1.868	93,7%
Griechenland	1.407	764	852	472	60,6%
Italien	3.355	1.844	2.539	1.461	75,7%
Luxemburg	819	396	789	386	96,3%
Österreich	2.560	1.221	2.295	1.103	89,6%
Polen	2.312	1.572	1.828	1.314	79,1%
Rumänien	928	555	858	520	92,5%
Spanien	4.085	2.135	3.851	2.016	94,3%
Tschechische Republik	800	513	748	491	93,5%
Ungarn	825	487	770	462	93,3%
Vereinigtes Königreich	1.125	613	968	534	86,0%
Kroatien	720	380	202	119	28,1%
Russische Föderation	3.203	2.300	2.657	1.985	83,0%
Schweiz	887	462	781	416	88,0%
Türkei	6.480	3.347	1.819	928	28,1%
Ukraine	1.591	1.090	1.119	834	70,3%
Kamerun	743	335	724	326	97,4%
Marokko	476	118	396	91	83,2%
Brasilien	1.156	544	1.116	520	96,5%
Mexiko	883	337	864	326	97,8%
Vereinigte Staaten	2.394	1.183	2.296	1.132	95,9%
China	6.259	3.412	6.001	3.278	95,9%
Indien	2.535	544	2.484	523	98,0%
Indonesien	952	407	926	392	97,3%
Iran	1.116	537	992	467	88,9%
Japan	707	463	655	431	92,6%
Korea (Republik)	1.133	747	996	669	87,9%
Vietnam	1.133	558	469	221	41,4%
Insgesamt	72.399	37.684	58.425	30.553	80,7%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-43: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2012 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151	5.613	6.175	7.312	7.874
Vereinigte Staaten	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087	3.386	3.951	4.128	4.403
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814	3.071	3.474	3.986	4.049
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597	3.685	3.784	3.869	4.006
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760	2.790	3.136	3.394	3.525
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323	2.450	2.700	2.967	3.333
Österreich	-	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128	2.317	2.719	2.839	3.152
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062	2.208	2.351	2.511	3.149
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986	2.644	2.457	2.487	2.670
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187	1.645	2.126	2.302	2.445
Korea (Republik)	529	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179	1.169	1.233	1.389	1.560
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174	1.317	1.271	1.380	1.514
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061	1.023	1.109	1.267	1.435
Iran	272	244	301	341	448	440	421	442	494	637	668	912	1.183	1.322
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131	1.094	1.008	1.065	1.160
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909	966	1.041	1.056	1.144
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108	966	909	1.011	1.135
Griechenland	733	726	754	722	750	699	775	705	609	776	737	805	983	1.075
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873	840	776	805	914	764	860	959	1.001
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620	570	524	447	551
Kroatien	141	143	148	162	171	137	140	98	118	124	142	170	212	266
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350	60.910	66.413	72.886	79.537

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-44: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den 16 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2012/2013

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
Türkei	30.645	6.666	21,8	3.952	9.104	6.367	9.750	733	454
China	27.364	25.564	93,4	3.064	5.749	4.936	11.201	498	1.298
Russische Föderation	14.199	10.912	76,9	3.331	5.025	2.259	2.012	414	874
Österreich	10.509	8.655	82,4	2.239	3.668	1.367	1.520	909	596
Italien	9.934	5.519	55,6	3.118	2.491	1.483	1.543	431	623
Polen	9.532	6.575	69,0	2.693	3.104	1.237	1.354	447	494
Ukraine	9.044	6.264	69,3	2.171	3.267	1.532	1.203	312	395
Indien	7.532	7.255	96,3	236	700	2.505	3.631	245	29
Bulgarien	7.226	6.764	93,6	1.127	2.798	1.328	1.037	575	253
Frankreich	7.000	6.023	86,0	1.568	2.556	635	1.276	174	579
Spanien	6.841	5.710	83,5	1.544	1.754	911	1.625	240	545
Griechenland	6.533	2.892	44,3	1.352	1.769	1.127	1.410	469	287
Iran, Islamische Republik	6.117	4.928	80,6	530	870	1.668	2.238	397	208
Kamerun	6.016	5.833	97,0	251	1.098	1.518	2.786	263	3
Korea, Republik	5.287	4.279	80,9	971	823	340	547	234	2.257
Marokko	5.169	4.498	87,0	505	929	1.012	2.597	82	14
Insgesamt	282.201	204.644	72,5	49.055	75.336	49.663	72.013	13.624	15.302
dar. Bildungsausländer	204.644			37.189	50.679	35.340	52.546	11.015	11.585

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Tabelle 3-45: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2012

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5	47.742	50,2	27.353	34,8	29.473	33,4
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0	42	0,0	141	0,2	134	0,2
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3	222	0,2	174	0,2	181	0,2
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9	9.065	9,5	8.968	11,4	10.869	12,3
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7	172	0,2	90	0,1	72	0,1	66	0,1
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5	31.451	33,1	11.121	14,2	7.758	8,8
Bosnien- Herzeg.	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6	1.755	1,8	1.638	2,1	2.259	2,6
Russische Föd. ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9	2.094	2,2	2.763	3,5	4.523	5,1
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6	9.594	10,1	9.513	12,1	11.893	13,5
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4	336	0,4	366	0,5	378	0,4
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6	1.473	1,5	1.379	1,8	1.986	2,2
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3	277	0,3	268	0,3	284	0,3
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7	305	0,3	420	0,5	526	0,6
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7	849	0,9	751	1,0	1.129	1,3
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0	801	0,8	695	0,9	859	1,0
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3	288	0,3	323	0,4	272	0,3
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4	34.874	36,7	39.091	49,8	45.622	51,7
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8	4.458	4,7	5.380	6,8	5.837	6,6
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7	2.386	2,5	903	1,1	913	1,0
Aserbaidshan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	-	-	1.566	1,6	2.628	2,8	1.418	1,8	1.645	1,9
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5	449	0,5	205	0,3	-	-
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	0,9	1.236	1,3	2.072	2,6	1.531	1,7

Georgien	-	-	-	-	1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2	801	1,0	1.220	1,4
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5	1.499	1,6	1.826	2,3	2.651	3,0
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5	8.662	9,1	11.601	14,8	17.167	19,4
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0	3.407	3,6	4.878	6,2	3.455	3,9
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6	598	0,6	757	1,0	671	0,8
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5	1.727	1,8	1.506	1,9	1.180	1,3
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0	1.254	1,3	1.170	1,5	622	0,7
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8	2.156	2,3	2.641	3,4	2.232	2,5
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0	2.425	2,5	2.332	3,0	3.721	4,2
Staatenlose u.a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2	2.615	2,7	2.284	2,9	1.027	1,2
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0	95.113	100,0	78.564	100,0	88.287	100,0

Fortsetzung zu Tabelle 3-45: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2012

Herkunfts-land	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%
Europa	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4	4.930	25,7	4.266	19,3	4.972	18,0	12.279	29,7	11.042	24,1	22.526	34,9
Polen	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1	3	0,0	5	0,0	4	0,0	1	0,0	5	0,0	2	0,0	1	0,0
Rumänien	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2	60	0,3	5	0,0	1	0,0	3	0,0	13	0,0	9	0,0	8	0,0
Türkei	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3	1.437	7,5	1.408	6,4	1.429	5,2	1.340	3,2	1.578	3,4	1.457	2,3
Bulgarien	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0	142	0,7	6	0,0	6	0,0	6	0,0	22	0,1	14	0,0	48	0,1
Jugoslawien ³	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4	1.996	10,4	729	3,3	581	2,1	4.978	12,0	4.579	10,0	8.477	13,1
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	879	4,0	1.400	5,1	1.614	3,9	1.395	3,0	1.906	3,0
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	82	0,4	109	0,4	2.466	6,0	1.131	2,5	4.546	7,0
Bosnien- Herzeg.	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1	209	1,0	109	0,6	131	0,6	171	0,6	301	0,7	305	0,7	2.025	3,1
Russische Föd. ⁴	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9	772	4,0	792	3,6	936	3,4	1.199	2,9	1.689	3,7	3.202	5,0
Afrika	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3	3.486	18,2	3.856	17,5	4.436	16,0	6.826	16,5	6.550	14,3	8.327	12,9
Äthiopien	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7	176	0,8	167	0,9	183	0,8	220	0,8	289	0,7	430	0,9	481	0,7
Algerien	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5	369	1,8	380	2,0	449	2,0	500	1,8	439	1,1	487	1,1	489	0,8
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	262	1,2	346	1,3	642	1,6	632	1,4	650	1,0
Ghana	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6	413	2,0	267	1,4	206	0,9	198	0,7	253	0,6	271	0,6	489	0,8
Nigeria	987	1,4	1051	2,1	1.130	3,2	608	2,1	481	2,3	503	2,6	561	2,5	791	2,9	716	1,7	759	1,7	892	1,4
Somalia	-	-	-	-	240	0,7	163	0,6	146	0,7	121	0,6	165	0,7	346	1,3	2.235	5,4	984	2,2	1.243	1,9
Togo	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1	164	0,8	75	0,4	77	0,3	55	0,2	76	0,2	57	0,1	81	0,1
Zaire ⁵	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4	227	1,1	194	1,0	190	0,9	156	0,6	152	0,4	190	0,4	249	0,4
Amerika u.Australien⁶	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4	359	1,7	122	0,6	62	0,3	61	0,2	59	0,1	139	0,3	131	0,2
Asien	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8	10.262	53,5	13.599	61,6	17.765	64,3	21.591	52,2	27.381	59,9	32.973	51,1
Afghanistan	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5	531	2,5	338	1,8	657	3,0	3.375	12,2	5.905	14,3	7.767	17,0	7.498	11,6
Armenien	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9	303	1,4	239	1,2	198	0,9	264	1,0	296	0,7	335	0,7	570	0,9
Aserbaid-	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9	483	2,3	274	1,4	360	1,6	652	2,4	469	1,1	646	1,4	547	0,8

schan																						
Bangladesch	-	-	122	0,2	110	0,3	92	0,3	107	0,5	65	0,3	45	0,2	49	0,2	92	0,2	143	0,3	304	0,5
China	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2	440	2,1	253	1,3	299	1,4	371	1,3	367	0,9	339	0,7	279	0,4
Georgien	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7	240	1,1	181	0,9	232	1,1	560	2,0	664	1,6	471	1,0	1.298	2,0
Indien	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9	512	2,4	413	2,2	485	2,2	681	2,5	810	2,0	822	1,8	885	1,4
Irak	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1	4.327	22,6	6.836	31,0	6.538	23,6	5.555	13,4	5.831	12,7	5.352	8,3
Iran	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2	611	2,9	631	3,3	815	3,7	1.170	4,2	2.475	6,0	3.352	7,3	4.348	6,7
Libanon	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0	601	2,9	592	3,1	525	2,4	434	1,6	324	0,8	405	0,9	464	0,7
Pakistan	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9	464	2,2	301	1,6	320	1,4	481	1,7	840	2,0	2.539	5,6	3.412	5,3
Sri Lanka	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8	170	0,8	375	2,0	468	2,1	531	1,9	435	1,1	521	1,1	430	0,7
Syrien	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2	609	2,9	634	3,3	775	3,5	819	3,0	1.490	3,6	2.634	5,8	6.201	9,6
Vietnam	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7	987	5,2	1.042	4,7	1.115	4,0	1.009	2,4	758	1,7	660	1,0
Staatenlose u.a.	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7	371	1,8	364	1,9	302	1,4	415	1,5	577	1,4	629	1,4	582	0,9
Gesamt	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0	19.164	100,0	22.085	100,0	27.649	100,0	41.332	100,0	45.741	100,0	64.539	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

2) Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.

3) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst. Die 3.237 Asylanträge aus dem Jahr 2006 verteilen sich wie folgt: 1.828 entfallen auf Serbien und Montenegro, 1.354 auf Serbien und 55 auf Montenegro. Ab 2007 nur Serbien. Im Jahr 2007 wurden 61 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt. Ab 2008 werden Serbien und Kosovo getrennt ausgewiesen. Im Jahr 2008 wurden 37 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt, im Jahr 2009 57 Erstanträge.

4) 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.

5) Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.

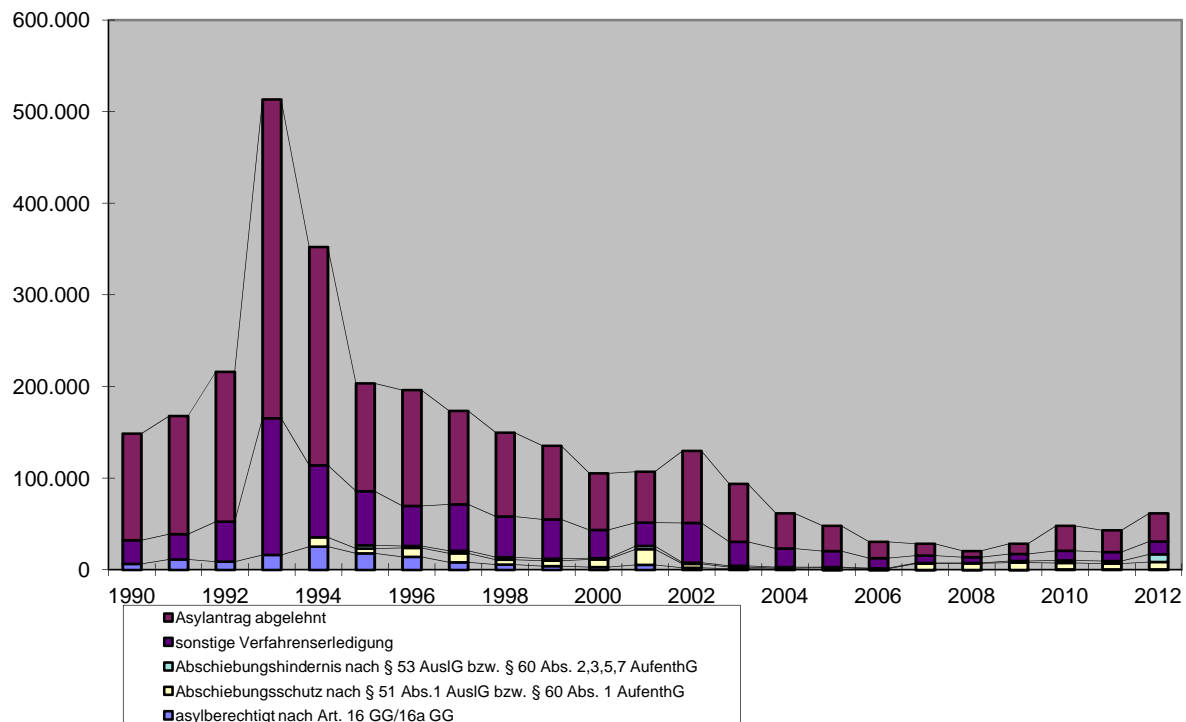
6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

Tabelle 3-46: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2008 bis 2012

2008		2009		2010		2011		2012	
Irak	6.836	Irak	6.538	Afghanistan	5.905	Afghanistan	7.767	Serbien	8.477
Türkei	1.408	Afghanistan	3.375	Irak	5.555	Irak	5.831	Afghanistan	7.498
Vietnam	1.042	Türkei	1.429	Serbien	4.978	Serbien	4.579	Syrien	6.201
Kosovo	879	Kosovo	1.400	Iran	2.475	Iran	3.352	Irak	5.352
Iran	815	Iran	1.170	Mazedonien	2.466	Syrien	2.634	Mazedonien	4.546
Russische Föderation	792	Vietnam	1.115	Somalia	2.235	Pakistan	2.539	Iran	4.348
Syrien	775	Russische Föderation	936	Kosovo	1.614	Russische Föderation	1.689	Pakistan	3.412
Serbien	729	Syrien	819	Syrien	1.490	Türkei	1.578	Russische Föderation	3.202
Afghanistan	657	Nigeria	791	Türkei	1.340	Kosovo	1.395	Bosnien u. Herzegowina	2.025
Nigeria	561	Indien	681	Russische Föderation	1.199	Mazedonien	1.131	Kosovo	1.906
sonstige	7.591	sonstige	9.395	sonstige	12.075	sonstige	13.246	sonstige	17.572
insgesamt	22.085	insgesamt	27.649	insgesamt	41.332	insgesamt	45.741	insgesamt	64.539

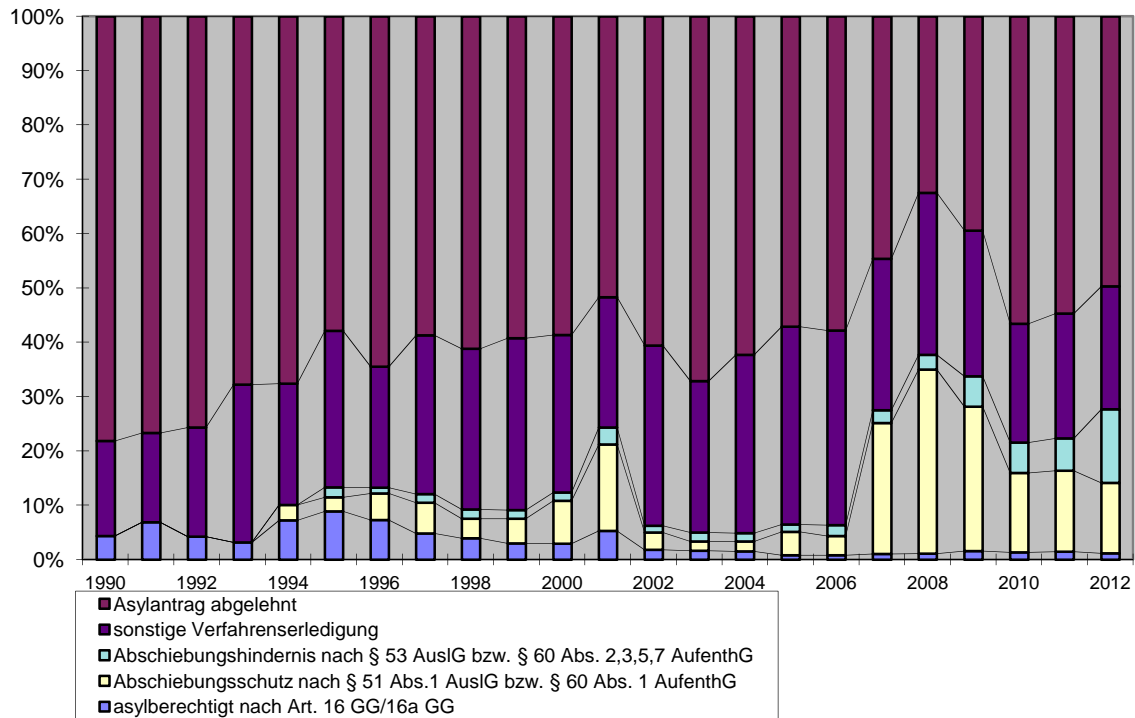
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-24: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2012



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-25: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 1990 bis 2012



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 3-47: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2012

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16a Abs. 1 GG	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung	in %
Serbien	13.807	0	0	3	0	20	0,1	9.111	66	4.673	33,8
Syrien	7.801	234	3	1.753	22,5	5.480	70,2	19	0,2	315	4
Mazedonien	6.639	0	0	1	0	9	0,1	4.535	68,3	2.094	31,5
Irak	4.626	17	0,4	2.640	57,1	123	2,7	1.437	31,1	409	8,8
Afghanistan	4.624	27	0,6	762	16,5	1.024	21,9	2.274	49,2	547	11,8
Iran	3.061	295	9,6	1.294	42,3	69	2,3	1.050	34,3	353	11,5
Kosovo	2.768	1	0	1	0	52	1,9	1.769	63,9	945	34,1
Bosnien-Herzegowina	2.131	0	0	0	0	24	1,1	1.796	84,3	311	14,6
Pakistan	1.658	12	0,7	272	16,4	16	1	1.163	70,1	195	11,8
Russische Föderation	1.208	7	0,6	126	10,4	38	3,1	543	45	494	40,9
Insgesamt	61.826	740	1,2	8.024	13,0	8.376	13,5	30.700	49,7	13.986	22,6

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Tabelle 3-48: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2012

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	in %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Männern	in %	Ehemännern zu deutschen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	sonstige Familienangehörige ¹	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	-		62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	-		70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	-		75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	-		82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	-		85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	-		76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	-		65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	-		53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	-		50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	-		42.219	9.237	21,9
2008	11.167	28,1	2.939	7,4	10.791	27,2	5.870	14,8	8.950	22,5	-		39.717	8.079	20,3
2009	12.859	30,1	2.902	6,8	11.603	27,1	5.830	13,6	9.562	22,4	-		42.756	8.048	18,8
2010	11.894	29,6	2.847	7,1	11.259	28,0	5.649	14,0	8.561	21,3	-		40.210	7.456	18,5
2011	11.807	28,8	3.098	7,6	11.555	28,2	6.190	15,1	8.325	20,3	-		40.975	7.702	18,8
2012	12.044	29,5	2.962	7,3	10.984	26,9	5.856	14,3	8.850	21,7	147	0,4	40.843	6.355	15,6

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Die Kategorie „Sonstige Familienangehörige“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2012 ausgewiesen.

Tabelle 3-49: Familiennachzug in den Jahren von 2001 bis 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Türkei	23.663	25.068	21.908	17.543	15.162	11.980	9.237	8.079	8.048	7.456	7.702	6.355
Indien	1.652	1.617	1.673	1.851	1.412	1.448	1.778	2.434	2.581	2.641	2.900	3.962
Russische Föderation	5.203	5.523	5.329	5.462	4.558	4.333	3.333	2.626	2.725	2.689	3.077	3.185
Kosovo									3.479	3.203	3.102	2.742
China	1.427	1.361	1.110	873	1.086	1.124	1.210	1.265	1.427	1.448	1.850	2.061
Ukraine	1.734	1.444	1.766	1.924	1.545	1.267	991	1.286	1.204	1.229	1.525	1.601
Marokko	3.621	3.794	2.200	1.957	1.810	1.704	1.365	1.387	1.500	1.464	1.547	1.574
Thailand	3.079	3.138	3.667	3.850	3.249	2.809	2.239	1.752	1.817	1.725	1.298	1.064
Tunesien	1.147	1.114	1.017	1.068	969	919	790	679	728	842	924	1.004
Serbien	1.656	2.250	2.135	4.905	2.116	5.379	4.773	4.437	1.024	688	910	985
Libanon	749	761	670	859	744	611	467	571	532	526	476	960
Iran	1.143	1.454	1.203	1.059	958	695	665	546	660	780	913	896
Ägypten	552	581	530	609	454	661	889	644	597	333	461	885
Bosnien-Herzegowina	2.124	2.080	1.841	1.918	1.678	1.438	1.085	991	857	777	696	819
Vietnam	1.742	1.670	1.315	1.266	1.142	1.156	886	810	742	797	769	728
Jordanien	454	718	579	206	338	308	250	182	685	231	227	647
Mazedonien	2.300	4.768	2.365	1.229	1.156	1.087	815	730	738	431	566	570
Pakistan	1.240	1.072	1.540	1.282	927	735	617	723	969	786	662	523
Syrien ¹	485	616	763	358	546	488	439	842	2.420	2.945	1.346	80
Insgesamt	82.838	85.305	76.077	65.935	53.213	50.300	42.219	39.717	42.756	40.210	40.975	40.843

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Der Rückgang im Falle Syriens ist darauf zurückzuführen, dass die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus aufgrund des Konflikts in Syrien seit dem 20. Januar 2012 geschlossen ist.

Tabelle 3-50: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren		Gesamt ¹	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012
Türkei	2.403	1.932	1.090	850	1.332	1.158	1.972	1.749	905	666	7.702	6.355
Indien	1.743	2.323	37	62	128	112	69	68	923	1.397	2.900	3.962
Russische Föderation	375	467	39	62	1.721	1.746	298	245	644	665	3.077	3.185
Kosovo	1.270	1.090	419	418	377	337	453	465	583	429	3.102	2.742
China	681	739	115	98	521	617	51	36	482	571	1.850	2.061
Ukraine	219	256	18	30	828	836	96	64	364	415	1.525	1.601
Marokko	282	289	62	62	644	719	485	426	74	77	1.547	1.574
Thailand	25	40	5	6	917	590	3	5	348	423	1.298	1.064
Tunesien	177	161	26	26	225	299	461	487	35	31	924	1.004
Serbien	325	376	174	201	112	83	123	117	176	208	910	985
Libanon	70	213	15	27	197	290	175	256	19	142	476	960
Iran	312	338	47	80	284	229	61	52	209	196	913	896
Ägypten	134	267	11	18	76	102	177	208	63	236	461	885
Bosnien-Herzegowina	279	344	138	144	71	83	90	89	118	159	696	819
Vietnam	223	186	83	81	246	257	23	18	194	186	769	728
Jordanien	74	236	32	27	81	124	14	55	26	203	227	647
Mazedonien	214	194	126	124	48	60	71	95	107	93	566	570
Pakistan	64	72	17	15	298	171	175	139	108	126	662	523
Kenia	68	86	18	42	76	87	13	23	245	245	420	483
Kroatien	178	178	108	89	40	32	34	41	90	83	450	423
Kasachstan	23	24	11	5	216	217	79	82	62	93	391	422
Mexiko	128	119	24	16	133	154	52	38	180	84	517	411
Gesamt	11.807	12.044	3.098	2.962	11.555	10.984	6.190	5.856	8.325	8.850	40.975	40.843

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Die Gesamtsumme für das Jahr 2012 enthält 147 sonstige Familienangehörige, die in der Visastatistik 2012 erstmalig ausgewiesen wurden, darunter 54 Familienangehörige aus Ägypten und 32 aus dem Libanon.

Tabelle 3-51: Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2011/2012	
								absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	8.363	7.332	-1.031	-12,3
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Monte- negro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	4.052	4.442	390	9,6
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	3.733	3.926	193	5,2
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	2.970	3.634	664	22,4
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	3.254	3.090	-164	-5,0
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	1.790	1.974	184	10,3
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	1.772	1.937	165	9,3
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	1.870	1.844	-26	-1,4
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	1.441	1.527	86	6,0
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	1.584	1.513	-71	-4,5
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	1.071	1.075	4	0,4
Bosnien und Herzego- wina	1.241	1.125	1.039	786	771	894	1.019	125	14,0
Tunesien	812	745	650	612	870	862	945	83	9,6
Vietnam	1.031	955	844	701	983	905	898	-7	-0,8
Korea, Republik	682	751	841	636	799	786	875	89	11,3
Iran	540	643	604	566	748	798	845	47	5,9
Pakistan	659	599	688	832	850	860	794	-66	-7,7
Mazedonien	869	773	713	639	710	709	760	51	7,2
Irak	353	419	820	2.556	2.555	1.034	757	-277	-26,8
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	54.031	54.816	785	1,5

Quelle: Ausländerzentralregister

3.7 Spätaussiedler

Tabelle 3-52: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen nach Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2012

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792
2008	1.006	23,1	1.837	42,1	1.100	25,2	419	9,6	4.362
2009	808	24,0	1.410	42,0	825	24,6	317	9,4	3.360
2010 ¹	627	26,7	969	41,2	589	25,1	165	7,0	2.350
2011 ¹	591	27,5	906	42,2	488	22,7	163	7,6	2.148
2012 ¹	509	28,0	759	41,8	430	23,7	119	6,6	1.817

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1) Für 2010 bis 2012: Altersgruppen: unter 20 Jahre, von 20 bis unter 45 Jahre, von 45 bis unter 65 Jahre und 65 Jahre und älter.

3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 3-53: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 1991 bis 2012

Herkunftsland	1991	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	1.996	2.003	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995	1.981	1.937	1.973	1.969
Frankreich	4.178	5.339	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844	6.245	6.124	6.128	5.725
Italien	2.931	2.644	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640	2.816	2.668	2.716	2.927
Niederlande	3.198	3.961	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950	2.966	3.042	3.027	3.094
Österreich	2.811	2.647	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202	6.569	6.537	6.879	6.915
Spanien	3.458	3.740	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891	8.248	7.936	7.468	7.773
Vereinigtes Königreich	3.540	3.329	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824	6.153	6.426	6.487	6.432
EU-14 insge- samt¹	22.342	27.373	32.484	32.390	32.243	31.246	30.967	32.452	32.355	35.011	38.293	40.572	40.392	40.585	41.036
Polen	17.276	12.468	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262	7.958
Norwegen	255	153	338	332	378	367	327	381	406	526	707	828	858	825	849
Schweiz	3.668	3.584	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216	9.340	9.997	10.869	11.140
Türkei	917	966	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569	2.906	3.220	3.166	3.227
Brasilien	1.548	1.134	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255	1.267	1.405	1.435	1.520
Kanada	1.660	1.298	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660	2.058	2.124	2.090	1.980
Vereinigte Staa- ten	11.753	10.201	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524	11.166	10.408	10.777	10.116
China	219	338	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072	2.178	2.073	2.276	2.528
Australien	1.344	855	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148	2.439	2.480	2.462	2.444

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

4. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 4-7: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2012

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Bulgarien	16.255	9.442	4.514	1.165	773	239	104	18	3,3
Frankreich	5.297	2.186	1.518	693	407	158	159	176	9,3
Griechenland	6.509	2.660	948	404	608	396	622	871	20,1
Großbritannien mit Nordirland	3.894	1.330	1.140	475	395	177	219	158	11,4
Italien	11.160	4.073	1.836	771	1.067	695	1.026	1.692	18,8
Niederlande	4.155	963	1.365	877	553	140	133	124	16,6
Österreich	4.912	1.121	1.423	648	653	223	326	518	18,7
Polen	47.384	23.534	11.242	6.576	3.269	1.300	1.329	134	5,1
Portugal	3.074	1.164	554	247	324	274	165	346	13,8
Rumänien	32.371	19.174	8.482	2.529	1.269	436	453	28	3,2
Slowakische Republik	4.787	2.673	1.058	532	361	105	53	5	3,5
Spanien	5.091	2.760	1.110	329	223	63	84	522	12,2
Tschechische Republik	3.227	1.740	732	340	264	75	53	23	5,2
Ungarn	15.301	8.626	3.470	1.396	965	405	373	66	4,5
Bosnien und Herzegowina	4.999	1.874	739	355	327	609	511	584	16,4
Kosovo	2.348	1.161	475	80	197	209	168	58	11,9
Kroatien	6.501	1.558	1.102	608	721	605	610	1.297	21,2
Mazedonien	4.051	2.376	637	105	145	149	483	156	10,3
Russische Föderation	5.739	3.074	1.160	670	696	109	27	3	6,7
Serbien	10.534	5.579	2.111	333	625	440	905	541	11,2
Türkei	15.069	2.974	1.504	1.200	1.589	1.130	1.840	4.832	22,0
Ukraine	3.252	2.088	543	227	332	56	6	0	7,9
Marokko	1.436	696	210	116	167	65	99	83	12,7
Brasilien	3.750	1.975	1.070	358	224	69	31	23	5,2
Vereinigte Staaten	10.797	5.547	3.041	898	635	219	260	197	6,3
China	8.986	3.653	2.809	1.273	1.117	93	37	4	4,8
Indien	8.230	4.018	2.790	915	346	64	58	39	4,2
Irak	1.872	622	471	181	499	85	8	6	8,8
Japan	4.472	1.351	1.920	821	240	59	44	37	4,7
Korea (Republik)	2.884	1.111	882	499	277	44	47	24	5,7
Vietnam	1.882	779	535	201	191	53	103	20	12,4
EU-Staaten	176.051	88.335	42.596	18.069	11.844	4.901	5.319	4.987	8,2
Drittstaaten	141.543	61.650	32.429	13.153	12.600	5.660	7.062	8.989	12,9
alle Staatsangehörigkeiten	317.594	149.985	75.025	31.222	24.444	10.561	12.381	13.976	10,3

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es sind jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 4-8: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2012 in Prozent

Land der Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Bulgarien	58,1	27,8	7,2	4,8	1,5	0,6	0,1
Frankreich	41,3	28,7	13,1	7,7	3,0	3,0	3,3
Griechenland	40,9	14,6	6,2	9,3	6,1	9,6	13,4
Großbritannien mit Nordirland	34,2	29,3	12,2	10,1	4,5	5,6	4,1
Italien	36,5	16,5	6,9	9,6	6,2	9,2	15,2
Niederlande	23,2	32,9	21,1	13,3	3,4	3,2	3,0
Österreich	22,8	29,0	13,2	13,3	4,5	6,6	10,5
Polen	49,7	23,7	13,9	6,9	2,7	2,8	0,3
Portugal	37,9	18,0	8,0	10,5	8,9	5,4	11,3
Rumänien	59,2	26,2	7,8	3,9	1,3	1,4	0,1
Slowakische Republik	55,8	22,1	11,1	7,5	2,2	1,1	0,1
Spanien	54,2	21,8	6,5	4,4	1,2	1,6	10,3
Tschechische Republik	53,9	22,7	10,5	8,2	2,3	1,6	0,7
Ungarn	56,4	22,7	9,1	6,3	2,6	2,4	0,4
Bosnien und Herzegowina	37,5	14,8	7,1	6,5	12,2	10,2	11,7
Kosovo	49,4	20,2	3,4	8,4	8,9	7,2	2,5
Kroatien	24,0	17,0	9,4	11,1	9,3	9,4	20,0
Mazedonien	58,7	15,7	2,6	3,6	3,7	11,9	3,9
Russische Föderation	53,6	20,2	11,7	12,1	1,9	0,5	0,1
Serbien	53,0	20,0	3,2	5,9	4,2	8,6	5,1
Türkei	19,7	10,0	8,0	10,5	7,5	12,2	32,1
Ukraine	64,2	16,7	7,0	10,2	1,7	0,2	0,0
Marokko	48,5	14,6	8,1	11,6	4,5	6,9	5,8
Brasilien	52,7	28,5	9,5	6,0	1,8	0,8	0,6
Vereinigte Staaten	51,4	28,2	8,3	5,9	2,0	2,4	1,8
China	40,7	31,3	14,2	12,4	1,0	0,4	0,0
Indien	48,8	33,9	11,1	4,2	0,8	0,7	0,5
Irak	33,2	25,2	9,7	26,7	4,5	0,4	0,3
Japan	30,2	42,9	18,4	5,4	1,3	1,0	0,8
Korea (Republik)	38,5	30,6	17,3	9,6	1,5	1,6	0,8
Vietnam	41,4	28,4	10,7	10,1	2,8	5,5	1,1
<i>EU-Staaten</i>	50,2	24,2	10,3	6,7	2,8	3,0	2,8
<i>Drittstaaten</i>	43,6	22,9	9,3	8,9	4,0	5,0	6,4
alle Staatsangehörigkeiten	47,2	23,6	9,8	7,7	3,3	3,9	4,4

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es haben sich jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2012

Staatsangehörigkeit	Gesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthaltsurlaubnis						EU-Aufenthaltstitel	Aufenthalts-gestattung/Duldung	Ertei-lung/Verlängerung abgelehnt bzw. Auf-enthaltstitel widerru-fen/erloschen	sonstiger Aufent-haltsstatus ²
			Studierende/ Hoch-schulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprach-kurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungs-zwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätig-keit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG				
Bosnien-Herzegowina	4.999	729	26	5	14	1.510	52	143	22	65	376	2.057
Brasilien	3.750	144	824	382	211	482	15	426	225	0	117	924
China	8.986	125	3.218	156	295	1.702	15	569	30	52	507	2.317
Indien	8.230	151	502	17	250	2.844	16	1.500	25	82	352	2.491
Japan	4.472	121	609	175	102	1.340	11	1.444	23	0	103	544
Kroatien	6.501	1.474	37	2	47	2.338	16	172	17	1	264	2.133
Mazedonien	4.051	210	26	3	6	155	16	80	14	296	196	3.049
Russische Föderation	5.739	358	857	77	92	601	216	524	40	88	341	2.545
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Monte-negro)	11.435	940	58	10	17	1.209	75	209	53	590	538	7.736
Türkei	15.069	5.797	1.032	60	77	901	75	1.860	70	58	1.200	3.939
Vereinigte Staaten	10.797	569	2.237	565	324	2.197	12	1.597	141	0	378	2.777
Drittstaatsangehöri-ge insgesamt	141.543	13.976	16.158	2.827	2.658	19.408	2.587	13.013	2.003	2.733	8.120	58.060

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltsbewilligung oder –befugnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG (sonstige begründete Fälle) inne hatten.

Tabelle 4-10: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2012 in Prozent

Staatsangehörigkeit	unbefristeter Aufenthaltstitel	Aufenthaltserlaubnis						EU-Aufenthaltstitel	Aufenthaltsgestattung/Duldung	Erteilung/Verlängerung abgelehnt bzw. Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen	sonstiger Aufenthaltsstatus
		Studierende/ Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG				
Bosnien-Herzegowina	14,6	0,5	0,1	0,3	30,2	1,0	2,9	0,4	1,3	7,5	41,1
Brasilien	3,8	22,0	10,2	5,6	12,9	0,4	11,4	6,0	0,0	3,1	24,6
China	1,4	35,8	1,7	3,3	18,9	0,2	6,3	0,3	0,6	5,6	25,8
Indien	1,8	6,1	0,2	3,0	34,6	0,2	18,2	0,3	1,0	4,3	30,3
Japan	2,7	13,6	3,9	2,3	30,0	0,2	32,3	0,5	0,0	2,3	12,2
Kroatien	22,7	0,6	0,0	0,7	36,0	0,2	2,6	0,3	0,0	4,1	32,8
Mazedonien	5,2	0,6	0,1	0,1	3,8	0,4	2,0	0,3	7,3	4,8	75,3
Russische Föderation	6,2	14,9	1,3	1,6	10,5	3,8	9,1	0,7	1,5	5,9	44,3
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	8,2	0,5	0,1	0,1	10,6	0,7	1,8	0,5	5,2	4,7	67,7
Türkei	38,5	6,8	0,4	0,5	6,0	0,5	12,3	0,5	0,4	8,0	26,1
Vereinigte Staaten	5,3	20,7	5,2	3,0	20,3	0,1	14,8	1,3	0,0	3,5	25,7
Drittstaatsangehörige insgesamt	9,9	11,4	2,0	1,9	13,7	1,8	9,2	1,4	1,9	5,7	41,0

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 4-11: Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1991 bis 2012

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	1,2	1,3	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0
Frankreich	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,1	1,1	1,1
Italien	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3	1,4	1,2	1,1	1,0	0,9
Niederlande	1,6	1,6	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2	1,2	1,5	1,3	1,1	1,1	1,0
Österreich	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	1,8	1,7	1,6	1,6
Spanien	1,0	1,1	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3	1,2	1,0	0,8	0,9	0,8
Vereinigtes Königreich	0,9	1,0	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0	2,0	1,8	1,5	1,3	1,3	1,2
EU insgesamt¹	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,3	1,2	1,1	1,0
Norwegen	1,1	1,4	1,2	1,7	2,3	2,2	2,3	3,4	2,7	1,9	2,0	2,2	2,3	2,7	2,6	3,6	4,7	4,2	2,5	1,8	1,8	1,6
Schweiz	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1	3,4	3,5	2,6	2,2	2,1	1,9
Türkei	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9	1,7	1,8	1,6	1,5	1,7	1,7
Brasilien	0,6	0,6	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	1,2	1,1	1,1	1,1	1,0
Kanada	0,9	1,0	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5	2,9	3,4	2,1	1,6	1,4	1,4
Vereinigte Staa- ten	1,1	1,1	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6	1,5	1,5	1,2	1,2	1,2	1,3
China	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7	1,5	1,2	1,0	1,2	1,3	1,2
Australien	1,0	0,9	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5	1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0	1,9	1,7	1,5	1,5	1,4	1,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden, ab 1995 EU-14, ab 2011 EU-26.

Tabelle 4-12: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2012

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	454	188	1.071	230	88	2.031
Frankreich	1.032	770	3.215	824	404	6.245
Griechenland	220	61	266	131	71	749
Irland	79	112	484	48	26	749
Italien	607	215	1.025	381	253	2.481
Niederlande	549	481	1.787	267	116	3.200
Österreich	1.556	1.458	6.099	1268	641	11.022
Polen	731	1.160	2.736	1.077	476	6.180
Schweden	347	152	947	209	95	1.750
Spanien	765	499	2.537	1.212	984	5.997
Vereinigtes Königreich	1.534	881	4.581	626	180	7.802
EU insgesamt	9.010	6.542	27.632	7.317	4.101	54.602
Schweiz	2.549	2.025	14.060	1777	415	20.826
Türkei	2.387	541	1.869	380	282	5.459
Russische Föderation	472	118	982	461	328	2.361
Südafrika	208	75	546	148	117	1.094
Brasilien	365	151	738	251	83	1.588
Kanada	611	288	1.452	237	104	2.692
Vereinigte Staaten	3.517	1.221	6.774	912	379	12.803
China	577	127	1.935	264	25	2.928
Thailand	196	43	573	432	296	1.540
Australien	378	494	2.037	161	84	3.154
Gesamt	26.523	13.521	70.465	15.407	7.316	133.232

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-13: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2012 in Prozent

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	22,4	9,3	52,7	11,3	4,3	100,0
Frankreich	16,5	12,3	51,5	13,2	6,5	100,0
Griechenland	29,4	8,1	35,5	17,5	9,5	100,0
Irland	10,5	15,0	64,6	6,4	3,5	100,0
Italien	24,5	8,7	41,3	15,4	10,2	100,0
Niederlande	17,2	15,0	55,8	8,3	3,6	100,0
Österreich	14,1	13,2	55,3	11,5	5,8	100,0
Polen	11,8	18,8	44,3	17,4	7,7	100,0
Schweden	19,8	8,7	54,1	11,9	5,4	100,0
Spanien	12,8	8,3	42,3	20,2	16,4	100,0
Vereinigtes Königreich	19,7	11,3	58,7	8,0	2,3	100,0
EU insgesamt	16,5	12,0	50,6	13,4	7,5	100,0
Schweiz	12,2	9,7	67,5	8,5	2,0	100,0
Türkei	43,7	9,9	34,2	7,0	5,2	100,0
Russische Föderation	20,0	5,0	41,6	19,5	13,9	100,0
Südafrika	19,0	6,9	49,9	13,5	10,7	100,0
Brasilien	23,0	9,5	46,5	15,8	5,2	100,0
Kanada	22,7	10,7	53,9	8,8	3,9	100,0
Vereinigte Staaten	27,5	9,5	52,9	7,1	3,0	100,0
China	19,7	4,3	66,1	9,0	0,9	100,0
Thailand	12,7	2,8	37,2	28,1	19,2	100,0
Australien	12,0	15,7	64,6	5,1	2,7	100,0
Gesamt	19,9	10,1	52,9	11,6	5,5	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-14: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland in den Jahren von 2007 bis 2012

Zielland/ -region	2007		2008		2009		2010		2011		2012	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt	8.565	100,0	9.413	100,0	10.605	100,0	11.055	100,0	9.421	100,0	6.489	100,0
Europa	7.629	89,1	8.300	88,2	9.523	89,8	9.696	87,7	8.001	84,9	4.999	77,0
dar. : Schweiz	1.992	23,3	2.198	23,4	2.809	26,5	2.813	25,4	2.457	26,1	1.590	24,5
Österreich	1.312	15,3	1.814	19,3	2.464	23,2	2.730	24,7	2.283	24,2	1.416	21,8
Niederlande	1.077	12,6	1.210	12,9	1.593	15,0	1.550	14,0	951	10,1	450	6,9
Großbritannien	450	5,3	463	4,9	382	3,6	534	4,8	485	5,1	403	6,2
Spanien	232	2,7	243	2,6	218	2,1	282	2,6	275	2,9	220	3,4
Norwegen	524	6,1	462	4,9	289	2,7	203	1,8	162	1,7	136	2,1
Dänemark	930	10,9	986	10,5	577	5,4	381	3,4	211	2,2	129	2,0
Frankreich	120	1,4	118	1,3	104	1,0	141	1,3	194	2,1	119	1,8
Italien	93	1,1	79	0,8	105	1,0	131	1,2	134	1,4	84	1,3
Außereuropäisches Ausland	936	10,9	1.113	11,8	1.382	13,0	1.359	12,3	1.420	15,1	1.490	23,0
Asien	422	4,9	528	5,6	661	6,2	575	5,2	494	5,2	426	6,6
Amerika	250	2,9	304	3,2	353	3,3	405	3,7	353	3,7	423	6,5
dar.: Kanada	75	0,9	101	1,1	105	1,0	118	1,1	91	0,9	86	1,3
Vereinigte Staa- ten	79	0,9	89	0,9	101	1,0	156	1,4	212	2,2	234	3,6
Afrika	242	2,8	241	2,6	266	2,5	266	2,4	293	3,1	281	4,3
Ozeanien	22	0,3	40	0,4	102	1,0	113	1,0	157	1,7	148	2,3

Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 4-15: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 1999 bis 2011¹

Zielland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Vereinigte Staaten	1.017	1.681	1.363	1.259	1.441	1.137	1.272	1.358	1.445	1.676	1.507	1.725	1.593
Vereinigtes Königreich	454	594	674	623	480	487	474	549	568	664	572	765	680
Frankreich	174	275	342	339	267	228	261	344	337	378	253	501	335
Schweiz	59	113	133	143	187	173	163	186	232	292	197	300	291
Italien	117	175	203	212	164	142	153	193	278	246	191	325	248
Japan	196	185	202	188	207	166	152	190	196	150	162	167	160
Australien	64	118	121	141	174	97	136	137	133	159	136	141	169
Kanada	68	111	90	117	95	80	102	109	140	146	130	153	146
Niederlande	51	73	102	88	87	76	75	84	99	120	98	181	131
China	62	85	98	146	130	127	99	106	117	99	90	178	141
sonstige Zielländer	950	1.441	2.051	2.213	2.108	1.354	1.721	1.817	1.919	2.207	2.955	3.647	3.190
Ausland insgesamt	3.212	4.851	5.379	5.469	5.340	4.067	4.608	5.073	5.464	6.137	6.291	8.083	7.084

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

1) Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen.

5. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 5-2: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2011

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	74.617	75.940	72.762	75.621	71.563	70.581	75.578	83.812	91.624	89.388	110.410	113.857	112.060	117.236	132.810	137.699	146.409	164.152		131.235	144.698
Bulgarien ¹	20.827	23.486	29.533	9.361	9.968	10.129	10.917	8.633	10.334	19.781	27.465						1.561	1.236	3.310	3.518	4.722
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656	57.357	51.800	52.236	52.833
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	346.216	404.055	489.422
Estland	5.203	3.548	2.390	1.575	1.616	1.552	1.585	1.219	1.198	35	241	575	967	1.097	1.436	2.234	3.741	3.671	3.884	2.810	3.709
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029	29.114	26.699	25.636	29.481
Frankreich	102.109	110.667	116.161	119.563	106.180	105.986	127.431	155.014	145.119	160.428	182.694	205.707	236.037	225.629	219.537	219.407	209.781	216.937		251.159	267.367
Griechenland	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630			14.679	14.918	14.785	14.267	15.449	86.693	133.185	74.724	84.193	119.070	110.823
Irland	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	48.175	51.675	57.400	64.925	61.725	58.875	78.075	102.000	103.260	88.779	63.927	37.409	39.525	52.301
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	185.052	226.968	208.252	222.801	470.491	444.566	325.673	297.640	558.019	534.712	442.940	458.856	385.793
Lettland								3.123	1.813	1.627	1.443	1.428	1.364	1.665	1.886	2.801	3.541	3.465	2.688	2.364	7.253
Litauen	11.828	6.640	2.850	1.664	2.020	3.025	2.536	2.706	2.679	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609	9.297	6.487	5.213	15.685
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	13.158	12.872	14.397	14.352	16.675	17.758	15.751	16.962	20.268
Malta								349	339	450	472	915	1.239	1.989	187	1.829	6.730	9.031	7.230	8.201	5.465
Niederlande ²	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.407	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819	143.516	128.813	149.800	160.337
Norwegen	26.283	26.743	31.711	26.911	25.678	26.407	31.957	36.704	41.841	36.542	34.264	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	58.123	55.953	69.214	70.337
Österreich				95.193		69.930	70.122	72.723	86.710	81.676	89.928	108.125	111.869	122.547	114.465	98.535	106.659	110.074	73.278	73.863	104.354
Polen	5.040	6.512	5.924	6.907	8.121	8.186	8.426	8.532	7.525	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995	47.880	189.166	155.131	157.059
Portugal		13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	43.100	52.040	57.660	74.800	79.300	72.400	57.920	49.200	38.800	46.300	29.718	32.307	27.575	19.667
Rumänien ¹	1.602	1.753	1.269	878	4.458	2.053	6.600	11.907	10.078	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575	10.030	8.606	7.059	
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	101.171	102.280	98.801	96.467
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.966	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	122.494	126.080	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634	184.297	160.623	161.778	148.779
Slowakei			9.106	4.922	3.055	2.477	2.303	2.052	2.072	2.274	2.023	2.312	6.551	10.390	9.410	12.611	16.265	17.820	15.643	13.770	4.829

Slowenien		3.461	2.745	1.919	5.879	9.495	7.889	4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	30.693	30.296	15.416	14.083
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	672.266	684.561	719.284	840.844	958.266	726.009	498.977	465.168	457.649
Tschechische Rep.	14.096	19.072	12.900	10.207	10.540	10.857	12.880	10.729	9.910	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445	108.267	75.620	48.317	27.114
Ungarn	22.974	15.113	16.397	12.752	14.008	13.734	13.283	17.269	21.422	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361	37.652	27.894	25.519	28.018
Ver. Königreich	329.000	268.000	266.000	315.000	312.000	317.800	327.000	332.390	354.077	364.367	372.206	385.901	431.487	518.097	496.470	529.008	526.714	590.242	566.514	590.950	566.044
Zypern								8.721	15.812	12.764	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	19.017	14.095	11.675	20.206	23.037

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Zuwanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer von 12 Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der nationalen Wanderungsstatistiken, in denen teilweise die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind, wie z.B. in Deutschland (vgl. Kap. 1).

1) Ab 2009 Daten aus nationalen Statistiken.

2) Ab 2010 Daten aus nationalen Statistiken.

Tabelle 5-3: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2011

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	60.471	50.551	53.824	57.987	58.184	57.867	68.537	72.087	74.097	75.320	75.261	75.960	79.399	83.895	86.899	88.163	91.052	100.275		66.013	67.475
Bulgarien ¹	3.651	12.042	35.135	10.515	10.560	7.659	7.058	5.400	5.953	7.403	8.687						2.958	2.112	19.039	27.708	9.517
Dänemark	32.629	31.915	32.344	34.710	34.630	37.312	38.393	40.340	41.340	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566	38.356	39.899	41.456	41.593
Deutschland	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	764.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	286.582	252.456	249.045
Estland	13.237	37.375	16.169	9.206	9.786	7.235	4.081	2.507	1.882	1.784	2.175	2.038	3.073	2.927	4.610	5.527	4.384	4.406	4.658	5.294	6.214
Finnland	5.984	6.055	6.405	8.672	8.957	10.587	9.854	10.817	11.966	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443	13.657	12.151	11.905	12.660
Frankreich													134.037	120.629	127.537	107.407	135.781	140.937		179.159	213.367
Griechenland																	45.693	51.489	60.362	119.985	125.984
Irland	35.300	33.400	35.100	34.800	33.100	31.200	25.300	30.775	27.825	26.300	25.750	28.375	27.200	28.675	34.350	38.866	42.538	60.189	65.253	73.675	85.914
Italien					43.302			45.889	64.873	56.601	56.077	49.383	62.970	64.849	65.029	75.230	65.196	80.947	80.597	78.771	82.461
Lettland					13.346			8.874	5.898	7.131	6.602	3.262	2.210	2.744	2.450	5.252	4.183	6.007	7.388	10.702	30.380
Litauen	22.503	31.972	26.840	25.859	25.688	26.394	24.957	2.130	1.369	2.616	7.253	7.086	11.032	15.165	15.571	12.602	13.853	17.015	21.970	83.157	53.863
Luxemburg					5.715	6.355	6.591	7.574	8.075	8.121	8.824	9.452	7.746	8.480	8.287	9.001	10.674	10.058	9.168	9.302	9.264
Malta					621	399	453	349	339	450	472	382	518	459		1.908	5.029	6.597	7.389	5.954	3.806
Niederlande ²	70.639	73.808	74.788	79.228	82.195	91.945	81.973	60.441	59.023	61.201	63.318	66.728	68.885	75.049	83.399	91.028	91.287	90.067	85.357	121.351	134.166
Norwegen	18.238	16.801	18.903	19.475	19.312	20.590	21.257	22.881	22.842	26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122	12.976	17.072	25.835	20.349
Österreich						66.050	68.585	64.272	66.923	64.472	72.654	74.831	71.996	71.721	70.133	74.432	71.928	75.638	56.397	51.968	67.881
Polen	20.977	18.115	21.376	25.904	26.344	21.297	20.222	21.113	21.536	26.999	23.368	24.532	20.813	18.877	22.242	46.936	35.480	74.338	229.320	218.126	265.798
Portugal					22.594			11.100	14.040	10.660	9.800	9.300	8.900	10.680	10.800	12.700	26.800	20.357	16.899	23.760	43.998
Rumänien ¹	44.160	31.152	18.446	17.146	25.675	21.526	19.945	17.536	12.594	14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	8.830	8.739	10.211	7.906	
Schweden	24.745	25.726	29.874	32.661	33.984	33.884	38.543	38.518	35.705	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119	44.908	45.418	45.294	39.240	48.853	51.179
Schweiz	103.333	117.034	105.205	99.305	99.509	103.398	98.521	94.778	91.804	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175	86.130	86.036	96.839	96.494
Slowakei			7.355	154	213	222	572	746	618	811	1.011	1.411	4.777	6.525	2.784	3.084	3.570	4.857	4.753	4.447	1.863
Slowenien		3.848	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	12.109	18.788	15.937	12.024
Spanien									15.148	13.237	14.539	36.605	64.298	55.092	68.011	142.296	227.065	266.460	323.641	403.013	507.742
Tschechische Rep.	11.220	7.291	7.424	264	541	728	805	1.241	1.136	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	51.478	61.782	61.069	55.910

Ungarn	5.376	4.594	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	3.059	2.821	2.540	2.591	3.126	3.122	3.820	3.658	4.314	4.500	9.591	10.483	13.365	15.100
Ver. Königreich	285.000	281.000	266.000	238.000	236.500	263.700	279.200	198.934	245.340	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587	427.207	368.177	339.306	350.703
Zypern								6.800		11.268	13.909	7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	11.389	10.500	9.829	4.293	4.895

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Auswanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer im Zielland der Migration von 12 Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der amtlichen Wanderungsstatistik (vgl. Kap. 1), in denen die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind.

1) Ab 2009 Daten aus nationalen Statistiken.

2) Ab 2010 Daten aus nationalen Statistiken.

Tabelle 5-4: Zu- und Abwanderung von Inländern in den Jahren 2010 und 2011 in ausgewählten europäischen Staaten

Staat	Zuwanderung		Abwanderung		Wanderungssaldo		Verhältnis Abwanderung/Zuwanderung	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Lettland	254	1.481	7.245	26.521	-6.991	-25.040	28,5	17,9
Litauen	4.153	14.012	79.315	51.505	-75.162	-37.493	19,1	3,7
Portugal	19.725	12.512	22.127	41.444	-2.402	-28.932	1,1	3,3
Estland	1.611	2.034	4.665	5.608	-3.054	-3.574	2,9	2,8
Ungarn	1.635	5.504	7.318	12.413	-5.683	-6.909	4,5	2,3
Polen	107.378	101.945	169.527	214.758	-62.149	-112.813	1,6	2,1
Irland	16.603	19.651	30.583	39.693	-13.980	-20.042	1,8	2,0
Vereinigtes Königreich	93.321	78.430	136.002	148.729	-42.681	-70.299	1,5	1,9
Tschechische Rep.	18.267	8.141	23.337	15.321	-5.070	-7.180	1,3	1,9
Österreich	8.650	8.071	13.460	15.063	-4.810	-6.992	1,6	1,9
Italien	34.357	31.466	45.954	50.057	-11.597	-18.591	1,3	1,6
Slowakei	1.111	1.078	1.512	1.703	-401	-625	1,4	1,6
Luxemburg	1.148	1.160	1.651	1.793	-503	-633	1,4	1,5
Spanien	34.800	42.128	36.969	62.616	-2.169	-20.488	1,1	1,5
Slowenien	2.711	3.318	3.905	4.679	-1.194	-1.361	1,4	1,4
Schweden	19.765	20.615	26.792	27.506	-7.027	-6.891	1,4	1,3
Deutschland	85.527	89.438	112.303	112.049	-26.776	-22.611	1,3	1,3
Schweiz	22.283	24.104	26.311	29.756	-4.028	-5.652	1,2	1,2
Norwegen	9.591	7.618	9.678	8.750	-87	-1.132	1,0	1,1
Frankreich	101.613	107.347	116.137	120.621	-14.524	-13.274	1,1	1,1
Griechenland	64.137	60.453	43.322	62.961	20.815	-2.508	0,7	1,0
Finnland	7.424	9.065	8.782	9.326	-1.358	-261	1,2	1,0
Malta	1.201	1.645	1.863	1.359	-662	286	1,6	0,8
Dänemark	18.508	18.261	14.661	15.031	3.847	3.230	0,8	0,8

Quelle: Eurostat

5.2 Asylzuwanderung

Tabelle 5-5: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2012

Staat	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränd. 2012 zu 2011 in %
Belgien	12.412	11.629	21.965	35.778	42.677	24.527	18.768	16.940	15.357	15.957	11.587	11.115	15.940	22.955	26.560	32.270	28.285	-12,3%
Bulgarien	302	429	833	1.331	1.755	2.428	2.888	1.549	1.127	822	567	975	745	855	1.025	890	1385	+55,6%
Dänemark	5.891	5.100	5.699	6.467	10.077	12.512	6.068	4.593	3.222	2.260	1.918	2.226	2.375	3.775	5.100	3.985	6.075	+52,4%
Deutschland	116.367	104.353	98.644	95.113	78.564	88.287	71.127	50.563	35.607	28.914	21.029	19.164	26.945	33.035	48.590	53.345	77.650	+45,6%
Estland	k.A.	k.A.	23	21	3	12	9	10	15	10	13	9	15	40	35	65	75	+15,4%
Finnland	711	977	1.272	3.106	3.170	1.650	3.443	3.221	3.861	3.574	2.288	1.505	3.770	5.700	3.675	2.975	3.115	+4,7%
Frankreich	17.283	21.256	22.375	30.832	38.747	47.260	51.004	61.993	65.614	59.221	39.315	35.207	41.845	47.625	52.725	57.335	61.455	+7,2%
Griechenland	1.643	4.376	2.953	1.528	3.083	5.499	5.664	8.178	4.466	9.050	12.267	25.113	19.885	15.925	10.275	9.310	9.575	+2,8%
Irland	1.179	3.882	4.626	7.724	10.920	10.325	11.634	7.900	4.766	4.323	4.315	3.985	3.865	2.690	1.940	1.290	955	-26,0%
Italien	681	1.712	9.513	3.268	15.560	9.620	16.020	13.460	9.720	9.500	10.350	14.050	30.145	17.670	10.050	34.115	17.350	-49,1%
Lettland	k.A.	k.A.	58	19	4	14	30	10	7	20	8	34	55	60	65	340	205	-39,7%
Litauen	k.A.	320	163	133	199	256	294	180	140	118	161	116	520	450	495	525	645	+22,9%
Luxemburg	240	427	1.709	2.912	628	686	1.043	1.554	1.577	799	524	426	455	485	785	2.155	2.055	-4,6%
Malta	80	70	170	90	70	120	350	568	1.227	1.167	1.272	1.379	2.605	2.385	175	1.890	2.080	+10,1%
Niederlande	22.857	34.443	45.217	39.299	43.895	32.579	18.667	13.402	9.782	12.347	14.465	7.102	15.255	16.140	15.100	14.600	13.100	-10,3%
Österreich	6.991	6.719	13.805	20.129	18.284	30.135	39.354	32.364	24.676	22.471	13.350	11.879	12.750	15.815	11.060	14.455	17.450	+20,7%
Polen	3.211	3.533	3.373	2.955	4.589	4.506	5.153	6.921	8.077	5.436	4.223	7.116	8.515	10.595	6.540	6.905	10.755	+55,8%
Portugal	269	297	365	307	224	234	245	107	107	113	128	223	160	140	160	275	295	+7,3%
Rumänien	584	1.424	1.236	1.667	1.366	2.431	1.151	1.077	661	594	378	659	1.180	965	885	1.720	2.510	+45,9%
Schweden	5.774	9.619	12.844	11.231	16.283	23.499	32.995	31.355	23.161	17.530	24.322	36.207	24.875	24.260	31.940	29.710	43.945	+47,9%
Slowakische Rep.	415	645	506	1.310	1.556	8.151	9.739	10.323	11.354	3.489	2.871	2.643	905	820	540	490	730	+49,0%
Slowenien	38	72	499	867	9.244	1.511	702	1.102	1.174	1.596	518	427	260	200	245	360	305	-15,3%
Spanien	4.730	4.975	6.639	8.405	7.235	9.219	6.179	5.918	5.553	5.047	5.266	7.477	4.515	3.005	2.745	3.420	2.565	-25,0%

Tschechische Rep.	2.156	2.098	4.082	7.285	8.787	18.087	8.481	11.394	5.460	4.021	3.016	1.878	1.650	1.245	790	755	755	0,0%
Ungarn	152	209	7.097	11.499	7.801	9.554	6.412	2.401	1.600	1.609	2.109	3.419	3.175	4.670	2.105	1.695	2.155	+27,1%
Vereinigtes Königreich	29.642	41.500	58.000	71.158	98.866	91.553	103.080	60.047	40.623	30.459	28.321	28.299	31.315	31.695	24.365	26.450	28.260	+6,8%
Zypern	100	90	230	790	650	1.770	950	4.411	9.859	7.768	4.545	6.789	3.920	3.200	2.875	1.770	1.635	-7,6%
Summe EU-15	226.670	251.265	305.626	337.257	388.213	387.585	385.291	311.595	248.092	221.565	189.445	203.978	234.095	240.915	245.070	285.690	312.130	+9,3%
Summe EU-27												229.422	257.640	266.395	260.835	303.105	335.380	+10,6%
Liechtenstein										50	50	50	25	285	110	75	75	0,0%
Norwegen	1.778	2.273	8.543	10.160	10.843	14.782	17.480	15.959	7.945	5.401	5.320	6.528	14.430	17.225	10.065	9.055	9.785	+8,1%
Schweiz	19.502	25.329	43.395	48.057	18.484	21.273	26.678	21.037	14.248	10.061	11.173	10.844	16.605	16.005	15.565	23.880	28.640	+19,9%
Australien	9.770	9.704	7.992	9.496	12.608	12.366	5.867	4.329	3.328	3.144	3.458	3.950	4.808	7.378	12.606	11.534	15.966	+38,4%
Kanada	25.739	24.331	25.388	30.853	36.143	44.137	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907	28.342	36.929	33.251	23.177	25.356	20.501	-19,1%
Neuseeland	1.320	1.500	1.970	1.530	1.550	1.600	1.000	841	583	348	276	248	254	336	340	305	324	+6,2%
Vereinigte Staaten	124.112	79.454	51.512	43.677	52.414	65.545	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752	32.307	29.279	27.556	30.750	38.513	44.216	+14,8%

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

1) Ab 2008 für die Staaten der EU-27 Daten von Eurostat (Erst- und Folgeanträge).

6. Illegale/irreguläre Migration

Tabelle 6-2: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2012

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
unerlaubte Einreisen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416	17.831	21.156	25.670
Zurück-schiebun-gen ¹	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	9.782	8.416	5.281	4.417

Quelle: Bundespolizei

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs.1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 6-3: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2012

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Aufgegriffene Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	5.848	6.562	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	3.612	4.050	4.905	4.767
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	947	711	737	900
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.707	2.725	2.829	2.690	2.567	1.837	1.465	1.488	1.199	1.311	1.219	1.120	1.739	2.180	2.782	2.711
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,4	3,7	4,9	4,6	3,9	3,8	3,6	3,1	3,3	3,2	2,5	2,7	2,7	2,5	2,1	1,9	1,8	1,8
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-4: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland von 2002 bis 2012

Art des Aufenthalts	2002		2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unerlaubt	112.573	19,9	96.197	17,4	81.040	14,8	64.747	12,5	64.605	12,8
Asylbewerber	78.953	13,9	73.573	13,3	64.397	11,8	53.165	10,2	42.522	8,5
Arbeitnehmer	99.302	17,5	100.974	18,2	99.260	18,1	92.326	17,8	86.518	17,2
Tourist / Durchreisende	42.298	7,5	40.834	7,4	42.089	7,7	41.971	8,1	39.740	7,9
Student / Schüler	42.685	7,5	44.306	8,0	45.008	8,2	42.622	8,2	40.231	8,0
Gewerbtreibende	16.236	2,9	16.854	3,0	16.650	3,0	15.839	3,0	15.212	3,0
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	3.442	0,6	3.344	0,6	3.453	0,6	3.636	0,7	3.077	0,6
Sonstige ¹	171.417	30,2	177.666	32,1	195.088	35,7	205.267	39,5	211.065	42,0
Gesamt	566.906	100,0	553.750	100,0	546.985	100,0	519.573	100,0	503.037	100,0

Art des Aufenthalts	2007		2008		2009		2010		2011		2012	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unerlaubt	58.899	12,0	51.154	10,9	46.132	10,0	46.487	9,9	51.630	10,7	60.894	12,1
Asylbewerber	34.811	7,1	24.954	5,3	22.137	4,8	21.817	4,6	21.768	4,5	23.661	4,7
Arbeitnehmer	84.943	17,3	78.795	16,7	72.523	15,7	70.037	14,8	68.548	14,1	67.171	13,4
Tourist / Durchreisende	35.243	7,2	33.238	7,1	33.184	7,2	34.690	7,4	35.475	7,3	35.385	7,0
Student / Schüler	40.520	8,3	35.884	7,6	34.428	7,4	31.840	6,7	28.359	5,9	24.289	4,8
Gewerbtreibende	14.665	3,0	13.294	2,8	12.157	2,6	12.497	2,6	11.854	2,4	11.325	2,3
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	3.001	0,6	2.651	0,6	2.249	0,5	2.340	0,5	1.987	0,4	1.997	0,4
Sonstige ¹	218.196	44,5	231.097	49,1	239.568	51,8	252.104	53,4	264.908	54,7	277.668	55,3
Gesamt	490.278	100,0	471.067	100,0	462.378	100,0	471.812	100,0	484.529	100,0	502.390	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

1) Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Gruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

7. Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Tabelle 7-5: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus 2009 bis 2012, in Tausend

	2009	2010	2011	2012
Bevölkerung insgesamt	81.904	81.715	81.754	81.913
Deutsche ohne Migrationshintergrund	65.856	65.970	65.792	65.570
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne	16.048	-	-	-
<i>Dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	345	-	-	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	15.703	15.746	15.962	16.343
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.601	10.591	10.690	10.918
Ausländer	5.594	5.577	5.675	5.860
Deutsche	5.007	5.013	5.015	5.059
(Spät-)Aussiedler	3.265	3.264	3.213	3.219
Eingebürgerte	1.742	1.750	1.802	1.840
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.102	5.155	5.273	5.425
Ausländer	1.630	1.570	1.516	1.511
Deutsche	3.472	3.585	3.756	3.914
Eingebürgerte	404	399	426	426
Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil	3.068	3.186	3.330	3.489
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.571	1.642	1.742	1.820
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.497	1.543	1.588	1.669

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1) Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 etc. verfügbaren Zusatzangaben des Mikrozensus bestimmbar.

Tabelle 7-6: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2012, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund im engeren Sinne		Bevölkerung insgesamt	Migrantenanteil je Altersgruppe
	absolut	in %	absolut	in %		
unter 5 Jahre	2.123	3,2	1.166	7,1	3.289	35,5
von 5 bis unter 10 Jahre	2.255	3,4	1.170	7,2	3.425	34,2
von 10 bis unter 15 Jahre	2.641	4,0	1.136	7,0	3.777	30,1
von 15 bis unter 20 Jahre	2.991	4,6	1.134	6,9	4.125	27,5
von 20 bis unter 25 Jahre	3.751	5,7	1.136	7,0	4.887	23,2
von 25 bis unter 35 Jahre	7.465	11,4	2.526	15,5	9.991	25,3
von 35 bis unter 45 Jahre	8.426	12,9	2.588	15,8	11.014	23,5
von 45 bis unter 55 Jahre	11.214	17,1	2.219	13,6	13.434	16,5
von 55 bis unter 65 Jahre	9.025	13,8	1.681	10,3	10.705	15,7
65 Jahre und älter	15.679	23,9	1.588	9,7	17.267	9,2
Insgesamt	65.570	100,0	16.343	100,0	81.913	20,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2012

Tabelle 7-7: Zuwanderer nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2012, in Tausend¹

Herkunft	Zuwanderer ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 6	6 bis 8	8 bis 9	9 bis 15	15 bis 20	20 bis 40	40 und mehr	
Europa	7.609	861	259	147	1.061	989	2.958	1.233	23,5
Griechenland	236	26	/	/	19	15	78	90	29,8
Italien	411	27	/	/	27	35	155	155	32,3
Polen	1.198	171	58	23	111	65	668	88	21,8
Rumänien	438	78	11	/	30	33	255	23	20,8
Bosnien-Herzegowina	167	7	/	/	11	39	72	29	24,4
Kroatien	230	10	/	/	15	19	79	98	31,7
Russische Föderation	991	54	39	45	309	323	203	8	15,7
Serbien	197	14	/	/	32	22	72	46	25,2
Türkei	1.490	60	31	17	141	149	784	281	28,2
Ukraine	231	23	16	10	107	49	20	/	13,4
Afrika	357	66	25	17	75	47	99	22	16,8
Amerika	291	80	20	7	55	30	69	28	16,9
Asien, Australien und Ozeanien	1.934	257	66	46	460	509	544	34	16,3
(Spät-)Aussiedler	3.219	73	46	50	483	755	1.373	393	24,0
Ohne Angabe	728	28	7	6	75	105	269	210	30,3
Zugewanderte Bevölkerung insgesamt	10.918	1.292	378	223	1.726	1.678	3.938	1.527	22,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2012

1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.

2) Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Zuwanderer“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, so dass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

Tabelle 7-8: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990 und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2012

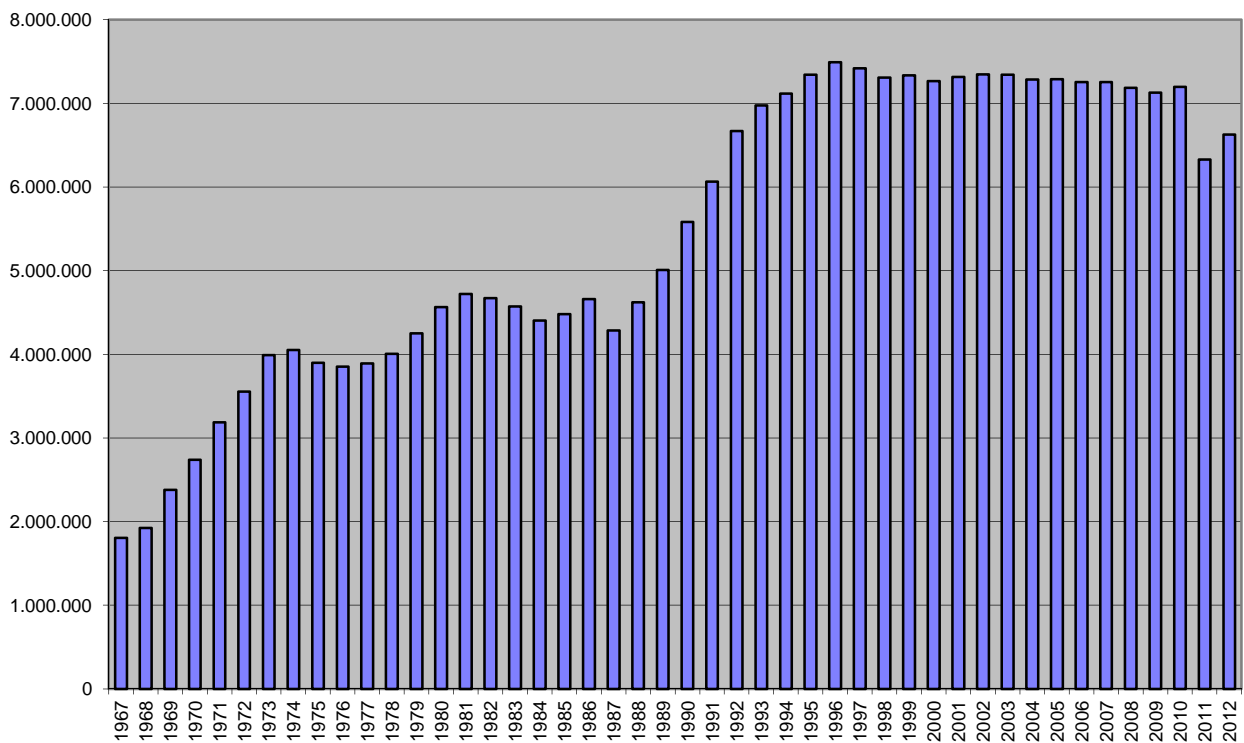
Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung zum Vorjahr in % ²
1951	51.434.777	506.000	1,0	-
1961	56.589.148	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.474	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.033	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.591	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.378	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987 ³	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990 ⁴	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7

2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0
2009 ⁵	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8
2010 ⁵	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0
2011 ⁵	81.843.743	7.409.753	9,1	+2,9
2011 ⁶	80.327.900	6.327.646	7,9	-12,1
2012 ⁶	80.523.746	6.627.957	8,2	+4,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Gesamtbevölkerung zum 31.12.; Bevölkerungsfortschreibung.
- 2) Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.
- 3) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.
- 4) Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.
- 5) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.
- 6) Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011.

Abbildung 7-13: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2012



2011 und 2012: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 7-9: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern zum 31. Dezember 2012

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfort- schreibung	Ausländeranteil in %	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	10.569.111	1.208.926	11,4	1.261.173
Bayern	12.519.571	1.125.430	9,0	1.200.443
Berlin	3.375.222	424.245	12,6	480.996
Brandenburg	2.449.511	48.395	2,0	52.810
Bremen	654.774	76.219	11,6	82.202
Hamburg	1.734.272	223.035	12,9	243.888
Hessen	6.016.481	704.616	11,7	771.805
Mecklenburg-Vorpommern	1.600.327	31.458	2,0	34.037
Niedersachsen	7.778.995	450.611	5,8	492.072
Nordrhein-Westfalen	17.554.329	1.676.141	9,5	1.877.987
Rheinland-Pfalz	3.990.278	287.696	7,2	308.686
Saarland	994.287	70.576	7,1	79.814
Sachsen	4.050.204	89.805	2,2	97.156
Sachsen-Anhalt	2.259.393	45.526	2,0	48.913
Schleswig-Holstein	2.806.531	125.832	4,5	140.280
Thüringen	2.170.460	39.446	1,8	41.446
Deutschland	80.523.746	6.627.957	8,2	7.213.708

Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 7-10: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2009 bis 2012 (jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2009	2010	2011	2012	Veränderung		Veränderung	
						2011/2012		2004/2012	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.344	5.327.406	5.374.592	5.509.146	5.726.902	217.756	4,0	386.558	7,2
EU-Staaten¹	2.220.542	2.367.908	2.443.330	2.599.190	2.825.440	226.250	8,7	604.898	27,2
EU-14	1.659.564	1.618.083	1.623.387	1.648.668	1.697.167	48.499	2,9	37.603	2,3
Belgien	21.791	22.388	22.811	23.125	23.846	721	3,1	2055	9,4
Dänemark	17.965	18.789	18.929	19.211	19.629	418	2,2	1.664	9,3
Finnland	13.110	12.901	12.960	13.182	13.359	177	1,3	249	1,9
Frankreich	100.464	107.257	108.675	110.938	113.885	2.947	2,7	13.421	13,4
Griechenland	315.989	278.063	276.685	283.684	298.254	14.570	5,1	-17.735	-5,6
Irland	9.989	9.899	10.164	10.595	11.130	535	5,0	1.141	11,4
Italien	548.194	517.474	517.546	520.159	529.417	9.258	1,8	-18.777	-3,4
Luxemburg	6.841	11.701	12.231	12.708	13.261	553	4,4	6.420	93,8
Niederlande	114.087	134.850	136.274	137.664	139.271	1.607	1,2	25.148	22,1
Österreich	174.047	174.548	175.244	175.926	176.314	388	0,2	2.267	1,3
Portugal	116.730	113.260	113.208	115.530	120.560	5.030	4,4	3.830	3,3
Schweden	16.172	17.099	17.116	17.347	17.625	278	1,6	1.453	9,0
Spanien	108.276	104.002	105.401	110.193	120.231	10.038	9,1	11.955	11,0
Vereinigtes Königreich	95.909	95.852	96.143	98.406	100.385	1.979	2,0	4.476	4,7
EU-10	439.948	577.725	613.626	692.708	800.018	107.310	15,5	360.070	81,8
Estland	3.775	4.108	4.394	4.840	5.224	384	7,9	1.449	38,4
Lettland	8.844	11.650	14.257	18.263	21.790	3.527	19,3	12.946	146,4
Litauen	14.713	21.423	23.522	27.751	32.523	4.772	17,2	17.810	121,0
Malta	332	438	438	482	500	18	3,7	168	50,6
Polen	292.109	398.513	419.435	468.481	532.375	63.894	13,6	240.266	82,3
Slowakei	20.244	24.930	26.296	30.241	35.372	5.131	17,0	15.128	74,7
Slowenien	21.034	20.054	20.034	20.832	21.819	987	4,7	785	3,7
Tschechische Republik	30.301	34.337	35.480	38.060	41.865	3.805	10,0	11.564	38,2
Ungarn	47.808	61.417	68.892	82.760	107.398	24.638	29,8	59.590	124,6
Zypern	788	855	878	998	1.152	154	15,4	364	46,2
EU-2²	112.532	166.834	201.405	253.111	323.785	70.674	27,9	211.253	187,7
Bulgarien	39.167	61.854	74.869	93.889	118.759	24.870	26,5	79.592	203,2
Rumänien	73.365	104.980	126.536	159.222	205.026	45.804	28,8	131.661	179,5
Sonstiges Europa³	1.022.077	600.659	622.662	655.183	685.186	30.003	4,6	-336.891	-33,0
darunter: Albanien	10.449	9.991	9.859	10.293	11.383	1.090	10,6	934	8,9
Bosnien-Herzegowina	155.973	154.565	152.444	153.470	155.308	1.838	1,2	-665	-0,4
Kroatien	229.172	221.222	220.199	223.014	224.971	1.957	0,9	-4.201	-1,8
Mazedonien	61.105	62.888	65.998	67.147	72.922	5.775	8,6	11.817	19,3
Moldau	12.941	12.147	11.972	11.872	11.855	-17	-0,1	-1.086	-8,4

Russische Föderation	178.616	189.326	191.270	195.310	202.090	6.780	3,5	23.474	13,1
Schweiz	35.441	36.860	37.197	37.722	38.497	775	2,1	3.056	8,6
ehem. Jugoslawien ⁴	381.563	74.388	63.271	44.348	37.534	-6.814	-15,4	-344.029	-90,2
ehem. Serbien und Montenegro ⁵	125.765	122.897	93.013	54.557	39.958	-14.599	-26,8	-85.807	-68,2
Serbien (mit und ohne Kosovo)	-	164.942	179.048	197.984	202.521	4.537	2,3	-	-
Kosovo	-	84.043	108.797	136.937	157.051	20.114	14,7	-	-
Montenegro	-	10.201	12.930	15.212	16.351	1.139	7,5	-	-
Türkei	1.764.318	1.658.083	1.629.480	1.607.161	1.575.717	-31.444	-2,0	-188.601	-10,7
Ukraine	128.110	125.617	124.293	123.300	123.341	41	0,0	-4.769	-3,7
Weißrussland	17.290	18.646	18.703	19.065	19.554	489	2,6	2.264	13,1
Afrika	276.973	267.900	270.962	275.634	287.954	12.320	4,5	10.981	4,0
darunter: Ägypten	10.309	11.923	12.278	12.711	13.870	1.159	9,1	3.561	34,5
Algerien	14.480	13.219	13.199	13.350	13.650	300	2,2	-830	-5,7
Marokko	73.027	64.842	63.570	63.037	63.584	547	0,9	-9.443	-12,9
Tunesien	22.429	22.921	22.956	23.610	24.453	843	3,6	2.024	9,0
Ghana	20.636	20.893	21.377	22.063	23.150	1.087	4,9	2.514	12,2
Nigeria	15.280	17.903	18.675	19.898	21.227	1.329	6,7	5.947	38,9
Togo	12.099	10.933	10.594	10.219	10.113	-106	-1,0	-1.986	-16,4
Kamerun	13.834	14.646	14.876	15.346	16.021	675	4,4	2.187	15,8
Kongo, Demokratische Republik	12.175	10.892	10.495	10.253	10.137	-116	-1,1	-2.038	-16,7
Äthiopien	11.390	9.990	10.004	10.228	10.532	304	3,0	-858	-7,5
Amerika	202.925	215.095	215.194	223.661	232.148	8.487	3,8	29.223	14,4
darunter: Vereinigte Staaten	96.642	98.352	97.732	101.643	105.068	3.425	3,4	8.426	8,7
Brasilien	27.176	32.445	32.537	33.865	34.945	1.080	3,2	7.769	28,6
Asien	826.504	812.321	821.578	852.290	896.931	44.641	5,2	70.427	8,5
darunter: Armenien	10.535	9.999	10.344	10.963	12.023	1.060	9,7	1.488	14,1
Aserbaidschan	15.950	14.207	14.038	14.393	14.821	428	3,0	-1.129	-7,1
Georgien	13.629	13.506	13.465	13.835	15.079	1.244	9,0	1.450	10,6
Irak	78.792	79.413	81.272	82.438	84.082	1.644	2,0	5.290	6,7
Iran	65.187	52.132	51.885	53.920	57.275	3.355	6,2	-7.912	-12,1
Libanon	40.908	36.960	35.762	35.029	34.873	-156	-0,4	-6.035	-14,8
Syrien	27.741	28.921	30.133	32.878	40.444	7.566	23,0	12.703	45,8
Indien	38.935	45.638	48.280	53.386	60.327	6.941	13,0	21.392	54,9
Indonesien	10.778	11.654	11.947	12.620	13.617	997	7,9	2.839	26,3
Pakistan	30.892	28.578	29.184	31.842	35.519	3.677	11,5	4.627	15,0
Philippinen	19.966	19.059	19.082	19.370	19.775	405	2,1	-191	-1,0
Sri Lanka	34.966	27.505	26.628	26.218	26.105	-113	-0,4	-8.861	-25,3
Thailand	48.789	55.324	56.153	57.078	58.055	977	1,7	9.266	19,0
Vietnam	83.526	84.437	84.301	83.830	82.923	-907	-1,1	-603	-0,7
Afghanistan	57.933	48.752	51.305	56.563	61.763	5.200	9,2	3.830	6,6

China	71.639	79.870	81.331	86.435	93.676	7.241	8,4	22.037	30,8
Japan	27.550	29.410	29.325	31.403	32.738	1.335	4,3	5.188	18,8
Kasachstan	58.645	52.583	51.007	49.499	48.133	-1.366	-2,8	-10.512	-17,9
Korea, Republik	20.658	23.550	23.704	24.669	25.878	1.209	4,9	5.220	25,3
Australien und Ozeanien	9.799	11.392	11.892	13.073	13.825	752	5,8	4.026	41,1
Staatenlos	13.504	13.495	13.317	13.445	13.413	-32	-0,2	-91	-0,7
Ungeklärt und ohne Angabe	47.066	47.167	46.086	43.647	42.535	-1.112	-2,5	-4.531	-9,6
alle Staatsangehörigkeiten	6.717.115	6.694.776	6.753.621	6.930.896	7.213.708	282.812	4,1	496.593	7,4

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Von 2004 bis 2006 EU-14 plus EU-10. Ab 2007 inklusive EU-2.

2) Bulgarien und Rumänien traten zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei.

3) Von 2004 bis 2006 einschließlich Bulgarien und Rumänien.

4) Hierbei handelt es sich um Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.

5) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam ausgewiesen. Ab 2007 ehemaliges Serbien und Montenegro. Hierbei handelt es sich um Personen, die im AZR noch unter Serbien und Montenegro gespeichert sind, da sie sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben.

Anmerkung: Die Entwicklung der Zahlen der letzten Jahre bzgl. der Staatsangehörigen der einzelnen Nachfolgestaaten Jugoslawiens deutet darauf hin, dass es sich bei der Restkategorie „ehem. Jugoslawien“ überwiegend um Personen handelt, die sich nach und nach zunächst Serbien und Montenegro zugeordnet haben, um sich aktuell vor allem „Serbien“ (und zum Teil auch Kosovo) zuzuordnen. Einem deutlichen Anstieg der Staatsangehörigen aus Serbien und Kosovo steht ein ebenso deutlicher Rückgang der Staatsangehörigen des ehemaligen Serbien und Montenegro und der Altfälle Jugoslawiens gegenüber, während die Zahl der Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten nahezu konstant blieb. Zudem dürften die Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten auch ein größeres Interesse an einer frühzeitigen Zuordnung gehabt haben (Status als Unionsbürger bei Slowenen, Beitrittskandidat Kroatien etc.).

Tabelle 7-11: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2011

Altersstruktur	Deutsche		Ausländer nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländer nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	3.869.846	5,2	219.836	3,0	180.038	2,5
von 6 bis unter 18 Jahre	8.417.077	11,3	712.512	9,6	641.205	8,9
von 18 bis unter 25 Jahre	5.879.092	7,9	774.107	10,4	727.306	10,1
von 25 bis unter 40 Jahre	12.402.358	16,7	2.316.329	31,3	2.338.937	32,4
von 40 bis unter 65 Jahre	27.735.830	37,3	2.636.206	35,6	2.613.382	36,2
65 Jahre und älter	16.129.786	21,7	750.764	10,1	712.840	9,9
Insgesamt	74.433.989	100,0	7.409.754	100,0	7.213.708	100,0

Ergebnisse auf der Grundlage früherer Zählungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 7-12: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2012

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.575.717	756.621	48,0	819.096	52,0
Polen	532.375	256.852	48,2	275.523	51,8
Italien	529.417	217.258	41,0	312.159	59,0
Griechenland	298.254	135.539	45,4	162.715	54,6
Kroatien	224.971	115.232	51,2	109.739	48,8
Rumänien	205.026	96.492	47,1	108.534	52,9
Serbien (mit und ohne Kosovo)	202.521	100.628	49,7	101.893	50,3
Russische Föderation	202.090	126.214	62,5	75.876	37,5
Österreich	176.314	83.922	47,6	92.392	52,4
Kosovo	157.051	76.004	48,4	81.047	51,6
Bosnien-Herzegowina	155.308	74.888	48,2	80.420	51,8
Niederlande	139.271	62.071	44,6	77.200	55,4
Ukraine	123.341	77.643	62,9	45.698	37,1
Portugal	120.560	54.021	44,8	66.539	55,2
Spanien	120.231	59.411	49,4	60.820	50,6
Bulgarien	118.759	55.252	46,5	63.507	53,5
Frankreich	113.885	59.871	52,6	54.014	47,4
Ungarn	107.398	40.974	38,2	66.424	61,8
Vereinigte Staaten	105.068	46.045	43,8	59.023	56,2
Vereinigtes Königreich	100.385	39.072	38,9	61.313	61,1
China	93.676	48.291	51,6	45.385	48,4
Irak	84.082	34.929	41,5	49.153	58,5
Vietnam	82.923	43.993	53,1	38.930	46,9
Mazedonien	72.922	34.747	47,6	38.175	52,4
Marokko	63.584	29.203	45,9	34.381	54,1
Afghanistan	61.763	26.364	42,7	35.399	57,3
Indien	60.327	21.678	35,9	38.649	64,1
Thailand	58.055	50.361	86,7	7.694	13,3

Iran	57.275	25.003	43,7	32.272	56,3
Kasachstan	48.133	26.162	54,4	21.971	45,6
Tschechische Republik	41.865	26.046	62,2	15.819	37,8
Syrien	40.444	17.353	42,9	23.091	57,1
ehem. Serbien und Montenegro ¹	39.958	18.953	47,4	21.005	52,6
Schweiz	38.497	21.637	56,2	16.860	43,8
Pakistan	35.519	13.233	37,3	22.286	62,7
Slowakei	35.372	18.866	53,3	16.506	46,7
Brasilien	34.945	24.431	69,9	10.514	30,1
Libanon	34.873	14.309	41,0	20.564	59,0
Japan	32.738	19.391	59,2	13.347	40,8
Litauen	32.523	20.292	62,4	12.231	37,6
Sri Lanka	26.105	12.823	49,1	13.282	50,9
Korea, Republik	25.878	15.141	58,5	10.737	41,5
Tunesien	24.453	8.288	33,9	16.165	66,1
Belgien	23.846	11.506	48,3	12.340	51,7
Ghana	23.150	11.995	51,8	11.155	48,2
Slowenien	21.819	10.646	48,8	11.173	51,2
Lettland	21.790	11.739	53,9	10.051	46,1
Philippinen	19.775	16.331	82,6	3.444	17,4
alle Staatsangehörigkeiten	7.213.708	3.502.383	48,6	3.711.325	51,4

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Tabelle 7-13: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2012

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.575.717	51.019	58.769	46.142	170.269	242.706	357.774	649.038	25,7
Italien	529.417	37.575	18.706	9.897	40.866	54.946	103.267	264.160	28,6
Polen	532.375	183.027	126.205	40.531	61.272	43.893	63.026	14.421	9,3
Griechenland	298.254	34.145	8.990	5.471	24.374	30.504	67.118	127.652	26,4
Kroatien	224.971	8.341	5.803	4.167	13.300	22.090	50.093	121.177	29,7
Russische Föderation	202.090	38.156	33.010	31.670	68.670	23.805	6.256	480	9,6
Serbien	202.521	24.478	12.196	6.591	31.463	27.641	44.784	55.368	21,2
Österreich	176.314	18.055	13.685	5.680	15.141	11.697	24.485	87.571	28,3
Bosnien-Herzegowina	155.308	10.426	6.619	4.090	11.145	34.823	48.210	39.995	22,5
Niederlande	139.271	21.903	24.835	8.661	14.028	8.847	13.765	47.232	23,3
Rumänien	205.026	122.203	35.160	9.242	16.359	8.603	12.459	820	5,5
Ukraine	123.341	16.730	17.228	19.796	48.923	17.993	2.589	82	10,3
Portugal	120.560	14.451	6.668	3.245	13.287	21.400	21.567	39.942	22,5
Kosovo	157.051	21.582	17.026	8.900	31.468	41.870	28.705	7.500	14,7
Frankreich	113.885	21.206	15.588	5.915	13.707	11.579	17.745	28.145	18,9
Spanien	120.231	26.359	8.772	3.336	8.351	7.135	10.109	56.169	24,9
Vereinigte Staaten	105.068	31.069	12.498	4.432	9.266	8.426	17.091	22.286	16,7
Vereinigtes Königreich	100.385	16.059	10.770	4.049	10.337	10.810	19.038	29.322	20,7
ehem. Serbien und Montenegro ¹	39.958	424	2.055	1.890	5.771	7.695	9.825	12.298	24,0
Vietnam	82.923	11.487	9.121	5.788	15.682	10.366	28.279	2.200	14,9
China	93.676	42.272	18.449	7.742	15.734	4.372	4.680	427	6,8
Irak	84.082	31.834	15.590	5.120	23.912	6.759	687	180	7,4
Bulgarien	118.759	70.225	22.103	6.912	10.262	3.168	5.143	946	5,3
Mazedonien	72.922	11.731	4.511	2.943	8.678	8.897	19.414	16.748	19,7
Marokko	63.584	11.173	8.247	4.940	10.233	5.958	11.538	11.495	16,8
Thailand	58.055	8.175	8.845	6.159	14.650	8.509	9.453	2.264	13,0
Iran	57.275	18.404	5.812	3.328	9.612	5.227	10.948	3.944	12,7
Afghanistan	61.763	27.439	4.210	2.574	12.540	8.734	5.546	720	9,0
Kasachstan	48.133	3.589	6.347	9.532	22.873	5.604	175	13	10,5
Indien	60.327	29.923	10.749	4.270	6.164	3.016	3.718	2.487	7,5
Schweiz	38.497	6.692	4.616	1.993	3.698	3.179	4.953	13.366	24,0
Libanon	34.873	4.493	4.577	2.523	5.603	4.098	12.076	1.503	15,5
Tschechische Republik	41.865	12.322	7.179	3.281	7.253	5.336	4.562	1.932	10,9
Brasilien	34.945	11.651	7.038	2.653	5.420	3.897	3.151	1.135	9,7
Syrien	40.444	16.567	5.267	2.684	8.779	3.465	3.262	420	8,3

Japan	32.738	14.136	5.047	1.958	3.865	2.058	2.845	2.829	10,1
Pakistan	35.519	13.752	4.486	2.894	4.898	3.590	4.694	1.205	9,8
Sri Lanka	26.105	3.752	2.304	1.295	4.446	5.357	8.116	835	15,6
Slowakei	35.372	14.720	7.221	3.289	5.752	2.725	1.291	374	7,3
Korea, Republik	25.878	9.834	4.741	1.672	2.737	1.567	2.293	3.034	11,2
Litauen	32.523	14.010	6.346	3.503	5.514	2.555	506	89	6,7
Tunesien	24.453	5.888	4.384	2.089	3.706	1.967	2.601	3.818	14,0
Belgien	23.846	4.074	2.662	1.136	2.458	2.273	4.169	7.074	21,5
Ghana	23.150	4.955	3.142	2.205	4.047	2.398	5.078	1.325	13,2
Slowenien	21.819	3.324	1.104	400	853	1.060	2.390	12.688	28,9
Ungarn	107.398	56.152	15.873	4.353	8.798	5.989	10.937	5.296	8,2
alle Staats- angehörigkeiten	7.213.708	1.350.212	741.506	379.388	962.708	837.387	1.173.877	1.768.630	18,8

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Tabelle 7-14: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2012

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	darunter: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	darunter: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.575.717	489.331	31,1	186.900	168.772	90,3
Polen	532.375	18.978	3,6	47.949	13.385	27,9
Italien	529.417	155.372	29,3	46.823	37.464	80,0
Griechenland	298.254	74.672	25,0	29.329	19.381	66,1
Kroatien	224.971	49.478	22,0	13.179	11.406	86,5
Rumänien	205.026	5.281	2,6	21.668	4.675	21,6
Serbien	202.521	44.833	22,1	38.289	26.556	69,4
Russische Föderation	202.090	7.267	3,6	23.042	6.980	30,3
Österreich	176.314	24.901	14,1	8.165	4.174	51,1
Kosovo	157.051	35.627	22,7	39.321	30.058	76,4
Bosnien-Herzegowina	155.308	26.013	16,7	17.305	13.862	80,1
Niederlande	139.271	31.260	22,4	14.097	6.335	44,9
Ukraine	123.341	5.904	4,8	12.192	5.744	47,1
Portugal	120.560	23.115	19,2	12.694	8.816	69,5
Spanien	120.231	25.172	20,9	7.579	3.631	47,9
Bulgarien	118.759	3.123	2,6	15.184	2.888	19,0
Frankreich	113.885	10.409	9,1	8.883	4.652	52,4
Ungarn	107.398	2.593	2,4	7.475	1.632	21,8
Vereinigte Staaten	105.068	5.772	5,5	8.182	1.804	22,0
Vereinigtes Königreich	100.385	8.918	8,9	6.056	2.727	45,0
China	93.676	4.995	5,3	7.111	4.620	65,0
Irak	84.082	11.632	13,8	25.096	11.550	46,0
Vietnam	82.923	14.494	17,5	13.354	10.979	82,2
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.645.085	159.358	9,7	211.370	105.993	50,1
Insgesamt	7.213.708	1.238.498	17,2	821.243	508.084	61,9

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

8. Demografie von Personen mit Migrationshintergrund

Tabelle 8-4: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2012

Herkunftsstaat	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Türkei	82.861	76.573	64.631	56.244	44.465	32.661	33.388	28.861	24.449	24.647	26.192	28.103	33.246
Serbien und Montenegro ¹	9.776	12.000	8.375	5.504	3.539	8.824	12.601	10.458	6.903	5.732	6.522	6.309	6.085
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.896	6.907	5.479	4.245	3.841	3.789	4.281	4.496
Griechenland	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.346	1.657	2.691	1.779	1.362	1.450	2.290	4.167
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953	2.345	3.118	4.264	3.691
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229	5.136	5.228	4.790	3.510
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048	1.513	1.738	2.428	3.299
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.055	4.679	4.069	2.439	2.477	2.753	2.965	3.167
Marokko	5.008	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130	3.042	2.806	3.011	2.852
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063	2.831	2.512	3.549	3.520	2.711	2.717
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734	3.184	3.046	2.728	2.463
Rumänien	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137	2.357	2.523	2.399	2.343
Italien	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.629	1.558	1.265	1.392	1.273	1.305	1.707	2.202
Kasachstan	2.152	2.148	2.027	3.010	1.443	2.975	3.207	2.180	1.602	1.439	1.601	1.923	1.938
Bosnien-Herzegowina	4.002	3.791	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878	1.733	1.945	1.703	1.865
Bulgarien	614	615	649	579	404	400	409	468	802	1.029	1.447	1.540	1.691
Israel	1.101	1.364	1.739	2.844	3.164	2.871	4.313	2.405	1.971	1.681	1.649	1.971	1.438
China	1.467	1.556	1.336	1.311	1.133	952	1.036	1.092	1.172	1.194	1.300	1.332	1.383
Syrien	1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.061	1.226	1.108	1.156	1.342	1.401	1.454	1.321
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.969	2.030	1.754	1.675	1.759	1.697	1.433	1.283
Pakistan	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.321	1.116	1.124	1.208	1.305	1.178	1.151	1.251
Sri Lanka	4.597	3.485	2.904	2.431	1.968	1.944	1.765	1.678	1.492	1.407	1.207	1.032	864
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032	542	689	665	544
Insgesamt	186.688	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.470	96.122	101.570	106.897	112.348

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab dem Jahr 2006 Serbien, Montenegro sowie ehemaliges Serbien und Montenegro. Ab dem Jahr 2008 Serbien, Montenegro, ehemaliges Serbien und Montenegro sowie Kosovo, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist. Die Einbürgerungen im Jahr 2009 teilen sich wie folgt auf: Serbien 4.174, Montenegro 122, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 1.423. Die Einbürgerungen teilen sich im Jahr 2010 folgendermaßen auf: Serbien 3.285, Montenegro 107, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 3.117. Die Einbürgerungen im Jahr 2011 teilen sich wie folgt auf: Serbien 2.878, Montenegro 97, ehem. Serbien und Montenegro 3 und Kosovo 3.331. Für das Jahr 2012 ergeben sich folgende Werte: Serbien 2.611, ehem. Serbien und Montenegro 7, Montenegro 128 und Kosovo 3.339.

Tabelle 8-5: Geburten 1990 bis 2012

Jahr	Lebendgeborene								Ausländeranteil ²⁾
	Insgesamt	Gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴⁾	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹⁾				mit ausländischer Staatsangehörigkeit	
				darunter: mindestens ein Elternteil deutsch					
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶⁾			
			Mutter Ausländerin, Vater Deutscher ⁵⁾	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵⁾	Mutter Deutsche ⁷⁾	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher			
1990 ³⁾	727.199	640.879	-	15.717	20.724	69.086	-	86.320	11,9
1991	830.019	739.266	-	17.190	21.467	116.623	-	90.753	10,9
1992	809.114	708.996	-	18.626	21.749	110.309	-	100.118	12,4
1993	798.447	695.573	-	20.227	21.904	106.807	-	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	-	21.641	22.226	107.044	-	100.728	13,1
1995	765.221	665.507	-	23.948	23.498	111.214	-	99.714	13,0
1996	796.013	689.784	-	27.192	26.205	122.763	-	106.229	13,3
1997	812.173	704.991	-	29.438	28.246	132.443	-	107.182	13,2
1998	785.034	684.977	-	31.052	28.859	143.330	-	100.057	12,7
1999	770.744	675.528	-	32.523	30.000	155.417	-	95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	49.776	6,5
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	44.173	6,0
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	41.425	5,8
2003	706.721	667.366	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	39.355	5,6
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	36.214	5,1
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	30.261	4,4
2006	672.724	643.548	39.089	46.295	34.340	182.525	6.109	29.176	4,3
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588	31.339	4,6
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	6.828	33.882	5,0
2009	665.126	632.415	28.977	42.568	32.856	196.651	7.410	32.711	4,9
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484	4,9
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940	4,8
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000	4,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.

2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.

4) Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.

5) Einschließlich nicht auflgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

6) Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.

7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten.

Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2012

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	darunter: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	darunter: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.575.717	489.331	31,1	186.900	168.772	90,3
Polen	532.375	18.978	3,6	47.949	13.385	27,9
Italien	529.417	155.372	29,3	46.823	37.464	80,0
Griechenland	298.254	74.672	25,0	29.329	19.381	66,1
Kroatien	224.971	49.478	22,0	13.179	11.406	86,5
Rumänien	205.026	5.281	2,6	21.668	4.675	21,6
Serbien	202.521	44.833	22,1	38.289	26.556	69,4
Russische Föderation	202.090	7.267	3,6	23.042	6.980	30,3
Österreich	176.314	24.901	14,1	8.165	4.174	51,1
Kosovo	157.051	35.627	22,7	39.321	30.058	76,4
Bosnien-Herzegowina	155.308	26.013	16,7	17.305	13.862	80,1
Niederlande	139.271	31.260	22,4	14.097	6.335	44,9
Ukraine	123.341	5.904	4,8	12.192	5.744	47,1
Portugal	120.560	23.115	19,2	12.694	8.816	69,5
Spanien	120.231	25.172	20,9	7.579	3.631	47,9
Bulgarien	118.759	3.123	2,6	15.184	2.888	19,0
Frankreich	113.885	10.409	9,1	8.883	4.652	52,4
Ungarn	107.398	2.593	2,4	7.475	1.632	21,8
Vereinigte Staaten	105.068	5.772	5,5	8.182	1.804	22,0
Vereinigtes Königreich	100.385	8.918	8,9	6.056	2.727	45,0
China	93.676	4.995	5,3	7.111	4.620	65,0
Irak	84.082	11.632	13,8	25.096	11.550	46,0
Vietnam	82.923	14.494	17,5	13.354	10.979	82,2
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.645.085	159.358	9,7	211.370	105.993	50,1
Insgesamt	7.213.708	1.238.498	17,2	821.243	508.084	61,9

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.